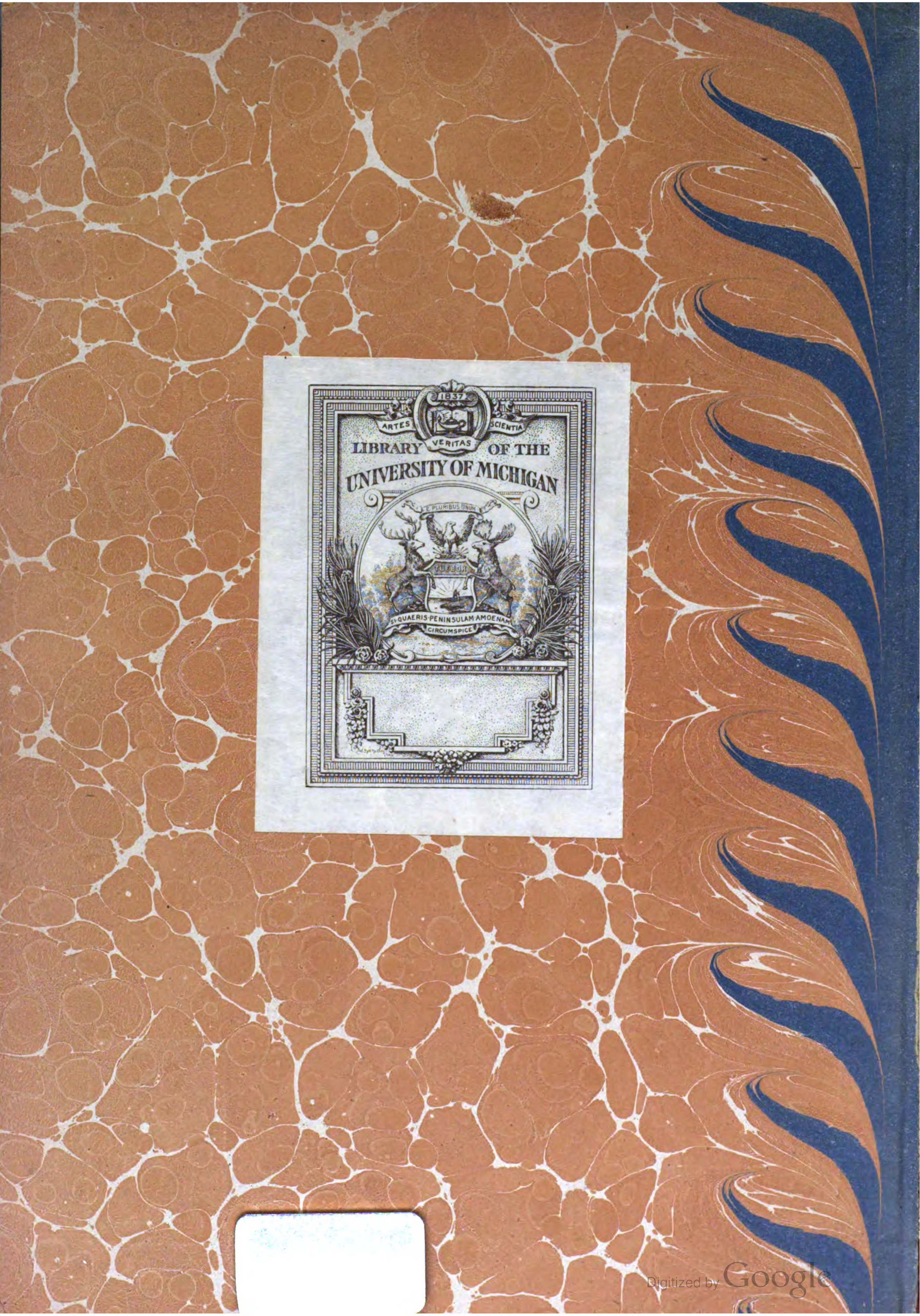
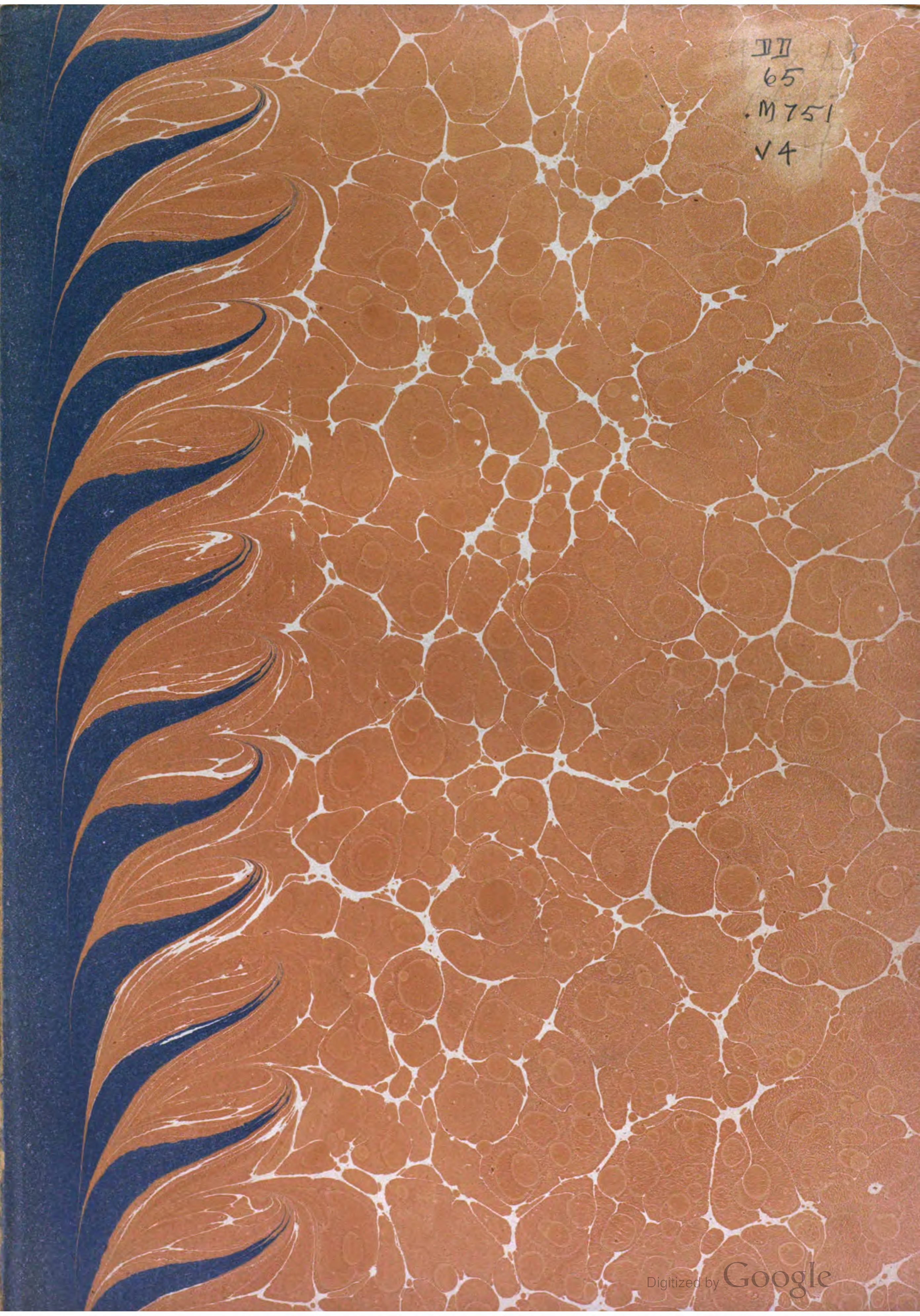

Fr. Heinemann,
der Richter und
die Rechtspflege
in der deutschen
Vergangenheit


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Monographien zur
deutschen Kulturgeschichte
IV. Band: Der Richter

Monographien zur deutschen Kulturgeschichte
IV. Band: Der Richter

Von diesem Buch wurde eine nummerierte Liebhaberausgabe auf Büttenpapier in 100 Exemplaren zum Preis von 8 Mark hergestellt. Die Sammlung, Anordnung sowie Bestimmung der Bilder geschah durch die Verlagsbuchhandlung. Die Titelzeichnung ist von J. V. Cissarz.

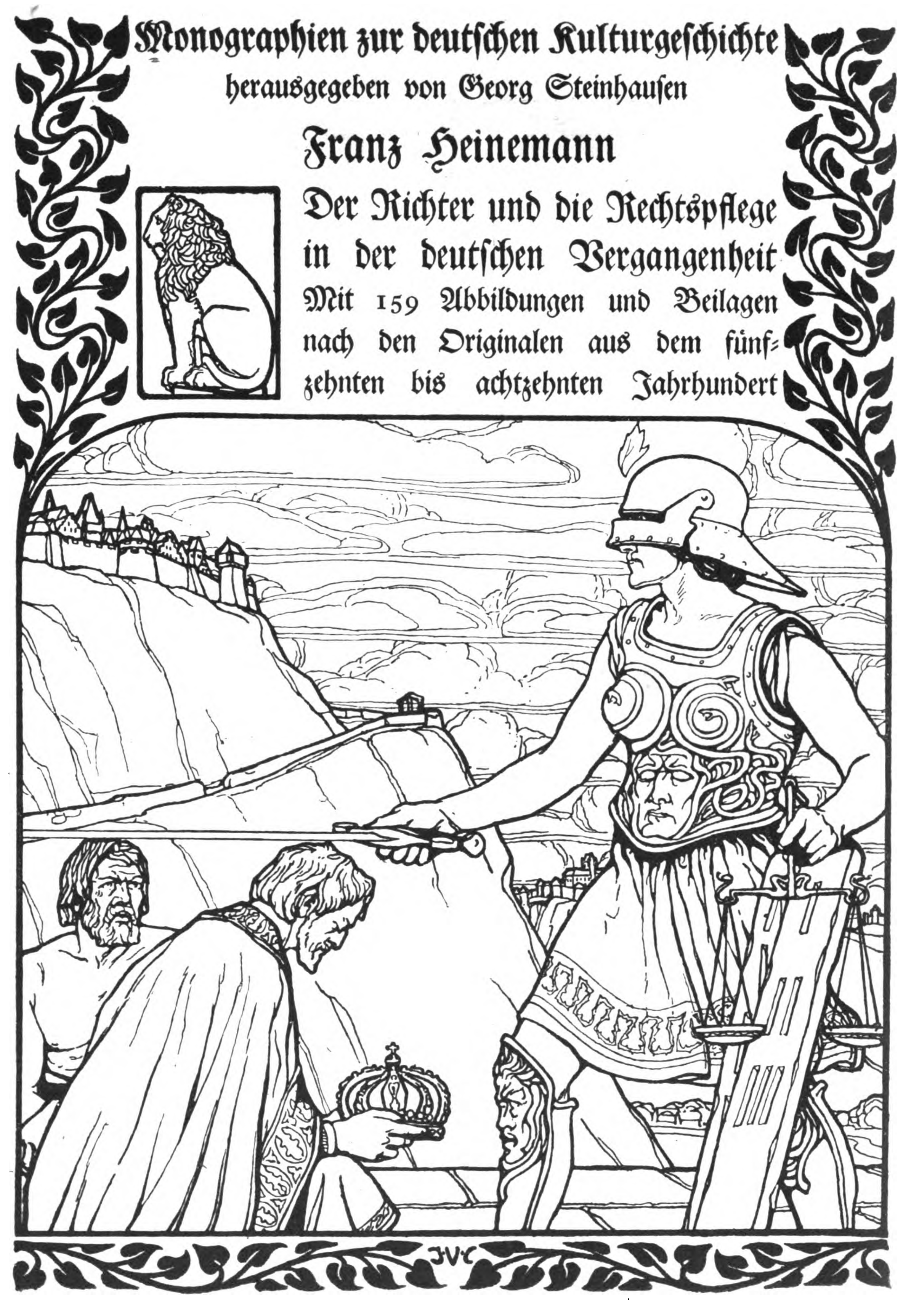

Monographien zur deutschen Kulturgeschichte
herausgegeben von Georg Steinhausen
Franz Heinemann
Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit
Mit 159 Abbildungen und Beilagen nach den Originalen aus dem fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert



Abb. 1. Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt eines unbekannten Meisters.



Erscheint uns der Richter seinerseits als die Verkörperung des Rechtslebens und der Gerechtigkeitsidee, so hat sich andererseits das geschichtliche Werden und Wandeln der Rechtsformen mit deutlichem Stifte in das konkretere Bild des Richters und seines Standes eingezeichnet. Es gilt daher, den Entwickelungsprozeß des Rechtes — von den archaistischen Formen und einfachsten Linien der deutschen Urzeit weg, über das Gewirr der letzten Jahrhunderte und hin bis zum Streben nach einheitlicher Abrundung und Ausbildung in der Gegenwart — geistig zu durchlaufen, soll es gelingen, im Spiegel der genannten Wechselbeziehung die Erscheinung des Richters in der deutschen Vergangenheit zu fassen, an der Hand der richterlichen Weisungen und Amtsverrichtungen sein Wesen zu beleuchten. In dem Maße, als unsere Begriffe von Richter und Recht verschlungen sind, muß auch jede Behandlung dieses Themas sich von der Geschichte des Rechtes und der Kultur für Wissen und Darstellen die Bahn weisen lassen.

Der für Germanien siegreich auslaufende Zusammenstoß mit den Römern in der Varusschlacht (9 n. Chr.) und zum teil auch in den folgenden Feldzügen bedeutete für die urdeutsche Kulturentwicklung den Anfangspunkt einer Periode des Ausbaues und der inneren Festigung. Als die stolze Stirn des römischen Kriegers im Ansturme gegen die Mauer germanischer Urkraft wiederholt blutig abprallte, ließ Rom es geschehen, daß die natürlichen Wasserscheiden des Rheins und der Donau nun auch zwischen ihm und dem unbeugsamen Volke als Landesgrenzen flossen. So kam der Zug nach dem Süden vorläufig etwas zur Ruhe; die gepeitschten Fluten des Nomadenstromes stauten sich an dem Grenzwall und ließen Ansätze zur Seßhaftigkeit als kulturbefruchtenden Niederschlag zurück.

Im Schlemmsande dieses Kulturanlaufes muß der Rechts- und Kulturhistoriker nach den Diamanten altgermanischer Rechtsgebräuche suchen, wie sie sich aus den ersten Anfängen der allgemeinen Rechtsüberzeugung herauskristallisiert haben. Noch umschlang kein gemeinsamer Name das junge Deutschland; kein staatsrechtliches, ja selbst nicht einmal ein völkerrechtliches Band knüpfte die Zahl der selbständig nebeneinander gelagerten Völkerschaften fester. Und doch schwebte ob dieser politischen Zerrissenheit der germanischen Völkerfamilie ein gemeinsamer Geist: der Götterglaube. Aus ihm ist unbewußt der Begriff „Recht" als ewige Ordnung des Friedens in den Gesamtwillen des germanischen Volkes geflossen.

In charakteristischer Weise ging bei den Friesen die Sage, ein Gott habe den Rechtssprechern ihres Stammes das Gesetzbuch vom Himmel gebracht. Wie das israelitische Volk die Überzeugung hatte, aus Jehovas Hand die mosaischen Gesetzestafeln erhalten zu haben, und dabei Donner und Blitz als die Sprache des obersten Richters sich deutete; wie die antike Welt das nichterkannte Element „Feuer" als vom glühenden Sonnenball, vom Götterhimmel heruntergebracht ansah: so galt dem Germanen sein Recht als ein aus göttlichem Urquell geflossenes. Darum sehen wir die germanische Rechtssitte mit einem sakralen Charakter umwoben, der auch spät noch in den mittelalterlichen Gottesurteilen und selbst am heutigen Rechtsgang im Schwören noch durchschimmert. Der „Gesetzeskodex" des altdeutschen Richters war kein Buch mit sieben Siegeln; vor aller Augen lag es aufgeschlagen; soweit das deutsche Wort erklang, ging auch seine Rede, und sie war nur Geist, nur Leben, ja das über den Stämmen schwebende Rechtsbewußtsein selbst. Eine schriftlose Überlieferung trug diesen Geistesinhalt den folgenden Generationen zu. Aus diesem ursprünglichen, grundsätzlichen Kern sind bald neue Bildungen herausgewachsen — Gewohnheitsrechte —, die ihrerseits wieder, so hart und dauerhaft wie der Urkristall selbst, zur Unterlage des sich entwickelnden Rechtsbewußtseins wurden. Bedürfnis und Volkswille haben diese neuen Ableitungen — Wahrsprüche oder Weistümer — geschaffen und so das ursprüngliche Rechtsidyll umkränzt und erweitert.

Die Rechtssprechung, welche diese Weistümer zeugte, war öffentlich: der freie Himmel, der über der Gerichts- oder Malstatt sich wölbte, die Quellen und Bäche, die da rauschten, die Baumkronen, die den Urteilern Schatten liehen: sie und die ganze offene Natur waren Zuhörer und Zeugen dieser Beratung freier Männer. Da saßen die wetterharten Alten, die ihr Urteil aus langer, rechtserfahrener Vergangenheit „herfürbrachten" und die Findung ihrer grauen Köpfe wiederum der germanischen Jugend übermachten. Diese gemeindeältesten Urteilfinder — êosagari — genossen eines hohen Ansehens und traten in

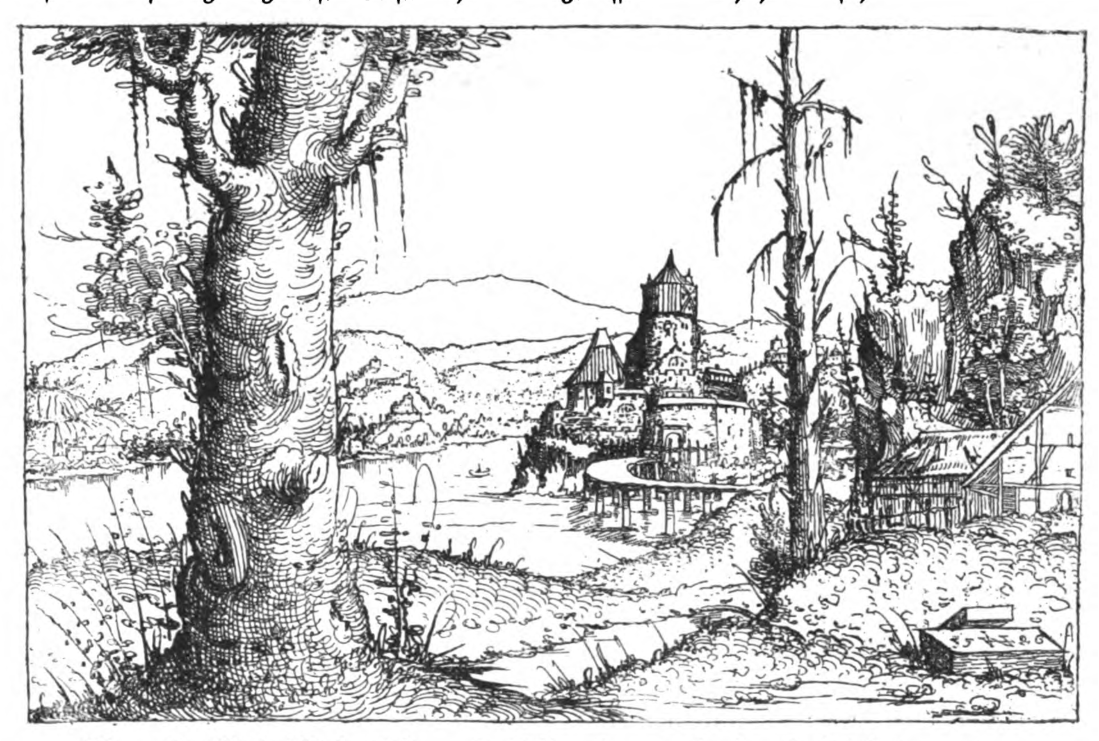


Abb. 2. Deutsche Landschaft. Kpfr. von A. Hirschvogel, 1546. Dresden, Kupferstichkabinet. B. 73.



Abb. 3. Deutsche Landschaft. Holzschnitt von A. Hirschvogel. München, Kupferstichkabinet. B. 54.

schwierigen Fällen als Sachverständige vor Gericht auf, darin mit gewiegtem Urteil zumeist den Ausschlag gebend. So ist die große reiche Zahl der „Weistümer“ entstanden, mit denen Altmeister Grimm Bände füllen konnte: alles Geisteskinder jener arbeitenden, vergleichenden, abstreifenden und zum Urteil verbindenden Rechtsthätigkeit eines naturfrischen Volkes in solchen Fällen, die nicht schlankweg auf Grund des schon bestehenden ursprünglichen oder abgeleiteten Rechtssatzes lösbar waren. Was Jahrhunderte später die Meistersänger im Reiche der Töne und der Poesie geworden, das waren die germanischen Urteilfinder auf dem Gebiete altdeutscher Rechtspflege: hier wie dort überboten sich die Geister in Auffindung neuer Formen und Pfade; die nachfolgende allgemeine Übung hat dann rasch das frischgegrabene Flußbett gefüllt und ausgeweitet.

Zu solchem Vergleiche reizt auch die Sprache, in welche die altdeutschen Urteilfinder ihre richterlichen „Töne“ kleideten. Dieser melodische Rhythmus der Stabreime, die allitterierende Poesie der Sprüche und Rechtsformeln gemahnt an jenes Plätschern und Rieseln der Quellen in den geheiligten Hainen, in denen jene entstanden.

Im Verlaufe des Mittelalters ist zu diesem lautern Golde der Rechtssprache viel symbolisches Rankenwerk hinzugekommen. Im Gegensatze zu dieser Bildersprache hat sich der Norden auch in späterer Zeit noch mit der durchsichtig knappen Klarheit des deutschen Altertums begnügt. Für uns glücklich Fernabstehende mag die Rechtspoesie der alten Zeit wie ihre ganze Anlage der Urteilssprechung etwas bestrickendes in sich tragen, hinter dem poetischen Flor liegt aber eine erschreckend nüchterne Prosa. Unerbittliche Strenge und unbeugsame Deutung sind die Charakterzüge des alten Gerichtsganges. Die Gesetze beherrschen den Richter. Das „Schuldig“ wurde gesprochen, ohne die Individualität als Fürsprecher oder mildernden Vermittler zum Worte kommen zu lassen. Nach dem Überzeugen der Allgemeinheit, nicht nach der zu Grunde liegenden Absicht, Gesinnung oder Charakterverfassung des Angeklagten wurde der einzelne Fall abgeurteilt. Die nackte äußere That war der alleinige Wegweiser für die Straffällung. Es vermochte der altdeutsche „Richter“ also noch nicht, von einer gewissen, von außen, von der Gesamtheit diktierten Voreingenommenheit herunterzusteigen zur ruhigen individuellen Prüfung der Beweise und des Thatbestandes. Weder ein Geständnis noch ein Versichern der Unschuld mochten da entscheidend und gewichtig in die Wagschale fallen, wo die Auffassung der Gesamtheit, das Übereinkommen der Parteigänger und Sippen in Beurteilung formaler Beweismittel überwogen.

Mit der bereits angedeuteten Scheidung der altdeutschen Gerichtspersonen in „Richter“ oder „princeps“ und Urteilfinder „comites“ ist ein wichtiges Merkmal der alten Rechtsverfassung bloßgelegt. Zwei Organe: das urteilende und das richtend-vollziehende bilden in ihrem Engschluß die früheste Gerichtsverwaltung, bei der eine demokratische Richtung in den Volks- und Laienrichtern und eine aristo-theokratische Neigung in dem priesterlichen, fürstlichen Obmanne oder „Richter“ sich zu harmonischem Ausgleiche vereinen.

Dieser „Richter“ wird von den Freien des Stammes entweder erwählt, wiedergewählt, oder es ist seine Amtsgewalt bereits als Ausfluß der Fürstengewalt — mit andern Worten durch Gewohnheitsrecht — erblich ihm zugefallen. Beim theokratischen Charakter der germanischen Staatsverfassung war eine Mischung der priesterlich-fürstlichen Gewalten unausbleiblich. Bei Annahme

eines sakralen Charakters des germanischen Richteramtes — den Schroeder in seiner „Rechtsgeschichte“ nicht mehr anerkennt, während andere, so auch Brunner, denselben beibehalten — ist der heidnische Opferpriester der älteste und berufenste Hüter des Rechtes, ein Vermittler zwischen der göttlichen Rechtsquelle und dem ordnungs- und friedensbedürftigen Menschen. Darum spricht Tacitus dem Priester so gut wie dem Heerführer Straf- und Richtergewalt zu. Der heidnische Opferpriester Godi stand zugleich dem Gerichte, dem Tempel und Götterhaine vor. „Er heiligte, schützte und verkündigte die Gerichte, ernannte die Urteiler, in Ober- und Untergericht, verrichtete alle feierlichen Handlungen (z. B. bei Freilassungen), besprach öffentliche Sachen, denen ein eigentlicher Kläger fehlte, wachte über Fremde, schätzte ihre eingebrachte Ware und erhielt die Ruhe und Ordnung seines ganzen Bezirks“ (Grimm, Rechtsaltertümer II, 752). Der Priester ist Rechtssprecher und Rechtsvollzieher. Sein Rechtsspruch als Geistesfunke der göttlichen Wahrheit ist unwiderruflich und unabänderlich. Die Vollziehung des Urteils ist ihm, dem Rächer der gestörten Ordnung, Götterdienst. Der geweihte Hain wird zur Ding- und Richtstätte, die geheiligten Eichen sind Galgen, an denen geweihte heilige Priesterhände ihre Opfer aufknüpfen. Tacitus berichtet in seiner „Germania“ von altdeutschen Menschenopfern, die zur Aussöhnung der Götter und zur Bestrafung sündhafter Thaten dargebracht worden. Ertränken und Verbrennen waren Strafen für Zauberei und Verletzung von Heiligtümern; Überläufer und Verräter wurden aufgeknüpft; Feiglinge lebendig begraben, indem man sie ins Moorland, auf Sumpfboden zum Einsinken trieb. Mördern mußte der Priester am steinernen Opfertisch das Rückgrat brechen. Rückfällige Diebe verfielen dem Strange. Ein Götterurteil mußte auskundschaften, ob das Opfer, der Geächtete, den Göttern wohlgefällig sei; fiel das Ordal verneinend, — also zu gunsten des Friedlosen — aus, so wurde er am Leben gelassen. Als Vorläufer des mittelalterlichen Profoßen vollzieht der Priester auf den Feldzügen die Strafjustiz im Heere. Ding und Dingstätte sind den Göttern durch ein eigenes Zeremoniell geweiht; die Gottheiten werden vom Kläger zum Beistande angerufen. Für die Gerichtspersonen und ihre Tagung verkündet der Priester den heiligen Dingfrieden und fordert im Namen der Götter auf der Malstatt, in der Landsgemeinde, Stillschweigen. Die Gottheit Ziu, mit dem Beinamen Things, wird von der neueren Forschung als Beschützer der Malstatt angeführt und mit ihm der niederländische Name „Dingstag“ (Tag des Dings) für unseren unverstandenen Dienstag (Tag des Thius) in Verbindung gebracht. Wie der geistliche Hüter der Weltordnung, so hat auch der weltliche, der Fürst und der König, nach altgermanischem Glauben seine Macht, seine Gewalt aus den Händen der Götter empfangen, es haben daher stets deren Inhaber als oberste Herren und Richter „von Gottesgnaden“ gegolten. Diese Auffassung spiegelt sich u. a. im altslavischen und litauischen Sprachschatze wieder, wo Priester



Abb. 4. Schwören vor dem Priester. Holzschnitt aus: Der Seele Trost. Augsburg, A. Sorg, 1478.



Abb. 5. Allegorie der Gerechtigkeit als Weib mit Schwert und Wage.
Holzschnitt von H. Burgkmair (1473—1531). Berlin, Kupferstichkabinet. B. 53, II.



Abb. 6. Das Schwören der Könige. Holzschnitt aus: Buch von der Zerstörung Trojas. Augsburg, A. Sorg, 1479.

und König mit dem gleichen Worte bezeichnet werden. In der That waren auch Königtum und Priesteramt hier und dort bei germanischen Stämmen ungespalten vereinigt: der König war zugleich oberster Priester seines Volkes und übte sakrale Gewalten aus. Beschworen es ja die deutschen Könige im Ceremoniell der Thronbesteigung, nach Recht und Gerechtigkeit ihre richterliche Gewalt auszuüben. Das Richteramt, das der König empfangen, kann er an Würdige und Unwürdige weiterverleihen (Lehensrecht), und der so belehnte Richter kann desgleichen thun. So hat in der Abfolge der Jahrhunderte eine richterliche Hierarchie mit vielmaschigem Netz das deutsche Volk umspannt, die uns in ihren Hauptstämmen und ihren Verästelungen beschäftigen wird: vom Königsgericht herab bis zum Hof- und Dorfding, vom obersten Richter bis zum niedersten Strafvollzieher, dem Henkersknecht und Gerichtsbüttel. —

In dieser Richterhierarchie finden wir im fränkischen Reiche als vom König ernannte oder belehnte Rechtsvorsteher: den Grafen oder Comes und dessen Spielarten, als: Land-, Mark-, Gau-, Pfalz-, Cent- und Dinggraf. Eine wichtige Rolle spielt der Name Schultheiß in der Zeit des Mittelalters, wo derselbe beim Dorfgericht in Verbindung mit dem Gerichtsgrafen einen diesem gleichkommenden Grad bekleidet. Er steht an der Spitze der Urteilfinder, sucht im Vereine mit ihnen das Urteil, das dann vom Richter verkündet wird. So oft jemand über den Richter oder über dessen Geschäftsführung in einer Klage vorstellig wird, übernimmt der Schultheiß den Vorsitz und wird so zum Richter über den Richter. Dem Schultheiß ist der untere Richter öffentliche Verantwortung über seine Amtsführung schuldig und wird von jenem überwacht, ob er auf Verlangen der Klagepartei pflichtgetreu mit „ordelen" richte, von den Schöffen das Urteil erfrage, den Gang der Gottesurteile leite und das Rechtsurteil vollstrecke. Wegen Rechtsverweigerung darf die Partei einen säumigen oder ungerechten Richter beim höhern Obmann und hinauf bis zum Könige verklagen. Eines solchen Pflichtvergessenen harrt dann Entsetzung vom richterlichen Ehrenamte, Verurteilung zur „Wette", oder zu einer Entschädigungssumme gegenüber dem Klagesteller; in peinlichen Straffällen läuft er sogar Gefahr, zu eben der Leibesstrafe verurteilt zu werden, die er ungerechterweise dem Andern hat zuteilen wollen. Der Richter muß also in allem dem Amte Ehre machen, durch seine persönlichen, moralischen und leiblichen Vorzüge imponieren. Der Schwabenspiegel kennt eine lange Reihe von Eigenschaften, die dem Richter nicht eigen sein sollen: „Er sol nit mainaide sin, noch sol er in der acht nit sin, noch in dem banne; er sol auch nit ain Jude sin, noch ain kezer sin, noch ain haiden sin; er sol auch nit ain gebure sin; er sol auch nit lame sin an handen und an füzzen; er sol auch nit blind sin; er sol auch nit ain stumme noch ain toere sin; er sol auch under ainz und zuuainzig jar nit sin an dem alter; er sol auch uber achtzig jar nit sin." —

Die Würde des richterlichen Amtes fand ihren Ausdruck in den Insignien des Stabes, des



Abb. 7. Der König befiehlt das Aufhängen eines Gefangenen. Holzschnitt aus: Historie von Leuppold und Wilhalm von Oesterreich. Augsburg, A. Sorg, 1481.



Abb. 8. Der Richter in seiner Amtstracht, umgeben von den Urteilern. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Stuhles und des übergeworfenen Mantels. Sie wirkte auch darin äußerlich nach, daß mancherorten die Häuser der Richter gleich den Kirchen und Tempeln Freistätten, „Asyle" waren. Die richterlichen Güter und Besitzungen waren frei von allen Abgaben. Zwar war die altdeutsche und mittelalterliche Rechtspflege grundsätzlich eine unentgeltliche; doch blieb der Richter keineswegs für die Mühewaltung unbelohnt. Schon früh sehen wir, daß sein Amt der Belehnung, Verpfändung und Verpachtung wertgehalten und als nutz- und fruchtbringend angestrebt wird. Zufolge seiner staatsrechtlichen Stellung als Vertreter des Königs und Inhaber des Lehensrechtes fallen dem Richter als Einkünfte zu: die erblos zurückgelassene Habe oder überhaupt herrenlos gewordenes Gut bis zur Werthöhe von 30 Hufen; so auch die Hinterlassenschaft der Selbstmörder, die innerhalb Tag und Jahr kein anderer ansprach; ebenso die Beute, die Dieben und Räubern abgenommen worden, wenn der rechtmäßige Besitzer binnen sechs Wochen sich nicht stellte. Dem Lehnrichter fallen die Sühn- und Wergelder zu, wenn der Kläger erbenlos stirbt; auch die gerichtlichen Ordnungsbußen („gewedde"), sowie die zur Umwandlung einer Blutsstrafe in eine Geldbuße vom Richter festgesetzte Loskaufsumme. Je nach dem Grade der Amtsgewalt und des Gerichtscharakters war die Höhe dieser Taxen und damit auch die Größe dieser Einkünfte der Richter verschieden. —

Mit der Person des Richters eng verknüpft ist die Erscheinung des Fronboten, des späteren

Gerichtweibels, bei den Gothen „sagja", Ansager, Ausrufer, im Mittelalter Büttel oder Gerichtsbote geheißen. Wie der Richter, erscheint auch er mit Mantel und Stab, und ist wie jener Beamter des Königs, Sendling der höhern Gewalt und somit unverletzlich. Er muß wenigstens eine halbe Hufe zu eigen besitzen. Vom Richter unter Beiziehung der Schöffen gewählt, schwört er im Amtseid, dem Gerichte ein treuer Diener sein zu wollen. Durch ihn werden die Ladungen zum Gericht angesagt, die Pfändungen sowohl als die Strafen an Leib, Leben und Freiheit vollzogen. Vernachlässigung seines Amtes büßt der Fronbote mit dem Verlust seiner Stellung oder mit Züchtigungen an Leib oder Gut. Auf der andern Seite warten seiner eine Reihe von Vorrechten und Auszeichnungen. Er darf jeden zehnten zum Tode verurteilten Mann durch Loskauf freigeben, statt ihn hinzurichten; aus jedem Dorfe darf er einem Mann das Erscheinen vor dem Richter erlassen. Im Gericht zählt sein Zeugnis doppelt, als das zweier Zeugen. In Abwesenheit des Richters bringt man die Klage über eine handfeste That an den Fron, damit die Straffache nicht „übernächtig" werde. Mit dem Richter hat der Fronbote Anspruch auf die herrenlose Hinterlassenschaft, erhält hiervon das am Boden liegende Korn, die Kleider Hingerichteter oder Geächteter. Trägt er dazu bei, zwischen Streitenden den Frieden zu erwirken, muß ihm eine Gerichtssportel entrichtet werden.



Abb. 9. Der Richter, umgeben von Beisitzern, und der Angeklagte. Rechts Abführung ins Gefängnis.
Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.



Abb. 10. Ein Richter im 15. Jahrhundert. Zur Rechten des Richters der Kläger, links der Angeklagte vom Büttel gehalten. Federzeichnung aus dem mittelalterlichen Hausbuch des Fürsten Waldburg-Wolfegg.

Das mehr volkstümliche Element war durch das Kollegium der Urteiler, der nachmaligen Schöffen vertreten. Ursprünglich war die ganze Genossenschaft oder Gemeinde „dingpflichtig" teils für die ordentlich wiederkehrenden und auf bestimmte Zeiten festgesetzten Gerichte — „ungebotenes Ding" — teils für die gelegentlichen, außerordentlichen — „gebotenen" — Gerichte. Aus seiner Mitte wählte das Volk nach Art der heutigen Geschwornen-Auslosung seine Vertreter, „Rachinburgen", „Bidermänner" oder kurzweg „Männer" geheißen, deren Aufgabe als Urteiler, Zeugen und Eideshelfer in ältester Zeit zusammenfiel. In altheidnischer Zeit waren selbst Frauen, deren Geschlecht sonst vom Gerichte ausgeschlossen blieb, von gewissem Einfluß auf die Entscheidungen der Urteilssprecher oder „Weiser", indem die Urteile und Orakelsprüche der Seherinnen hoch in Ansehen standen.

Diesem ältesten „Vollgericht" der Völkerschaftsversammlung, Landgemeinde oder Hundertschaft setzte Karl der Große die Einrichtung von Schöffengerichten zur Seite, damit eine neue Epoche des altgermanischen Rechtslebens einleitend. Wie sich das Schöffengericht als „gebotenes" Ding zufolge seines amtlichen Charakters in einen teilweisen Gegensatz zu den ungebotenen Volksgerichten der Gemeinde stellt, so hat — zumal in den Kapitularen der Karolinger — das „Königsrecht" auch dem Volksrecht sich entgegengesetzt.

Zur Zeit Karls des Großen beginnt gleichfalls schon das Abbröckeln der reinen Volkswahl bei Bestellung des Kollegiums der Urteiler; sie werden allmählich ständige Beamte des königlichen Richters, verlieren damit die engste Fühlung mit dem Volke. Obwohl sie von dem mit Königsbann belehnten Richter aus dem Volke und mit Zuziehung desselben gewählt wurden, ist doch diese altrichterliche Volksvertretung im Laufe der Zeit zu einem amtlichen Werkzeuge der Gerichtsverwaltung abgeschwächt worden. — Beisitzender der Gerichte konnte jeder schildbürtige, in Recht und Ehren befindliche Freie werden. Schöffenbarfreie oder Inhaber einer unumschränkten Rechtsfähigkeit wurden jedoch nur jene Zinsfreien, die einer Familie entstammten, welche wenigstens drei Hufen Besitztum hatte. Zum Ehrenamt eines richterlichen Urteilers gelangt der Freie entweder durch die Wahl der Gemeinde in der Hundertschaft oder durch Vererbung in der Familie. Die Würde hält der Urteiler auf Lebenszeit inne, es sei denn, daß er unter guter Begründung freiwillig vom Richteramte zurücktrete, oder daß ein gerichtlich erwiesenes Vergehen, frevelhafte Vernachlässigung der Amtspflichten, ihn von der Ehrenstelle entsetzen. Auch die Schöffen haben gleich den Obmännern im Laufe der Zeit Ansprüche auf eine immer bestimmter getroffene Entschädigung für die Urteilfindung erhoben, woran auch der Name: „wisse"- oder „urtelpfennig" erinnert, der in späterer Zeit als Sportel für die Eintragung des Rechtshandels ins Schöffenbuch erscheint. Durch den Fronboten werden jeweilen die Schöffen in benötigter Zahl im Auftrag des Richters zum Gerichtstage aufgeboten, wo sie als vollberechtigte Beisitzer dem Obmanne das Urteil finden, mit dem Reichtum ihrer Rechtskenntnisse den Streit- oder Straffall abklären.

So sehen wir denn im Geiste die germanischen Männer versammelt auf der altdeutschen Ding- oder Malstatt unter freiem Himmel: in der frühgermanischen Zeit — nach dem Berichte des Tacitus — am liebsten im Wald oder Götterhain („Holzgericht") oder unter dem Schatten der Linde („Lindengericht"). Im Norden galt die Esche als heiliger Gerichtsbaum, unter dessen Zweigen nach heidnischem Volksglauben Gott Tor mit den urteilenden Nornen zu Gericht saß. Am häufigsten aber wurde unter Eichbaumgruppen Gericht gehalten; die Eichen waren zum Voraus den Göttern geweiht; durch diese Heiligkeit der Gerichtsstätte erhielten die Jahrhunderte lang immer fortbezogenen Dingstätten den Charakter und Namen „heiliger Örter". Oft ist es nur ein Baum, der Schatten spendet; häufig wurde eine Gruppe von drei oder sieben Eichen auserkoren in Übereinstimmung mit der Normalzahl der Urteiler, deren wenigstens drei sein müssen, oft aber sieben und mehr sind. In den deutschen Ortsnamen Dreieich, Siebeneichen ist die ursprüngliche Bedeutung als Dingstatt noch ersichtlich. Auch Brücken, Quellen und Wasserscheiden waren beliebte Plätze; vor Stadtthoren, an der Reichsstraße, im Rücken großer Felsblöcke, bei Staffelsteinen („Staffelgerichte") wurde zu Gericht gesessen, wie auch auf den Friedhöfen vor den Kirchen als altüberkommenen Dingplätzen des heidnischen Haingerichts, da vielerorts aus den germanischen Hainen und Opferstätten Kirchen und Friedhöfe erwuchsen.

Es ist noch früh am Morgen, denn das Gericht soll beginnen nach Sonnenaufgang und dauern bis zur „Imbißzit", da selbst noch der Sachsenspiegel als uralte Rechtsregel betont, daß Berater oder Schöffen fastend und nüchtern das Urteil finden müssen. Auch der Richter erhielt in der ältesten Zeit seinen Imbiß erst nach vollendeter Tagung. Es drängte eben zur Eile und Beschleunigung der Verhandlung, da mit sinkender Sonne jeder gerichtliche Act, die Ladung so gut wie die Aburteilung, seine rechtsverbindliche Kraft verlor und erst mit aufgehender Sonne wieder erhielt.

Zu solcher Tagung, „tagadinc", versammelten sich die Richter und Urteiler im „ungebotenen", regelmäßig wiederkehrenden Gerichte des Jahres drei- oder viermal: zum Herbstgericht im September oder Oktober; zum Wintergericht im Januar oder Februar; zum Sommergericht im Juni. Der beliebteste und ordentliche Gerichtstag war, wie gesagt, jeweilen der Dienstag.

Auf allen Wegen ist es nun lebendig geworden und strebt es dem Freistuhle zu, denn vor Stund und Tag hat der Verletzte oder Beleidigte dem Gegner durch die Ladung Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung ansagen lassen und gleich seinem Gegner Freunde und Verwandte seinerseits zur Versammlung aufgeboten. Oder es hat der Richter auf Verlangen eines Klägers — aber auch nur dann — selbst das Gericht entboten; dies konnte auch so geschehen, daß er symbolische Zeichen aussandte in der Richtung, „in welcher die Sonne geht". Ein solches Zeichen war ein von einem Nachbar zum andern herumgebotener Hammer, der, vom Richter ausgehend, von Hand zu Hand durch alle Feuerstätten die Runde machte und dann wieder zum Richter zurückkehrte, womit das Gericht für geboten galt. Schon früh im Mittelalter erklangen auch die „Bannglocken", durch dreimaligen Schlag zum Gerichte wie zur Brandstätte aufbietend.



Abb. 11. Richter und Urteiler bei der Tagung. Sie deuten auf die Sonne zum Zeichen, daß sie bis zu deren Untergange warten müssen. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift 13. Jahrhundert.

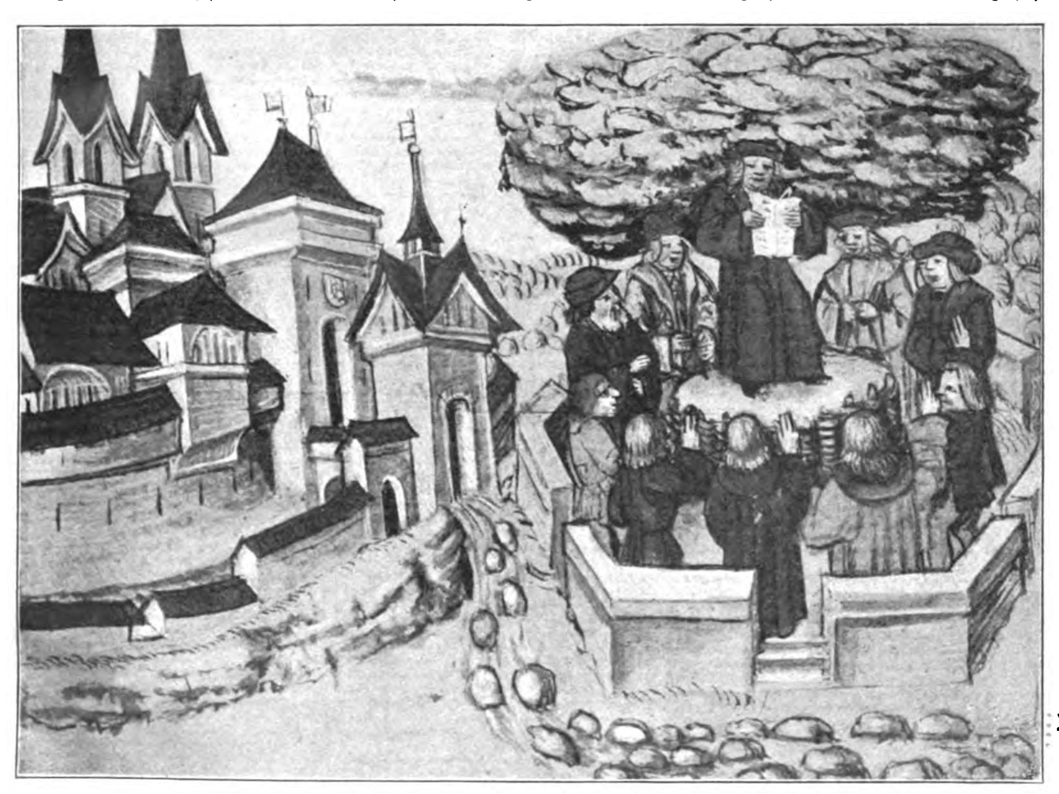


Abb. 12. Erscheinen des Klägers vor dem Richter, um den Gerichtstag festsetzen zu lassen.
Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Dieser „Beläutung" des „Dings" pflegte die „Beschreiung" desselben durch den Gerichtsboten vorauszugehen. So ziehen Freund und Feind der von weitem sichtbaren Malstatt zu, die durch die eigenartige Silhouette der Baumgruppe auf freier Haide sich vom ebenen Felde abhebt, wenn es nicht gerade, wie in den ältesten germanischen Zeiten, der Götterhain selbst ist, der mit geheiligter Stille und Weihe zu diesem seltsamen Götterdienste einladet, bei dem der Priester den Vorsitz führt, inmitten einer Schar freier Männer, der richterlichen Berater und Urteiler. Diese Weihe und friedliche Heiligkeit ist den Gerichtsversammlungen nachgezogen, als diese bei der Christianisierung aus den heiligen Wäldern weichen mußten, als die alten Opferstätten verwüstet, die Heidenpriester wie auch ihr Glaube verscheucht wurden. Oder es übertrug sich die alte Heiligkeit auf die christlichen Kirchentempel und der Friede der Gerichtsstätte auf das Umgelände der Kirchen, wie der Name der „Friedhöfe" es selbst besagt. Auch auf die Richter und Rechtsboten des weltlichen Gerichtes ging die unantastbare Verehrung und der sakrale Charakter der Opferstätten und der priesterlich-richterlichen Opferhandlungen der Urzeit über, was schon im richterlichen Beiwort „frono" wiederklingt.

Auf der Dingstätte ist schon vor Eintreffen der Parteien der vorsitzende „Richter": heiße er nun je nach dem Charakter des Gerichtes König, Priester, Fürst, Gau- oder Centgraf, Vogt oder Schultheiß, mit einer Elite von Urteilsprechern oder Schöffen zur Eröffnung des Gerichtes versammelt.

Beilage 1. Germanische Rats- und Gerichtsversammlung. Relief von der Siegessäule Marc Aurels. 2. Jahrh.



Beilage 2. Altdeutsches Gericht mit Eidschwur im Freien unter einem Baum. Miniatur aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handschrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.

Alles ist zur „Hegung" des „Dings" gerüstet, — aber noch ist der geladene Angeklagte nicht erschienen. Kommt er bis Sonnenuntergang nicht, so wird der Richter dem unbefriedigten Kläger eine Urkunde (solsadia) ausstellen, welche das Nichterscheinen des Beklagten gerichtlich bezeugt und gleich den Zeitpunkt der zweiten Vorladung bezeichnet. Gewaltsam konnte eben kein Freier vor Gericht gebracht werden, außer er wäre „auf handfester That" bei einem groben Verbrechen ertappt worden. Wohl aber trafen ihn für sein Nichterscheinen empfindliche Gerichtsbußen. Schon das Mißachten der ersten Vorladung büßte er mit einer Geldstrafe von drei Schillingen; bei unbefolgter zweiter oder dritter Ladung verdoppelte und vervielfachte sich die Buße, so daß sie auf 15 Schillinge und noch höher anschwoll. Drei- bis siebenmal wiederholte sich dann beim Civilprozesse die Ladung. War der letzte Termin verstrichen, ohne daß der Beklagte sich eingefunden, so verfügte der Richter die Pfändung über Hab und Gut des Schuldners; bei Anklagen auf schwere Vergehen: Mord Schändung, Diebstahl u. s. f., wurde der Angeklagte gewaltsam wie ein auf frischer „Misstat" Ergriffener vor Gericht gebracht oder, so er flüchtig war, für geächtet und vogelfrei erklärt. Ähnlich wenn er die Ordnungsbuße oder die durch richterlichen Spruch dem Beleidigten zugeteilte Entschädigung nicht bezahlte. Vorerst und im gelindesten Falle verlor er „ein hant", doch konnte er mit der Summe von 10 Pfunden sich von der schrecklichen Strafe der Handabhackung loskaufen. Waren drei Jahre verstrichen und die Schuld noch nicht getilgt, die Buße noch nicht erlegt, so schritt das Gericht zur Verhängung der Pfändung, zur Strafe des Hausabbruches oder gar der Ächtung. Aber vielleicht ist der Vorgeladene durch Krankheit verhindert, oder seine Frau, die gesegneten Leibes ging, hat ihn in letzter Stunde noch mit einem Sohn beschenkt, oder es ist einer aus seiner Sippe gestorben! Freilich, läge nur einer dieser genannten Gründe vor, denen die alte Gerichtssprache die Bezeichnung „êhaft not" oder „legitima impedimenta" gegeben, so würde der Vorgeladene entschuldigt und straflos wegbleiben können. Das salische Gesetz ließ drei entschuldigende Ursachen zu: Krankheit, Tod und Herrendienst, wogegen andere Stammesrechte auch die Gefangenschaft zur „Leibesnot" rechneten. Das alt-bayerische Gesetz gedenkt auch der Hochwasser, „der wilden wazzer unde veldgüss", die den Ausbleibenden von „puess und frevel" ledig sprechen. Das alt-ostfriesische Landrecht ließ sogar sieben „êhaften" gelten: Unterbliebene Ladung; Krankheit, Wegsperre; Wind, Wetter und Wassernot; Brand; Tod der Frau oder naher Verwandten; Deicharbeit.

Inzwischen ist der Richter zur „Hegung" oder „Spannung" des Gerichtes geschritten, sei es, daß er einen Speer neben seinem Sitz in die Erde ge-



Abb. 13. Gewaltsame Herführung eines Missethäters.
Holzschnitt aus: Historie von Frau Siegismunde. Augsburg, Bämler, 1482.



Furibus arcendis prodest custodia rerum,
Für stelen ist kein besser Rath/
Dann so mann gut auffsehen hat.

Claude domum, firma clausa sit arca tibi.
Versperr die Thür vnd Kästen wol/
Die Welt ist Dieb vnd Böswichts voll.

Abb. 14. Warnung vor Dieben und Bösewichten. Im Hintergrund Darstellung des Diebstahls sowie dessen Strafe. Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert vom Meister des Trostspiegels aus: Newe künstliche Figuren. Frankfurt, Steinmeyer, 1620.

steckt, vielleicht auch einen Schild daran gehängt, oder daß er mit Lanze oder Stab einen „Ring" rund um seinen Richterstuhl beschrieben. Im deutschen Norden wird auch eines Schwertpfahls gedacht, an welchem der Graf oder Gaurichter zur Hegung des Dings sein Pferd anband; soweit dasselbe mit seinem Zaum den Pfahl umkreisen konnte, so fern sollte auch das Volk vom Gericht abstehen („Umstand"). In altgermanischer Zeit nahmen die Priester diese „Abzäumung" der Gerichtsstätte vor, zum Zeichen der Unverletzlichkeit des Ortes wie auch des heiligen Friedens, der dieser umgrenzten Stelle anhaftete; daher auch der Ausdruck „Umfriedung". Mit Pflock und Seil, ganz früher mit geweihten Bändern (vébönd), wird ein notdürftiger „verhaag" abgesteckt, und mit lauter Stimme vom priesterlichen oder weltlichen Richter der Gerichtsfriede verkündet. Ja selbst die rein symbolische Stärke eines herumgezogenen Seidenfadens lieh dem Orte den Charakter einer unverletzlichen Stätte, wie auch der Seidenfaden-Zug Tempel sicherte und Bannwäldern die gewünschte Schonung und Absperrung brachte. Eine Durchbrechung dieses Fadenzaunes hätte die Schrecken der Acht nach sich gezogen. Dieser Rechtsbrauch klingt auch an, wenn der altdeutsche Sänger von Krimhiltens Garten rühmt:

Um den ging statt der Mauer ein Seidenfaden fein;
Sie sprach: „Trotz allen Fürsten! Es kommt mir Keiner hinein."

Im Norden wurden zur Hegung dünne Haselruten im Kreise in den Boden gesteckt und mit Schnüren verbunden — ebenfalls eine bloß ideelle Scheidewand: aber sie genügte zu einer Zeit, in der allein schon der Glaube an die Heiligkeit des Gerichtes gegen jeden Andrang, gegen jede achtungswidrige Handlung schützte.

Die älteste und beliebteste Form des „Dings" war also rund, indem um den heiligen Kern und dessen erwähnten bildlichen oder thatsächlichen

Abschluß die Menge in einem Kreise sich aufschloß, sodaß das Ganze mit einem Ring verglichen und so bezeichnet wurde: daher die Wendung: „Ring“ und „Ding“, „ringlich“ und „dinglich“ für: Gericht, gerichtlich. Späterhin lebte die uralte Sitte der „Verhagung“ und „Bannung“ des Gerichtes in der gevierten Aufstellung der Sitzbänke nach („Spannung der Bank“), oder es wurde das Gericht von hinten und zu beiden Seiten mit einem Bretterverschlag eingehegt, so daß nur der Eingang frei blieb: im Innern, entlang der Vierung der Bretterwände, nahmen die Richter und Schöffen Platz.

Zum Beginne der Hegung hebt der „Richter“ seinen Stab. Vermutlich trugen schon die heidnischen Priester Stäbe zum Zeichen der Gewalt, wie auch die germanischen Könige, Hirten und Ältesten. Der Stab der Richter ist „weiß“, weil seine Rinde geschält werden mußte; oben läuft er in eine Krümmung oder in eine Gabelung aus, nach Art der alten Hirten- und Bischofsstäbe; dies zum Zwecke bequemen Aufhängens, denn nach alter Rechtssitte durfte der Stab bis zum Schlusse des Gerichtes wohl gehängt, nicht aber niedergelegt werden, selbst dann auch nicht, als im spätern Verlaufe die Gerichtstagung durch eine



Abb. 15. Mittelalterliches Gericht in der Holzschranke. Im Hintergrund die verschiedenen Todesstrafen: Rädern, Hängen, Pfählen, Ertränken, Enthaupten, Verbrennen. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel. Augsburg, Steyner, 1539.





Abb. 16. Die Sitten der Rechtsprechung. Links der Richter mit den Urteilern, rechts die in Demut nahenden Rechtsuchenden. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

Imbißpause in zwei Hälften zerfiel. Der Dorfrichter mußte den Stab wenigstens bis nach vollzogener Hegung in die Höhe halten.

Ebensowenig darf der Richter sich vor Schluß des „Dings" vom Sitze erheben, nachdem er einmal niedergesessen. „Bein mit Bein zu decken" schrieb die Regel ihm vor. Wie er einmal saß, mußte er bleiben bis zum Sonnenuntergang oder Dingabbruch. Sein Aufstehen hätte so gut wie ein Niederlegen des Stabes die Rechtskraft der weiteren Tagung verscheucht. Ob die Sonnenstrahlen noch so versengend niederfielen, oder ob ein Schneewind pfiff — der Obmann mußte wohl oder übel auf seinem Sitze bleiben, wogegen seine Urteiler sich erheben, zur Beratung mit andern selbst aus dem Ring treten durften. Für die Lage des Richters aber giebt folgender Satz der Soester Rechtsordnung eine deutliche Weisung: „es soll der richter auf seinen richterstul sitzen als ein grisgrimmender löwe, den rechten fuß über den linken schlagen und wann er aus der sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundert dreiundzwanzig mal überlegen." Daß auch hier im Laufe der Zeit eine mildere Übung sich Bahn gebrochen, ergiebt sich aus folgendem Entscheide der alten Salzburger Gerichtsordnung: „Der Richter fragt (bei der Hegung in formeller Weise die Schöffen): ob ein ungewitter, ein brunst, ein rumor beschähe oder landsfeinde auskämen, ob ich möchte aufstehen und das zu ruhe helfen bringen, ob die bank unter mir niedergienge, ob ich blöd würde, ob mir der stab entfiele, wie das beschach, ob ich

möchte aufstehen, wieder nider sitzen, den gerichtsstab wieder in die hand nehmen? wird im urtheil bejaht." Der Richter sitzt gewöhnlich auf einem roten oder weißen Kissen; je nach dem Range seiner Person ist der Stuhl mehr oder weniger reich geschmückt oder vergoldet. Zu beiden Seiten des Richters, doch etwas tiefer, halten die Urteiler die Schöffenbank besetzt oder lagern sich bei hügeligem Boden im Halbkreise um ihn. Der Richter selbst soll von der Sonne abgekehrt sein zum Schutze gegen ihre Strahlen; dasselbe Vorrecht kommt auch dem Kläger zu, wogegen der Angeklagte, gleichsam schon zur Buße, der damals gefürchteten, mit böser Deutung behafteten Mitternachtsseite, zugewendet stehen soll. Wie die Richter und Urteiler in Friedenskleidung, ohne Wehr und Waffen und entblößten Hauptes dasitzen, soll zumal der Beschuldigte vor Gericht im Zeichen der Demut allen Schmuck und jede Wehr ablegen, er darf auch höchstens ein Geleite von 30 Mannen, alles Unbewaffnete, mit sich bringen. Diese wie der gesamte „Umstand" dürfen unter empfindlicher Gerichtsbuße nicht ungerufen über die mit Flechtwerk, Brettern oder einem Mauerstreif aufgeführte, oder nur bildlich angedeutete Dingschranke treten: „wer da auch trete in daz gestuele vor dem geheiten (gehegten) dinge, ane loube (Erlaubnis) des richters, der gibet zwene schillinge." Fremde, von außerhalb der Mark hergezogen, mußten sich außerhalb des Ringes der Gemeindegenossen aufstellen.

Im weiteren Verlauf der Gerichtshegung wendet sich der Richter dem Schöffenkollegium zu und stellt die Frage: ob dies die richtige Zeit zur Rechtsprechung sei, ob er die Richtergewalt besitze, ob die Tagung gegen Ruhestörung oder vorzeitiges Auseinandergehen gesichert sei —, ähnlich wie schon oben eine Serie von Ordnungsfragen uns zugestoßen. In altgermanischer Zeit sind — nach Tacitus zu schließen — diese Anfragen an den Opferpriester gestellt worden; wo letzterer selbst dem Gerichte vorsaß, richtete dieser die Frage vermittelst Orakel und Los geraden Weges an die Götter zur Ergründung ihres Willens, worauf er dann den Gerichtsfrieden verkündete. In altdeutscher und mittelalterlicher Zeit antworteten im Namen des Volkes die geschwornen Dingmänner und Schöffen mit formeller Bejahung. „Herr richter", lautet die Antwortsformel der Urteiler als Friedgebot, „ihr sollet verbieten hastig muth und schelt wörter, sonder acht, und daß hier niemand [Stimmen] werbe, er thue es dann mit vorsprachen, gebieten recht und unrecht" — oder er solle „ban und frid gebieten, daß niemand ausgehe, er gehe mit urlaub, niemand ingehe [in den Ring], er gehe mit urlaub, niemand des andern statt besitze sonder urlaub, niemand des andern wort spreche sonder urlaub, und verbieten überbracht hin und her zum ersten, zum zweiten, zum



Abb. 17. Gerichtsszene in offener Halle. Der vor dem Richter innerhalb der Schranke stehende Kläger hat einen Stab in der Hand. Holzschnitt aus: Livius, Römische Historien. Mainz, Joh. Schöffer, 1523.



Abb. 18. Vorführung des Gefangenen vor den Richter durch zwei Häscher. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

drittenmal," worauf der Richter: „so wil ich thun, als ihr wiset, und sette [setze] mich selber in stat und stol und thue des gerichtes bann und friede und verbiede kifwort und scheltwort und alles was das gerichte krenken kan, daß er komme als recht und scheide als recht." Unter dem Rufe: „Ban unde frid!" schlägt der Vorsitzende zum Zeichen der vollzogenen Hegung mit der Lanze an den Schild oder mit dem Stabe auf den Tisch, Stillschweigen gebietend, wie dies noch heute Studentenart. Jenes richterliche Silentium der alten deutschen Zeit war aber von einem Ernste getragen, der uns ganz unheimlich umweht. Selbst die nicht in des Menschen Willen und Gewalt gelegenen Reflexbewegungen des Räusperns, Hustens und Gähnens oder eine unwillkürliche Bewegung der Hand zur Abwehr von Stechfliegen u. s. w. konnten Ahndung nach sich ziehen, geschweige denn ein überlautes Wort, ein auffälliges oder verdächtiges Zeichen. Auch das Herumlaufen, das Verändern des Standortes hatte eine Buße, „Wette", zur Folge. Da diese Gerichtsstrafen dem Richterkollegium zufielen, lag die Gefahr nahe, daß in angedeuteter Weise aus Eigennutz der Kreis des Zulässigen in kleinlicher Anwendung verengert wurde.

Die Klagführung beginnt, indem der Richter das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt, gleichzeitig vor falscher Anklage und Urteilung warnend. Die Meldung zum Wort hatte — in der späteren Zeit wenigstens — unter Beobachtung einer gewissen Anredeformel zu geschehen, lautend: „Herr Herr Richter!" oder ähnlich. Verletzung dieses Höflichkeitszeremoniels oder des sonstigen

Gerichtsganges hatte eine Ordnungsbuße im Gefolge. Ganz im Zeichen des Kampfes erfolgt nun der Vorstoß durch die Klage des Verletzten; der Kläger beschuldigt, schreit und fordert. Unter Anrufung der Götter oder des Christengottes kleidet er seine Klage in althergebrachte Formeln, bisweilen hält er dabei — gleich den Urteilern — einen Stab in der Hand. Zum Schlusse wendet er sich dem Gegner zu, diesen in feierlicher Form „besprechend": er möge Antwort geben auf die Klage. Alles blickt nun gespannt auf den Beklagten. Zur Selbstanklage wie zum Bekenntnis kann er nicht gezwungen werden, wenn er im Schweigen sein Interesse begründet sieht. Wenn der Geforderte oder Besprochene aber zum „Gegengruß" und zur Verteidigung das Wort verlangt, muß er die Anklage Punkt für Punkt bestreiten, und „widersprechen" („versaken" wie der Sachsenspiegel sagt), da die altdeutsche Rechtsordnung strenge am Grundsatze der Buchstabendeutung festhielt. Jeder nicht widersprochene Anklagepunkt des Gegners, jede nicht zurückgewiesene Behauptung wird von den Umstehenden dem Beklagten gleich einer zugestandenen Schuld in Anrechnung gebracht. Leugnet der Angeklagte seine Schuld, so dienen in zivilrechtlichen Händeln Zeugen und Urkunden als Beweismittel. Zeugen darf jeder Markgenosse oder Freie, der durch die Augen oder Ohren „Kundschaft" erhalten. Die Aussage der Zeugen geschah auf einen Eid. Ein schon gefundenes Urteil der Schöffen wird durch einen im Sinne der Schuldlosigkeit abgelegten Eid hinfällig, wie überhaupt im bürgerlichen Rechtshandel, wo Angriff und Abwehr ganz den Parteien überlassen bleiben, der Richter seine Thätigkeit darauf beschränkt, zwischen den Streitenden einen Vergleich und Sühnevertrag zu stande zu bringen, mit oder ohne Hülfe der Urteiler. Alles weitere mußte auf privatem Wege erlangt werden, selbst die Erfüllung der durch ein gerichtliches Urteil dem Kläger zuerkannten Ansprüche.

Das nur in Umrissen soeben gezeichnete Bild



Abb. 19. Abführung ins Gefängnis. Holzschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Mainz, Joh. Schöffer, 1508.



Abb. 20. Abführung ins Gefängnis. Holzschnitt aus: Livius, Römische Historien. Mainz, Joh. Schöffer, 1523.

Lücken der ältern Periode ausgeglichen und der an sich sonst spröde und verzweigte Stoff zu einem farbenkräftigen, getreuen, wenn auch gedrängten Ganzen verwoben werden.

Die Thätigkeit des Richters und der Urteiler im peinlichen Strafverfahren der älteren Zeit hat folgenden Rechtsgang zur Grundlage: „Drei sachen die ze tod ziechent" kannte die „Freisa", die höhere oder Kriminal-Gerichtsbarkeit: Diebstahl und Raub; Mord und Notzucht, bisweilen auch „fließende Wunden" — „tuft, notnunft, und todschlag: diese swer fliezent wunden". In diesen Fällen wurde gerichtet über „hals und bauch"; oder über „hals und haupt"; „über hals und halsbein", woher der Ausdruck: Halsgerichtsbarkeit.

Mit gellendem Ruf, „Klaggeschrei", wurde einem auf „handfester Misstat" ertappten fliehenden Mörder oder Schänder nachgesetzt. Die herbeieilenden Nachbarn und Sippen, wie auch andere Freie greifen unter „heilalgeschrei" zu den Waffen, und begleitet von den Rufen: diebio! mordio! wafeno! beginnt die Hetzjagd auf den flüchtigen „schädlichen oder mistätigen menschen"; so geht es über Feld, durch den „düstern walt", bis die schwarze Nacht den Verfolgten umfängt. Oder er hat in einen Göttertempel, in die „fridstatt" einer Kirche, eines Klosters, oder auf den geheiligten Boden eines Friedhofes, eines Freien- oder Fronhofes, in das Asyl eines mittelalterlichen Frauenhauses, Spitals oder an den schützenden Herd einer Henker- oder Schöffenwohnung sich flüchten können, so ironisch letzteres auch klingen mag. Es kann zwar sein Aufenthalt weder hier noch dort ein langer sein; die Waffen muß er wegwerfen, wenn er des Vorteils dieser Schirmorte nicht verlustig gehen soll; auch darf ihm niemand Speise reichen. Zweimal vierzehn Nächte und Tage darf er nach den meisten Stammesrechten „ungerächt" darin verweilen; gelingt es ihm, nach deren Verlauf vier bis fünf Schritte vom Asyl sich zu entfernen und sogleich dessen Hort wieder zu erreichen, so soll die Gnadenfrist wieder von neuem anheben. Treibt der Hunger

eines Prozeßfalles der Zivilgerichtsbarkeit bietet den gewünschten Rahmen, in den nun auch die Skizze der richterlichen Behandlung eines Kriminalfalles eingestellt werden kann, ohne durch allzuviele Wiederholungen ermüden zu müssen. Aus letzterem Grunde ist auch hier wie dort die Stellung der richterlichen Funktionen der altdeutschen wie auch der mittelalterlichen Zeit in ein einziges Bild zusammengefaßt, was in diesem Falle wissenschaftlich um so zulässiger ist, als wirklich bis nahe zum Ausgange des Mittelalters im Gerichtsleben nur eine Tönung ohne wesentliche Änderung vorherrscht. Es durften daher auch unbedenklich durch berechtigte Rückschlüsse aus der späteren, mittelhochdeutschen Zeit einige

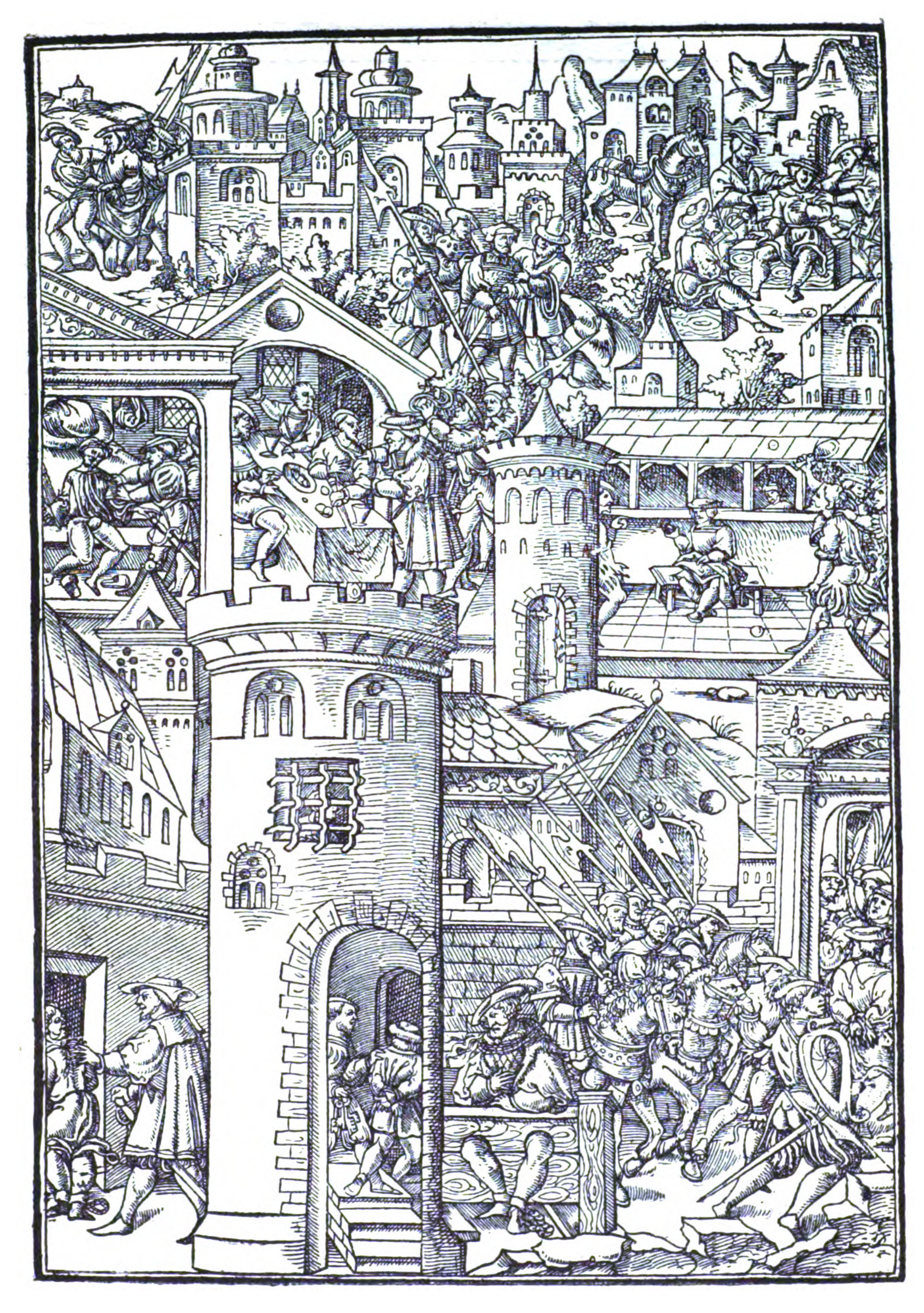


Abb. 21. Die Verhaftung in den Momenten: vom Bett, von der Tafel, vom Spiel aus. Vorzeigen des Haftbefehls. Abführung ins Gefängnis. Holzschnitt aus: Millaeus, Praxis criminalis. Paris, Colinaeus, 1541.

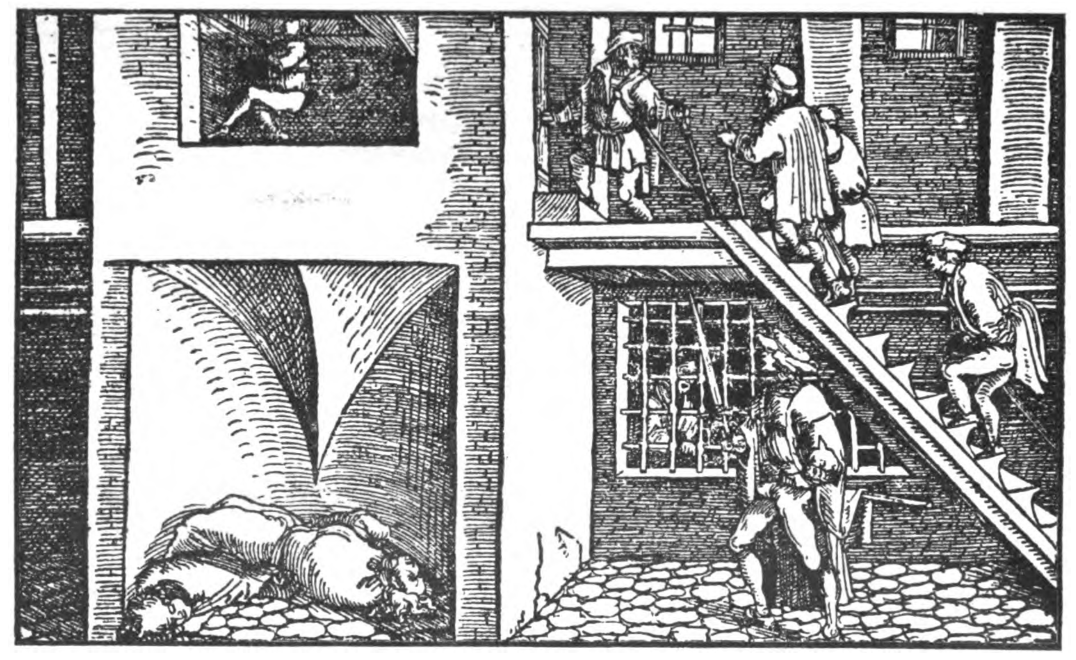


Abb. 22. Gefängnis am Ende des Mittelalters. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel. Augsburg, Steyner, 1539

ihn aus dem Verstecke, so fangen ihn die rings um das Asyl lagernden Freunde des Ermordeten auf. Nun geht es mit ihm dem Gerichte zu. An der Grenze der verschiedenen altdeutschen Gerichtskreise hat der Fron oder ein bestellter Helfer den Übelthäter abzunehmen und ihn dem zuständigen Gerichtsort zuzuführen, denn in der Regel mußte jeder in seiner eigenen Mark gerichtet werden. Erschien der vorher vom Fang benachrichtigte Gerichtsdiener nicht zeitig zur Übergabe an der Grenze, so wurde der Übelthäter bei leichteren Straffällen, oder wo keine nahen Verwandten das Vergehen zu rächen bereit standen, in mehr versinnbildlichender Weise an den Grenzstein oder Grenzpfahl oder an eine Leiter angebunden und sich selbst, in den meisten Fällen also der Flucht, überlassen. War der Verbrecher auf diese oder auf eine andere Weise frei geworden, so mußte sich der „Richter" gleichwohl auf die „Bank stellen" und den Missethäter öffentlich unter Nennung des Namens vor Gericht laden. — Mit Schild und Kolben bewaffnet, ziehen die Kläger zu Gericht; die Verwandten und alle jene, die am Wergeld Anteil haben sollen, treten kampfgerüstet vor „Richter" und Schöffen, den Mord oder die Unthat und den Verbrecher zu „beschreien". Zur Hegung des Gerichtes werden die Wahrzeichen der Urteilung über Leben und Tod als: Eisenhandschuh, Strick, Schere, Schlegel und Beil auf die Richterbank gelegt. Der Richter selbst hält ein Schwert in seiner Hand. — Dreimal ziehen die Kläger unter jedesmaligem Wehruf ihre Schwerter aus der Scheide und tragen bei der Klage auf Mord den Leichnam des Getödteten bis auf wenige Schritte vor den „Richter"; bisweilen halten sie auch nur eine vom bereits verwesenden Körper abgetrennte Hand und später statt der fleischigen, natürlichen bloß eine symbolische, aus Wachs geformte Hand oder auch das blutende Kleid des Ermordeten als Beweisgrund der Klage zum Richter empor. „Heil! weh! über N., der meinen lieben bruder uf des reiches straßen vom leben zum tode gebracht hat, der mir vil lieber was, dann dreißig pfund pfündischer pfund und vil lieber!" so, oder ähnlich dieser, einer späteren Zeit entlehnten Formel mag auch in den alten Zeiten die Besprechung aus dem Munde des nächsten Anverwandten geklungen haben. Ist der Angeklagte abwesend, so erhält er von rechtswegen einen öffentlichen Verteidiger, und nun hebt der Gegen-

gruß an, wie im zivilrechtlichen Handel. Zur Verurteilung eines Verbrechers waren gefordert: „gichtiger mund" oder das eigene Geständnis, falls der Angeklagte nicht zufolge Ergreifung auf handhafter That durch Zeugen schon überwiesen war; oder weiter: „blickender schein", der Nachweis des Vergehens durch ein vorgelegtes corpus delicti. Ist der Angeklagte des Verbrechens nicht zum voraus auf eine der genannten Arten überwiesen, oder leugnet er die zur Last gelegte Schuld, so kann er sich durch einen Eid von Verdacht und Anklage reinigen. In ältester Zeit, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Mannes ein noch unerschütterter war, genügten der auf seine Unschuld geschworene Eid des Beklagten oder doch der Schwur von drei bis sieben mitgebrachten Nachbarn oder Urteilern. Die schrecklichen auf Meineid gelegten Strafen, die Schwierigkeit, zu einem verdächtigen Handel Eideshelfer zu bekommen, rechtfertigten das alte Vertrauen. Als aber Treu und Glaube mehr schwanden, wurde dieses Recht der Angeklagten zu einer Schattenseite der alten Gerichte. Je größer das angeschuldigte Verbrechen und somit auch die darauf gelegte Entschädigungsbuße waren, eine um so zahlreichere Schar von Eideshelfern wurde zum Gerichte aufgeboten; denn so gut wie der Stand des Getöteten die Höhe des Wergeldes beeinflußte, so änderte sich danach auch die Zahl der benötigten Eideshelfer, um Schuld und Buße von sich ab zuwälzen. Aber auch nach dem Stande des Beklagten selbst regulierte sich die Größe der Mitschwörerschar. Nach dem Rechte der Friesen konnte ein Adeliger mit nur elf Eideshelfern sich von der Anklage, einen andern Adeligen getötet zu haben, reinschwören; der Hörige dagegen erzielte den nämlichen Erfolg erst vermittelst 38 Helfer. Der Adelige, der wegen Tötung eines Hörigen angeklagt war, machte sich mit nur drei Eides-

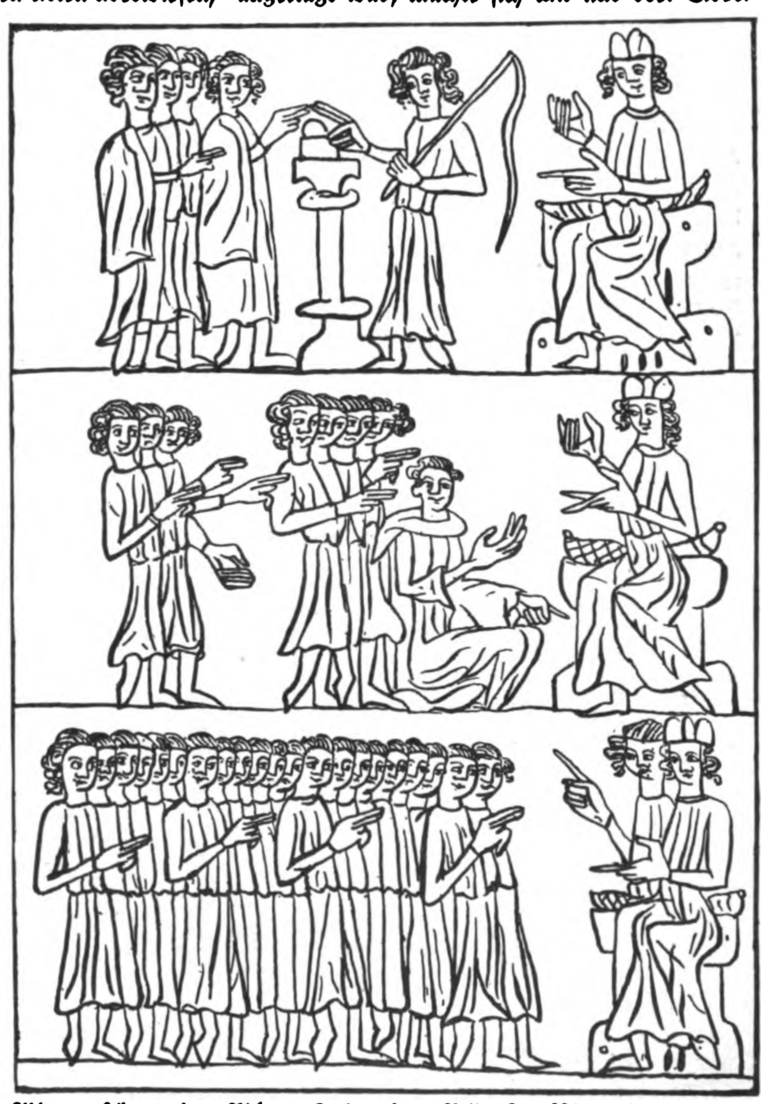
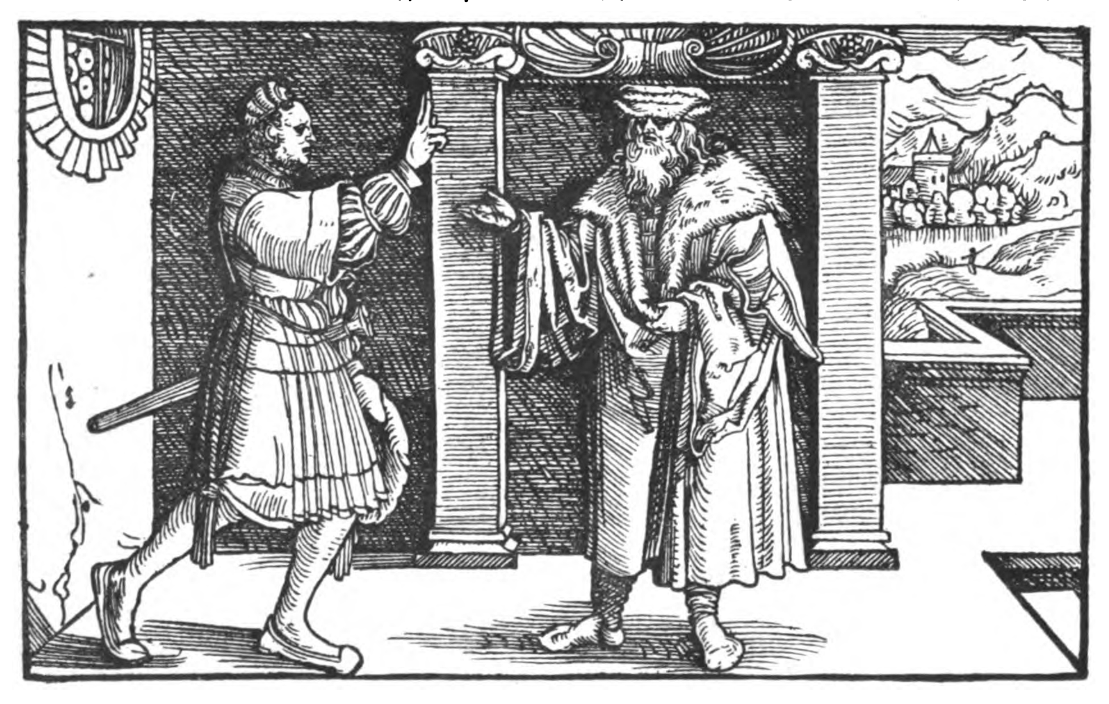


Abb. 23. Eid vor dem Richter. In der oberen Reihe: Bekräftigung des Schwures durch die Schöffen, welche durch überhängende Mäntel gekennzeichnet sind. In der Mitte: Sieben Mönche zeugen gegen einen Genossen. Unten: Richter und Schultheiß, vor ihnen die 21 Eideshelfer. Heidelberger Sachsenspiegel. Handschr. 13. Jahrh.

helfern klagefrei, ein des gleichen Vergehens bezichtigter Höriger benötigte hierzu die vierfache Stärke von Eidesgenossen. Durch ein solches Mitschwören bezeugen die Parteigänger nur, daß nach ihrer Überzeugung der Eid des Angeklagten ein wahrer, dem Thatbestand entsprechender sei, und verstärken somit zuhanden des „Richters" die Glaubhaftigkeit des Angeschuldigten. Die Salier gestanden in der Regel einzig den Adeligen das Vorrecht zu, Eideshelfer mit vor den Richter zu bringen; auch wurden nur Freie, der Mitbestreitung der Wergeldsumme Fähige, zur Eideshülfe zugelassen; den gewöhnlichen Sterblichen konnte meist nur die zufällige Gunst eines Gottesurteils helfen. Nach gemeinem Rechte waren außer den Unfreien auch jene Freien nicht mehr rechtsfähig und nicht mehr eidesberechtigt, die schon vorbestraft oder doch wiederholt einer Unthat beschuldigt worden; auch diesen verblieb der einzige Ausweg, den Reinigungsgang der bekannten Gottesurteile oder Ordalien zu betreten.

Die Urheimat der Gottesurteile ist, wie jene der indogermanischen Völkerstämme selbst, in Zentralasien zu suchen. Thatsächlich haben denn auch die Inder nicht bloß dieses verhängnisvolle „Beweismittel" in ihrer Vergangenheit zur höchsten Entfaltung gebracht, sondern dessen abergläubisch-schreckliche Anwendung bis zur Stunde beibehalten. — In den ältesten Religionsschriften der Arier und Perser finden sich zahlreiche Hinweise und Andeutungen auf die Gottesurteile und ihre verschiedenen Formen eingestreut. — Dem heidnischen Einflusse zur Zeit der Berührung der Juden mit Babylon ist es wohl auf Rechnung zu schreiben, wenn die Bibel wiederholt sich in der Lage sieht, vom Gebrauch des „bittern Wassers des Moses" und des „Durch das Feuer Gehen" zum Nachweise der Schuld oder Unschuld dem israelitischen Volke abzuraten.

Dieser germanisch-altdeutschen Rechtsübung der Gottesgerichte liegt der Volksglaube zu Grunde, daß der gleiche Gott, der die drei Jünglinge im Feuerofen ihrer Unschuld wegen unversehrt aus dem Flammenmeer hervorgehen



Wol allermayst verbindt der ayd/ Doch hat sein haltung vnderschayd.

Abb. 24. Eidschwur vor dem Richter. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel, Augsburg, Steyner, 1539.



Abb. 25. Befestigung auf einem Brett mit Pflöcken zur Hinrichtung. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meister der Boccaccio-Illustrationen. P. II. 276. 8.

ließ, zufolge seiner unendlichen Gerechtigkeit und Allwissenheit in dunklen, den Urteilern unentwirrbaren Rechtsfällen als oberster Weltenrichter selbst zur „Weisung" sich bequeme und rechtspreche, wobei er mit innerer Notwendigkeit den Schuldlosen siegen, den Missethäter aber untergehen lasse. So verbirgt diese im Grunde schon antikheidnische Vorstellung von den Gottesgerichten hinter einem schönen Namen und einer christgläubigen Maske den Schrecken einer Geistes-

verirrung, deren Endesfolgen ein trauriges Seitenstück zum Hexenwahne bilden. Gewiß haben auch die Gottesurteile viel zur Verhärtung des unseligen Hexenwahnes beigetragen, da nach der Ansicht der Menge dieses unverfälschliche Urteil Gottes durch den für die angeklagten Hexen ungünstigen Ausgang der Gottesprobe die Richtigkeit und das Vorkommen von Behexung bestätiget hat. Gerade die Frauen, die gleich den Knechten nicht eidesfähig waren oder, wo auch eine Eidesvertretung zulässig war, nicht leicht über Scharen von Eideshelfern verfügten, waren die häufigsten Opfer der Gottesgerichte.

Eine der gebräuchlichsten Arten von Gottesurteilen war die Feuer- oder Eisenprobe. Der Angeklagte tauchte seine Hand in siedendes Wasser oder in glühendes Blei; blieb die Hand unversehrt,



Abb. 26. Zwei Hexen machen Donner und Hagel. Holzschnitt aus: Ulricus Molitor, de laniis et phitonicis mulieribus. Köln, Cornelius von Zürichsee, 1489.

so war der Beschuldigte vom Verdachte gereinigt, andernfalls schuldig. Oder er mußte in einem bloßen Hemde einen flammenden Holzstoß überschreiten, ohne Schaden zu nehmen; bisweilen wurde das Hemd mit einem Wachsbad gesteift und getränkt („wahshemede"). Fing dasselbe Feuer oder tropfte das Wachs herunter, so ward dies zu Ungunsten des Angeklagten gedeutet. Auf einen solchen unglücklichen Ausgang hat eine Stelle der Kaiserchronik Bezug:

> „sie slouf (schlüpfte) in ein hemede,
> daz darzuo gemachet was .... (präpariert war):
> in allen vier enden
> ze vuozen unde ze henden
> daz hemede sie intzunten (anzündeten);
> in einer lützelen stunden
> daz hemede gar von ir bran,
> daz wahs an daz pflaster ran,
> der vrowen arges nine was,
> sie sprâchen: deo gracias."

Oder der Angeklagte mußte weißglühendes Eisen mit bloßen Händen tragen oder feurige Platten und Eisenschilde; oder es wurden einige Paare glühend gemachter Pflugscharen hintereinander gelegt und diese Bahn mußte barfuß abgeschritten werden, wie bei der Feuerprobe, der sich die Kaiserin Kunigunde, Heinrichs II. Gemahlin, zum Beweise ihrer ehelichen Treue unterzog (Beilage 3). Dieses schon von den Sophokleischen Tragödien her bekannte Ordal schildert der reformierte Geistliche Balthasar Becker, dieser begeisterte Bekämpfer des Hexenwahnes in seinem Werke: „Die bezauberte Welt", Amsterdam 1693, wie folgt: „Der Priester, in vollem Ornate, legte einen eisernen Bolzen, welcher wiederholt mit Weihwasser besprengt war, auf den Altar auf glühende Kohlen und sang darauf den Gesang der drei Männer im feurigen Ofen, steckte dem Angeklagten die Hostie in den Mund, beschwor ihn und bat, daß Gott seine Schuld dadurch offenbaren möge, daß der glühende Bolzen, welcher in seiner Hand gelegt wurde, ihn verbrenne; oder seine Unschuld dadurch, daß er nicht verletzt werde. Der Angeklagte mußte den glühenden Bolzen neun Schritte weit tragen, dann verband der Priester die verletzte Hand und versiegelte den Verband. Drei Tage nachher besah man die Hand, ob sie gesund und unbeschädigt sei. War dies nicht der Fall, so war der Angeklagte seiner Schuld überführt."



Beilage 3. Gottesurteil. Feuerprobe der Kaiserin Kunigunde. Von zwei Mönchen geführt, überschreitet sie den glühenden Rost, während Kaiser Heinrich II. mit wehmütigem Gesicht zuschaut. Hinter ihm Gefolge und Volk in Spannung. — Im unteren Bilde legt die Kaiserin verzeihend ihre Hände auf des Kaisers Haupt. Miniatur aus einer Handschrift über das Leben Kaiser Heinrich II. und seiner Gemahlin. Anfang des 13. Jahrhunderts. Bamberg, Stadtbibliothek.

Auf eine solche durch den Richter, Priester, bisweilen durch den Kläger selbst oder einen beeidigten richterlichen Zeugen vorgenommene Versiegelung des erprobten Gliedes mit Wachs zur nachherigen Beschauung und Urteilsfällung spielt der mittelalterliche Dichter an:



Abb. 27. Schwur und Wasserurteil. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift 13. Jahrhundert.

„daz îsen nam si ûf die hant
unde wart alsô sêre verbrant,
daz si schrei mit grôzer ungehabe:
ô wê, mir ist diu hant abe!
ein wahs het er (der Untersuchungsrichter) gebreitet
unde ein tuoch darzuo bereitet
unde wolde si verbinden,
des bat si in erwinden:
si sprach, waz hilfet daz bant?
mir ist diu hant sô gar verbrant,
daz si mir nû mac nimmermê
ze nutze werden alsam ê."

Die mittelalterlichen Inquisitionsmönche wetterten, wie gegen alle Gottesurteile, so insbesondere gegen die Anwendung der Feuerprobe, weil diese durch den Teufel unwirksam gemacht und so die Hexen gegen die Verbrennung und Feuergluten gefeit wären. Ja der Hexenhammer weiß sogar zu berichten, die zum Feuertragen verurteilten Hexen verständen es, durch den Saft einer gewissen Pflanze die Wirkung des Feuers abzuleiten, wie etwa in heutiger Zeit die Feueresser und Flammenspeier im Trugspiel ihrer Marktbuden.

Ein zumal im Mittelalter beliebtes und vielverwendetes Gottesurteil war die sog. Wasser- oder Hexenprobe. Wie die Wissenschaft heute zur Lungenprobe greift, um festzustellen, ob ein Fötus erst außerhalb des Mutterleibes abgestorben, so ließ der Aberglaube die altkeltischen Rheinbewohner die Kinder unbekannter Väter nackend auf einen Schild ins Wasser setzen zum Entscheid ihrer ehelichen oder außerehelichen Geburt. Sanken die unglücklichen Geschöpfe, so waren sie die Frucht wilder Liebe. Das spätere Mittelalter frischte in der Hexenprobe dieses Gottesurteil in wenig veränderter Form wieder auf. Hände und Füße der Verdächtigen wurden kreuzweise gebunden, also rechter Daumen zur linken Zehe u. s. f. und der nackte Leib aufs Wasser gelegt. Blieb die Angeklagte oben schwimmen, so wurde sie — zum Unterschiede von der genannten Kinderprobe — für schuldig gehalten. Diesem „Urteil des kalten Wassers" hat wohl der Volksglaube zu Grunde gelegen, der Wassergott dulde keinen Übelthäter in seinem Schoße und halte daher diesen von sich fern ab auf der Oberfläche. Bisweilen findet sich übrigens in den spätern Weistümern auch die Lesart, daß eine Untersinkende schuldig sei. Verwandt mit dem Wasserbad ist die Hexenwage, auf welcher die Angeklagte auf ihr natürliches Gewicht geprüft wurde, wogegen der „Kesselfang" eine zwischen Wasserprobe und Feuerurteil schillernde Spielart ist. In einem Kessel wurde Wasser zum Sieden gebracht und ein eigroßer Stein, oder ein Ring, ein Schlüssel hinein geworfen. Konnte der Beweisende den Gegenstand mit bloßem Arme ohne Verbrennung der Haut herauslangen, so war er im Recht.

An diese am lebenden Leibe des Angeklagten vorgenommenen Proben reihten sich die Gottesurteile mit dem „geweihten Bissen", „die Kreuzprobe" u. a. m. Den unheimlich-unfaßbaren Aus-

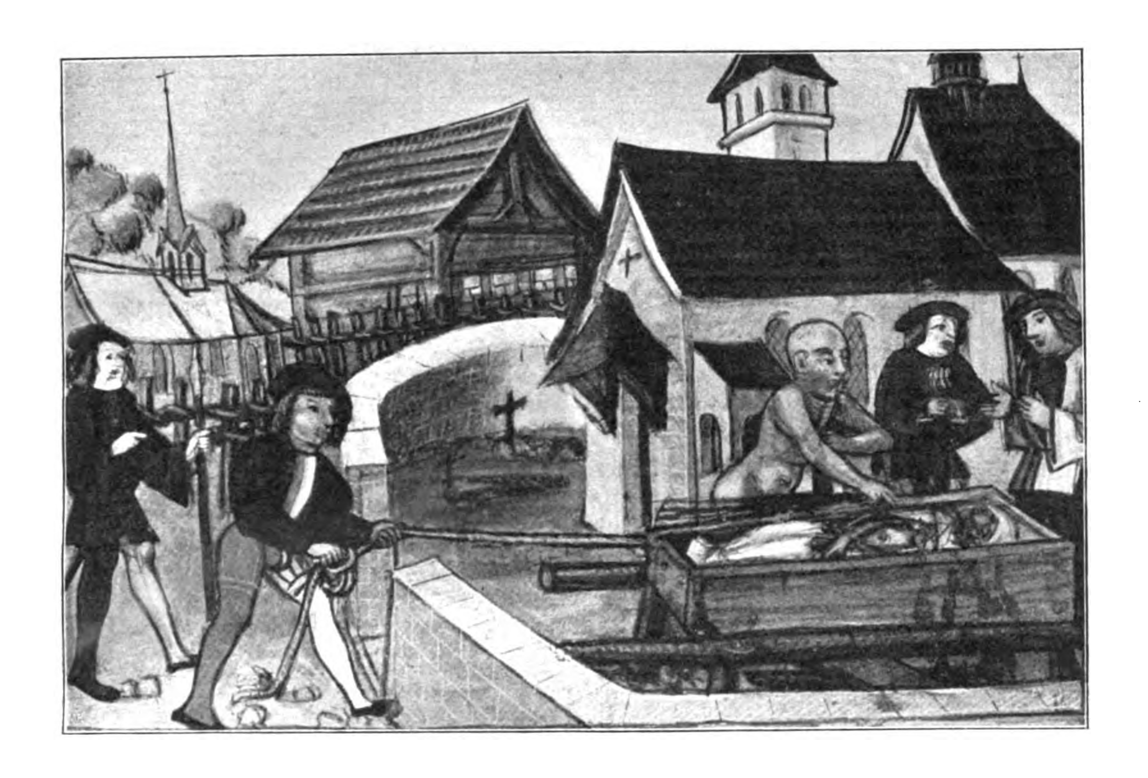


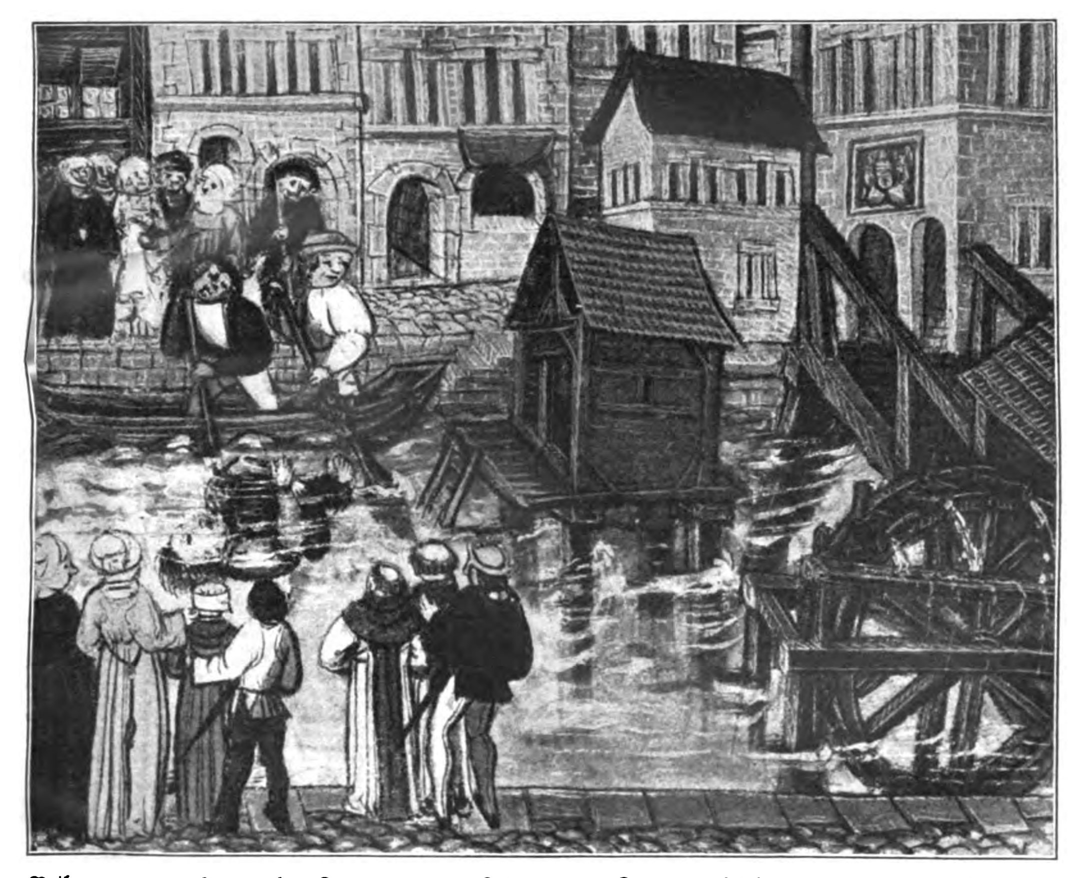
Abb. 28. Tod durch Ertränken. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meister der Boccaccio-Illustrationen. London, British Museum. P. II. 276. 7.

„swelher si unschuldec, der lâze daz besehen,
der sol zuo der bâre vor den liuten gân;
da mac man die wârheit harte schiere bî verstân.
Daz ist ein michel wunder, dicke ez noch geschihet;
swâ man den mortmeilen bî dem toten sihet,
sô bluotent im die wunden"; —
sam ouch da geschach;
dâ von man die schulde dâ ze Hagenen gesach.
Die wunden fluzen sêre, alsam si tâten ê. —

Ein Luzerner Formelbuch aus dem Jahre 1568 enthält folgende (von Segesser mitgeteilte) Anweisung für das Bahrgericht: Man stelle die Bahre auf freiem Felde, fernab von Leuten, auf. Der Angeklagte, an allen behaarten Stellen des Leibes geschoren und nackend bis auf ein neues Untergewand, soll, ein geweihtes Licht in der Hand haltend, von den Richtern auf die rechte Seite der Totenbahre geleitet werden, dort niedergang aller dieser teilt die auch auf Schweizerboden sehr häufig angewendete „Bahrprobe", deren dramatische Sonderart sich vom Hintergrunde der gleichzeitigen Wundersucht nur noch schauerlicher abhebt. Zufolge des Glaubens, der Ermordete beginne wieder aus seinen Wunden zu bluten, wenn der Missethäter sich dessen Leichname nähere, konnte der Angeklagte sich vom Verdachte des Mordes reinwaschen, wenn bei seinem Hinzutreten zur Bahre die Wunden sich nicht öffneten, nicht wieder mit Blut füllten. Es spricht daher Kriemhilt im 17. Abenteuer des Nibelungensanges, wo sie wehklagend an der Bahre Siegfrieds steht, mit einem Seitenblick auf den mordverdächtigen Hagen, der dabei überwiesen ward:

knieen und fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen thuu wolle. An der Leiche sollen die wunden Stellen, ferner Herz und Mund entblößt sein; hierauf legt der Angeklagte seine Hand auf des Toten Brust und schwört: „Wie ich hie sich (sehe) und berür disen toten lib, So bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem thode schuldig, Rhat, That, Gunst, Fürderung oder Hilff than hab in eynn wis oder gstalt, daß dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag ze kon und mir Gott also helffe und alle heiligen." Die Richter und Urteiler müssen nun auf die Wunde genau Acht haben; fließt wieder frisches Blut, oder ändert sich das Bild der Wundränder, dann ist der Verdächtigte





Beilage 4 u. 5. Bahrprobe (S. 32) und das Schwemmen (S. 115). Miniaturen aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handschrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.



Abb. 29. Hinrichtung der Frankenkönigin Brunhilde durch Vierteilen. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meister der Boccaccio-Illustrationen. Berlin, Kupferstichkabinet P. II. 277. 10.

des Mordes überführt, andernfalls ist er rein und frei.

Waren die genannten Gottesgerichte hauptsächlich als Beweismittel der Unfreien, der Unedlen und Frauen im Schwange, so hatten sich der Freie und zumal der Adelige, der Herr, ein Ordal auserlesen, das, auf natürlicher und vernünftiger Grundlage der eigenen Kraft wachsend, als die edelste Art von allen Gottesgerichten und Reinigungseiden sich bis auf unsere heutige Zeit als

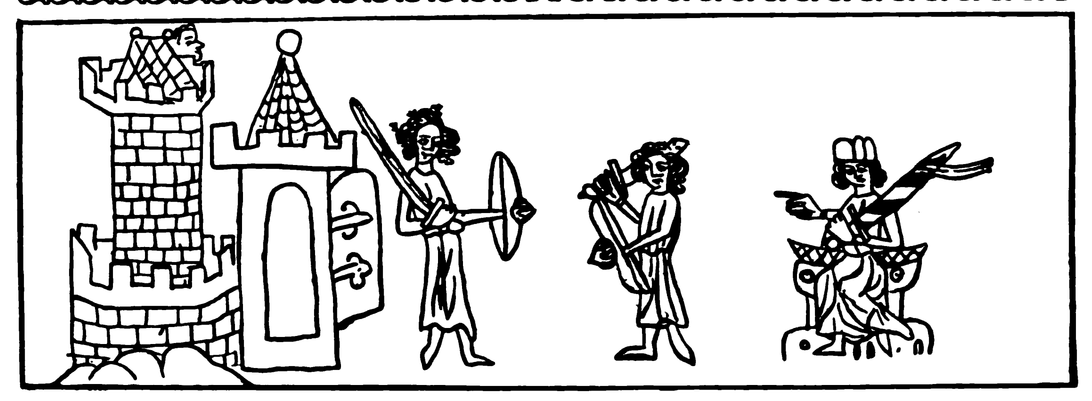


Abb. 30. Zweikampf mit einem Burgherrn, der durch eine Krone kenntlich ist. Rechts der Richter. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift 13. Jahrhundert.

lebensfähig erwiesen: den Zweikampf. Ein Glaube gab dem altdeutschen Krieger, dem germanischen Faustkämpfer Mut und Kraft: der lebhafte Gedanke, daß auf Seite des Stärkern auch das Recht liege. Der Zweikampf, dieser Prüfstein der Kraft, diente vor dem altdeutschen Richter als Gradmesser der Beweisstärke und damit auch als Reinigungsmittel gegen die Anklage, da wo das unblutige Duell der bloßen Rede und Gegenrede keinen Gegner hat siegen und besiegt werden lassen. Der mit der Waffe Überwundene aber hat die Aussage seines siegreichen Partners einfach anzuerkennen, weil Gott — so urteilte das Mittelalter — als oberster Hüter der Weltordnung diesem Ausgang zugestimmt hat. Hätte die Unschuld auf Seite des Unterliegenden gestanden, so würde unzweifelhaft dessen Waffe durch den gerechten Gott doch noch zum Durchbruch und Siege geführt worden sein.

Da Richter und Urteiler in leichteren Gerichtsfällen sich damit begnügen, das Beweisgelübde als Bedingung des Rechtsausgleiches zu erwirken und in den Sühnevertrag aufzunehmen, so wird dieser Beweis der Unschuld dem Prozeßgegner, dessen Zeugen und Sippe nach Fällung der richterlichen Erkenntnis geleistet. Die Schöffen haben in den Gang der Gerichtsverhandlung bis zur Sprechung des Urteils gar nicht eingegriffen, so wenig als unsere heutigen Geschworenen zwischen Kläger und Beklagten treten. In den genannten Fällen der höhern Gerichtsbarkeit aber harren auch Richter und Schöffen prüfend des Ausganges, den das Gottesgericht nehmen will. Oder wo kein solches angesetzt worden, beginnt nun die Beratung, die „Urteilung" über den aus der Beweisführung des Klägers und des Beklagten gewonnenen günstigen oder ungünstigen Eindruck. Darum schreiten die Richter jetzt zu ernster Beratung, um „düstere" Punkte aufzuhellen, durch Umfrage bei Rechtsberatenen von Ruf „licht zu machen". Während der Richter sitzen bleibt, erheben sich die Schöffen zur gesonderten Beratung, ähnlich wie sich auch heutzutage die Geschworenen zurückziehen. Dadurch wahrten sie sich in ihrem Urteil zugleich eine größere Unabhängigkeit vom Vorsitzenden. „Da gingen die schöffen aus (aus dem Ding heraus) und nahmen einen rath und kamen wieder und versprechten sich", heißt es immer und immer wieder in den Weistümern. Abseits vom Ding, am liebsten in der lauschigen Verborgenheit einer Böschung, einer Mulde, setzen sie sich auf dem Rasen zusammen, denn „sitzend" sollen sie nach alter Richterregel das Urteil finden. Im Gaugericht, wo der Schultheiß nicht zugleich Vorsitzender ist, tritt ersterer ebenfalls mit den Schöffen zur Seite. Jetzt kommen sie wieder; die ganze Menge der Zuhörer in der Runde harrt atemlos der Weisung. Von einem Schöffen zum andern geht die Umfrage des Richters und jedesmal die Weisung wieder zurück auf den Vorsitzenden; nun noch ein Abzählen der Schöffenstimmen, Einstimmigkeit oder doch ein Mehr — und die Würfel sind gefallen. „Swerz bezzer weiz des selben jeher" lautet der Schlußsatz des Urteils als Aufforderung: es möge derjenige vortreten und rechtsprechen, der besser „weisen könne."

Ein brausendes Rufen durchtost die Stille des Ortes, wenn das gefundene Urteil im Herzen der freien umstehenden Männer wie ein Echo der Billigung wiederklingt, und freudig schlagen sie die Waffen zusammen („Folge"). Oder aber es wird das Urteil angefochten, „gescholten" („Schelte"). Wer es aber zu schelten wagte, ohne selbst ein besseres Urteil sprechen zu können, verfiel einer Gerichtsbuße. Bleibt das Urteil unangefochten, sind keine weiteren Rechtshändel zu schlichten, oder ist die Sonne vielleicht schon nahe dem Untergehen, so erheben sich Richter und Schöffen, die Sitze und Schöffenbänke werden zum Zeichen des Gerichtsschlusses umgeworfen, und man schreitet zum Richtermahle. Ein weißes „Lilaken" deckt den Tisch, weißtannene Becher „drinkfesser", werden aufgesetzt, Wein, Bier, Weißbrot und Käse aufgetragen. Bisweilen spendet der Richter, der Schultheiß, auch die Gerichtsgemeinde, den Schöffen Trank und Speise, in der Regel aber wurden diese Kosten aus den während der Tagung bezogenen Pfändern und Gerichtsbußen bestritten („Vertrinken der Wette"). Dieser uralte Brauch eines Imbisses nach richterlicher Tagung,

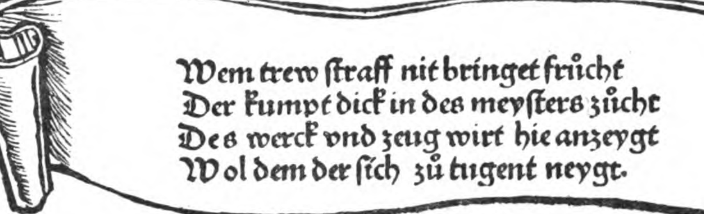




Abb. 31. Hinrichtung nach dem Urteilsspruch. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.



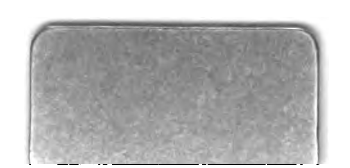
Abb. 32. Kaiserliche Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt dem H. S. Beham zugeschrieben. Nürnberg, Germanisches Museum. P. 191.

wie auch nach jeder Hinrichtung, hat sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters bis zur Neuzeit durchgezogen und in den alten Stadt- und Gemeinderechnungen recht einschneidende Spuren hinterlassen.

Damit dem ebengezeichneten Genrebildchen eines altdeutschen Richtermahles im Freien der düstere Hintergrund nicht mangle, müssen wir sehen, wie wenige Schritte abseits von diesem mittelalterlichen Trinkgelage der Fronbote oder einige aus dem Schöffenkollegium oder gar ein hiezu beorderter Ratsherr oder der jüngstverheiratete der anwesenden Freien dem Verurteilten die Schlinge um den Hals legen und den in Todesangst Bebenden am Henkerstrick auf den Baumast ziehen; sie thun damit gar eilig, denn bei noch scheinender Sonne soll das gefällte Todesurteil „wahr gemacht" werden. So mischt sich der Todesjammer des Unglücklichen mit dem Becherklang des Richtermahles.

Ist das Urteil der Schöffen „gescholten" worden, so ist der nicht anerkannte Rechtspruch vor der versammelten Gemeinde oder — zumal in wichtigen Rechtsfällen — vor den obersten Appellationshof des kaiserlichen Gerichtes zu bringen. Als höchster Richter hat der König oder Kaiser die Befugnis, den Königsfrieden zu gewähren oder Friedlosigkeit über Personen und Städte, ja über ganze Gegenden zu verhängen. In des Königs Hand ist es aber auch gelegt, einem zum Tode verurteilten Missethäter das Leben zu schenken, die Strafe zu mildern, umzuwandeln, das gefällte Urteil zu nichte zu machen. Wo der Kaiser hinkommt, werden Rechtssachen vor seinen Richterstuhl gebracht. In schönster Weise hat die mittelalterliche Sage den Spruch: ubi imperator, ibi curia — wo der Herrscher, da auch der Gerichtshof — umrankt, indem sie berichtet, wie eine Schlange recht- und schutzbegehrend um den Glockenstrang des Chorherrnhauses in Zürich sich wand und den daselbst gerade an der Festtafel sitzenden Kaiser Karl den Großen herausklingelte. Dem Rufe der Rechtbegehrenden sei Karl bereitwillig gefolgt, der Schlange bis in ihr Versteck nachgegangen, wo er den Friedenstörer, eine auf den Eiern der Schlange festgesessene Kröte, fand und mit fürstlichem Rechtsspruch den Eindringling dem Feuertode überantwortete.

In feierlichem Aufzuge sieht die deutsche Fürstengeschichte die Landesherren den Richterstuhl besteigen; das Reichsscepter ist ihr richterlicher Stab, die Gerichtsbank wird zum „Kaiserstuhl", dessen Erinnerung noch heute in Ortsbenennungen anklingt. Bot sich eine solche günstige Gelegenheit an Ort und Stelle nicht, um das bestrittene Urteil durch den Kaiser entscheiden zu lassen, so mußte der Richter, als verantwortlicher Urheber des Spruches, seine Boten zur Darlegung des Rechtsfalles an die Hofburg senden. Nach dem Sachsenspiegel mußte der Botengang von sechs Knechten mit acht Pferden begleitet werden. Die Kosten dieser Sendung hat der Richter zu tragen; Brot und Bier soll er seinen Boten zur Genüge geben und des Tags drei Gerichte und einen Becher



Wein zukommen lassen; den Knechten zwei Gerichte und jedem Pferde fünf Garben täglich. So ziehen diese nun an den Königshof, um nach Verlauf von sechs Wochen das endgültig entschiedene Urteil dem darauf gespannten Richterkollegium und den ungeduldigen Parteien heimzubringen. Wenn das gescholtene Urteil vom König bestätigt und damit dem Entscheide des Richters beigestimmt wird, dann muß jener, der den Spruch gescholten, dem Richter eine Gerichtsbuße erlegen und ihn zugleich schadlos halten für sämtliche Unkosten, welche aus Appellation und Botengang erwachsen sind. Ein wie großes materielles Interesse der Richter daran hatte, richtig und nach dem Gerechtigkeitssinne des Volkes zu „weisen", wie gut aber auch der Freie oder die Parteien daran thaten, nicht übereilig und unbedacht ein Richterurteil zu „schelten", läßt sich den am Appellationswege haftenden Unkosten entnehmen. Verschlangen ja einzig die dem Botengang mitzugebenden acht Pferde bei regelrechter sechswöchentlicher Dauer der Sendung unter Anrechnung der vorgeschriebenen Tagesration nicht weniger als 1680 Garben.

Wie das Rededuell des Klägers und Beklagten im altdeutschen Ding schließlich in dem weithinschallenden Eidesruf der Parteiglieder und der mitschwörenden Sippe ausklingt, so schwillt in jener Zeit der gerichtliche Waffengang der beiden Gegner häufig zu einer wildbrausenden kriegerischen Erhebung ganzer Familien, Sippen oder Stämme und Städte an. Wir meinen damit die wilde Sitte der Fehde und des Faustrechtes, kraft welcher die beleidigten Blutsverwandten sich im Fehdegang der Blutrache selbst zu Richtern und Urteilsvollstreckern aufwerfen. Der altdeutsche Grundsatz „wo kein Kläger, da auch kein Richter" hat der Allgemeinheit, der Gemeinde einen breiten



Abb. 33. Pferdedieb vor dem Richter. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.



Abb. 34. Zwei Mörder. Holzschnitt aus: Buch der Weisheit. Ulm, L. Holl, 1484.

Wut über den, der an der Ehre der Gattin sich vergriffen. Da schafften sich Entrüstung und Weheschmerz Luft und Linderung in dem schrecklichen Racheschwur des Fehdeganges, der den Störer des heiligen häuslichen Friedens friedlos, den Mörder leblos machen soll. Bis diese blutige Rache genommen war, blieb die Leiche des Ermordeten unbestattet, aber aufgebahrt, damit der Anblick des Toten dessen Freunde und Magschaften aufreize und antreibe, den Erschlagenen zu rächen und dadurch der armen Seele im Fehdezug die Grabesruhe zu holen. Bei den Friesen des 13. Jahrhunderts wurde die Leiche im eigenen Hause aufgehängt, bis der Tote gerächt war. Die altdeutsche Sitte, wonach die Angehörigen den Leichnam ausweiden und in einem versiegelten Fasse aufbewahren, hat zweifelsohne so gut die Übungen des ordentlichen Rechtsganges als auch diesen Brauch des Fehdezuges zum Hintergrund, wie auch das Rheingauer Recht bestimmt: „es ist lantrecht, daz man den todten nit sal begraben, es enwere dan voir (es sei denn vorher) der todslag gestraift oder gesünet“.

Wird der Thäter auf handhafter That erfaßt, Weg offen gelassen, sich Genugthuung und Sühne für erlittenes Unrecht mit selbsteigener Faust und Waffe zu holen, ohne dabei auf einen richterlichen Entscheid sich abstellen zu müssen. Wo dem Beleidigten die Freiheit blieb, die öffentliche Gewalt zur Erlangung von Recht und Sühne anzurufen — oder aber in Selbsthilfe mit dem Rachestahl den alten Rechtsspruch: Blut will wieder Blut, wahr zu machen, da galt diese Blutrache für volkstümlicher als der ordentliche, schleppende Rechtsgang mit seinem oft ungewissen Erfolge. Haben Verrohung und Rachsucht in dieser eigenwilligen Volksjustiz der altdeutschen und mittelalterlichen Zeit auch einen bedauerlichen Nährboden gefunden und ihre eigene Verurteilung in die Geschichte eingezeichnet, — ein gewisser idealer Zug lag dieser wilden Sitte doch unter: das verwandtschaftliche Mitgefühl und ein sich unbändig bäumender Schmerz über den Verlust des Freundes, des Bruders, des Vaters oder aber eine an Tugend grenzende



Abb. 35. Ermordung. Holzschnitt aus: Ulrich von Hutten, Über die Tötung seines Verwandten Johann von Hutten. Mainz 1519.

so vollzieht sich der Racheakt auf der Stelle (Lynchjustiz). Sonst wird die Spur des Thäters, wie in einem Kriegszug, unter Führung eines „Anleiters" verfolgt, nachdem die Angehörigen ihre Nachbarn und Verwandten hiezu aufgeboten haben. Das alemannische Stammesrecht gestattet, den Flüchtigen bis in seine Heimat zu verfolgen und ihn in seinem eigenen Hause zu töten. So erheben sich oft Sippe gegen Sippe, eine Mark gegen die andere zu einem unglücklichen Bruderkrieg im eigenen Stamme. Auf einer Stange wird das Haupt des erschlagenen Missethäters — wie im Siegeszug aus einer Schlacht — heimgebracht und vor aller Augen auf einen Pfahl oder auf den Galgen gesteckt, denn die in der Fehde vollzogene Rachetötung muß offenkundig sein, will sie eine gesetzliche Anerkennung und Billigung genießen.

Da nicht bloß der Missethäter, sondern auch sein Vermögen der Sühne verfällt, wird dessen Haus bisweilen geplündert und angezündet; die Knechte werden erschlagen, die Herden weggetrieben.

Die spätere Fehdezeit des ausgehenden Mittelalters lassen wir am besten durch den Originalinhalt der in Facsimile folgenden Fehdebriefe sprechen. (Beilagen 6. 7. 8.)

In der Blütezeit der Blutrache und in der vorfränkischen Periode galt es geradezu für schimpflich, dadurch auf den Fehdezug zu verzichten, daß man auf gerichtlichem Wege sich mit Blutgeld abfinden ließ. Erst die Verbesserung des Straftaxentarifes und die dabei beabsichtigte Bekämpfung und allmähliche Ausrottung der wilden Rechtssitte, welche sich Kirche und Staat seit karolingischer Zeit mit wachsendem Eifer angelegen sein ließen, brachte die unblutige Sühnung in Aufnahme. Die Höhe des Sühngeldes bemaß sich nach dem Stande, nach Vermögen und Stellung des Thäters wie des Getöteten oder Beleidigten; ein anderes Strafmaß galt für Freie als für Leibeigene; ein anderes für Frauen als für Männer; ein anderes für Geistliche als für Laien.

> „Swer einem pfaffen nimbt den lip (das Leben),
> ez tuo man oder wip,
> der sol die buoze dar tragen
> sam (gleich als) er siben leien habe erslagen"

bestimmt das Weistum. Auch das Alter des Getöteten oder Verletzten zählte mit. Die Herren bezahlen das Wergeld für ihre Knechte, die Blutsverwandten für den ihnen zugehörigen Mörder, wenn dessen eigenes Vermögen nicht ausreicht. Dementsprechend streicht aber auch der Herr das für seinen erschlagenen Knecht abgeforderte Wergeld ein und die männlichen Blutsverwandten — nach Schwert- wie Spindelseite — erheben Anspruch auf Verteilung der für einen ihnen nahestehenden Ermordeten fällige Bußsumme, da sie alle auf eine blutige Eintreibung der Entschädigung Verzicht geleistet haben. Auf bloße Verwundung oder Verstümmelung mit Verlust von Auge oder Hand waren entsprechend mäßigere Bußen gelegt; ebenso auf Schädigung von Feld und Wald oder auf die Tötung von Haustieren.

Wo der um Rechtsschutz angegangene Richter vermittelt hat, ohne daß nachträglich die im Sühnvertrag festgestellte Buße oder die Gerichtstaxe entrichtet wurde, schritt jener auch zur Pfändung von Hab und Gut. In wichtigeren Fällen, wie bei Verweigerung des auf dem Gerichtswege zuerkannten Wergeldes für einen Erschlagenen, nahm das alte Gericht zum schrecklichen Strafmittel der Ächtung oder Friedloserklärung Zuflucht, wodurch es die Allgemeinheit zum Fehdegang gegen den Übelthäter förmlich aufforderte. Indem der Richter oder die Gemeinde diesen Fluch der Ächtung über einen flüchtigen oder dem richterlichen Gebot trotzenden Missethäter aus-



Abb. 36. Überreichung des Sühngeldes an den mit einer Herrenkrone geschmückten schöffenbarfreien Mann. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. 13. Jahrh.

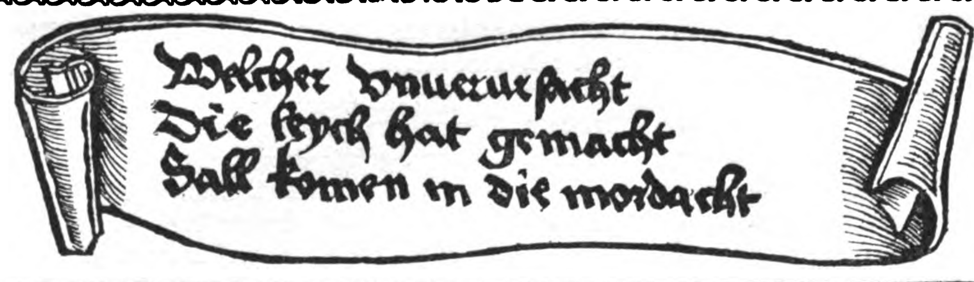
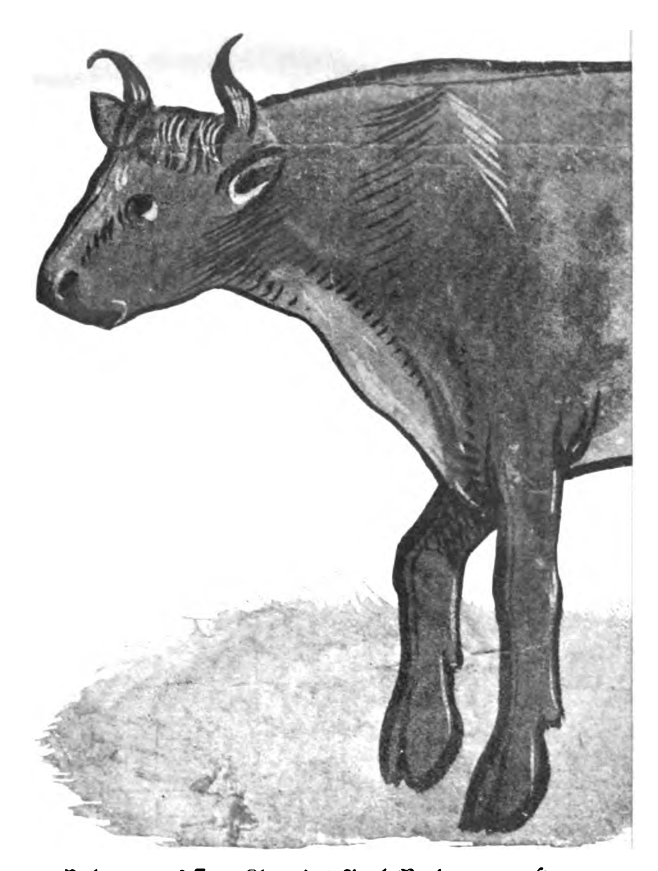




Abb. 37. Der Richter spricht vor der Leiche über den Mörder die Acht aus. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

sprach, machte sie sein Leben zur Zielscheibe jedes beliebigen Angriffs. War in jener polizeiarmen Zeit ein Verbrecher flüchtig, so blieb eben nichts übrig, als durch Verhängung der Vogelfreiheit die vielgliederige Zivilpolizei des ganzen Stammes zur Jagd auf den Kopf des Geächteten zu ermächtigen. War ein Missethäter von der verletzten Sippe zur Aburteilung vor den ordentlichen Richter gebracht, durfte er sofort auf der Gerichtsstätte von der aufgebrachten Schar niedergemacht werden, sobald die Urteiler auf Ächtung erkannt hatten; hatte der Angeklagte aber der Ladung ohne Widerstand Folge geleistet, so wurde ihm nach Fällung des Acht-Urteils bis zum Ge-

Allen vnd iedem die da lieb haben E
ich Pauls Nawber zu Inglstat zu
lich berait geliben Darumb er mit
die ſelb ſein handſchrift vnd inſige
auſzug zumercklichem ſchadẽ vo
gen handſchrift vorhanden gegen jm als ainen
from ritter zwiſchen vnſer einen newen vertrag
zutun mir durch jn Als verr Er ein fromer Ed
wol Er durch mich mermaln erſucht· Und mi
aubens vnd getrawens Als truglich· lugenhaf
ſtee Als der Dem von jm wider menſchlich ge
from Erberg lewt zuwarnen Sich vor jm zuſ
wt berrewgt· warhait vnnd gelauben verlorn b
will ich von im ruffen· ſchreiben· verkunden vn
ſet· Und bitte einen jeden Erbern fromen man
ten ſol werden Unnd wer jm guts gunne jne n
lich zuuer geſſen· Und verſich mich zu einem j
mir vnd einem jeden der durch handſchrift· bri
en ſein vnrecht vnnd ſchaden ſo jm anligt· Dan
Ere ſtet· ſol pillich vor aller Erbergkait geſchi
auſſchreiben vnd klag vber jn vnpillich tet· Sc
Furſten vnnd herrn Herren Georigen Pfallz
der mein zu Eren vnnd recht mechtig iſt Unn
meiner brief vnnd Sigel weiter geburet In ka
elman der mit jm gewappent oder gefrewnt iſt
ben Sunder einem jeden nach allem meinem
ſolher maſſen klagen des ich meiner notdurft





Beilage 8. Offene Klage des Paul Neuber gegen Heinz von
Kuh besudelt in diesem Falle dessen Wappenschild. Solche Bl
Stellen, z. B. an der Kirchthür verschiedener Orte in der N
eine Art der Fehde, die ja auch durch einen „Brief“ angekünd
N

Ller meniglich Thun wir Burgermeister vnd Rath der Stat Nürmberg auß notdürfftigen vnd beweglichen vrsachen kundt vnd zu
wissen. das Cristoff von Gich ein mutwillige verachtliche vnd vnuersachte vehd gegē vns fürgenomē vnd deßhalbē vns einen feinds
brieff zugesant hat. Aber er vnd vns solicher brieff ist zukummen. vnd auch darnach. die vnsern mit mort raub vñ prand. schwerlich vñ
vncristenlich beschediget. in dem selben seinem feinds brieff gescheint vnd vnwarhafftig vrsachen seins vnpillichen furnemens gesatzt
als solten wir yme vnuerschuldter sachen teglichen heimlich vnd offenlich nach seinem leib vnd leben trachten. darumb. das er vnge-
uerlicher geschichten neben andern ym feld mit den vnsern zu reütterey komen were. damit als wir es achten die geschichten bey vnd in
vnserm marckt Eschnaw ergangen bedeüt. vñ das wir in keyserlicher vñ küniglicher acht auch fridprecher des löblichē landfrides sein
solten. der halben yme an not were einich verwarung zu thun. so auß dem sich nymand an vns vergreiffen möcht. ydoch seinen adeli-
chen angepornen eren nach (als ers hat genēt) so wolt er vnser vñ der vnsern offner feindt sein 2c. solich gescheint vngegrundt vñ vn-
warhafftig vrsachē. die wir yme hiemit offenlich widersprechē. thut er als vns hat angelangt vns zu vngelümpff. als solte wir yme zu
seinem pösen furnemen vrsach gegeben haben. auch sein vnd seiner helffer geferlich vnd mördisch vbungen damit zubeschonen. an an-
dern enden vnd vil personen mer einpilden. auff das dann meniglich grund vnd herkomen der sachē vnd wie gar vnpillich sich Cri-
stoff von Gich sein helffer vnd helffers helffer. dermassen gegen vns entpört auch vehd vñ feindtschafft fürgenomen habē. vnderricht
werde. So ist es darumb also gethan. Cristoff von Gich. Cuntz Schott vnd etlich ander ir verwandten vñ helffer habē an der ascher
mitwoch nechst vergangen ein mutwilligen handel an vnserm diener hansen hertzogē. den sie on alle vrsach. als er einig pferd on allen
harnasch zu seiner hawßfrauen gein Grefenberg hat reytten wöllen biß in den tod verwundt haben. auch bey vnnd in vnserm marckt
Eschnaw an etlichen andern vnsern geraysigen mit vierundzweintzig pferden starck. die vnser sachē vnd gescheffts halbē daselbst sind
fürgezogē. vnuerursacht begangē. an sie mit oder ob hundert pferdē gesetzt. vñ souil sie der haben mögen erreytten. geschlagē. verwūdt
vnd auch einē den vnsern vber sein gethane vrfehd. durch seinē halß gestochen. die andern die vnsern biß in vnseren marckt Eschnaw
geyagt. dar ynnē mit dē selben den vnsern vber manigfaltigen iren güttigē gegeben bescheyd. vnd vber das Cristoff von Gich. Cuntz
Schott vñ etlich ander ir verwanten gut wissen haben gehabt. das sie vns zustendig sind gewest. vil mutwilliger gewaltsam geübt.
Ir etlich hart verwundt. zwen vndter den selben in vñ ausserhalb vnsers marckts Eschnaw mutwilliglich vñ on alle vrsach erschos-
sen vñ erstochen. vñ vom lebē zum tod gepracht. vñ wo sie der ym marckt vnd ausserhalbē. mer hettē ankomē mögen. den were darfür
wir es gentzlichē achtē der gleichē vō ynē begegent. dann sie sich dartzu gāntz geschickt vñ etliche heuser darynnē sich etlich vnser dyener zu
rettung irer leib vñ lebē enthaltē haben. auffstossen wöllen in den selben zu fenstern vnd leden eingeschossen vnd gestochen. auch etliche
ledige pferd erstochen vñ beschedigt. vñ ander mer vnpillicher tat geübt. vñ wiewol sie nun durch solich ir mutwillig vbung wider dē
küniglichen landfriden gehandelt. haben wir doch Cristoffen von Gich Cuntzen Schotten. vñ etlich ander ir zugewandten vnd mit
tater. nach etlichen schrifften. die sie vns vñ wir ynen. der sachen halbē hin widerumb gethan haben. ynhalt des küniglichē landfrydes
samentlich vñ sunderlich für vns beschidē. sich der sachē. als sie bey vns wern verdacht. laut gemelts küniglichē lādfrydes zu entschuldi-
gen. vñ zu solicher entschuldigung ynen vñ allen den yhenen die sy vngeuerlich mit ynen pringen würden. zu vnd von vns widerumb
an ir gewarsam. für vns vñ die vnsern. vñ bey vns für meniglich vnser vngeferlich sicherheit vñ gleyt zugeschriben. Aber solichs ist vō
ynen vnangenomen veracht. vñ haben darauff Cristoff von Gich Cuntz Schott vñ etlich ander ir verwandten vñ helffer vnbewart
irer eren auff den selbigē tag vñ nemlich am Samstag nach den heiligē osterfeyrtagen nechstuerschynē vnsern Rats freünd Wilhelmē
derrer vñ seinē knecht. in vnserm Nürmberger wald. ein halb meyl wegs vō vnser Stat. nahend bey einē dorff Erllstegen genant. bey
viertzehen oder sechtzehen pferdē starck. vberrytten. yne erstlich etlich vnder ynen gantz vnuerschuldter sachen vnd vnuerursacht. ver-
wundt vñ gefengklich zum Schotten gefürt. der yne mit vil schmehlichē redē. vns betreffend. gewaltiglich benötigt. das er sein rechte
handt auff einē stock hat legen müssen. die er yme alßpald abgehawen. vñ ym die. vns vñ yme zu einen hon vñ schmacheyt in seinē pu-
sen gestossen vñ beuolhen hat. vns die heym zupringen. mit vil vnerbern schmehlichē redē. vñ also er Cristoff von Gich vñ die andern
ir mitverwandten. an gemeltē ende gedachtē vnsern Rats freünd vnd seinē knecht. hart biß in den tod verwundt. solichermassen das
der knecht am drittē tag darnach mit tod ist vergangen. Sie haben sich auch des nicht settigen lassen. sunder sind desselben ritts biß an
vnsern Statgraben vnd auff die prucken gerant. daselbst etlich vnser verwandt one alle vrsach geschossen vñ verwundt. auch alle die
yhenē die sie am zu vñ abreytten vnterwegē betretten. die sich Nürmbergisch genant habē. ferlich vñ hart auch etlich auff den tod ver-
wundt. das doch aller erberkeit vñ adel entgegen vñ wider ist. durch solich ir pöß vñ strefflich vbung sie als fridprecher in die küngli-
chen acht sind gefallen. Vnnd auch nachfolgend durch den Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fursten vnnd herren Herren
Maximilian Römischen kunig 2c. vnsern allergenedigsten Herrñ. offenlich darein denunciert. als das landkündig vnnd an vil enden
ym heiligen reich. durch küniglich schrifften. verkündt vnnd auff geschlagen ist. Auff solichs haben wir als gehorsam vnderthan des
heiligē Reichß. vñ auch auß angezaigten vrsachen. der mördischen geschicht. an vnserm Rats freünd vñ andern den vnsern auff den
selbē tag begangē (das kein reütterei sunder ein mörderei soll genant werdē) sie wol pillich für achter gehaltē. Das wir aber Cristoffen
von Gich von wegen der tatten an hansen hertzogen. oder bey vñ zu Eschnaw ergangen nach seinem leib vñ leben als er zubeschonūg
seins vnpillichen furnemens dargibt. haben getracht. des sein wir nicht gestendig. wirt sich auch mit warheit nymmermer erfinden.
noch vilminder sein wir gestendig das wir in der keyserlichen oder kuniglichen acht seyen. noch wider den kuniglichen landfriden ge-
handelt haben. Wie aber er vñ sein verwandten iren adel in dysem fal haben bedacht. das. vñ wie gar vnpillich vñ verachtlich er vnd
etlich sein knecht nemlich Wilhelm Arter. Ott danckus vnd hanß schmid. ym feinds brieff bestimbt. deßgleichen Stephan von wirß-
perg. der vns auch einē feinds brieff hat zugeschickt. vñ ander sein helffer vñ helffers helffer. mit den wir gantz nichtz zuthun gehabt.
Solich vehd vñ mördisch vbung gegen vns vñ den vnsern furgenomen haben. hat ein yeder wol zuermessen. Vñ ist darumb vnser vn-
dertenig dinstlich vñ gutlich bethe. an alle die. den dißer vnser brieff zuhörn oder zu lesen furkombt. was wirden stands oder wesens
die sein. Ob die sach einer andern weyse an yemand het gelangt oder noch geschehen wurde. dem selbē keinē glauben zugeben. sunder ein
yeder sich gegen gemeltē vnsern feindē iren helffern helffers helffern. vñ der selben anhengern vnsern beschedigern. als offenlichē ach-
tern vñ fridprechern. ynhalt des kuniglichē landfrids zubeweyssen vñ zuhalten. als wir vns der pilligkeit nach zu einē yeden zubesche-
hen vnzweiuenlich vertrösten. So wöllen wir das auch vmb einē yeden nach seinē stand vñ wesen. wie vns gepurt. mit vndertenig-
keit vñ gantzen willen verdienē vñ beschulden. zu vrkund ist dißer offen brieff mit vnser Stat furgedrucktē Secret Insigel besigelt am
Samstag nach sant Linhartz tag. Nach Cristi gepurdt viertzehenhundert vñ in dem newnvndneuntzigsten Jare.

Beilage 6. Fehdebrief der Stadt Nürnberg gegen Christoph von Gich 1499. Einblattdruck. München, Hofbibliothek.

Vermerckt ein Copey der absagung wider herczog Albrecht vnnd herczog wolfgang von bairn ꝛc.

Durchleüchtigen hochgepornen fürsten/her Albrecht vnnd her Wolffgang/pfallntzgrafn bey Rein/herczogen jnn Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Nach dem Jr am montag nechst vergangnen/der durchleüchtigen vnnd hochgepornen fürstin/Frawen Elizabethen pfallntzgräfin bey Rein/herczogin in Nidern vnd Obern Bairn/vnnser gnädigen frawen/Erdingē den flecken/jr recht vätterlich erb/mit gwalltsamer that/vnuersehen eingenommen vnnd gewunnen habt/das jr gnad oder wir vnns also nit zu ewch versehen hetten/darumb wöllen wir haubtleüt. Grafen/Herren Ritter vnnd knecht hernach benennt/mit vnnsern geproten knechten/vnnd alle die in irer gnaden/fütter/brot/vnnd sold sein/ewr/ewrer helffer/helffers helffer/vnnd aller der/die ewch vnnd denselben verwonnt sein/veindt sein Vnnd wo jr oder dieselben ewer helffer/solher vehde einicherley schaden nämbt. es wär mit nam/prannd oder todschleg/wöllen wir vnnser ere/aller vnd yeglicher in sunderhait/hiemit disem brief/gegen ewch/ewrn helffern vnnd den ewern nach notturfft bewart haben/bedörfften wir einicherley bewärung mer/wollten wir hiemit disem brief auch gethan haben/wöllen ewch oder ewrn helffern von ern oder rechts wegen/nichtz weytter schuldig sein Darumb zuantwurten/ziehen vnnß solher vehde/in der obgenannten vnnser gnädigen frawen vnfrid vnnd frid. Geben vnnder vnnser Wilhalm herren zu Eÿsenburg. Jörgen von Rosenberg. Jörgē wispeckn ritter. Martin von Sigkingen/vnnd Niclasen von Zedwitz aigen fürgetruckten innsigeln vnnd petschafften/darunnter wir vnnß die anndern mitbekennen ꝛc. Am freitag inuentionis Crucis. Anno. iiij°

Dyß sind die namen der abgesagten

Wilhalm herr zu Eysenburg
Schennck jörg herr zu limperg.
Schenck valentin herr zu erpach
Fridrich herr zu hewen
Hainrich herr zu wildenfels
Pangratz schick herr zu erwepfsenkirchen
Mang von Hasperg
Jörg von Rosennberg
Jörg wißpeck
Matheus dürndl.
Wilhalm von der grün
Niclas von zedwitz
Onofferus von freyberg
Fabian von wallnfelß
Eitlfogt von schwarczenbach.
Albrecht nothafft.
Hanns Mautner
Hanns eytl von stoffel
Tristram von schaunberg
Anndre von Tannberg
Caspar von der Alm
Eberhart von Halbach
Willwold von pürcking
Stoffel von Reithaim
Ernnst von Wallnfels.
Siluester von schawnberg
Jörg. Wallthaser. Thoman all von Rosennberg
Martin von Sigkingen
Hochprannd. Jacob. Sigmund. von sandrzell
Jörg von pach
Melchior von pißwang
Weygant von niderspach
Wolff kemmnater
Jörg von Riethaim.
Crafft von Eßling

Fabian zennger.
Jobs prenntner
Marx von Wirsperg
Hanns hundt
Veit Erlbeck
Bernhart von Rossaw
Hanns Truckseßs
Haintz truckseßs
Eberhart vom Thor
Wolff von Spornegk
Jörg von Rechperg
Pauls Gatzman
Wolff von Ehingen
Philips. Hanns von Berlaching
Sigmund von zedwitz.
Wallthaser schneber
Enndres vom Sal
Ludwig von fennhigen.
Gregori Stächl
Ott Zennger
Jörg Zawnrid.
Achatz von gumberg
Jörg vnnd aber Jörg vonn planckfels
Wolff von fiebingen.
Hanns von weichs
Philips von frainthaim.
Wolff von Nonhausen
Hanns von Mewntal
Hanns Waller.
Philips kistner
Herman gruber.
Wolff Ellrechinger
Achacy Eberspeck
Philips von Granperg.
Jeronimus pfonndorffer.

Fritz praitner
Gebhart Schütz
Jörg Gruber
Hanns von jagkstarff
Haintz greißheimer.
Fritz hochsteter
Lucas häntzlperger
Eberhart prägkndorffer
Wilbold pöll
Wolf. Michel petinger
Wilhalm pirckheimer.
Hanns Thürrigel
Wernher. Sigmund wielannd. Philipps wolf. Vicencz wintze. Bilbrecht Ludwig von schennberg dise alle geprüder
Jörg haunreütter
Jan Eczbach von meissen
Michel Egkhart
Wolf jacob giebinger.
Walthaser Camrarl
Hanns. Wolf glins.
Mathes langenmantel
Philips hilche
Hanns polack
Jörg Krabat
Hanns ringkhofer.
Wolff fürtaler
Hainwart knaus
Sebastian Sigerßhofer.
Thoman podn von aschalting.
Anthoni von oberndorf
Peter von hohenbuch.

Beilage 7. Fehdeansagung an die Herzöge Albrecht und Wolfgang von Bayern. 1504. München, Hofbibliothek. Weller 307.

richtsabbruche Zeit zur Flucht gelassen. Aber auch diese Vergünstigung bedeutete nur eine kleine Verschiebung des sicher bevorstehenden Todesstreiches. Denn der Geächtete muß alle menschlichen Wohnstätten fliehen, vor menschlichem Angesichte sich verbergen; er muß ein Wild des Waldes werden, um sein Leben zu verlängern, und hat dadurch von seinen Zeitgenossen den Namen „Waldgänger" erhalten. So schwebt er beständig zwischen Leben und Getötetwerden. Schleicht er von Hunger oder Heimweh getrieben unter Lebensgefahr im Schutze der Nacht in seine Hütte, zur Gattin, zu den Kindern, so darf sein Eheweib ihn weder aufnehmen noch wiedererkennen noch speisen; denn mit dem Spruche der Acht ist das Weib von rechtswegen Witwe, und die Kinder des Friedlosen sind Waisen und vaterlos geworden. Seine Magen müssen ihm jede Beihilfe zu einer Gegenfehde entziehen. Dem Verbannten darf auch kein Freund mehr die Hand drücken, — nur dem halbblinden Hofhund ist es unbenommen, die alte Treue zu beweisen. „Hausen und Hofen" ist dem Unglücklichen versagt. Ja die strengere Form der Acht will auch sein Andenken aus der Gemeinde, aus der Rechtsgenossenschaft ausmerzen. Nicht genug, daß in jedem Falle Haus und Hof dem Richter und der Klagepartei zu Eigen fallen; das Vernichten seiner früheren Wohnstätte mit Feuer und Flamme, „mit Brand und Bruch" fordert die schärfere Fassung des Achtspruches durch Erteilung des sog. „Brandrechtes" an den Kläger, an die Versammlung der Freien. Ein schrecklicher Feuerstreif am nächtlichen Himmel deutet dem Verstoßenen die Richtung an, wo einst für ihn Hab und Gut, Haus und ein Familienglück gestanden, und in seinem Innern lodert nun das Feuer des Irrsinns auf, das seine letzten Kräfte verzehrt, so daß er vielleicht rasch erlöst und so der blutigen Rachgier seiner Mitmenschen durch den Hungertod entzogen wird.

Ein gutes Stück Mittelalter liegt schon hinter uns! Aus den kleinen Burgflecken der Vorzeit sind wohlgefestigte Städte mit hablichen Bürgerschaften, wohlorganisierten Zünften und weisen Richterkollegien oder Ratsbehörden herausgewachsen. Alle Anzeichen deuten auf einen Wendepunkt der bisherigen Kultur und nicht zum wenigsten des alten Rechtslebens. Mit besorgter Miene steht der rechtskundige Schöffe und deutsche Ritter Eike von Repgowe (nachgewiesen 1209—33) Ausschau haltend auf der Zinne der altrichterlichen Hochburg, als hätte er mit dem geschärften Auge eines Sehers in weiter Ferne des Südens die dräuende Hochflut des römischen Rechtes bereits erspäht. Ein zweiter Noah, den die vor der Thüre stehende Wasserflut zur Eile trieb, ihn eine Arche zimmern und darin die zu Paaren getriebenen Arten der lebenden Wesen unterbringen ließ, beeilte sich auch Eike, aus der Vollkraft der Weisungen und des ungeschriebenen altdeutschen Rechtes die Satzungen zu dem festen Gefüge des sog. Sachsenspiegels zusammenzutragen, das dem anschwellenden Einfluß des fremden Rechtes trotzen und eine Katastrophe überdauern sollte. Die Furcht des Sammlers, es möchten gleichwohl die Wasser der feindlichen

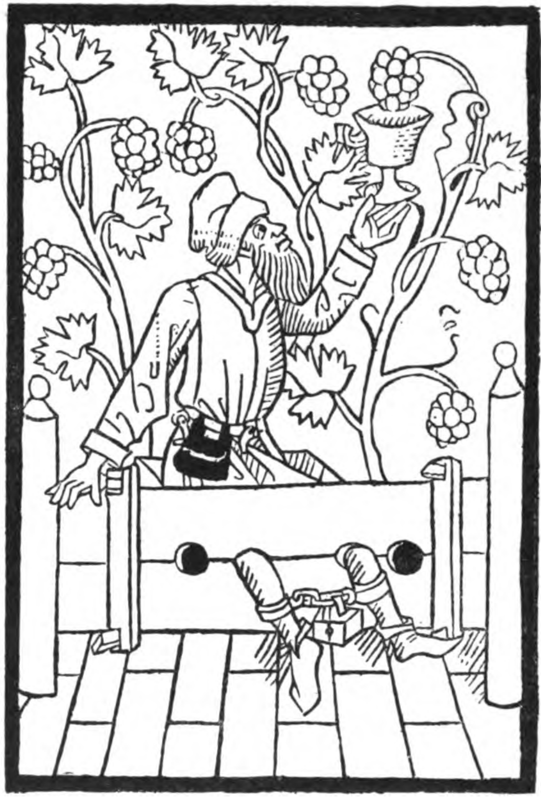


Abb. 38. Gefangener im Stock. Holzschnitt aus: Spiegel der menschlichen Behaltnuß. Basel, B. Richel, 1476.



Abb. 39. Gerichtsgebäude. Links Saal mit Richtern, rechts eine Kanzlei. Holzschnitt aus: Rottweilsch Hofgericht. Frankfurt, Egenolff, 1536.

Flut durch sein nationales Werk sickern und dessen Schätze an echtdeutscher alter Schöffenweisheit verderben, spricht sich in jenem Fluche aus, den er zu Eingang des Sachsenspiegels allen Fälschern des heimatlichen Rechtes entgegenschleudert:

„Groz angest get mich an;
ich vorchte sere, daz manich man
diz buch wille meren unde beginne recht verkeren. . . .“
„alle de unrechte varen
unde werben an dissem buche,
den sende ich disse vluche.
und de valsch hir zu scriben,
de miselsucht (Aussatz) müze yn bekliben.“

Mit eifersüchtigem Auge verfolgt Eike von Repgowe die Erfolge des kanonischen Rechtes, in welchem er — und dies mit Grund — schon früh einen Vorläufer und Bahnbrecher des ihm verhaßten corpus juris erblickt; er warnt daher, man möge doch das geistliche Recht nicht in die weltlichen Gerichtshöfe sich einsitzen lassen. „Es soll niemand unter den geistlichen sagen: Ich bin ein pfaffe, was ists mir umb den keyser oder umb das weltliche gericht; dann o thörichter mann, weistu nit, das alle canones sich lassen deuten mit den legibus?“

Der edle Ritter von Repgowe hatte sich in seiner Furcht nicht getäuscht, wie wir weiterhin sehen werden; aber auch sein Ruf zur Sammlung der alten Schöffenkraft und Schöffenmacht verhallte nicht, ohne noch eine letzte Blüte der alten deutschen Rechtsprechung, und zwar in den Richtern und volkstümlichen Gerichten der heiligen westfälischen Feme, heranreifen zu sehen. Und gerade Eikes v. Repgow gesammeltes Sachsenrecht bot diesem letzten und gefürchteten krampfhaften Aufbäumen der umstrittenen Schöffenherrlichkeit die Grundlage zur Urteilsprechung.

Mit Gruseln lasen wir in goldener Jugend von jenen heimlichen Sitzungen auf der „roten Erde“, und der Schrecken jener, die am frühen Morgen Gerichtsvorladung oder gar ihr Todesurteil am Burgthor angeschlagen fanden, lebte in unserm Geiste wieder auf. Wie aber das Halbdunkel der Sage vor dem Lichtstrahl der geschichtlichen Forschung seine Reize einbüßt, so hat auch die wissenschaftliche Kritik — auf Grund der Untersuchungen von Werneke, Gaupp, Geisberg und neuestens von Lindner — das Bild der westfälischen Feme derart verändert, daß eine Jugendphantasie darüber ungehalten werden dürfte.

Die Richter der Feme waren zu ihrer Blütezeit geschäftig bemüht, die kaiserlichen Freigerichte

von Karl dem Großen selbst abzuleiten, und die Freischöffen der Geheimgerichte berufen sich in ihrer Schwörformel auf diese Rechtsbelehnung durch den ersten römischen Kaiser deutscher Nation, „wonach sie richten wollen nach Freistuhls Recht, wie es vom Kaiser Karl dem Großen milden Gedächtnisses eingesetzt und vom heiligen Papst Leo bestätiget sei." Diesem Stammbaum der Feme stimmt die Geschichte nur zu einem Teile bei. Selbst nach dreißigjährigem Kampfe mit den Sachsen und nach ihrer endlichen Bezwingung war es Karl nur halbwegs gelungen, das altheidnische germanische Rechtsleben der Besiegten und dessen sakrales Beiwerk in neue christliche Formen umzugießen. Ein Teil der altsächsischen Gerichtsordnung verblieb, selbst nachdem das Land in Gaue zerteilt worden, in denen sich Karl durch seine gesandten Grafen auf den Freistühlen der regelmäßig wiederkehrenden Gerichtsversammlungen vertreten ließ, wobei über Freiheit und Eigentum, über die Vergehen gegen Glauben und Sitte, wie auch über Auflehnung gegen den neuen Landesherrn abgeurteilt wurde. Wie es in altgermanischer Zeit unter dem Vorsitz des Priesters oder eines princeps geschehen, so versammelten sich die Volksschöffen oder Geschworenen jetzt unter der Führung eines kaiserlichen Gaurichters. Während sich anderswo im Laufe der Zeit unter dem wachsenden Einfluß der Herzöge die Erinnerung an die kaiserliche Belehnung verlor und einem Gewohnheitsrechte Platz machte, hinter welchem für die Gerichtshöfe der deutschen Lande der Einfluß des Kaisers und dessen unmittelbare Verbindung mit Freistuhl und Rechtsprechung zurücktraten, hielten sich in Westfalen die kaiserliche Gerichtsbarkeit und das Bewußtsein ihrer Belehnung in ungeschwächter Weise aufrecht. Im Namen und im Auftrag des Kaisers übten seit 1352 und besonders seit 1382 die Erzbischöfe von Köln auf den westfälischen Freistühlen kaiserliche Gerichtsbarkeit aus. Als Oberstuhlherr der heiligen Feme hatte der Kölner Erzbischof das kaiserliche Privilegium inne, Freigrafen zu ernennen, diese mit des Kaisers Blutbann zu belehnen oder solche abzusetzen. Er nur oder der Kaiser selbst vermochten dem in die Acht Gesetzten oder Verfemten die Sicherheit des Lebens, den guten Ruf und die Ehre wiederzugeben. Einen Teil dieser Befugnisse konnte der Oberstuhlherr wieder zu Lehen geben, sei es an Personen oder an Städte für einen bestimmten Kreis des Freistuhlgebietes. Diese Belehnten vergaben ihrerseits wiederum als Stuhlherren oder Patronatspersonen die Freigrafschaften. Die Stuhlherrschaften waren ebenso begehrt wie einträglich: 1391 wurden drei bei Coesfeld gelegene Freistühle mit 1000 schweren rheinischen Goldgulden und 400 guten alten goldenen Schilden oder Schillingen bezahlt, und zwanzig Jahre vorher hatte die Stadt Soest die Freigrafschaft Heppen um die für damalige Verhältnisse ungeheuer große Geldsumme von 5600 Gulden erworben. Jeder aufzunehmende adelige Freischöffe mußte dem



Abb. 40. Die beiden Widersacher vor Gericht. Holzschnitt von Hans Baldung Grien (1476—1545). Berlin, Kupferstichkabinet. Cis. 80.

Stuhlherrn eine Aufnahmegebühr von einer Mark Goldes entrichten; diese Taxe war für einen Bürgerlichen oder Dienstmann auf eine Mark Silber angesetzt. Die Haupteinkünfte der Stuhlherren bildeten aber die im Femgericht fällig werdenden Sporteln und Ordnungsbußen und zumal die der Verhängung der Acht auf dem Fuße folgenden Pfändungen und Einziehungen von Hab und Gut. Die hohen Ansätze der Gerichtsbußen allein genügen, um augenfällig zu machen, wie einträglich das Amt der Stuhlherren gewesen sein muß; wurde doch zum Beispiel jeder Angeklagte, der dem Aufgebote nicht Folge leistete, mit 66 Goldgulden gebüßt.

Die Freigrafen, vom Kaiser oder durch dessen Statthalter und Stuhlherren belehnt, leiteten das Gericht. Trotz ihres gräflichen Titels rekrutieren sie sich zum großen Teil aus den Freien des Bürger- und Bauernstandes der roten Erde, wohingegen wir im Kreise der Freischöffen noch häufig Ritterbürtige des Reiches antreffen. Auch das Amt des Freigrafen hatte einen goldenen Boden. Jeder aufgenommene Freischöffe zahlte ihm beim Eintritt in das Richterkollegium, „um seinen gräflichen Hut zu bessern" wie die Formel lautete, 30 Gulden Königspfennige. — Da die Zahl der überall im Reiche verstreuten Freischöffen um das Jahr 1450 auf ein gutes Hunderttausend geschätzt wird, läßt sich der Ertrag dieser Aufnahmegelder leicht abschätzen, wie auch das materielle Interesse, welches die Freigrafen antrieb, eine möglichst zahlreiche Schöffenschar heranzuziehen, hieraus erhellt. Dem Freigrafen fiel auch ein Teil der früher dem Kaiser entrichteten Reichsabgaben von Seite der mit dem Freistuhl verbundenen Hofrechte zu. So bezog der Freigraf von Soest zu Beginn des 16. Jahrhunderts nebst anderen Naturalabgaben: 8 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 1 Fuder Heu, 30 Eier, 20 Hühner u. s. f. Unter der Hand mochte dem Freigrafen manch blanker Gulden zufallen, der in Gestalt des Geldteufels bei ihm vorsprach, um Einfluß auf den Verlauf des Prozesses zu gewinnen; man durfte sichs schon etwas kosten lassen, um auf irgend eine Weise aus den Krallen der Feme frei zu werden. Durch die hierzu nötig werdenden Geschenke, wie andererseits durch die Gierigkeit des Sportelwesens verschlangen diese Gerichte, oder besser ihre Richter, eine Unsumme von Prozeßgeldern, was die Feme nur noch gefürchteter machte. Bitter klagt der deutsche Hochmeister, daß er von einem schwindelhaften Menschen vor die Feme gezogen worden und daß der durch alle Instanzen hindurch geführte Prozeß

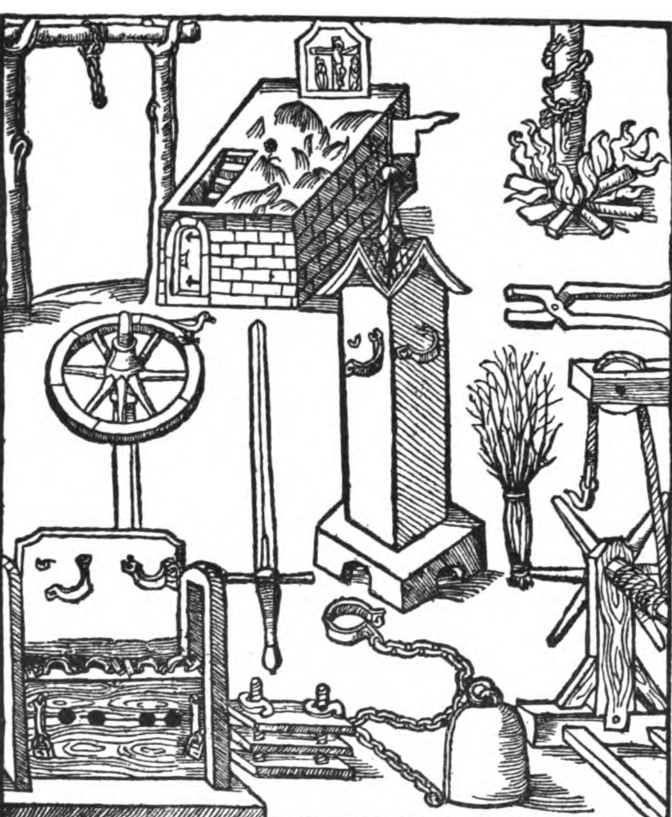


Abb. 41. Darstellung der gebräuchlichsten Strafwerkzeuge. Galgen, Schafott, Marterpfahl, Rad, Richtschwert, Pranger, Besen, Zange, Folterwerkzeuge. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

ihn 1580 Dukaten und mehr denn 7000 rheinische Gulden gekostet habe, wovon allein der Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Stuhlherr an die 1400 Gulden in bar und an Naturalschenkungen erhalten habe. Dieses von Oben erhaltene Beispiel läßt es erklärlich erscheinen, daß neun Freigrafen die Ausstellung eines Dokumentes mit einer Sportel von fünfhundert Gulden belegt haben sollen, wie Werneke zu berichten weiß. —

Jedem freien, ehrlich geborenen Deutschen war die Freischöffenehre erschwinglich, vorausgesetzt, daß kein Makel einer Missethat an seinem Namen klebte, wofür einige Freischöffen als eine Art Eideshelfer Zeugnis einzulegen hatten. Auf diese eidliche Aussage hin wurde der Bewerber auf Geheiß des Freigrafen vor den Femstuhl geführt und „wissend" gemacht, was in Westfalen selbst zu geschehen hatte. Auf das entblößte rechte Knie muß er sich unbedeckten Hauptes niederlassen; die Hand auf zwei gekreuzte Schwerter und auf einen daran hängenden Strick legend, spricht er dem Freigrafen im Schöffeneide nach: „daß er die Feme heimlich halten und hüten wolle, vor Sonne und Mond .... vor Wasser und Feuer, vor jeder Kreatur, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Mann und Weib, vor Freund und Kind, vor Sand und Wind, außer vor dem, der ein Freischöffe sei; daß er alles, was vor die Feme gehöre und ihm zu Ohren komme, vor diesen oder einen andern Freistuhl bringen wolle, und daß er dieses nicht lassen wolle um Liebe noch um Leib, weder um Silber noch um Gold, noch um irgend eines Dinges willen, das Gott geschaffen habe, so wahr ihm Gott helfe und die Heiligen". Der Eid, mit dem ein Handgelübde verbunden war, hieß: ein „gestabter"; um die Hand der aus allen Teilen des Reiches hergewehten Bewerber nicht berühren zu müssen — soweit ging damals die Furcht vor ansteckenden Hautkrankheiten —, reichte der Vorsitzende dem Gelobenden das Ende eines kurzen Stabes zum Berühren hin. Jetzt darf der Schleier des Geheimnisvollen von der Feme fallen, und der Neuaufgenommene erfährt nun alle die Heimlichkeiten, die meist nur in der ungeschriebenen Überlieferung fortlebten und daher zum Teil mit der Feme ins Grab gestiegen und für uns verloren gegangen sind. „Stick stein, gras grein" dieses allitterierende Wortspiel, das der Vorsitzende dem Neuschöffen ins Ohr raunte, soll der Schlüssel der Schöffenheimlichkeit gewesen sein. Lindner ist geneigt, obigen Vers als Überbleibsel des Femeides zu deuten; desgleichen das im Sinne noch dunkle Stichwort: „Reinir dor feweri", auf welche Not-Parole angeblich jeder Freischöffe dem andern, selbst gegen den eigenen Vater oder gegen die eigene Mutter, helfend beizuspringen hatte.



Abb. 42. Gerichtsszene. Holzschnitt aus: Gerichtsordenung. Oppenheim, Jacob Köbel, 1523.

So skeptisch man sich, gestützt auf die neuesten kritischen Forschungen Lindners, den Femgeheimnissen gegenüber zu verhalten hat und so wenig alte Ansichten über nächtliche Femsitzungen u. dgl. mehr aufrecht zu halten sind, — ein Schleier von Heimlichkeit ist doch auf der Feme liegen geblieben. Vielleicht hätte deren letzter Freigraf die Rätsel uns noch lösen können. Er ist aber schweigsam, — wie die in einem Afterleben hinsiechende Feme selbst — im Jahre 1835 verschieden.

„Et grüt ju lewe Man
wat fange ji hier an?"

(„Ich grüß Euch lieber Mann, was fanget Ihr hier an?") redete der eine Freischöffe den andern im Erkennungsgruße an, worauf die Antwort eines wirklichen Wissenden lauten mußte:

„Allet Glücke kehre in,
wo de Fryenscheppen syn!"

(„Alles Glück kehre ein, wo die Freischöffen sind.")



Abb. 43. Ein Mord. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel. Augsburg, Steyner, 1539.

Bei Tisch hielten die Wissenden die Spitze des Messers gegen den Leib gekehrt als Zeichen der Zugehörigkeit zur Feme. Die Not-Losung und die sonstigen heimlichen Signale hatten eine Bedeutung über das bloße Zeremoniell hinaus: die Freischöffen waren eidlich zur gefährlichen Aufgabe verpflichtet, an den Verfemten, gleichviel wo sie diese trafen, das Todesurteil zu vollziehen, wie auch im Verein mit dem Frohnboten die Ladung dem Angeklagten auf die Burg oder in die Wohnung zu bringen — ein Gang, von dem viele Freischöffen und Femboten nicht mehr heimgekehrt sind. Im einen wie im andern Falle dieser gefährlichen Amtserfüllung besaß das Schöffensignal die Zauberkraft — zumal in der spätern Zeit der üppigeren Feme —, daß daraufhin Helfer und richterliche Genossen beisprangen zum Kampfe mit dem rachsüchtigen Vorgeladenen oder mit einem sich zur letzten verzweifelten Wehre anschickenden Geächteten.

Auf die Verletzung des Femeides wie auch auf die Enthüllung der Geheimnisse war die Todesstrafe gesetzt, welcher die bilderreiche Femsprache folgende Fassung gab: „Ein Pletz (eine Binde) vor seine Augen, zwei Reifstrick um seinen Hals, zwei Pfriemen (Dolche) in seinen Nacken geschlagen und ihn an den nächsten Baum gehangen, drei Fuß höher als einen Dieb." Das war das Lebensende eines verräterischen oder ungehorsamen Freischöffen.

Begleiten wir die Femschöffen auf das geheime Gericht der uralten Malstatt, so lebt Zug um Zug das Bild des zu Eingang dieser Schilderung gezeichneten altdeutschen peinlichen „Dings" wieder auf (Abbildungen der Femeverhandlungen fehlen uns), die Abkunft der Feme aus dem heidnisch-germanischen Sachsengerichte in jedem Zuge verratend. Schon die Vorladung vor die Feme, wo eine solche überhaupt erlassen wurde, wie auch der Ladetermin von „zwei Wochen und einem Tage" oder von „sechs Wochen und drei Tagen" erinnern an die Citation der alten Zeit. Gelang es den Geladenen, innerhalb dieser Frist mit dem Kläger sich zu vergleichen, so fiel die Anklage nach altem Rechtsgrundsatze hin. Waren Freischöffen in Anklagezustand versetzt, so geschah die wiederholte Vorladung durch vier Freischöffen, das dritte Aufgebot durch sechs Freischöffen unter Führung eines Freigrafen. Sollte aber ein

Freigraf geladen werden, wurden hierzu 6 Freigrafen und 21 Freischöffen aufgeboten. Ganze Dörfer, Städte und ihre Ratskollegien wurden bisweilen durch einen Fembrief vor das heimliche Gericht Westfalens geladen. Nach der dritten erfolglosen Ladung wurde zum Vollgericht geschritten. Wo die persönliche Ladung „am scheinenden Tage" für den Überbringer — trotz der uralten Heiligkeit des Gerichtsboten und ungeachtet der vom Kaiser verbrieften Unverletzlichkeit — mit sichtlicher Lebensgefahr verbunden schien, hefteten Fronbote und Freischöffen den Fembrief heimlich im Schutze der Nacht an die Thüre des Angeklagten oder bereits Verfemten, oder sie nagelten das Vorlade- und Todesurteil an die Kirchenpforte, bisweilen bloß an den der Wohnung zunächst gelegenen Baum, aus dessen Holze sie zum Wahrzeichen ihres Besuches drei Späne schnitten.

War schon die Ladung an sich ein halbes Todesurteil, so zeigte die Feme ihren vollen Schrecken in ihren „heimlichen" Tagungen. Während im „offenbaren Ding" nach Art des ordentlichen alten Gerichtsganges neben den Schöffen auch der Angeklagte und seine 6—20 Eideshelfer als sogenannter „Umstand" zur Femsitzung Zutritt fanden, setzte sich das Gericht der „heimlich beschlossenen Acht" ausschließlich aus „Wissenden" oder Freischöffen zusammen. Durch Verweisen der Nichtwissenden aus dem Ringe der Malstatt konnte nach Belieben jede „offenbare" Tagung in eine „heimliche" umgewandelt werden; wer sich unberufen zum Zeugen dieser Heimlichkeit machte, wurde ergriffen und aufgehängt. Mit Rücksicht darauf verkündet der Femgraf nach stattgehabtem bekannten Einleitungszeremoniel, das mit der Lösung der Vorfragen, in der Spannung der Bank und Vermeldung des Friedens ganz an die gewöhnliche Gerichtshegung erinnert: „So thue ich, wie mir hier zu Rechte gefunden und gewiesen ist, und hege und spanne ein Gericht und heilig Ding unter Königsbann einmal, ein andermal, zum drittenmal unter Königsbann, zum viertenmal über Recht unter Königsbann und schließe diese Königsbank, Statt und Stuhl mit diesen echten Freien mit Namen . . . und ferner mit allen diesen anderen Freischöffen, wie sich das gebührt mit Recht unter Königsbann, und verbiete einem jeden unwissenden Mann des Königs Statt und Stuhl bei dem Bann und der höchsten Wette (Strafe) nämlich: der Wyd (Weide) und dem

Abb. 44. Fembrief aus dem Jahre 1439, enthaltend die Ladung eines Freigrafen vor den Freistuhl von Brünninghausen (Westfalen). Facsimile des Originals im Konstanzer Museum.



Abb. 45. Gerichtssitzung mit Vorführung des Angeklagten im 16. Jahrhundert. Gleichzeit. Holzschnitt aus der Egenolff'schen Offizin.

konnte. Wollte ein Nichtwissender von der Anklage frei werden, mußte er zum Voraus zwei Freischöffen auf seiner Seite haben. —

Mit dem Eid des klageführenden Freischöffen war einem „nichtwissenden" Angeklagten jede Aussicht auf eigenen Erfolg zu nichte gemacht und die Antwort auf die Umfrage des Vorsitzenden lautete von Seite der Freischöffen bei „femwrogigen Sachen" in der Regel auf Tod: „daß man ihn nehmen soll und hängen ihn an einen Baum zwischen Himmel und Erden". Wenn kein anderer Freischöffe das gefällte Urteil schalt, erfolgte dessen Vollstreckung in der Regel auf der Stelle.

War der Angeklagte trotz wiederholter Vorladung nicht erschienen und hatte er auch den letzten Tag des gewährten Aufschubes, den sogenannten „Königstag" verstreichen lassen, erging das „Vollgericht" über ihn. Der Kläger trat vor den Femrichter, beschwor seine Klage, indem er die Schwörfinger auf das Schwert legte, und ebenso thaten je zu Dreien seine mitgebrachten Eideshelfer. Und wie der Eidschwur der letzten Eideshelfer verklungen, erhebt sich der Femrichter und holt zum schauerlichen Spruche der Verfemung aus: „Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist N. N., den ich um seiner Bosheit und Missethat willen habe heischen und laden lassen nach Freistuhls Recht, und da er so in der Bosheit verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechtes pflegen will und das höchste Gericht des heiligen Reiches verschmäht, so verfehme und verführe ich ihn hier von königlicher Gewalt und Macht wegen, als Recht ist und Königsbann gebietet und ausweist, und nehme ihn aus dem Frieden, dem Rechte und der Freiheit, wie die Päpste und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Westfalen, und setze ihn aus allem Frieden und Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette, und in den höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn unwürdig, rechtlos, friedenlos, ehrlos, sicherlos, mißtätig, fempflichtig, leiblos, also daß man

Stricke." Entblößten Hauptes, das Gesicht unverhüllt, und unbewaffneter Hand stehen die Freischöffen im Kreise auf der Malstatt, die sie vor Schluß des Gerichtes ohne erlangten Urlaub unter einer „Wette" von 60 Schillingen nicht verlassen dürfen. Die ordentliche Gerichtszeit setzte um 9 Uhr morgens ein und ging in der Nachmittagsstunde zu Ende, „wenn die Sonne am Höchsten gewesen". Auch die Urteiler der Feme sollen nüchtern sein und erst nach gefälltem Urteil sich Speise und Trunk gönnen. Der Kläger bringt mit Hülfe eines Freischöffen oder „Vorsprechers" die Klage vor, oder es haben fernweilende Kläger durch einen „Machtbrief", der ohne Rasur und Fehler geschrieben und von zwei Freischöffen besiegelt sein muß, einen Stellvertreter mit der Klagführung beauftragt. War die Klage als „femwrogig", d. h. als einschlägige Gerichtssache erkannt, folgten der Anklage rasch Umfrage bei den Schöffen und Aburteilung des Falles. Leugnete der Angeklagte, so trat, wie beim alten deutschen Anklageproceß, ein Beweisverfahren in die Lücke. Dem angeklagten Freischöffen half in der älteren Praxis sein alleiniger Reinigungseid heraus. Später behielt er nur dann die Oberhand, wenn er mit Hilfe seine Eideshelfer die Gegenpartei und ihre Eidesstimmen überbieten

mit ihm thun mag, als man mit einen andern verfemten und verführten Manne thut. Und er soll forthin keines Rechtes genießen noch gebrauchen; und er soll keine Freiheit und Geleit ferner haben noch gebrauchen in keinen Schlössern noch Städten, außer an geweihten Orten. Und ich vermaledeie hier sein Fleisch und Blut, auf daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Tiere in der Luft ihn verführen und verzehren; und ich weise seine Lehne und sein Gut ledig dem Herren, sein Weib zur Witwe, seine Kinder zu Waisen, seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren, und befehle seine Seele Gott im Himmel, wenn er sie zu sich nehmen will."

Unter diesen Worten warf der Freigraf den Weidenstrang über sich weg aus dem „Ding", und zugleich spieen alle Freischöffen aus, geradeso wie sie thaten, wenn einer wirklich durch die Feme gehängt wurde. Dann bot der Freigraf alle Schöffen und Ritter auf, bei dem geleisteten Eide den Verfemten an den nächsten Baum aufzuhängen, wo immer der Verurteilte ihnen zustoßen möchte, und diese heilige Pflicht ihres Amtes nicht zu lassen „weder um Liebe noch um Leid noch um irgend eines Dinges willen in der Welt." Dem Kläger wurde überdies eine Pergamenturkunde zugestellt, die ihm Leib und Leben seines Gegners verschrieb. Mit diesem „Gutschein" konnte der Kläger alle Freischöffen des Reiches zur Voll-



Abb. 46. Aushändigung eines Geleitbriefes. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.



Abb. 47. Verkündigung des Urteils. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

streckung des Todesurteils anhalten, wenn der Verfemte irgendwo in seine Hände fiel. Wo der Kläger oder drei und mehr Freischöffen den Verfemten trafen, knüpften sie ihn an den nächsten Baum und steckten ein Messer in den Stamm zum Zeichen, daß hier die Feme ihr Urteil vollzogen. Trotz alledem war die Feme oft milder als der ihr vorangehende Ruf. Die Freigrafen hatten es mit der Fällung der „letzten schweren Sentenz" nicht immer so eilig, als die Femregel verlangte: das Vollgericht wurde bisweilen von einem Termin auf den anderen verschoben. Konnte einerseits der Verfemte durch Appellation beim König für sich bisweilen doch noch etwas erhoffen, so kam es eben so gut vor, daß am Geächteten das Todesurteil gar nicht vollzogen wurde, wenn er so glücklich war, seinem Gegner nie mehr zu begegnen; auch waren drei bis vier Freischöffen nicht stets beisammen, um sich seiner zu bemächtigen, und ein Einzelner mußte sich nicht heranwagen. Daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts bei Verfolgung Verfemter bereits eine mildere Praxis Platz gegriffen, ersehen wir daraus, daß Kaiser und Könige einzelnen Städten in Bezeugung besonderer Gunst das Vorrecht verliehen, Geächtete aufzunehmen. So wurde u. a. schon im Jahre 1379 durch König Wenzel der Stadt Baden (Schweiz) zugleich mit dem eigenen Blutbann dieses Vorrecht zuteil, wie überhaupt Badeorte stets als Freistätten gegolten haben.

So lange die Feme nur als Gericht des westfälischen Bodens in Geltung war, kannte das übrige Gebiet Alldeutschlands ihren Schrecken mehr nach dem Hörensagen. Da gab Karl IV. im Jahre 1371 für Westfalen einen Sicherheitsbrief aus, der dem Segen eines Landfriedens

gleichkam und um den viele deutsche Landesteile die „rote Erde“ beneideten; wurden ja darin alle Kirchen und Friedhöfe für gesetzliche Freistätten erklärt; der Pflug mit den Pferden und zwei Begleitern, ferner alle Kaufleute, Pilger und Reisenden sollten sicher auf westfälischem Boden ihres Weges ziehen. Wer ihren Frieden störte, den sollte man nach dem kaiserlichen Willen in „des Reiches und des Landes, da es geschieht, Acht und Feme tun“. Ein solcher, befahl der Kaiser, solle „rechtlos sein, heimlich und öffentlich; frei möge man ihn ergreifen; nirgends solle er friedlich und sicher sein; jeder solle dazu helfen, wenn er geheischt werde bei des Reiches und des Königs Bann; seine Lehen seien dem Herrn verfallen. Allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Herren, allen Freigrafen und Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten gebiete er, daß sie den, der dies Recht verletze, hängen sollen.“ (Wernecke)

Daß das übrige Deutschland die Ausdehnung und die Vorteile dieses Landfriedens auch für sich herbeiwünschte, war ganz im Sinne der westfälischen Stuhlherren und Freischöffen gelegen; eine Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über Alldeutschland mußte doch gewaltig das Ansehen der Feme und der Femrichter steigern; noch mehr: mit diesem Aufschwung und Vervielfachen der Femgerichtsfälle wuchsen in gleichem Verhältnis die materiellen Vorteile, das Jahreseinkommen und die Sportelgelder für die Stuhlherren wie zu Gunsten



Abb. 48. Abführung zur Hinrichtung. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

der Freigrafen und Freischöffen. „Wissender zu werden" galt nun als ein Sport, den sich ehrsüchtige, gutgestellte und angesehene Männer im ganzen Reiche herum leisteten, so daß ihre Zahl Legion wurde, und dies alles wiederum zu Gunsten der Privatkassen der Stuhlherren und Freigrafen auf Grund der hohen Aufnahmetaxen. So umzog der Freischöffenbund mit tausendmaschigem Netze die deutschen Gauen. Bald aber wurde man sich mit Schrecken bewußt, daß man dieser Geister von Femrichtern, die mit dem Landfrieden herbeigerufen worden, nicht mehr leichter Hand frei werde. Die eigenen Richter und Gerichte des Landes verloren an Ansehen und Würde durch die Allgewalt und äußeren Erfolge der durch rücksichtslosen Rechtsgang und rasches Handeln imponierenden „fremden" Gerichte. Die Freischöffen im Lande herum, wie auch die Inhaber ihrer Gunst, pochten mit guter Hoffnung und mit rachsüchtiger Zuversicht auf den Schutz der westfälischen Feme, wenn der Prozeßgegner sich nicht sogleich beugte oder wenn das Landgericht nicht mit dem gewünschten Entscheide zu Willen war. Hiervon weiß auch eine Reihe schweizerischer Urkunden zu erzählen, und aus jeder Seite kann man herauslesen, wie lästig und bemühend die Existenz dieser fremden Gerichte von den einheimischen Richtern empfunden wurde. Viele Schweizer waren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts von den geldsüchtigen Freigrafen in den westfälischen Schöffenbund aufgenommen worden, und so mehren sich auch die urkundlich verbürgten Fälle, wo ein einzelner mit trotziger Hartnäckigkeit, ohne nur den endgültigen Entscheid des heimatlichen Richters vollends abzuwarten, bei der Feme Klage führte über Vergewaltigung oder Rechtsverweigerung und so mit Schöffengunst und Geld in Westfalen einen Rechtsspruch erwirkte, der sämtliche Gegner schonungslos dem Strange der Freischöffen preisgab, wie z. B. auf die Klage des Freischöffen Meister Steinmetz 1495 durch Femspruch alle über 18 Jahre alten Mannspersonen des Hochgerichtes Waltensburg in Graubünden geächtet und der Rache des Gegners preisgegeben wurden. Und für Konrad Weniger als „wissenden Genossen" der Feme war es in seinem Erbschafts-

Abb. 49. Titelblatt der Verkündigung eines Landfriedens unter Karl V. Mainz, J. Schöffer, 1521. Merlo, A. v. Worms 460.

handel vom Jahre 1463 gegen die Stadt Sankt Gallen schon ein halber Sieg, daß sich der Rat der Stadt jahrelang mit seinem Gegner vor den Freistühlen Westfalens herumschlagen mußte. So wurden Feme und Freischöffen zur Landplage, welche prozeßsüchtige Leute großzog, den ordentlichen Landgerichten Hohn sprach und für Intriguen und Rachezüge aller Art zum Nährboden wurde. Gleich den alten Orten der Eidgenossenschaft, suchten auch die süd- und mitteldeutschen Städte und Reichtsteile gegen die Berührung mit diesen „auswärtigen" verhaßten Gerichten, wie sie genannt werden, sich zu wehren, indem sie entweder der Vorladung nach Westfalen durch gütliche Vergleichung mit dem Kläger zuvorkamen oder sich durch den Urfehde-Schwur die verbriefte Zusicherung geben ließen, daß der vom Landesgericht Abgeurteilte oder aus Strafe und Haft Entlassene Verzicht leiste, bei „fremden, geistlichen oder weltlichen heimlichen Gerichten" vorstellig zu werden oder den Rechtsfall wieder aufzugreifen. Zeitweilig erlassene Verbote an die Unterthanen, dem Freischöffenbunde beizutreten oder das

Gerichts ordenung der Graueschafft Nassaw.



Zu Wormbs truckts Sebastianus Wagner.

Abb. 50. Titelblatt der Gerichtsordnung von Nassau. Holzschnitt vom Meister des Schöffer'schen Livius. Worms, Wagner, 1535.

Femgericht anzurufen, scheinen wenig gefruchtet zu haben. Bern schlug den übrigen Schweizerstädten sogar vor, ein gemeinsames Gesetz zu erlassen, das die Zuhilfenahme der westfälischen Feme mit einer Strafe von 100 Gulden belegen sollte. In der That vermochte nur ein vereintes Vorgehen aller in Mitleidenschaft gezogenen Städte und Landesteile den Mißbräuchen der Femgerichte beizukommen. Es traten daher schon im Jahre 1436 die elsässischen und süddeutschen Städte unter Zuzug schweizerischer Abgeordneter zur gemeinsamen Abwehr gegen die übergreifenden westfälischen Gerichte beratend zusammen. Die gute Folge dieser Verhandlungen und Protestvereinigung war die unter dem Namen „Arnsberger Reformation" durch Kaiser Sigismund vorgenommene Revision der Femartikel.

War diesen Anläufen zum Trotz die Macht der Feme um die Wende des 15. Jahrhunderts noch nicht völlig gebrochen, so hatte sie doch gerade so wie die Schöffenrechtsprechung der ordentlichen mittelalterlichen Gerichte den Zenith der Lebensfähigkeit bereits überstiegen, und es ging damit allmählich abwärts; wie ein abgeirrtes Stück altdeutschen Gerichtslebens nimmt sich die Feme inmitten des hereinflutenden Fremdenstromes der römischen Juristen und Doktoren utriusque aus, denen zum Trotz sie die Schöffenweisheit des Sachsenspiegels hochhält, in Form und Zeremoniell das Bild des altgermanischen Dings festbannt und so Altertum, Mittelzeit und die neue Ära umschlingt.

Auf diese Weise hatten das mittelalterliche Gerichtsleben und Schöffentum vor ihrem Absterben dank der mächtig um sich greifenden Feme nochmals Gelegenheit erhalten aufzuleben. Als



Abb. 51. Rathaus mit Halle. Holzschnitt aus: Livius, Römische Historien. Mainz, J. Schöffer, 1523.

dann aber zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Kräftezerfall unleugbar zu Tage trat, war ihr Siechtum nur eine Teilerscheinung des Krankheitsbildes, das in der gesamten erlöschenden Schöffenherrlichkeit des ausgehenden Mittelalters uns entgegentritt.

Es war, als hätte schon die erwähnte Aufzeichnung der mittelalterlichen Satzungen in den Rechtsspiegeln besagen wollen, das deutsche Schöffenamt sei greisenhaft, gedächtnis- und altersschwach geworden. In der That griff der Urteilfinder des ausgehenden Mittelalters auffallend gierig nach dieser Stütze, damit verratend, wie mühsam und beschwerlich der Gerichtsgang ihm falle. Im Laufe der Jahrhunderte hatte eben das Heer der Schöffen eine Überfülle der Weistümer und gefundenen Urteile in die Welt gebracht, die nun bleischwer der Amtsführung anhingen. Jede Stadt und jeder Freistuhl besaßen außer den ordentlichen Rechtsbüchern eine Sammlung eigener „Statuta“ civilrichterlicher oder strafrechtlicher Natur. Diese immer größere Zersplitterung trug zum Zusammenbruch des alten Rechtsganges bei. Es war symptomatisch, daß dem Schöffen bereits schon eine gewisse Bücherweisheit anhaften mußte, sollte er sich in der Urteilfällung zurechtfinden, so daß mitleidige Zeitgenossen, wie ein Johannes von Brünn, ein Wurm, ein Theodorich von Bocksdorf mit Handweisern und Compendien beisprangen, um dem Schöffen unter die Arme zu greifen. Diese Krücken waren zum Teil aber schon aus dem Holze fremden, römischen Rechtes geschnitten worden. Letzteres hatte in langjähriger Entwickelung — zumal in der Spielart des kanonischen Rechtes — seine Fangarme in die geschichtliche Entwickelung der Einrichtungen der Stämme und der Nationen eingehängt, nicht zwar in der reinen Form Justinianischer Fassung, wohl aber in der von den Jung-Glossatoren besorgten Anpassung an die fortschreitende Kultur. So kam es im 15. Jahrhundert zu einem Ringen der alten Urteilsfindung mit den fertig gegebenen, zur Anwendung einladenden Formeln des „neuen“ Rechtes. Hier selbstherrliche Rechtfindung, hier autoritatives Gesetzbuch — und bald tobte der Kampf um die Losung: Freischöffe oder Gerichtsbeamter, Laienrichter oder Jurist. An der Schwelle erlahmender Rechtsfindung und erstarkender Reception des fremden Rechtes um das Jahr 1400 steht als Vermittler der „richterliche Klagspiegel“, den späterhin Sebastian Brant „durchsichtiget“ wiederum herausgegeben hat. Das Rechtsbuch zeigt hinter der deutschsprachigen Maske heimischen Rechtes bereits das feingeschnittene Gesicht des künftigen gelehrten Richters und Juristen. Kriminalrecht und Zivilprozeß regelt er nach kaiserlichem Recht, „damit die Finsternis der Unwissenheit hingelegt und das gemeine Recht offenbar werde.“ Damit schuf der Klagspiegel aber nicht blos dem Schöffentum eine Durchsichtigkeit der Rechtsmaterie, sondern vermehrte zugleich die Autorität und Hochachtung, die man nun einmal jedem geschriebenen Rechte zulegte. Ein Gefühl der Unsicherheit gegenüber dem einheimischen Rechte hatte sich bereits breiten Schichten des Volkes mitgeteilt. Es versöhnte die große Menge, daß das römische wie auch das kanonische Recht die Willkür und die Vorrechte der Ritterschaft nicht anerkannten, und dies allein hätte genügt, das fremde Recht in die Sympathien der aufstrebenden, immer bildungsfreundlicheren und selbständigeren Bürgerschaft einzuführen. Die immer häufigere Kunst des Lesens befähigte das

Der Richterlich Clagspiegel.

Ein nutzbarlicher begriff / Wie man setzen vnd for-
miern sol nach ordnung der Rechten eyn yede. Clag / Antwurt / vnnd
außsprechene Vrteylen. Gezogen auß Geystlichen vnd Weltlich-
en Rechten. Dadurch sich eyn yeder / er sey Clager / Antwor-
ter oder Richter / in recht geschickt mache / das selb üben /
brauchen / vnd dargegen vor vnrechter that / anfech
tung / vnnd fürnemen verhüten mag. Durch
Doctorem Sebastianum Brandt wider
durchsichtiget / vn mit merern fleiß
von newem zům teyl gebessert.



Abb. 52. Titelblatt zu: S. Brant, Clagspiegel. Holzschnitt von H. Burgkmair. Augsburg, Steyner, 1536.

Volk, das elastische Rechtsprechen der Schöffen zu vergleichen mit der im „Klagspiegel" und in der übrigen volkstümlichen Rechtslitteratur verzeichneten Richtschnur des mundgerecht gemachten fremden Gesetzes. Der Vergleich fiel nicht zu Gunsten der abgeirrten, halberdrückten Schöffenweisheit aus. Die streitenden Parteien selbst drängten die alten Urteiler, nach „Kaiserrecht" — wie man das fremde Recht auch nannte — oder nach dem „päpstlichen Prozeßgange" zu richten; waren sie nicht willig, so war mit Leichtigkeit ein des neuen Rechtes Kundiger gefunden, mit dessen Hilfe der Prozeß außerhalb des Schöffenamtes beglichen werden konnte. Vor die Lebensfrage gestellt, riefen die Schöffen selbst diejenigen zur Hilfe und Beratung herbei, die der alten Rechtsordnung dann das Grab geschaufelt haben — die römischen Juristen und Prokuratoren. Das war für diese ein gefundenes Essen: nichts leichter, als die Schöffen durch den Zwiespalt der Rechtsanwendung in Verwirrung und Verlegenheit zu bringen, die Herbeirufung auszunützen, um durch einen prompten Entscheid, durch ein bündiges, klares Gutachten zu imponieren, die Überlegenheit über die armen Schöffen zu erweisen! Das alles nicht zur Verbesserung des allgemein schwindenden Zutrauens zu den Schöffengerichten. Ebenso langsam als dieser Zersetzungsprozeß des Schöffentums vollzog sich auch *die Bildung des eigentlichen Richterstandes*; die Wurzeln dieses Produkts reichen zurück zu den Strömungen der mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen. Letztere hatten schon im Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Bedürfnis nach gelehrten Gerichtsschreibern und Kanzlern wachgerufen. Die Städte griffen in der Not zur Bestellung eines eigenen Stadtschreibers und Rechtsberatenen, der nicht blos das Urteil stipulierte, sondern auch auf die Rechtsprechung selbst immer mehr Einfluß gewann. Mit Vorliebe oder auch mangels geeigneter Laien wurden in älterer Zeit hierzu Geistliche erwählt, die schon durch ihr Berufsstudium mit dem römischen oder doch kanonischen Rechte vertraut waren.

Ein kurtz begriffen ordenung vñ vnder weysung zu beschirmen vnd handlen ein itzliche sache ym rechte: nach dem nutzlichsten vñ kurtzten: auß Geystlichen vñ keiserlichen gesetzē entsprossen.



Abb. 53. Kaiserlich-päpstliches Recht. Titel. Leipzig, W. Stöckel, 1517.

Einen weiteren Markstein auf dem Wege zur Herausbildung eines eigentlichen Richterstandes in Deutschland bezeichnen die höfischen Richter, die als Urteiler und Berater im bereits genannten königlichen Hofgerichte saßen. Wie erwähnt hatte Karl der Große den Grundstock zu dieser Art zünftigen Richterstandes gelegt, indem er die sonst wechselnden Rachinburgen oder Beisitzer des altdeutschen „Ding" zu ständigen Beamten machte. Auf diese Weise verloren sie schon früh ihre enge Fühlung mit dem Volke und zugleich ihre Volkstümlichkeit. Sie begleiten den König auf seinem Gerichtsgang im Lande herum und sind auch seine Berater bei der Rechtsprechung auf der Hofburg. Die persönliche Untauglichkeit einzelner Könige wie auch die Vernachlässigung des Reiches von Seite jener Kaiser, die entweder in den Dienst des Kreuzes sich gestellt oder mit Italien liebäugelten, mehrten den Einfluß dieser richterlichen



Beilage 9. Hamburger Rechtspflege im 15. Jahrhundert. Rechts an der Wand halten der Vogt und zwei Richter öffentliches, sogenanntes „Straßenrecht". Der Ermordete liegt in einem abgedeckten Sarg, zu Häupten der Fron mit dem Schwert. Links der Vogt mit zwei Richtern auf einer Dingbank, vor ihnen mit entblößtem Haupt die Fürsprecher. Am Fuße des einem Taubenschlag gleichenden Prangers (Kaak) oder Wandkäfigs findet eine Ausstäupung, oben im Gehäuse eine Ausstellung statt. Hinter dem vergitterten Fenster in des Büttels Haus ein Gefangener im Stock. Daneben eine Hexe, die Zwirnsfaden in die Gestalt des sogenannten Drudenfußes zu bringen sucht. Miniatur aus dem Hamburger Stadtrecht 1497. Hamburg, Staatsarchiv.





Abb. 54. Die ungleiche Wage der Justitia. Holzschnitt eines unbekannten Meisters 1580. München, Kupferstichkabinet.

Hofbeamten, die sich zwischen den obersten Rechtsprecher und das recht- und schutzsuchende Volk einkeilten und so leicht auf die abschüssige Bahn bestechlicher Höflinge gerieten. Vom besten Streben geleitet, legte Kaiser Friedrich II. um 1235 die ganze Machtfülle des obersten Richters in die Hand des „justiciarius" oder Hofrichters, der im Namen des Kaisers und mit gleicher Autorität wie dieser richtet. Nur Freie und Männer von Ansehen sollen zu diesem Amte erwählt werden; ihr Einkommen ist näher bestimmt; sie sollen wenigstens ein Jahr im Amte verbleiben und verpflichten sich eidlich, gewissenhaft zu richten und den Parteien jederzeit, ausgenommen Sonntage und Festzeiten, Gehör zu geben. Einen festen Amtssitz hatte aber auch der Hofrichter nicht; er folgte dem Könige auf dessen Rundgängen im Reiche herum; war der Kaiser landesabwesend, so wurde auch die Gerichtsbarkeit des Hofrichters unterbrochen, so daß die vielbeklagten Schäden der kaiser- und rechtlosen Zeiten nach wie vor begründet waren. Wechsel auf dem Thron führten jeweilen auch zur Neubestellung dieses Richterkollegiums, indem jeder neugewählte Herrscher nach seiner Neigung aus dem Schoße seiner adeligen Bekannten die Wahl traf. Dem Hofrichter stand ein Hofgerichtsschreiber zur Seite, dem die Abfassung des Urteils, die Ausfertigung der Urkunden wie auch die Führung des Präjudizenbuches und der Achtregister unterstellt waren.

Am sichersten und schnellsten gelangten die Parteien zum gewünschten Urteilspruch, wenn sie mit vollen Händen an das Hofgericht kamen. „Man keyffit umb gelt was man wil" lautete die Berichterstattung eines Gesandten, der vom Hofe aus durch diese lakonische Wendung seiner Behörde den sichersten Weg zur Rechterwirkung anwies. Wie Otto Franklin in seinem grundlegenden Werke: „Das Reichshofgericht im Mittelalter" an verschiedenen Stellen nachweist, waren die Könige nicht weniger als die Hofrichter Schenkungen zugänglich, so daß 1418 ein Abgesandter der Stadt Frankfurt dem Rate berichtet, „er möge doch erwägen, wie wichtig es sei, dem König reiche Gaben zu senden; die Nürnberger schenkten immer mehr als andere und seien deshalb allmächtig." Die Könige sahen sich meistens in der Lage, auf Füllung ihrer leeren Privatkassen bedacht zu sein; die Hofbeamten ihrerseits wurden zu solchen Zeiten kaiserlicher Finanzebbe in der Zustellung der nicht immer fetten Gehälter hintenangehalten. Immer und immer kehren die Klagen der Städte und Parteien über Rechtsverschleppung von Seite der Hofrichter wieder. Diese „lengerung und unuffrichtlichkeit" hat ein traurig klingendes mittelhochdeutsches Sprichwort über die Rechtsprechung hervorgerufen: „vil geld kurze Zyd — wenig geld lange Zyd." Wochenlang mußte die Partei am Hofe harren, bis sie sich vom Gericht eine schriftliche Weisung und die erbetene Auskunft erwirken konnte. Der Verfasser der „informatio ex speculo Saxoniae" klagt bitterlich, daß das Hofgericht die Rechtssachen, zumal die armer Leute, lasse „dar liggen x, xi oder xx jare so lange dat



Abb. 55. Bestechung eines Notars durch Geld. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, J. Bämler, 1479.

se sterven.“ So mußten Unbemittelte zum Voraus sich des kostspieligen Versuches begeben, am Hofe Urteil und Recht zu finden, und viele, die schon Geld darauf verwendet, den Rechtsgang einzuleiten, zogen, durch die hohen Kosten zurückgeschreckt, unverrichteter Dinge wieder heim. Jede einfache Citation mußte mit einigen Gulden bezahlt werden; die Ausfertigung eines Urteils kostete hundert Gulden, bisweilen deren Mehrfaches; die bloße Zulassung zur Appellation wurde mit fünfzig Gulden Kanzleigebühren berechnet. Die Partei mußte einen höfischen Sollicitator mit jährlicher fester Besoldung anstellen; dazu kamen noch die Gelder für Bestechung, die Zulagen zur Anfeuerung und Förderung des Gerichtsweges und seines günstigen Ausganges. 1417 berichtet ein Stadtbote aus Frankfurt an seine Behörde, Graf Günther von Schwarzburg sei Hofrichter, der Rat von Frankfurt möge sich darnach richten! Und bald hernach weiß der Geschäftsträger seine frühere Meldung dahin zu ergänzen, der Graf habe erklärt, er wolle den Frankfurtern schon zu Recht helfen, wenn sie „im einen schanckhe bedent, als dann in iren und in sinen eren were“.

Bereits oben ließ die Darstellung den geistlichen Richter und sein canonisches Recht als weitere Vermittler und Bindeglieder in der neuen Phase des sich entwickelnden Rechtslebens durchblicken. Mit Recht; denn wenn auch die geistlichen Richter und deren Gerichte und Aussprüche von Anfang an einen Sonderweg durchlaufen haben, so blieb den Geistlichen als ältesten Trägern der gelehrten Rechtsprechung doch ein bedeutsamer Einfluß auf den bürgerlichen Richter und weltlichen Rechtsgang eingeräumt. Was die dominierende Stellung des Klerus und seine Übergriffe in weltliche Händel nicht zum Voraus zu Stande brachten, das ergänzte der Einfluß des in weltlichen Amtsstellen eingesessenen oder zur Rechtsprechung und richterlichen Begutachtung eingeladenen Geistlichen. Als Anwälte, Notare, städtische und fürstliche Gerichtsschreiber, Räte und Kanzleivorsteher, insbesondere aber in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Schiedsgerichte und Appellationshöfe entwickelten die Geistlichen eine rege richterliche Thätigkeit, damit als die Ersten eine Brücke über die Kluft germanischer und romanischer Rechtsprechung schlagend. Die von Seite der Kirche immer häufiger erhobene Anklage auf „Ketzerei“ und „Behexung“ schmuggelte mit dem römischen Inquisitionsprocesse zugleich die Tortur auf deutschen Boden. So bot sich eine erwünschte und auch reichlich ausgenützte Veranlassung, in geistlichen „Ketzer“processen so gut wie in weltlichen Schiedsgerichten den nationalen Ring des deutschen Rechtes zu brechen. Vor dem geistlichen Schiedsrichter beugten sich die Schöffen- und Volksgerichte als vor dem Urteilspruche einer höhern Instanz. Wo der Laienrichter im verwickelten Rechtsfalle sich nicht mehr Rat weiß, greift er zum ebenso bequemen als folgenschweren Mittel, die Parteien zu gütlichem oder richterlichem Ausgleich einem geistlichen Schiedsrichter zu überweisen. Eines so schmeichelhaften Auftrages mag sich der geistliche Schiedsrichter um so schneidiger entledigt haben, als neben der verwirrten und verdunkelten Schöffen- und Laienweisheit das Licht seiner gelehrten Rechtsprechung nur noch heller leuchtete und geeignet war, sowohl

dem canonischen oder römischen Rechtsprechen als auch dem klerikalen Einflusse in den Volksmassen immer mehr Sympathien zu erobern. So konnte denn schon im Jahre 1311 zu Halberstadt, zum ersten male auf deutschem Boden, nach dem Schnitte des römischen Proceßverfahrens Recht gesprochen werden. Damit wird die Bahn mälig frei. Vorerst sind es nur vereinzelte Kunstausdrücke römischer Herkunft, die man neben die deutsche Bezeichnung gesetzt wissen will. Sie wachsen dann bald zu Artikeln und Citaten aus, neben denen die angestammte urdeutsche Fassung noch verbleiben darf, um dann endlich dem fremden Rechtsstoff ganz das Feld zu räumen. Wie wir sehen werden, verfließt aber gleichwohl noch geraume Zeit, bis die zählebigen Schöffen und Volksrichter den Richterstab sich entreißen lassen, der immer unbehaglicheren Situation und dem fremden Wortschwall endlich weichen, die Umwandlung der niedern Gerichte zur vollzogenen Thatsache machen und so den Schlußstein der Reception des römischen Rechtes besiegeln. Viel rascher trat die Zersetzung in den höhern Gerichtsinstanzen zutage, zum großen Teil wiederum auf Grund geistlicher Mithilfe. Als Obmännern der fürstlichen und adeligen Schiedsgerichte und ihrer Kanzleien bot sich den Geistlichen reichliche Gelegenheit, auf die Gesinnung der beisitzenden fürstlichen Räte einzuwirken, bis hinauf zum allerhöchsten Reichskammergericht.

Dieser Einfluß der höhern Geistlichkeit an den deutschen Höfen, der anschwellende Zuzug von Intelligenzen, wie auch die gesamte geistige Bewegung des ausgehenden Mittelalters bedingten, daß besonders auch im Kreise der Hofrichter der Übergang vom heimatlich-alten zum römischen Rechte einen stets beredtern Ausdruck fand. Vorerst — und zwar noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts — bewegt sich das im Hofgerichte gebräuchliche Verfahren in den althergebrachten Formen des deutschen Prozeßganges, trotz der immer zahlreicher eindringenden gelehrten Juristen, mit denen die Reihe der zum mittelalterlichen Ritteradel gehörenden höfischen Richter bereits durchsetzt ist. Dann verlor sich allmählich die strenge alte Fassung mit „Frage und Umfrage", indem öfter die alleinige Entscheidung dem Königsspruch anheimgegeben wurde. Hierbei bedurfte der Kaiser des gelehrten Beirates geistlicher und weltlicher Rechtskenner, zumal der an Universitäten gebildeten römischen Juristen, die es verstanden, ihre Mitwirkung zu noch größerem Einfluß auszudehnen. So kam es, daß schon unter Kaiser Albrecht II. das Richterkollegium des Hofes dauernd aus Rittern und gelehrtem Juristenvolk gebildet war; das Übergewicht des letztern begann zu Tage zu treten, als zu Kaiser Sigismunds Zeit (um 1430) bereits eine Anzahl Streitfälle nach dem fremden — kanonischen oder römischen — Rechte entschieden wurde.

Dieser keineswegs schroffe Übergang, der noch lange das — auch unserer Gegenwart bekannte — Nebeneinander von nichtgelehrten Geschworenen und graduierten Richtern und Juristen duldete, zog immerhin eine einschneidende Umwälzung mit sich. Mit dem Auffaugen des römischen Rechtes auf deutschem Boden nehmen die Rechtsprechungen den Namen: Gerichte an, die Urteiler — Beisitzender wie Obmann — den Titel: Richter. Das mittelalterliche Zeitalter des vorherrschend



Abb. 56. Bestechung eines Advokaten durch Geld. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, J. Bämler 1479.



Abb. 57. Bezahlung der Gerichtskosten. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.

mündlichen und ungelehrten Proceßverfahrens bricht ab, und es öffnet sich die Aera der Akten, der schriftlichen Processe.

Auf so verschiedenen feinverzweigten Pfaden ist das fremde Recht auf deutsches Gebiet eingebrochen, mit dem heimatlichen Rechtsstoffe sich, soweit thunlich, verschwisternd und wie ein Milchbruder zu jahrhundertlanger Verträglichkeit verwachsend. Mit Recht nennt Stölzel in seiner verdienstvollen rechtsgeschichtlichen Untersuchung: „Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien" diesen Übergang „einen der wunderbarsten Akte, die je im Geistesleben eines Volkes sich vollzogen haben." —

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen konnte es geschehen, daß das Friedensgeläute, das im Jahre 1495 im Namen Maximilians I. dem Reiche den „ewigen Landfrieden" ankündigte, zugleich den volkstümlicheren „Richtern" und Geschworenen der altersschwachen Mittelzeit zur Sterbeglocke wurde. Die Tummelweide wilder altdeutscher Rechtssitte, das Faustrecht und der Fehdegang waren bereits vom Landfrieden in Acht und Bann gethan. Noch erhob die Feme ihr trotziges Haupt, vor welche noch im Jahre 1471 der Kaiser zur Verantwortung geladen worden. In der Achterklärung durch den Landfrieden war nun aber

den zubringen Es soll auch solich teter vnd fridbrecher nyemāt hawsen·herbergen·etzen·drenckē·enthaltē·Furschub thun in siner oberigkeit aygenthum
vnd gebietē Sūder die selbē annemē·vnd zu jnen mit dem ernst vō ampts wegē richtē Vnd auch auf meniglichs clag rechts vngesūbt vō Jne helffen Da
wider sy nit schutzen·schirmen oder furtragē soll ēnich trostūg·sicherheit·fryheit oď geleit·wā sye des alles ausserhalb verwilligen des widerteils vnentpfē
glich sein·vnd nit geniessen sollen in keine wege Wā wir jn allen trostūgen·sicherheiten vorworten vnd geleitē·vō wem die gegeben werden solich frydbruch
wollen ausz genomē vnd darjnnen nit begriffen haben Vnd ob die teter vnd oberfarer disz fridens enthalt·beuestūg·oder sunst der masz furschub oder
gunst hetten·also das statlicher hylff oder feltzugs not wer Auch ob jemand jn dissem lātfreden begriffen·vō was stāds wyrd oder wesens ď wer·gaistlich oď
weltlich·vō yemād den diser Lātfrid nit begreiffen wurde·beuecht·bekriget·oder sūst beschediget·oder die teter vnd beschediger hausen enthalten·oder dē hilff
oder beylegūg thun wurde·das selbig soll durch die beschedigten oder auch vnserm Camerrichter an vnsz oder vnser anwelde·vnd die jarliche versamblūg
der Curfursten Fursten vnd stennde des Reichs bracht werden·da selbs den bekriegten oder beschedigten vnuerzogenlich hylff vnd bystād oď rettūg gesche
hen soll So aber der hādel mit vberzug oder sūst der masz gestalt sein wurde·das der Jerlichen samlūg ausz noitdrofft nit zu erpeittē were Geben wyr
hie mit macht vnserm CamerRichter vō vnsern wegē·vns vnd die Churfursten·furstē vnd Stēde des Reichs furderlichē an gelegē malstat zubeschreibē·da
hin wir vnd sye·oder vnser vnd yre anwelt·treffenlich komē·oder mit macht schicken wellen vnd sollen da vō wie obstet zu Ratslagē vnd zuhādeln·Doch
nach vnd sol nicht destamynder vnser CamerRichter vnd Camergericht alltzit auff anruffē ď beschedigtē oder bekriegtē oder auch vō ampts wegē wyder
die vberfarer vnd fridbrecher wie recht procedirn Vnd als vil raisig vnd fuszknecht synd·der einsz deils gātz kein herschafft haben·Auch etlich dynsts
verpflicht dar Innē sie sich wesenlich doch nit haltē·Oder die herschafft dar auf sye sich versprechē jr zu recht vnd billicheit nit mechtig sein·sonď in landē jrem
vorteyl vnd rewterey nach reyttē Ordnen setzen vnd wellen wyr·das hynfur an solych raysig vnd fuszknecht in dem heligen reich nit sullen gedult oder auf
enthalten·sūder wo mā die betretē mag·so sullen sye angenomē·bertitlich gefragt vñ vmb jr miszhādlūg mit ernst gestrafft vnd auf das wenigst yr hab vñ
gut angenomē gebwt vnd sye mit eydē vnd burgschafftē nach notdurfft verpūden werdē Jtē ob geistlich personen·des wir vns ye nit versehen·wider disē vn
sern friden vnd gebot hādeln wurdē So sullen dye Prelaten dye on mittel ordēlichen gerichts zwāg gegen Jnn haben: Sye auff ansuchen des beschedigtē
vngesaūpt dar an halten·karūg vnd wādel der schedē zuthune so ferrn syn vermogen reicht Vnd sye hertiglich vmb die vberfarūg straffen·Vnd ob die sel
ben sewmig vñ die teter nit gestrafft wurdē So setzē wir Sie Auch die teter hie mit ausz vnserm vnd des Reichs gnad vnd schirm·woltē sye auch als Jrer
des frides jn jrer widerwertigkeit nit versprechen oder vertaiding in keine wege·Doch sol ine die entschuldigūg ob sye verdacht weren wie vō dē weltlichen
obstet auch zugelassen werden Es sol auch wider dissen fridē nyemādt mit verschreibūg·pflichtē oder in einich ander wege verpūden sein oder werdē die zyt
disz lātfredēs wā wir solichs alles ausz krafft vnser kūniglichē Obrigkeit kraftlos vnd vnpūdig erkēnē vnd erklerē Doch sol dasselbig in ādern stuckē pūctē
vñ artickeln ď selbē verschreibūg pflicht oder verpūtnis Jrer jnhalt vnuerletzlich vnd anschedlich sein Jnd sol disser lādtfridē niemāt an siner aufrichtiger schuld
verschreibūg nemen oď geben geben oder nemen·Jnd welcher oder welche also durch verwirckūg wie vor vnd nach stet jn Acht komen·die sollen auch vō vnsz
so vō nit absoluirt werdē dā mit willen des beschedigten·er oder sye brechtē sych dā mit recht dar vsz· Jnd dar auff entpfelhen wir allen vnd yeden obge
schribē Euch auch hie mit aus Romischer kūniglicher macht·bei den Eydē vnd pflichtē die yr vns vō des Reichs wegē jn sūdheit getan vnd bye ď gehor
sam Jr vns als Romischem kunig schuldig seit·vnd by verlust aller gnaden·preuileigten vnd rechten·so yr vō vns vnd dez heligen Reich oder andern habt
ernstlich vnd vestiglich gebiettende·Das yr disen obgeschriben Friden vnd vnser gebot mit allen pūcten Articklen vnd Jnhalt·stet vnd vest halten·Auch
durch ewer Furstentumb·Grauenschafft·Herschafft·gebiete·vnd was Jglicher jn regirūg vnd befelch hat·mit Ewern Amptleuten·vitzthūben·Pflegern
Verwesern·Stathaltern.wie die namen haben·Auch Ewern vndtanē zuhalten jnd zuuolziehē ernstlich schaffet vnd bestellet·Dar an nit sawmet noch da
widtrachtet oder thut·heimlich oď offēlich jn kein weise Alle vor gemelt zusampt andern penē ď gemeinē Reichs recht ď kūniglichē reformaciō jnd vnser swer
vngnad zuvmidē Wir setzē auch hindā alle vñ ieglich gnad jñ preuilegia Friheit·Herkomē Pūthnisz vñ pflicht·vō vns oď vnsern vorfarn am Rich oď ādern
hieuor ausgāgen vnd verfast in den·jnd die jn einich weise wiď dissen vnsern Fridē gesein oď gethun mochten·mit was worten·Clausuln.meynūgen die gesetze
oď gepflichtet weren·die wir auch aus Romischer kunigklicher macht volkōenheit hie mit hindan setzen Jnd wellen das sych niemāt vō was wirdē·stādes
oď wesens ď sye wiď dissē Fridē vñ gebot durch solch gnad·freiheit·herkomē oď verpūtnusz·schutzen·schirmē oď verātwortē sal oď mag jn kein weise Jnd sal
disser Frid vnd gebot dē gemeinen vnserm vnd des Reichs recht vnd ādern ordenūg vnd gebotten vormals ausgāgen nit abprechen sunď das meren·vnd
auf stūd yedermā nach disser verkundigūg dē zu haltē schuldig sein Hiebey sein gewesen vnser lieb andechtigen Neuen·Oheimen Sweger vnd getrewen
Curfursten·Fursten·jnd Fursten botschafft·Prelaten·Grauen·Heren·Ritterschafft·jnd ď Stett Sēdpotten i Treffenlicher antzal Mit vrkūdt disz bryefs
Besigelt mit Vnserm kūniglichē anhāgundem Jngesigel. Geben in vnser vnd des Heligen Reichs Stat Wormsz·am Siebendten tag des Mōets Augusti
Nach Cristi gepurdt viertzehenhūdert jnd Jm funff vnd newntzigstē Vnser Reich des Romischen Jm zehenden jnd des Hūgrischen Jm Sechsten Jarn·

Beilage 10. Ankündigung des ewigen Landfriedens durch Kaiser Maximilian. 1495. Gleichzeitiger Druck. München, Kgl. Bibliothek.

Der lantfriede.

Wir Maximilian von gottes gnaden Romischer küning zu allen zeitẽ merer des Reichs. zu Hũgern Dalmac
Croacie ꝛc. König Ertzhertzog zu Osterich. Hertzog zu Burgũdi. zu Brabãt zu Lothrigk zu Stye
Graue zu Flãdern. zu Habspurg. zu Tyrol. zu Pfirt. zu Kyburg. zu Arthois vnd zu Burgũdi.
zu Kerndte. zu Crain. zu Libürg zu Lutzeburg vñ zu Gelden. Marckgraue des Heiligẽ Römschen Reichs vñ zu Burgaw. Lãdtgraff zu Elses
Pfallẽtzgraue zu Honigaw. zu Hollãt. zu Selãt. zu Namur vñ zu Zutphẽ. zu Salms vnd zu Mecheln ꝛc. Enbietẽ allen vnd yeglichẽ vnsern vnd des heiligẽ Reichs
Herre zu Frieszlãdt auff der windischen Margk zu Portenaw. Prelatẽ. Grauen. Freyen. Heren. Rittern. Knechten Hauptluten Vitzthumbẽn. Voigdẽ. Pflegern Vor
Churfurstẽ vnd Fursten Geistlichẽ vnd weltlichen. Richtern Retten Burgern vnd gemeindẽ. vnd sust allẽ andern vnsern vnd des Reichs vnderthanẽ ind
wesern Amptlewtẽ. Schulthessen Burgermeistern. brieff oder abschrifft da võ zu sehen oder zu lesen furkomẽ oder gezeugt wirdet
getrewẽ In was wirdẽ stattes oder wesen die sin. Den disser vnser Kuniglicher Romschen Reichs erwelt. Vnd nu zu Regerũg desselben kumen sein Vnd vor
Vnser gnade vnd alles gut. Als wir hieuor Zu der hohe vnd last des heiligẽ Cristenheit nu lãge zeit geubet. dar durch vil kunigreiche vñd gewelt Cristenlicher lãde. in der vnglaũ
augẽ sehen stede on vnderlessige anfechtigũg gegen der Cristenheit nu lãge zeit geubet. Dar zu sich auch dis
bigen gehorsã bracht sein Also das sy Jre macht vnd herschũg biß an die Grenitzẽ. dewtscher naciõ vnd des heiligen Reichs erstreckt. Auch ander des Rom
se zeit mercklich gewelt erhept haben. vnserm heiligẽ vatter Päbst vnd der Romschẽ kirchen Stette Lãtschafft vnd widdẽ gutter. Auch ander des Rom
schen Reichs lantschafft vnd oberkeit gewaltiglichen vbertzogen haben. dar auß nit allein dẽ Heiligen Reich. sunder auch der gãtzen Cristenheit swere myn
derũg. verwustũg. vnd verlust der Selen. eren vnd wirdẽ erwachssen. wo nit mit stattlichẽ Zeitlichẽ Rate dagegen getrachtet vnd zu virdrũg desselbẽ. stãt
hafftiger. verfenglicher fride vnd rechte Jm Reich auff gericht vnd jn bestẽtlichẽ wesen erhaltẽ vnd gehãdthapt wurde Dar vmb mit eynmuttigẽ zeit
tigẽ Rate der Erwirdigẽ vnd Hochgebornẽ vnser lieben Neuen. Ohem. Churfurstẽ vnd Fursten. Geistlichen vnd weltlichẽ. Auch Prelaten. Grauen. Herẽ
vñ Stende Haben wir durch das helige Reich vnd dewtsch Naciõ eyn gemeinen friden furgenomẽ. aufgericht. geordent vñd gemacht. Richten auf Ordẽ
vñ machen den auch Jn vnd mit krafft diß briefs Also das von zeit disser verkundigũg Nyemãts von was wirden Stãds oder wesen der sey. dẽ ãdern
Beuehdẽ bekriegen. berauben. fahen. vbertziehen. belegern. auch dar zu durch sich selbes oder yemãts ãders võ sinen wegen. nit dienẽ Noch auch eynich Sloß
Stete Merkt. Befestigũg. Dorffer Houe. oder Weyler. Absteygẽ. Oder an des ãdern willẽ mit gewaltigertat freuelichẽ eynnemẽ. oder geuerlich mit brãd
oder in ander wege der massen beschedigen solle. Auch niemãd solichen tettern. Rat. hilff. oder in kein ander weise. keinen beystãdt oder furschub thun Auch
sie wissentlich ader geuerlich nit herbergẽ. behausen. Etzen. oder drenken. enthalden oder geduldẽn Sũder wer zu dem ãdern zusprechen vermant. der sol sol
ichs suchen vnd thun an den ennden vñ gerichtẽ da die sach hieuor oder yetzundt jn der ordenũg des Camergerichts zũ anstrag vertaidingt sein. oder kũftig
lich wirden. od' ordenlich hin gehorn Vnd dar auff haben wir alle offen vehde vnd verwarũg durch das gãtz Reych aufgehebt vnd abgeton Heben die
auch hye mit auf vnd tun die ab. võ Romischer kuniglicher macht volkomenheit. jn vnd mit krafft diß briefs Vnd ob yemãdt. was wirden oder Stãds
der oder die were. widder der eyns oder mer so vorgemelt Jm nechsten artickel gesetzt ist. hãdeln oder zu hãdeln vndersteen wurden. die sullen mit der tat võ
recht zusãpt ander penen jn vnser vnd des heiligen Reichs Acht gefallen sein. die wir auch hie mit in vnser jnd des heiligen Reichs Acht erkennẽ vnd erkleren.
Also das Jr leib vnd gut allermeniglich erlaubt vnd niemãdt dar an freueln oder verhãdeln soll oder mag. Auch alle verschreibũg pflicht oder pũdtniß
Jne zusteende vnd dar auf sye vorderũg oder zuspruch haben mochten. sollen gegen den Jhenen die jn verhafft weren. ab vnd tod. Auch die lehen so vil der
vberfarer d' gebraucht. dẽ Lehẽ herẽ. vfallen Vnd sie die selben lehen oder den selben teil. so lãg der fridbrecher lebt Jm oder andern lehens erben zu leihẽ. oder
den seinenteil d' abnutz folgen zulassen nit schuldig sein Vnd ob Churfursten. Fursten. Prelaten. Grauen. Heen. Ritterschafft Stete oder andern jn was
stãds wirden oder wesens ein yed' sei. geistlich od' weltlich od' die Jren. widder dissen Friden beschedigt wurden. vnd die teter nit offenbar. sũder yemãt der ver
dacht wer. auch die clager sie des nit bewisen wolten. vnd doch auß redlicher anzaugũg jn verdacht stũden So solten vnd mochten der kurfurst. furst. prelat
graue. heer. ritterschafft oder Stete. dem oder des mannẽ Prelaten Grauen Hern Ritterschafft vndertanẽ oder verwãdten schade geschehen were. dẽ oder die
selben beschreyben vnd fur sich vertagen. entschuldigũg mit dẽ eide võ dem selben zu nemen. Vnd ob der oder die verdachtẽ sich der entschuldigũg jn enich
wege widdertẽ oder auf die vertagũg nit erscheinen wolten. So sollen sy der beschedigũg vnd fridbruchs schuldig gehalten. vnd affter mals gegen Jne lawt
diß gebots mogen gehãdelt werden. doch so sole der selbig Churfurst. Furst. Prelat Graue. Heer Ritterschafft oder Stette dem oder den selben vngeuerlich
gleit zu schreiben ab bey. vnd zu solchem tag. biß widd' an Jr gewarsã vor sye vnd alle die Jhenen so sye mit Jne zu solchem tag brechten. vngeuerlich. Vnd
ob mã die tags briefe jen nit mochte zu hãden bringen. so soll mã die an zweien oder dryen endẽ aufflagen. da sie zuuersichtig hãdel vnd wesen hetten. Ob
auch widd' dissen friden vnd vnser gebot jemãt beroupt. beschedigt vnd zu griffe geschehen wurde. so sollen alle dye Jhene dye des zu frischer tat ermãt oder
[illegible] beschedigern. hãdeln vnd furnemen. als wer es yr selbs sachen dye selben zu ban



Abb. 58. Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Jost Amman (1539—1591). Nürnberg, Germ. Museum. A. 37.



Abb. 59. Die peinliche Frage: Vorbereitung der Tortur. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

auch für die geheime Feme die Nemesis mit dem Richtschwerte eingetreten, um das gefürchtete und verhaßte Medusenhaupt abzuschneiden. Zu diesem Schlage holte der Kaiser auf Betreiben der Stände und der deutschen Städte selbst aus, indem er nach langen Reformversuchen das alte wandernde und unzulängliche Hofgericht zum Reichskammergericht umgestaltete. Als gleichzeitige Frucht des Landfriedens am 7. August 1495 in endgültiger Fassung und Gesetzeskraft beschlossen und eingesetzt, bedeutete dasselbe für Reich und Recht eine Errungenschaft. Die Nomadenzeit des obersten Gerichtshofes hatte aufgehört; die kaiserlichen Kammerrichter bildeten den höchsten Gerichtsrat am Kaiserhofe mit ständigem Sitze im Reiche und dauernder Anstellung der gelehrten und adeligen Richter und Beisitzer. Damit hatten die Femrichter und die seßhaften Gerichte Westfalens einen höchsten Gegner mit ebenbürtiger Ausrüstung erhalten; das Volk wußte nun auch, wo sich die Gerechtigkeit zum Rechtsspruch und Rechtsschutz niedergelassen, und gewann Vertrauen; statt der Waffen entschied nunmehr eine Landesbehörde unter den streitenden Parteien; Rechtsverweigerungen paßten nicht mehr in die neue Zeit, die durch das Übergewicht des fremden Rechtes sich angekündet.

Jetzt, wo der fremde Juristenschwarm Königshof und deutsches Reich überzieht, muß notwendigerweise auch jenes ausländischen Gewächses

gedacht werden, das in der Form der Folter aus Alt-Rom und in der Gestalt des Inquisitors und Hexenrichters aus Neu-Rom kommend auch auf deutschem Boden wucherte. Mit dem Erblassen der heimatlich gefärbten Rechtssprechung verloren auch die Reinigungseide und Gottesurteile Kraft und Ansehen als Beweismittel der Schuld oder Unschuld. Je näher die Kirche ihrem Ziele kam, die gesamte mittelalterliche Rechtsordnung ihrer Oberaufsicht unterzustellen, ein je breiterer Strom gelehrter Doktoren des kanonischen und römischen Rechts aus den fremden Universitäten über Deutschlands Grenzen flutete, desto näher rückte auch das grinsende Gespenst der Peinlichkeit, der Tortur, bis diese in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zugleich mit dem kanonischen Rechtsgang die Herrschaft sich erobert hatte.

Der treuen Begleiterin der Inquisition, der Folter, hatten die kirchlichen Richter den Weg gebahnt, hier gegen den Zweikampf eifernd, dort Ordalien zu Gunsten des fremden Erpressungsmittels niedertretend. Der offensichtliche Mißbrauch, der sich in diese heimatlichen Eidesformen eingeschlichen hatte, kam den Inquisitoren zu statten. Auch andere Momente waren ihrem Kampfe förderlich: Knechte und Unfreie waren von altersher vom Eidrecht ausgeschlossen, ja nicht einmal das Ordal des Zweikampfes war auf diese anwendbar. Es war daher schon in der lex salica ein Präjudiz des Torturverfahrens geschaffen: der Knecht oder Leibeigene wurde so lange geprügelt, bis er ein Geständnis ablegte. Gleichwie im fernern Verlaufe der Kanonist das römische Recht hinter sich her zog, so trat neben den kirchlichen Rechtsgang auch das römische Gerichtsverfahren, und so stand auch alsbald die antike Folter auf deutschem Boden. Einstweilen der obersten kirchlichen Billigung noch entbehrend, war die Folter vorerst der Liebling eifriger Ketzerrichter; nachdem ihre Anwendung immer mehr die weltliche Gerichtsordnung durchsickert hatte, erhielt sie zum Abschluß ihres Siegeslaufes auch noch durch Papst Innocenz IV. die höchste gesetzliche Anerkennung.

Über die Verwendung der Folter im weltlichen Gerichtsgange läßt sich die Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, die Mutter der zum Reichsgesetz erhobenen sog. Carolina, folgendermaßen aus: „So der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung für beweisend angenommen oder bewiesen erkannt wird, so soll dem Ankläger auf sein Begehren alsdann ein Tag zu peinlicher Frage ernannt werden. Item, so man dann den Gefangenen peinlich fragen will, soll derselb zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters, zweier des Gerichts und des Gerichtsschreibers fleißiglich zu Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Person und Sachen zu weiterer Erfahrung der Übelthat oder Argwöhnigkeit allerbest dienen mögen, auch mit Bedräuung der Marter besprecht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekenntlich sey oder nicht, und was der alsdann bekennt oder vermeint, soll aufgeschrieben werden".

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte hier noch der Nachweis erbracht werden, daß die



Abb. 60. Peinliches Fragen. Links Folterung durch Brennen. Im Hintergrund Abhacken der Hand. Holzschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Mainz, Schöffer, 1508.



Abb. 61. Folterung. Holzschnitt aus: Millaeus, praxis criminalis. Paris, Colinaeus, 1541.

Rohheit erhält eine sprechende Illustration in folgendem Beispiele aus dem Gerichtsverfahren des 17. Jahrhunderts unter Bischof Heinrich Julius von Halberstadt-Braunschweig anläßlich einer rebellischen Bewegung der Braunschweiger Bürger gegen ihren geistlichen Herrn:

„Sie (die in der Folterkammer anwesenden Glieder des peinlichen Gerichts) trunken einander fleißig zu, daß sie auch so toll und voll wurden, daß sie einestheils eingeschlafen..... Etwan in die dritte Woche kamen sie wieder und als sie nun in solcher Trunkenheit ihr gefaßtes Müthlein ziemlichermaßen ausgeschüttet, seyn sie für diesmal davon gegangen..... Zum dritten male bin ich abermal in die peinliche Kammer gebracht u.s.w. und Hans Saub war so trunken und voll, daß er beim Tisch einschlief, und wann er hörte, daß ich etwas härter sprach, so wachte er auf und weisete mit den Fingern, sagend: Meister Peter, hinan, hinan mit dem Schelm und Stadtverräther, und wenn er solches gesagt, schlief er wieder ein vor Trunkenheit. Ingleichen soffen die andern tapfer auch herum Wein und Bier, und wurden aus Trunkenheit und sonsten so verbittert, daß nicht zu sagen". (Scheible, Schaltjahr I, 361).

Tortur in empörendster und unsinnigster Weise zur Schädigung der Menschenwürde und zum Hohne der Vernunft mißbraucht worden ist. Ein Seitenblick auf einen beliebigen Hexenprozeß ergiebt mit erschreckender Durchsichtigkeit, daß das den Opfern erpreßte Maß blödsinniger Selbstanklage im geraden Verhältnis steht zur Zahl der Folteraufzüge und zum Gewicht der angehängten Torturſteine. Die bei der Folterung auf Seite der Inquisitoren an den Tag gelegte nichtswürdige

Die Folterkammer konnte naturgemäß des frommen Apparates nicht entbehren und wurde mit einem religiösen Charakter umkleidet, der jeden Verdacht, jede Regung und Einrede gegen dieses häßliche Treiben abschneiden mußte. Der

Freitag als Sterbetag des Heilandes galt den Inquisitionsmönchen als fruchtbarster Erntetag, wohl in Erinnerung, daß an diesem Tage durch den Opfertod Christi die Hölle und ihre Einflüsse bezwungen worden. Von den Tageszeiten, an denen die Angelusglocke ertönte, versprach man sich auch mehr denn sonst, hatte ja nach weitverbreitetem Glauben die geweihte Gebetsglocke die Kraft, dämonische Einflüsse zu bannen und z. B. auch die — Teufeln und Unholden auf die Rechnung geschriebenen — Hagelwetter zu verscheuchen oder unschädlich zu machen (Wetterläuten). Der von den Inquisitoren verfaßte „Hexenhammer" empfiehlt während der Folterung der Hexen auf das gute Ergebnis der Tortur eine hl. Messe zu lesen und die beim Meßopfer Andächtigen aufzufordern, in genanntem Sinne zur Überwindung des dämonischen Widerstandes gleichzeitig zu beten; doch sollen dabei nähere Angaben über die Person der Gefolterten u. s. f. nicht gemacht werden, wohl weil eine schlimme teuflische Gegenwirkung durch eine anwesende Anverwandte oder Mitschuldige zu befürchten stand.

Die schaurigen Wirkungen der Folter zu erhöhen oder zu mildern, war ganz in die Hände der Inquisitoren gelegt. Mit unschuldsvoller Miene betont zwar der „Hexenhammer", daß bei der Tortur kein Blut vergossen und „nur" die herkömmlichen Arten der Folterung zur Anwendung kommen sollen. Wie die hier beigegebenen, authentischen Quellen entnommenen bildlichen Darstellungen der Tortur sattsam zeigen, sollten die „herkömmlichen" Arten indessen doch ausgereicht haben. Zu diesen gehören: Das Zerdehnen und Ausrenken der Gliedmaßen durch Aufzug an der „Chorda", durch Spannen des Leibes vermittelst der Haspel oder durch Anhängen von Gewichtsteinen bei über den Rücken zusammengebundenen Händen, oft begleitet von Rutenschlag über den



Abb. 62. Folterung durch Beinschraube und Aufzeichnung des Geständnisses. Holzschnitt aus: Millaeus, praxis criminalis. Paris, Colinaeus, 1541.

nackten Leib. Schmerzlicher war noch das Einspannen in den Daumenstock, in die Beinschrauben oder „spanischen Stiefel", wobei so lange zugedreht wurde, bis Blut floß oder bis die Schraube auf zerbrochenen und zermalmten Knochen aufstand. Oder dann das Anlegen „peinlicher" Kleidungsstücke, z. B. der „pommerschen Mütze", welche den Kopf zusammenpreßte, des „Halskragens", des „Leibgürtels", eines mit Eisenstacheln besetzten Korsetts, in welches die Büste der Angeklagten hineingezwängt wurde. Daran erinnert auch die umstrittene, einer heimlichen Hinrichtung gleichkommende Anwendung der sogenannten „eisernen Jungfrau", dieser anscheinend einer Madonnenstatue nachgebildeten Eisenhülle, deren stacheliger Hohlraum die Unglückliche zu einem schauerlichen Sterben umfangen haben soll. Der „Bock", ein in scharfer Schneide auslaufender Holzblock, auf welchen die „Hexe" rittlings gesetzt wurde, so daß zufolge des eigenen Körpergewichtes die scharfe Kante des Blockes tief in den entblößten weiblichen Damm und Schamteil sich einschnitt, da durch gleichzeitiges erzwungenes Spreizen der Beine jeder andere Stützpunkt entzogen ward. Noch heute wird im Rathause der Stadt Zug ein solcher Marterblock vorgezeigt. Zur Verschärfung der Tortur wurde der Angeklagte unter den Achselhöhlen oder auch am ganzen Körper mit Fackeln angebrannt, oder es wurden stechende Insekten an den bloßen Leib gesetzt oder eine Mäuse einschließende Schüssel auf den nackten Bauch gebunden, Nase und Mund mit ungelöschtem Kalk gefüllt, die Mundhöhle mit der federnden sog. eisernen „Birne" ausgesperrt und wie diese ausgedachten Qualen alle heißen.

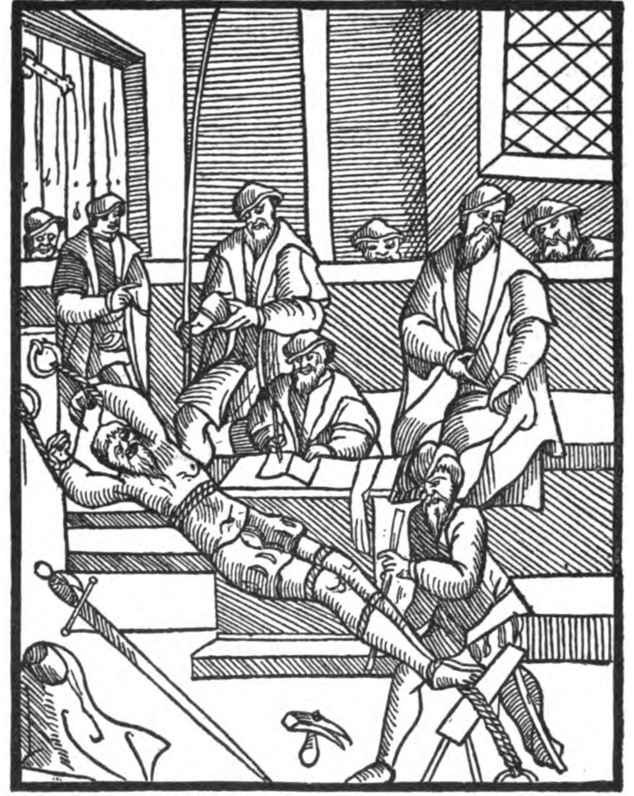


Abb. 63. Folterung durch Strecken. Holzschnitt aus: Damhoudere, Praxis rerum criminalium. Antwerpen 1554.

Nach dem Muster des kirchlichen Inquisitionsverfahrens fanden, wie erwähnt, Tortur und peinliche Frage Eingang und Verwendung im rein weltlichen Malefiz- und Gerichtsverfahren wie auch im gemischten Ketzer- und Hexenprozeß. „Der gerechte Folterbanck" betitelt sich eine im Jahre 1710 in Bern von Rudolph von Waldkirch herausgegebene „rechtliche und gründliche Anweisung und Undersuchung, Ob, Wie und Wann eine Christliche Obrigkeit, die verdächtigen Maleficanten könne und solle Peinlich befragen". Voll gutmeinenden Strebens nach Gerechtigkeit will Waldkirch jene Gerichtspersonen, „die mit solchen peinlichen Händeln, Ambts- oder Noth halben umgehen müssen, und aber doch keine erforderliche Wüssenschaft deß Rechts besitzen," anweisen zu einem „gerechten, mäßigen und zuverlässigen Gebrauch der Tortur, sintemallen dem Publico sehr viel daran gelegen". Hiebei wird den Richtern auch ins Gewissen geredet, sie möchten „die Tortur keineswegs allzu geschwind noch auf gar keine oder doch unerhebliche Anzeige vornehmen". „Noch mehr aber ist er (der Richter)



Abb. 64. Folterung der Schulmeisterin Ursel zu Mastricht 1570. Kpfr. von Jan Luyken. München, Kupferstichkabinet.

cher Eydt ganz unverbindlich ist." Im 3. Kapitel: „Von allerhand Gattungen der Torturen" handelnd heißt es: „Bey uns zu Basel brauchet man bey geringen Verbrechen und sonderlich bey schwachen Weibspersonen den Daumenstock, hernach die Strecke, und wann diese nicht genug, den Stieffel, wornach die Wanne, darmit man den Leib in die Breite ausdähnet, und endlich die Kron, welche ein Knottenseil ist, welches um den Kopff gereitelt (geschnürt) wird. ... An ettlichen Orten werden die Delinquenten unter den

gehalten, wann er jemand unschuldiger oder unrechtmäßiger Weise hat lassen an die Folter schlagen oder die maaß darinnen überschritten, dann in solchem Fahl muß er nicht nur wegen der Schmach antworten, sondern noch dem Gemarterten wegen deß erlittenen Schmertzen, Kosten und allem daraus entstandenem Schaden, sonderlich aber, wann ihme (dem Gefolterten) ein Glied unbrauchbar gemacht oder gar die unschätzbare Gesundheit verderbt worden, gebührliche Ergötzung und Abtrag thun. So gar, daß wann schon ein solcher Richter dem gefangen gehaltenem, bey dessen Loßlassung, gezwungen werden ein Urphede zu schwören, daß er sich wegen der erlittenen Schmach, an ihme oder den Seinigen, weder mit noch ohne Recht, keineswegs rächen wolle, sol-

Achseln, an den Beeren der Fingern und an anderen empfindlichen Orten des Leibs, mit Fackeln gesenget. Item, man schlaget ihnen kleine in Schwebel gedunckte spitzige Höltzlein unter die Nägel und zündet hernach solche an. Wann auch

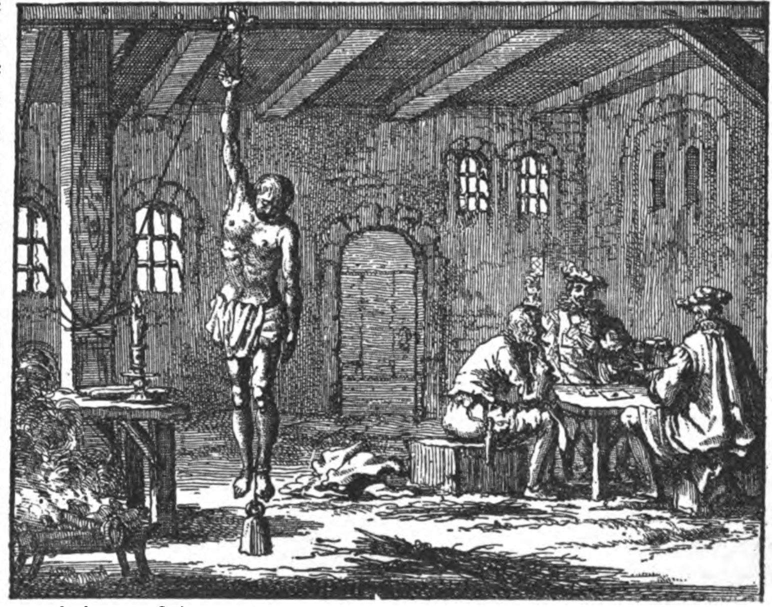


Abb. 65. Folterungskammer mit kartenspielenden Peinigern. Kpfr. von Jan Luyken 1592. München, Kupferstichkabinet.



Abb. 66. Schrauben und Ausbrennen der Zunge. 1576. Kpfr. von Jan Luyken. München, Kupferstichkabinet.

Strang, so daß ihr die halb hänfene, halb eiserne Cordel tief ins Fleisch schnitt. In diesem Zustande wurde die Arme — ein zweites Ecce homo — dem versammelten Volke gezeigt, eine in der alten Justiz noch dann und wann angetroffene Übung. Zuletzt, wiederum in Erhöhung des Torturgrades, erhielt sie das obengenannte „englische Hemd", das aus Schnüren und Eisendraht zusammengewoben war. Entkleidet, wurde sie in dasselbe eingeschnürt und eingepreßt, bis sie in Krämpfe fiel und ihre Züge zur Unkenntlichkeit entstellt waren. Nur die Furcht, sie möchte vor

vermuthet wird, daß die Persohn mit Zauberey unempfindlich gemacht worden, pflegen ihnen die Henker alle Haar an dem Leib fleißig abzuschären, auch zuweilen ein sonderbar darzu verfertigtes Hembd anzulegen."

Daß diese Anweisung der „Gerechten Folterbank" nicht bloß einen akademischen Wert beanspruchen könne, sondern im Gegenteil ganz dem Verfahren des praktischen Gerichtsweges der weltlichen Inquisition entsprach, zeigt folgender aus hundert gleichzeitigen herausgerissene Fall. Im Jahre 1690 wurde in Bern die des Hochverrates angeklagte unglückliche Patrizierin Perregaux zur Folterbank gebracht und ihr zugleich angedroht, man werde sie durch angespannte Pferde bei lebendigem Leibe zerreißen lassen. Vorerst wurden die Daumen in die Schraube gepreßt, so daß Blut hervorquoll und die Fingernägel sich ablösten. Nachdem die dabei erhaltenen Wunden leidlich geheilt, wurde die Verfolgte in einem ferneren Torturgang mit auf den Rücken gebundenen Händen aufgezogen. Bei der ersten „Seilung" waren die Füße mit einem Steine belastet, der 20 Pfund wog; beim zweiten Aufzug wurde das Gewicht auf 50 Pfund erhöht; endlich legte man zur Mehrung der Qualen Draht in den

Erreichung eines Geständnisses den Qualen erliegen, war der Grund, daß man von weiterer Tortur abstand; denn sie war so schwach, daß man ihr während eines Monats die Nahrung wie einem Kinde reichen mußte. (Nach A. Wysard: „Eine Berner Patrizierin des 17. Jahrhunderts.") — Das auf der Folter Bekannte („Vergicht") soll nun nach der Tortur vom Angeklagten „auch gütlich ad Bancum Juris" bestätiget werden. „Derohalben, wann der Gefangene sich wiederumb mag erhohlet und die erlittene Schmertzen in etwas vergessen haben, etwan am zweyten oder dritten Tag hernach, solle man ihn in die Büttelstuben, oder in ein ander Gemach, außerhalb dem Folterplatz hervor führen, ihm seine gethane Vergicht vorlesen und fragen, ob er darauf beständig verharre und solche hiemit gütlich wolte wiederholet und bestätiget haben?

Wann er nun nach der zweyten oder dritten Tortur die Vergicht ad Bancum juris ratificiert, pflegt man einen Notarium und Zeugen darzu zu nemmen, die dise Ratification anhöhren und in dem darüber vom Notario aufgerichteten Instrument attestieren; welchem nach die Execution vor sich geht, ungeachtet alles ferneren Läugnens. So er sie aber bey diesem drittenmal auch wieder

revociert, kan er nicht exequirt werden, es seye dan sach, daß er nach der Hand überwiesen werde. Wann 2, 3 oder mehr Mithafften gefangen sind, pflegt man mit der peinlichen Frag den Anfang zu machen bey denen, die am schwächsten und also leichter zur Bekanntniß zu bringen sind, als: Weiber, oder Minderjährige, oder sonsten der Forchtsamere, oder auch bey deme, der am meisten graviert ist; außer diesem aber giltet es gleich, bey welchem der Anfang gemacht werde."

„Die Folterung solle vorgenommen werden am morgen, dieweilen der Gefangene noch nüchtern ist; nicht aber, wann der Magen gespeyset, weilen leichtlich ein vomitus daraus erfolget. Also, wann solche bey nacht vorgenommen wird, solle es vor dem Nachtessen geschehen. Auch sollte diese Folterung nicht allzulang währen, wie etliche Examinatoren den bösen Gebrauch haben, die billicher Hencker seyn sollten, ja, diese an Härtigkeit übertreffen. Ein Mensch kan in einer halben Stund gantz genug gemartert werden. So sollen auch in einem Tag nicht zwei unterschiedene Folterungen vorgenommen, sondern den armen Leuthen respiration gelassen werden, damit sie nicht gar darunter erligen".

Unter denen, welche ihrer Würde und Stellung wegen nicht auf die Folter gebracht werden sollen, nennt Waldkirch: „Graduierte Persohnen, als: Doctores, Licentiati, Professores und Advocati. Angesehen solche Leuthe denen vom Adel und den Rittern gleich geschätzet und alle, deren Freyheiten Mit-Genossen sind. Wie dann insonderheit die Doctores und Licentiati juris, obschon sie von Geburt nicht Edel sind, in den hohen Stifften in Teutschland und in dem Kayserlichen Cammer-Gericht, dahin sonsten nur Edel-Leuth kommen können, zugelassen werden." Es sollen auch verschont bleiben „Weiber und Kindbetterinnen, so lange die sechs Wochen währen, damit der Unschuldigen Leibs-Frucht und Kind kein Schaden und Verletzung zugefügt werde. Doch ist einem Weib, die sich für schwangere dargiebet, darumb nicht gleich zu glauben, sondern sie solle durch 1 bis 3 verständige und geschworene Weiber visitiert werden.... Doch kan man ihnen den Hencker vorstellen ohne Angriff. Also einer Säugamme wird gleichfals mit der Folter geschonet, biß man eine andere haben oder das Kind entwehnen kan."

So finden wir in diesen Ausführungen Waldkirchs bereits Züge einer menschlicheren und wenigstens teilweise milderen Anwendung der Folter, die vorteilhaft von der überlieferten Praxis vieler Inquisitions-Prozesse absticht, bei welchen häufig vorkam, daß in guter Hoffnung gehende Weiber mit ihrer Leibesfrucht auf dem Feuerstoß ihr Leben lassen mußten. Und wie oft wurden nicht gerade leibliche Gebrechen und Krankheiten als Ausflüsse dämonischer Be-

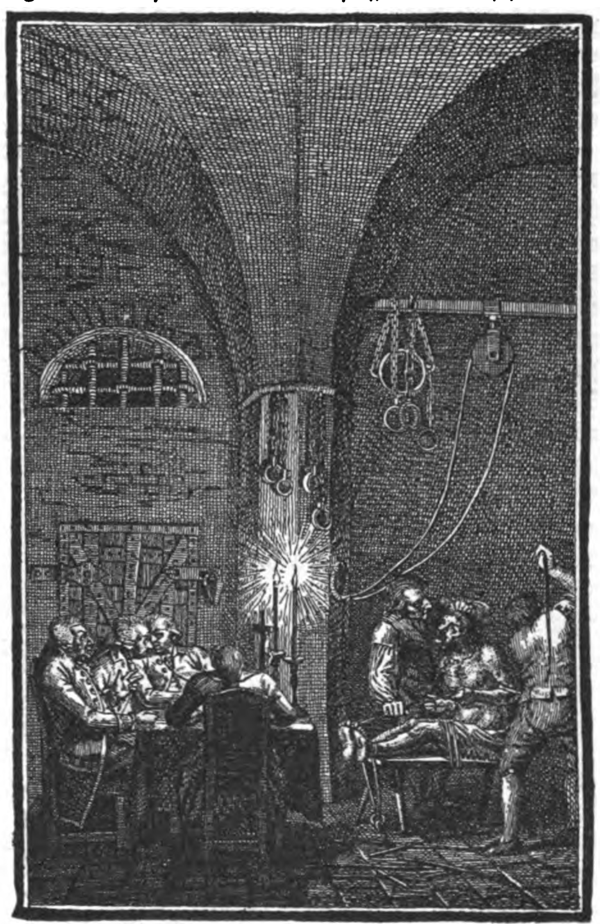


Abb. 67. Folterungsszene. Mitte des 18. Jahrhunderts. Kpfr. von Mettenleiter. München, Kupferstichkabinet.



Abb. 68. Notar in seinem Pult verpflichtet zwei Sesselschreiber. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, Bämler, 1479.

hexung gedeutet und mit Folter und Fackel geahndet!

Das — wie eben gezeigt — mit der Einführung der Tortur innig verknüpfte Auftreten dieser kirchlichen Inquisitoren würde um so mehr zu einer näheren Betrachtung ihrer Thätigkeit auf deutschem Boden berechtigen, als jene in ihrer Doppelrolle als Ketzer- und Hexenrichter in der Kultur- und Rechtsgeschichte tiefeinschneidende Spuren hinterlassen haben. Wenn wir gleichwohl an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen, geschieht dies mit Rücksicht auf unsere gesonderte Bearbeitung dieses Themas, die unter dem Titel: „Hexenwahn und Aberglauben" einen späteren Band dieser „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte" bilden wird. —

Wir haben oben den weltlichen deutschen Richter in dem Augenblicke verlassen, wo er als Vertreter der beginnenden Neuzeit im Begriffe steht, unter der formalen Autorität des geschriebenen und speziell des römischen Rechtes die getrennten Funktionen der mittelalterlichen Richter und Urteiler in eine Person zusammenfließen zu lassen, wobei der Richter in gebundener Rechtsprechung selbst an der Hand festgegebener Normen das Urteil formt, statt wie früher hiebei lediglich auf ein Produkt der Schöffenweisheit sich abzustellen. Nicht mehr bloß aus dem Schatze der eigenen Erfahrung oder aus dem in mündlicher Überlieferung weitergetragenen Rechtsbewußtsein schöpft der neue Richter, sondern er hat auf dem äußeren Wege des Autoritätsglaubens durch den Universitätslehrer den Rechtsinhalt erhalten, den er nun im einzelnen Falle mit der Praxis in Fühlung zu bringen hat. Was die gleichzeitig sich entwickelnde moderne Staatsverfassung im Großen thut, sehen wir bei diesem Teil, beim Richteramte, im Kleinen: es ist ein Aufsaugen der bisher zerstreuten Funktionen durch ein Zentrum; und so ist denn auch bald der Schöffe zum bloßen Berater des selbst urteilenden Richters herabgesunken.

In ähnlicher Weise wie die Schöffen, diese geborenen Freunde des protokollarisch-mündlichen Verfahrens vor den neuzeitlichen Beamten und Anwälten, als den Freunden der Schriftlichkeit, das Feld räumen, haben auch der mittelalterliche Schulmagister und Canzlei-„Pfaffe" die in



Abb. 69. Notar und Advokat vor dem Richter. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, Bämler, 1479.

der alten Rechtsperiode innegehabten städtischen Amtsstellen als Ratsnotare, Gerichtsschreiber, Urkunden- oder Protocollführer bei der Bewegung eingebüßt, zufolge welcher Mutterwitz und richterlicher Naturverstand dem akademischen, angelernten Fachwissen des Juristen weichen mußten. Durch die offene Thüre der oben erwähnten Begutachtungen, Appellationen und Anfragen an Schiedsrichter und namentlich an Rechtsfakultäten zogen mit der gelehrten Rechtsprechung die Aktenversendung und die Lateinsprache in das alte Rechtsleben und mählig auch in die niedern Stadtgerichte und Landgerichte ein. Selbst die erstinstanzlichen Volks- und Schöffengerichte bekamen den Umschwung zu fühlen, indem ihrer alten Autonomie durch irgend einen Fakultäts-Entscheid oder durch den aufstrebenden Einfluß der Doktoren oder juristisch gebildeten Obmänner nahegetreten wurde. Jahr für Jahr bildeten ja nunmehr die Rechtsschulen der fremden und einheimischen Universitäten eine stattliche Zahl von Rechtsdoktoren und Juristen aus. Das im 11. Jahrhundert in Italien auflebende Rechtsstudium hatte eine Reihe von Universitäten ins Leben gerufen, in deren Lehrzielen das römische und canonische Recht im Vordergrunde standen. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts treffen wir in Padua, Bologna, Perugia, später auch in Paris und anderswo bereits vereinzelte deutsche Studenten, die — wenngleich vorerst bloß zur Stütze ihres canonischen Rechtsstudiums — schon römisches Recht hören. Im 16. Jahrhundert ist der Besuch auswärtiger Rechtsschulen — und zwar jetzt direkt des römischen Rechts wegen — allgemein geworden. Neben vereinzelten armen Stipendiaten sind es noch vorherrschend die Söhne von Magistraten und Patriziern, die sich die Kosten und den Luxus des fremden Studiums leisten; zum Lohne dafür winken ihnen aber auch fette amtliche Richterstellen an fürstlichen Gerichten oberer Instanz oder an gleichwertigen höhern Stadtgerichten und in den Ratskollegien. Die auf heimatlichen Universitäten gebildeten Juristen dagegen müssen mit den verbleibenden, meist niedern richterlichen Stellen sich bescheiden, sofern überhaupt an Gerichten unterer Instanz das gelehrte Richtertum schon durchsickern konnte. In bezeichnender Weise erhalten nunmehr die neuzeitlich gebildeten Richter den Beinamen „gelehrte“, wogegen die im Volksrecht aufgewachsenen Schöffen als „weise“, die Beisitzer aus bürgerlichem Stande als „ehrsame“, die richterlichen Vertreter aus dem Adel als „ehrenfeste“ tituliert werden. Die übliche Anrede: an das „feste, ehrenhafte, gelehrte und weise“ Richtercollegium läßt die Analyse seiner Qualitäten als Ritterbürtige, Bürger, Gelehrte des römischen Rechts und einfache Schöffen durchblicken. Unter den „gelehrten“ Richtern und Juristen steigen wiederum die doctores juris utriusque zu „hochgelehrten“ herauf,

Abb. 70. Kaiserlicher Notar im 16. Jahrhundert. Gleichzeitiger Holzschnitt. Nürnberg, Germanisches Museum.

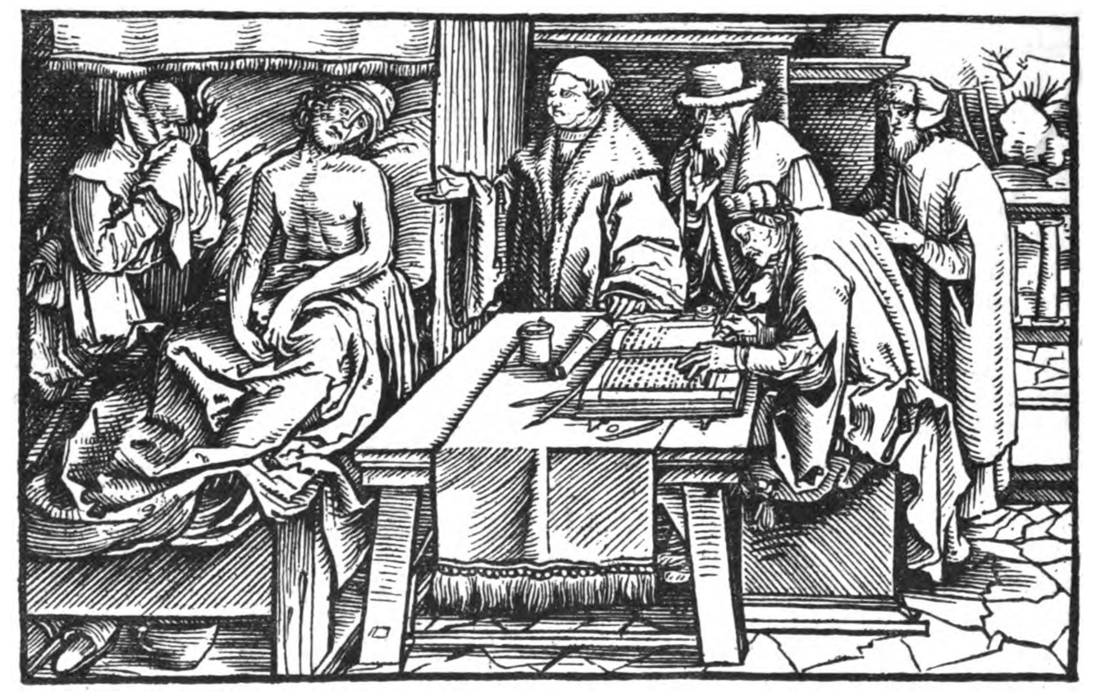


Abb. 71. Notar nimmt am Krankenbett ein Testament auf. Holzschnitt aus: Petrarca's Trostspiegel. Augsburg, Steyner, 1539.

während die Magistri, Licentiaten und die Nichtgraduierten „wohlgelehrte" oder bloß „gelehrte" heißen. —

Die fremden Rechtsschulen übten noch in anderer Weise einen Einfluß auf die Rechtsentwicklung auf deutschem Boden aus, indem sie die einheimischen Fakultäten mit Rechtslehrern, mit Legisten und Canonisten speisten, wenigstens in der ersten Gründungszeit der deutschen Universitäten; so in Basel, Freiburg i. B., Wien, Tübingen u. s. f. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Für diese Zeit, die in fast allen Zweigen des öffentlichen Lebens die mittelalterliche klerikale Machtstellung noch in Blüte sah, ist nicht verwunderlich, daß auch die Lehrstühle des römischen Rechts bis Ende des 15. Jahrhunderts sozusagen ausnahmslos, so gut wie jene des canonischen Rechts, von geistlichen Professoren gepachtet waren; ist doch sogar im Jahre 1482 erst nach langem Kampfe auf der Universität Heidelberg endlich ein Laie dazu gekommen, Professor der Medicin zu werden! Die Ablösung des römischen Rechts von der geistlichen Professur und dessen Übergang in weltliche Hände geschah hier und dort auf mittelbaren Wege in der Weise, daß dieses Lehrfach als Nebendisciplin der mit ihr geistes- und bildungsverwandten Artistenfacultät, — nach heutigem Sprachgebrauch also der philologisch-philosophischen Abteilung — überbunden wurde. — In der Regel bezogen die frühesten Dekretisten und Legisten eine fast ebenso gute Besoldung wie die Lehrer der theologischen Fakultät, eine um ein weniges bessere als die der Medicinprofessoren, aber das Doppelte bis Dreifache der Artisten. In der Folge wurden die fremden Rechtslehrer an den deutschen Universitäten durch den eigenen gelehrten Nachwuchs ersetzt. Unterdessen sind nun auch die Studierenden bürgerlich-weltlichen Standes im Rechtsstudium mit den Vertretern des Adels und des Klerus in einen Wettlauf eingetreten, ja in der beginnenden Neuzeit haben sich erstere im Zahlenverhältnis rasch zur Mehrheit ausgebildet, wofür Stölzel eine Reihe interessanter statistischer Belege zu erbringen vermag.

So sehen wir ganze Scharen, zum teil mit staatlichen Unterstützungsgeldern auf die Univer-

sitäten ziehen, dort das Studium der freien Künste durchlaufen, die Ehren des Baccalaureates und der Magisterwürde sich holen, nachher in das zehnsemestrige juristische Berufsstudium eintreten, um so nach 6—8 jährigem Universitätsleben — vielleicht jetzt schon mit der Würde eines Doctor utriusque gekrönt — ihre Dienste der Vaterstadt oder dem weiteren Staate widmen. Die Doctores bilden die Spitzen der Gerichtsbeamten; wir finden sie wieder als fürstliche Räte, als Stadt- und Ratsschreiber, als Gesandte im politischen Staatsdienste, als Beisitzer im Reichskammergericht oder als Rechtslehrer auf einer Hochschule. Wer es bloß zum Baccalaureat oder zum Licentiat gebracht, der findet in freier oder halbamtlicher Stellung als juristischer Berater, als Fürsprecher oder Gerichtsschreiber in kleinern Städten sein Auskommen, oder er wendet sich dem Notariate zu, welches nur ein beschränkteres Maß juristischen Wissens verlangte. Die aber ohne jede Auszeichnung, mit nur bruchweisem Studiengang von der Hochschule absprangen, die waren gerade gut, die verschrieene Klasse der halbgelehrten Rabulisten und verschmitzten Prokuratoren zu bilden. —

Die Frage, welche Aufnahme dieser gelehrten und halbgelehrten weltlichen Richter und Juristen auf deutschem Boden im Volke harrte, wird am besten in einem kurzen Rundgang durch die Kritik und Litteratur der Volksschriftsteller jener Zeit beantwortet.

Vor der Thatsache stehend, daß bei der Buntscheckigkeit der mittelalterlichen Stammesrechte und Weistümer auch die Zeit vor der Reception des römischen Rechtes die Wohlthat einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung nicht gekannt oder gekostet hat, muß es einigermaßen überraschen, daß ungezählte Stimmen der Zeitgenossen die Aufnahme des römischen Rechts als eine antinationale Aktion ausspielten, noch mehr, daß eine solche Gegnerschaft gerade in Humanistenkreisen Wurzel fassen konnte, wo doch schon damals die Humanisten oder Poeten im Verein mit den Juristen als Träger der neuen und neuzeit-



Abb. 72. Notar und Schreiber verkündigen in Gegenwart von zwei Schöffen ein Testament. Kpfr. 1607. Berlin, Reichspostmuseum.

Der Procurator.



Ich procurir vor dem Gericht/
Vnd offt ein böse sach verficht/
Durch Loic falsche list vnd renck
Durch auffzug auffsatz vnd einklenck/
Darmit ichs Recht auffziehen thu:
Schlecht aber zuletzt vnglück zu
Daß mein Parthey ligt vnterm gaul
Hab ich doch offt gfüllt beutl vnd maul.

Abb. 73. Der Prokurator. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231. 15.

lichen Bildung galten, während die Theologen und Artisten die mittelalterliche Zeitrichtung verkörperten. Auch müßte man annehmen, daß die damals noch nicht abgebrochene Kette der „römischen Kaiser deutscher Nation" ihre moralische Macht und historische Aufgabe der Überleitung und Vermittlung auch noch zu gunsten einer freundlichen Aufnahme des römischen Rechtes auf deutschem Boden habe wirken lassen. Und doch wurde der auf das römische Recht gegründete Stand der Richter und Juristen von drei Seiten scheelen Auges, ja voller Mißtrauen und mit feindseligen Kundgebungen empfangen: von den deutschen Humanisten und Volksschriftstellern, von dem niedern Volke oder kleinem Manne, insbesondere vom Bauer, und — wenigstens anfänglich — von Seite der Reformatoren. Der deutsche Humanist sah mit vornehmer Geringschätzung auf den Rechtsgelehrten wie auf einen Rabulisten herab; deren Autoritätenstolz war ihm zum Ekel. Die Humanisten, die frei vom Zwange überlieferter Fesseln ihre religiöse Erkenntnis „auf die ungetrübte Quelle des reinen Evangeliums" abstellen wollten, verurteilten und haßten auch jenen Formalismus und Dogmatismus, der mit spitzfindigen Quästionen und weitläufigen Deduktionen der Rechtsglossatoren die Urquelle Justinianischer Gesetzgebung, das reine „corpus juris" umsponnen hatte. Und in den Doktoren „utriusque" erkannten ja die Humanisten die Nachtreter der geistesverwandten scholastischen Methode. Hutten klagt bitter über die Juristen, die mit ihren Kommentaren das sonst durchsichtige Studium in Dunst und Finsternis gehüllt, so daß der Autor als um so klassischer gelte und um so gefeierter sei, je mehr er es verstände, über die Pandekten Dunkelheit und finstere Nacht auszugießen.

Der Haß der Humanisten dehnte sich sogar auf Justinian und die ersten Kommentare seines Gesetzbuches aus; deren Studium war ihnen ein Gift, daher der Wahrspruch — „Accursianum absynthium bibere" — als sarkastische Umschreibung für Rechtsstudium. Dessen Gebiet war ihnen eine Wüste ohne Oase, ein steiniger, unfruchtbarer Boden, auf dem die Muse mit dem Füllhorn antik-klassischer Gaben sich nicht heimisch fühlen könne. Auf ähnliche Weise begossen die Poeten mit giftiger Satire auch das Latein des corpus juris, das ihren Anforderungen nach reiner Klassizität kein Genügen bot.

Bedenken und Gründe anderer Natur brachten dem römischen Rechte und Richterstande in dem kleinen Manne, im Bauer einen zweiten Gegner ein. Es lag ja eine hundertjährige Rechtsübung, aufgeweckt von Geschlecht zu Geschlecht, im deutschen Volke. Nun war scheinbar ohne Vermittlung das heimische Recht einem fremden geopfert, in welchem sich der Bauer nicht zurecht fand. Zwischen das angestammte natürliche Rechtsgefühl des kleinen Mannes und die von ihm nachgesuchte Rechtsprechung trat nun auf einmal ein

Stand, dem der Ruf vorausging, daß er gelehrt und fremd in Form und Sprache, hochmütig und gewinnsüchtig im Auftreten und in seinen Zielen sei. Bedächtig im Umformen und mißtrauisch gegen Neuerungen, besonders wo es galt, Nationales gegen Fremdes einzutauschen, fand der unzufriedene Bauer bald Gründe und Bundesgenossen zum Schimpfen auf Juristen und hergebrachtes Recht. Die oberen Schichten dieses verhaßten Standes der Richter und Rechtslehrer neigten ihre weisen Häupter zustimmend den Regenten, ihren Wünschen und Bedürfnissen zu und empfingen dafür die selbstverständliche materielle und moralische Stütze und Begünstigung durch die „Großen"; die Hefe des damaligen Juristenstandes hingegen, die Prokuratoren und Rabulisten dienten einem anderen Extrem, hielten sich nahe mit dem Volke zusammen, was wiederum wenig geeignet war, die Vorurteile oder die mehr oder weniger berechtigte schlechte Meinung über sie zu verbessern. Ihre Bildung war häufig ungenügend und stümperhaft, ein Mangel, den eine dünkelhafte Zungenfertigkeit doch nicht ganz auszugleichen vermochte. So mußten notwendig Bloßstellungen und Irrtümer in der Rechtsführung unterlaufen, die dem Volke wohl nicht ganz entgingen. Zumeist der in seiner Bedeutung abgeschwächte und durch die neuen Rechtskundigen kalt gestellte Schöffenstand hielt ein wachsames und lichtempfindliches Auge offen für derartige Verstöße und nützte diese Blößen geschäftig aus, um der Menge der Ungebildeten den Nachweis zu leisten, daß es sich unter dem nationalen Rechte der Schöffen und bei der Instanz des alten Rechtsganges doch besser habe leben lassen als unter dem mächtig gewordenen römischen Herrenrecht.

Zum Überfluß fehlte es auch nicht an einflußreichen Stimmen angesehener Prediger und volkstümlicher Literaten, die bei jeder ergreifbaren Gelegenheit Feder und Zunge dazu benützten, den Stand der Juristen zu geißeln und dessen Fehler und Schwächen ans Licht zu ziehen. Etwas Eifersucht mag auch hier im Spiele gewesen sein; gleich den Humanisten sind auch die Prediger durch das rasche Aufkommen des neuen Standes gereizt und nervös geworden. Daß eben dieselben Juristen dem Klerus das Szepter der weltlichen Rechtsordnung behende abgenommen und dessen Einfluß auf das kanonische Gericht beschränkt hatte, wurde ihnen auch nicht so leicht vergessen. Die Ausfälle des Humanisten und Satirikers Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff", auf dem er auch einen Schwarm ungerechter Richter fährt, ergänzt der berühmte Straßburger Prediger Geiler von Kaisersberg mit folgendem Kommentar:

„Das ander Narren Geschwarm ist von ungerechten Richteren, gefilßten Narren, Rahtnarren, bösen Rähten und unbillichen Richtern. Damit man aber nicht etwann ein mißgriff thun vnd den gerechten mit dem vngerechten verdamme, soll man sie an den sieben nachuolgenden Narrenschellen erkennen, welche gemeinlich die böse und unbillichen Richter haben anhangen.

1) Die erst Schell ist: Richten denjenigen, der



Abb. 74. Tod und Fürsprecher. Kpfr. von E. Kieser (ca. 1600) nach Hans Holbein. Nürnberg, Germ. Mus.

jhm nicht underworffen ist, als wann der Bawr den Pfaffen will vrtheilen.

2) Die ander Schell ist, von heimlichen und verborgenen dingen vrtheilen, welches jm Gott der Herr allein hat vorbehalten.

3) Die Dritt Schell ist, vrtheilen ohn richtliche proceß und ordnung, seitenmal niemandts verurtheilet oder verdammet wirdt, er seye dann zuuor in einem offentlichen gericht aller seiner missethat vnd handlungen vberwisen worden, oder das er sich freiwillig, ohn peinliche frag und Richtliche proceß, aller mißhandlung schuldig geben hab.

4) Die Vierdte Schell ist, von wegen des Gewinns und Gelts ein vrtheil fellen. Diß steht keinem Richter zu, das er das Recht Gericht verkauffe. Dann wie Anthon sagt: Ein richter der da Gelt nimmpt das er Richte oder nicht, Richte gleich falsch oder Richte recht, so begeht er eine todsünde.



Abb. 75. Allegorie auf Zanken und vor Gericht gehen. Der mit Schwert und Wage sitzenden Gerechtigkeit verbindet ein Narr die Augen. Hecheln am Boden, eine schon an des Narren Hintern. Holzschnitt aus: Brant, Narrenschiff. Basel, J. Bergmann von Olpe, 1494.

5) Die Fünfft Schell ist, ein vrtheil fellen allein auß geringen und vngründtlichen mutmassungen und keinen gnugsamen und sonderlichen bewahrungen. Es hat Gott der Herr die Sodomiter nicht schlechtlich wöllen vrtheilen, Als er von jrem lasterhafften leben höret, welches er doch alles zuvor wisset, sonder sucht sie erst durch seine Engel sichtbarlich daheim vnd warnet sie. Daher der hoche Priester Melchiades spricht: Erkundiget alle ding mit höchstem fleiß, damit jhr niemandts vrtheilete ohn gerechtes vrtheil oder allein auß schlechten mutmassungen.

6) Die Sechst Schell ist, nicht auß gerechtem eifer der Gerechtigkeit oder nach vernunfft, sonder auß bösen anfechtungen vnd begirden, (als da seind Neidt, Haß, heimlich aufffatz oder böse argwohn) vrtheilen, Gleich wie die Gottlosen Juden aus Nejdt und Haß: Pilatus auß forcht vnd schrecken wider Christum den Herrn gehandlet haben.

7) Die Siebend Schell ist, die sünder richten, denen doch einer gleich ist: Als namlich wann einer vber schuldige personen richtet, er aber inn sünde, schandt und laster steckt bis vber die Ohren.

Diß seynd nu die sieben Schellen, darauß man die Raht Narren lehrnet erkennen vnd die Gerechten Richter von den vngerechten underscheiden. Damit sie aber desto baß mögen erkandt werden, zeiget vns diese Figur an: Dann da stehet ein Schwein, welches zwen Narren mit heblen und kolben in kessel sprengen: Das Schwein bedeut ein armen arbeitseligen menschen. Der kessel ein falsches und Susannisch Vrtheil: Die Narren seynd die vngerechten und vnbilliche Richter."

In seiner Predigt: „Von Vrtheil Narren" verurteilt Thomas Murner jene Richter, die „umb geringer vrsach willen einen streng straffen. Dann es werden etlich Richter gefunden, die verdammen manchen armen tropffen gleich auß einem bösen und schlechten argwon, welches dann nichts anders ist weder (als) ein falsch und ungerecht vrteil und schier mehr ist dann ein todtsünd, vnd solches nit allein wider die liebe Gottes und des nechsten, sonder auch wider alle billigkeit und gerechtigkeit. Solche Richter sehen nit an die Vrsach und den Rechtshandel, sonder allein die Person, und wie



Abb. 76. Verspottung der ungerechten Richter. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

sie dann gegen jr gesinnet sein, also vrtheilen sie auch. So jnen die person lieb ist, oder viel gelts geben hat, sprechen sie die person ledig und erkennen sie für vnschuldig. So sie aber jr geheßig sein, verdammen sie dieselbig umb ein geringe vrsach, und ist bei solchen Richtern besser ein hant voll gunst weder ein gantzer hut voll gerechtigkeit. Wollte Gott, daß man hierinn ein brauch hielt, wie vor zeiten bei den Römern gewesen ist, da eins jeden angesicht, deren so vor gericht zu schaffen hetten, ware verdeckt, das man sie nicht kennet, auff das nicht der person, sondern nach den thaten geurtheilet würd. Dann wir lesen, daß die Richter bei den Römern jr angesicht haben müssen verdecken, damit sie allein die vmstenden der Rechtshendlen verhöreten, vnnd kondte der kleger keinen sehen, auff daß sie nicht etwann auß forcht oder liebe den Reichen ehe forthülffen weder dem armen, oder ehe die schöne weder die heßliche hörtend. Gleich wie jene Richter theten, die schlöpten ein Aeptißen lang in dem rechten herumb und wollten sie nicht fürdern, dieweil sie alt und häßlich was, do sie aber auff ein zeit wider kame und bracht vil schöner Nonnen mit jr, waren sie allsbald bereit jr zu helffen, vnd gewann sie auch letstlich den Rechtshandel. In Italia haben auch etliche Stett disen löblichen brauch, daß sie ein außlendischen vnd vnbekannten, der inn der Statt niemandt hat, so jm von haut noch haar zugehöret, zu Richter erwöhlen und setzen, welche etlich jar daselbst den Richterlichen stab führent. Diser vrtheilet nicht offentlich, sonder so ein wichtige sach



Abb. 77. Verspottung der bestechlichen und ungerechten Richter. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

vorhanden ist, geht der gantz Raht zu und trägt beider Partheyen Handel für den Richter, der darff dann nicht fragen, welchem diese oder jene sache oder handel zustehe, sonder muß alsbaldt hierinn sein gutdunken und vrtheil sprechen, vnd wirt also hiemit dem armen so wol als dem Reichen geholfen, ohn allen vnterscheidt. O wollte Gott, daß solches bey allen Richtern statt vnnd blatz hette, wirt mancher nicht sovil jar und zeit in dem gericht herumb geschlöppet vnd darnach etwann letstlich wider alle billchkeit und gerechtigkeit verdammet. Doch sagen wir hie nicht von allen richtern, sonder allein von denen, so das Richterlich Ampt feil haben vnnd dasselbig vmb Geldt verkauffen, dieselbigen werden under diser Schell begriffen."

In dieser Tonart singt Murner dem Stande der Juristen seine spitzigen Verse, indem er gleich zu Beginn seiner „Schelmenzunft" das Spottgedicht „Ein Loch durchn Brieff reden" einflicht:

„Versiegelt schon der Bapst mit bley —
So kann ichs widersprechen frey.
Ich bin derselbig tapffer man,
Der siegel und brieff durchreden kann.
Was wollt ich nach dem Rechten sinnen,
Wann ich nur dz gelt kan gewinnen.
Es heißt ein volck zu teutsch Juristen
Wie sind mir das so seltzam Christen!
Das Recht thun sie so spitzig biegen
Und kündens wo man will hin siegen.
Coder, Loder, Decretal,
Hurenkinder, guldinzal.
Bartolus, Baldus, das Decret,
Das fürtuch das Metz Vnmuß het.
Jüdischer gsuch, Juristen Buch
Und als es jetzt stet vmb Mechelsch tuch.
So hilfft kein bleier sigel dran,
Man bescheißt schier damit jederman.
Vor Juristen solt du dich hüten,
Vnd vor niderlendischem pieten.
Der Jurist kan wol Appellieren,
Der ander bey der nasen fieren.
Quid est Figuris auff der lauten,
Infortiat die Institauten.
Die seind vermischet alle zeit,
Daß das recht wird gar zu weit.
Wiewol das recht ist wol beschrieben,
Ja wer die Glos darin auffblieben
Hett ich schon hundert tausent brieff,
Vnd dem Rechten stäts nach lieff.
So ist es mit eim dreck versiegelt
Vnd mit einer wächsin fall verrigelt.
Denn lauff ich zu dem Advocaten,
Der dient uns, dieweil wir guldin hatten;
Da er uns außgelärt die Taschen
Nam er uns am herd die aschen.
Derselb frumb, redlich biderman,
Mit Gelt ein brieff durchreden kan."

Zum Ärger der gelehrten Juristen war seltsamer Weise gerade dieser unstäte Mönch eifrig bemüht, das römische Recht volkstümlich und bekannt zu machen, wie sein juristisches Kartenspiel beweist. Durch die darauf gedruckten Stichwörter wollte er auf spielende Weise dem lernenden Juristen die Institutionen im Gedächtnis befestigen helfen, so daß er schon im Jahre 1502 in einem Briefe an Geiler von Kaisersberg sich rühmen kann: kein zweiter habe die Einübung der Justinianischen Rechtsgrundsätze so bequem gemacht, wie er. In der That! Hat doch Murner des ferneren in einem handschriftlichen Codex der Luzerner Bürgerbibliothek den Inhalt des „corpus juris" in Gestalt eines Schachspielbrettes veranschaulicht, dessen überschriebene Felder die Kapiteleinteilung versinnbildlichen.

Wie Sieber in seiner Besprechung des Murnerschen Kartenspiels ausführt, wußten die erbosten Juristen für das Beginnen Murners wenig Dank. Sie sprachen von ihm als von einem Nichtzünftigen, der nicht einmal bis in den Vorhof des Rechtes vorgedrungen sei, und grollten seinem selbstgerühmten Verdienst, die „ängstlich gehüteten Geheimnisse veröffentlicht und verraten zu haben". — An die Tendenz Murners erinnert auch die im Bilde unten folgende volkstümliche gereimte Einführung in den Civil-Prozeßgang des 16. Jahrhunderts. (Abb. 80.)

Auch Erasmus verschont in seinem „Lob der Narrheit" die Rechtsgelehrten und Richter nicht, von denen er sagt: „Unter den Gelehrten begehren die Rechtsgelehrten den ersten Rang, und keine sind eingebildeter als diese. All ihr Streben und Thun gleicht dem Steinwälzen des Sisyphus; in einem Atem schmieren sie eine Menge Gesetze zusammen, ohne sich weiter darum zu kümmern, ob sie zu irgend etwas taugen, häufen Glossen auf Glossen und Meinungen auf Meinungen und machen dadurch, daß ihre Wissenschaft die schwerste von allen zu sein scheint."

Der Richter.



Abb. 78. Der Richter aus dem Totentanz von Holbein d. J. (1497—1543). Holzschn. Berlin, Kupferstichkabinet. P. 18.

Unter dem Leitmotiv:

„Thue nur diesen Theil verletzen,
Wann du dir d' Läuß in Peltz willst setzen"

geht später auch der berühmte Prediger Abraham a Sancta Clara in seiner „Abrahamischen Lauber-hütt", Wien 1723, namentlich mit den Advokaten scharf ins Zeug. Anknüpfend an das Wortspiel: multi sunt Advocati, pauci vero electi, nempe ad vitam aeternam führt der satirische Kanzelredner aus, „daß viel und nur gar viel ungerechte Advocaten anzutreffen, welche gleich seyn zwey Wäscherinnen, die ihre Wäsch auswinden; eine dreht hin, die andere dreht her, bis sie alle Flüssigkeit zugleich herauspressen: sodann werfen sie den Fetzen auf die Seiten. Also machen es die gewissenlose und geldbegierige Advocaten, indem sie des Klägers und des Beklagten so lang ihre Beutl auspressen, bis nichts mehr darinnen, da heißt es: dum torquent, extorquent.

Durch Pressen und Winden hin und her,
Bleibt oft kein Kreutzer übrig mehr.

„Die ungerechte Advocaten seynd nicht ungleich jenem Vogl Caprimulgus oder Nachtraum genannt. Dieser Vogl schleicht bey der Nacht unter die Heerd der Gaissen, und indem sie ruhen, saugt er ihnen die Milch bis auf das Blut aus, elicit sanguinem; solche Gaissmelcker seyn bisweilen einige Advocaten, die den Proceß ehender nicht zu End bringen, bis der armen Clienten Beutl völlig leer; alsdann dringen sie auf einen gütigen Vergleich. Etliche Advocaten seynd fast wie die Kameel, welches, bevor es aus dem Bach trinket, mit dem Fuß das Wasser trüb machet: Turbita placet.

Bey verwirrten Sachen
Thun sie wacker Geld machen."

Mit sprudelndem Witz und viel rhetorischem Aufwand wendet sich so der Prediger gegen „muthwilliges Rechtsführen" und „frevelhafte Zanksucht", ihm gilt das Sprichwort als Goldkorn der Wahrheit:

„Unter Fried der guten Christen
Stiften Zank und Hader an
Ist das Handwerk der Juristen,
Da hangt all ihr Schnitt daran."

In bezeichnender Weise sind auch der Richter und der Jurist auf den Totentanzbildern in die Darstellungen des Sträubens gegen die Todesüberraschung hineinbezogen worden. Die Embleme: Dolchmesser, wohlgespickter Geldbeutel und plombierte Pergamentrolle deuten im Merianschen Totentanze die Thätigkeit an, aus welcher der Jurist von kalter Todeshand nun unverhofft gerissen wird. Es sagt der grause Tod zu ihm:

„Es hilft da kein Fund noch Hofieren,
Kein Aufzug oder Appellieren:

Der Fürsprách.



Abb. 79. Der Fürsprecher aus dem Totentanz von Holbein d. J. (1497—1543). Holzschnitt. Berlin, Kupferstichkabinet. P. 28.

Der Gerichtlich Procesz/ auffs kürtzest in Reymen verfasset/ Zu Ehren dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Georg Ruprechten/ des Wolgebornen Herrn Herrn Sigmunden Herrn zu Polheym vnd Partz/ rc. meines gnedigen vnd gebietunden Herrn Son. Gestellet durch Georgium Am Walt Pattauiensem.

1 DEr ein Rechtsach wil fahen an/
Solle zuuor ansuchung than
Bey dem Richter/ so da hat gwalt
Vber den beklagten/ Als baldt
2 Solt folgen die Citation,
Ohn die der Procesz nicht kan bston.
Doch sihe das sie nicht beschicht
An Feyertägn: Dann es wirckt nicht/
So aber Beclagter nicht erscheint/
Vnd keine Ehehafften da seindt/
So er fürwendet: Wiewol er baldt
Der sachen gantz verlustig gzalt.
Deszgleichen wann der Cläger nicht
Erscheinet/ wirt von dem Gericht
Vrtheilt in die Grichtskasten er
Auch zu klagen nicht zuglassen mehr
Er hab dann die Expensen schon
Erleget/ vnd auch Caution,
Die sach zuualfieren/ gethon.
3 Wann aber (in massen gebürt)
Erscheinen bede Part/ so wirt
Dem beclagten stracks das Libell/
Vbergeben vom Gegentheil.
Das sol begreiffn vnd in sich han
Des Richters/ klägers/ belagten nam
Das ding/ vnd auch die vrsach drumb
Man thut klagen vnd forderung.
4 Damit aber möcht Beclagter
Deliberiern/ Ob die sach er
Sollet bestreitten/ oder nit
Wirt jm gebn zweyntzig tag zur zeit.
5 Nach dieser stellt er wider sich
Zu Gricht/ vnd so er hat auszzüg/
Wider den Richter/ Kläger/ vnd
Sonst dergleichen/ mag er zur stund
Dieselbigen entgegen setzen:
Hierauff auch baldt volgen vnd gehn
Andere wehr/ als Replica/
Duplica/ vnd also fort an.
6 So er aber hat kein auszzug
Damit er dem Gericht entflüg.
So musz Cläger als dann mit pfand
Bürgen/ oder ayd/ einen vorstandt
Bestelln/ damit wo Beclagter
Von der Klage losz getheilt wer/
Er jhn vor diesem Ghricht wider
Vmb die schädn vnd Expensz drein er
Jhn gefüret/ beklagen möcht/
Aber da hats ein anders Recht
Mit beclagten/ der ein vorstend
Bestelln musz/ das er bisz zu end
Der sach/ vor Gricht sich stellen wol
Dessen Procurator auch sol
Vnd musz einen vorstend bestalln/
Das er das jenig wöll bezalln
Darein vrteillet werde er/
Wo nicht/ alle seine Gütter
Vnd Hab/ der Principall für jhn/
In der vollmacht/ thut setzn ein.
7 Wann diese haben den vorgang
Erreicht/ so wirt der Gerichtszwang
Contestieret, durch Ja vnd Nein/
8 Hierauf man auch den ayd musz than
Für Gfehrt: Doch musz in der Cleger
Zuuor leisten/ dann sonst er er
Dem beclagten von stund an wirt
In die Expensen condemnirt.
9 Nach diesem die Clag cleger solt/
Im fall da beclagter nicht wolt
Derselbigen gestendig sein/
In etlich Artickeln theiln fein.
Wolt aber sein Libell Cleger/
So fern das articuliert wer/
An statte der position,
Repetieren, so mag ers thun.
Darauff zu antworten wirt gebn
Dem Antworter ein Termin ebn.
10 Wann dann eingfürte Artickel
Werdn verneint all oder zum theil
Durch den Antworter: wirt als baldt
Dem Cleger ein Termin angstalt
Dieselbigen zu beweissen
Doch soll man sich auch befleissen/
Das die beweisz artickel fein/
Klar vnd lautter gestellet sein:
Auch begreiffen der zeugen Nam/
So fürgstellt werden allesam.
11 Hiergegen thut Beklagter fluck
Einbringen seine Fragestuck.
12 Dann müssen schweren die Zeugen/
Sonst thut man jhnen nicht gleuben.
Darauff verhöret wirt bereit/
13 Ein jeder Zeug in sonderheit.
Doch sol man auch wissen hiebey/
Das ein sach mit zween bezeugt sey.
14 Wann die Partheyen habn volfürt
Jhre khundschafften/ darnach gbürt/
Das Richter ein Grichtstag nen/
Zu eröffnung derselben/ bnem.
15 Hat aber Beclagter etwa/
Wider solch Zeugen/ vnd jhr sag/
Ein Exception. so mag er
Dieselbig opponiern sicher.
Hieneben merck auch sonders fleisz
Das die beweysung auff mehr weisz
Beschehen/ als durch Instrument,
Bekhantnussen/ vnd Iurament.
16 Wann diese vorher gangen sind/
So schleust man in der sach gschwind.
17 Hierauff der Richter fellt gemach
Ein Endvrtheil vber die sach.
18 So aber einer vnbillich
Wirt bschwert/ mag er widerholn sich
Derselben beschwert von stund an
Durch mittl der Appellation.
Welche aber sihe das gleich
Beschehe in Continent/ mündlich:
Schrifftlich sy aber soll vnd mag
Bschehen/ innerhalb zehen tag.
19 Wann aber nicht appelliert, wirt
Als dann der Sententz exequirt.
20 Letzlichen werden auch Taxiert
Die Expensen, vnd gmeinglich wirt
In dieselbn der vberwunden
Vrthellet dem obsiegunden.
Es wer dann sach das er hett ghabt/
Gut vrsach zkriegen/ so hats nicht stat.

E N D E.

Abb. 80. Gang eines Prozesses in Reimen. Fliegendes Blatt aus dem 16. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

Eyn Sermon geprediget vom Pawren zů Werdt / bey Nürmberg / am Sontag vor Faßnacht / võ dem freyen willen des Menschen.



Abb. 81. Titelblatt einer Flugschrift aus der Zeit der Bauernkriege. 16. Jahrhundert.

Der Tod zwinget alle Geschlecht,
Dazu geistlich und weltlich Recht."

Der Todeskandidat muß dem höchsten Machtwort gehorchen; aber wie zur Mahnung an die zurückbleibenden Kollegen läßt man ihn noch sprechen:

„Von Gott all Recht gegeben sind,
Wie man die in den Bücheren findt:
Kein Jurist soll dieselben biegen,
Die Lug hassen, die Wahrheit lieben."

Im Holbeinschen Totentanz (Abb. 78 und 79) werden Jurist und Richter vom Freunde Hein in dem Augenblick überrascht, wo sie inmitten ihrer Berufsthätigkeit daran sind, durch den Mammon ihrer Klienten sich bestechen zu lassen (Abb. 79). Ähnlich bei Manuel und im „Sterbensspiegel" des Zürchers Conrad Meyer (1650).

Im Grunde waren die erwähnten Kundgebungen geistlicher und weltlicher Agitatoren Echostimmen, die aus dem Volke kamen und wieder zum Volke drangen. Es war schon sehr bezeichnend, daß die Landstände Bayerns und Württembergs über das Eindringen der fremden Prozeßordnung und Rechtsgelehrten Klage führten. Der vergiftete Stachel, den die neue Rechtsordnung im niedern Manne zurückgelassen hatte, sollte sich nur zu bald vorkehren. Als sich diese Spannung, die zur sozialen Unzufriedenheit viel beitrug, in den bekannten Bauernkriegen Luft schaffte, war im Manifeste der Aufständischen unter den Beschwerdepunkten auch die Forderung zu lesen: „Alle Doctores der Rechte, die seindt geistlich oder weltlich, sollen an keinem Gericht, bei keinen Rechten, auch in keins Fürsten oder andern Räthen mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbas hin vor Gericht und Recht nit weiter reden, schreiben oder Rath geben". Die Rechtsverdrossenheit der Bauern und ihr Anstürmen gegen das positive Recht und dessen gelehrte Vertreter hatte neben dem sozialen auch noch einen religiösen Hintergrund. Das einseitige Betonen der Bibel als ungetrübte Glaubensquelle lief aus in eine volkstümliche Vertiefung des Bibelstudiums und in die naheliegende Vergleichung der Zeitumstände mit den sozialen und rechtlichen Verhältnissen des alten Reiches Gottes. Wie Stintzing in seiner „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" nachgewiesen, führte die Niederwerfung der römischen Lehrautorität zur verschärften Betonung des Individuums und der Gemeinde, und dies wiederum rief ein Bewußtsein der selbstherrlichen Kirchengemeinschaft wach, in welchem naturgemäß die Erinnerung an das weltliche Gegenstück, an die verlorene Autokratie der Rechtsprecher in der altdeutschen Volksgemeinde schmerzlicher denn je auflebte. Das Andenken an dieses entschwundene Gewohnheitsrecht floß hinüber in die religiöse Sehnsucht nach der Gesetzesordnung des Testamentes. Die ewige Gültigkeit des Mosaischen Gesetzes — auch für alle weltlichen Händel — wurde verkündet; dagegen erschien die Fortdauer des weltlichen Rechtes in den Augen der Wiedertäufer und eifernder Reformatoren als ein Greuel inmitten des werdenden Reiches Gottes. Weder das altkirchliche oder kanonische noch das weltlich-positive oder kaiserlich-römische Recht sollte neben dem natürlichen



Abb. 82. Ein Richterkollegium. Holzschnitt von H. Burgkmair (1473—1531). B. 74.

und göttlichen Rechte Platz haben. „Alle alte kaiserliche und Pfaffenrecht thun wir ab. Kein Jurist, kein Fürsprech soll fürhin wo sein; welcher ihm selbst nit kann reden, der nehme den nächsten Mitbürger. Kein peinlich statut soll fürhin angenommen werden, das nit im Gesetz Moysi ußtruckt ist, denn der Mensch soll nit härter strafen wann Gott". Kommt in diesem Satze Eberlins von Günzburg („Fünfzehn Bundsgenossen" 1521) vorherrschend das mosaisch-evangelische Verlangen zum Ausdruck, so trägt der Kampfesruf des streitbaren Ulrich von Hutten eine ausgesprochen national-germanische Färbung. Die Juristen und ihr Stand als solcher, nicht nur dessen Abschaum der halb gelehrten Prokuratoren und Wortführer, sind ihm ein Greuel, eine Schar plündernder Wegelagerer.

Hutten träumt von der Rückkehr in das gelobte Land des ungeschriebenen Rechtes der altdeutschen Gerichtsgemeinde; das Fortleben inmitten des Juristen- und Pfaffenrechtes ist ihm eine babylonische Gefangenschaft. Das eine Auge auf das mosaische Zwölftafelgesetz, das andere auf den mittelalterlichen Sachsenspiegel gerichtet, streben die beiden extremen Richtungen zielbewußt voran. Auch Luther hat sich zuerst in diese Strömung treiben lassen, klagt er ja: „Du weltlich Recht, hilf Gott! Wie ist das auch eine Wiltnis geworden"! Auch das Citat von Paulus, I. Corinther 6, 1: „Ist Niemand unter Euch, der da möge seines Nächsten Sache richten, daß Ihr vor heidnischen Gerichten müßt hadern?" kommentiert der Reformator im Sinne der genannten Richtung. Gleichwie die Socialdemokraten unserer Zeit das Marxsche Evangelium in die Praxis umzusetzen bereit sind, so machte sich nun die Bauernbewegung die erwähnten Lehren für das Leben ihrer Gegenwart zu Nutzen. Luther, durch das Treiben

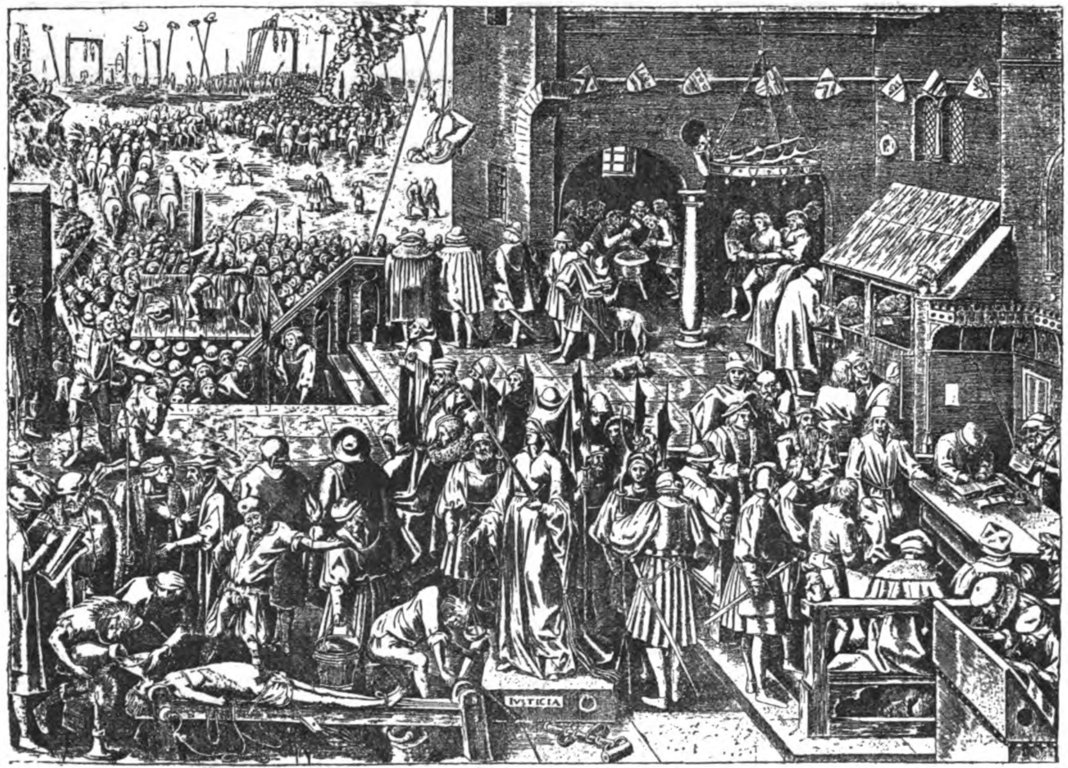
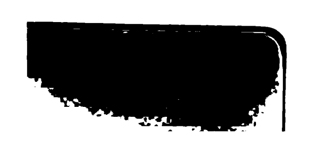


Abb. 83. Allegorische Darstellung der Gerechtigkeit nebst den verschiedenen gerichtlichen Handlungen. Kpfr. von P. Breughel (1525—1569). München, Kupferstichkabinet.

der Schwärmer wie durch den Aufstand der Bauern erschreckt, schwächte sein 1520 im Schreiben an den christlichen Adel deutscher Nation gefallenes Wort drei Jahre später beschwichtigend ab. „Man lasse", sagt er jetzt, „Moses der Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden unverworren damit, und weiterhin, da nun nicht Moses, sondern kaiserliche Rechte (gemeint das römische Recht) in der Welt angenommen seien, wolle sichs nicht gebühren, darüber Sekten und Zwietracht anzuheben, sintemal der Glaube und die Liebe wohl bleiben kann mit und unter dem kaiserlichen Recht" („von weltlicher Obrigkeit" 1523). — Übrigens hat auch der auf die fremden Juristen und kaiserlichen Richter so erzürnte Melanchthon späterhin milder und gerechter geurteilt.

So versöhnte sich — wenngleich auch nur allmählich — die Glaubensbewegung mit dem neuen Rechtsstand; die einstige Harmonie zwischen Theologie und Rechtspflege hatte sich wieder gefunden, und auch die Humanisten, zumal deren jüngere Linie, legten die satirischen Lanzen zur Seite. Der gemeinsame Ruf: Zurück zu den Quellen, zurück zum klassischen Altertum, schuf die frühern Feinde zu Freunden um. Jetzt, da der Kampf gegen das positive Recht und gegen dessen Vertreter ein versöhnliches Ende genommen, blieb noch der geistliche Richter die Zielscheibe der Angriffe; ja, Humanisten, Reformatoren und die weltlichen Richter und Juristen eröffneten nun ein gemeinschaftliches Feuer auf diesen Gegner, zu dessen Bekämpfung ein jeder ein besonderes Anrecht zu besitzen glaubte. Zwar wehrten sich die Vertreter des weltlichen Rechtes anfänglich noch lebhaft gegen die Ungültigkeitserklärung des päpstlichen oder kanonischen Rechtes, welche die Leipziger Disputation und Luther sich zum Ziele setzten; die Jahrhundert lange Verschwisterung des kanonischen und des römischen Rechtes hatte es den weltlichen Rechtsgelehrten doch angethan, und ihnen schien es vorerst, als würde mit der Ausmerzung jener geistesverwandten Materie ein Stück aus dem eigenen



Leibe des römischen Rechtes geschnitten. Nach Beilegung der ersten Aufregung sagten sich aber die weltlichen Juristen doch, daß sie im Grunde wenig Ursache hätten, wegen der Schmälerung des kanonischen Rechtsganges sich zu erhitzen. Die eifersüchtige, feindselige Haltung des Klerus gegenüber dem aufstrebenden Kaiserrecht, die Begeiferung des Juristen- und weltlichen Richterstandes von den Kanzeln herunter waren auch noch nicht vergessen; zudem hatte sich die Geistlichkeit durch ihre Kampfesweise und Verlästerung des positiven Rechtes und seiner Vertreter ins eigene Fleisch geschnitten. Die vergifteten Pfeile, welche bloß das kaiserliche Recht und seine Fürsprecher treffen sollten, prallten teilweise ins eigene Lager zurück und schlugen dort dem kanonischen Rechte tiefe Wunden. — War die Machtfülle des kirchlichen Rechtes auch gebrochen, dessen Lehrstühle decimiert, so waren doch seine Satzungen über den Prozeßgang, über Straf- und Privatrecht für die damalige Rechtspflege noch so unentbehrlich, daß sie als Ergänzung und Kommentar des neuen Rechtes noch fortlebten. Der geistliche Richter aber, der ehemals mit unbestrittener Machtfülle über Geistlich und Weltlich zu Gericht gesessen, mußte sich in der Hauptsache mit einer theoretischen Aufgabe als Lehrer des kanonischen Rechtes an einer Hochschule bescheiden. So hatte der Laie, wie auf dem Gebiete der Volksschule und des Unterrichtes, auch im Rechtsleben dem Klerus das Monopol entwunden; wenn gleichwohl der geistliche Einfluß, wie die späten Hexen- und Ketzerprozesse erweisen, noch lange sich zeigte, so wirkte er doch mehr nach Art einer aufgesparten „lebendigen Kraft", und als diese verbraucht war, stand auch schon die Morgenröte der Freiheit und Gleichheit am Himmel der künftigen Rechts-Aera. —

Im „Schawplatz der Künsten, Professionen ..." von Garzonus, dessen Werk durch die Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1641 und die Merianische Verarbeitung den Charakter einer nationalen Quelle erhalten, wird im 145. Diskurs ein Idealbild vom Richterstande entworfen. Der Richter soll „hochnotwendig ein unversehrliches, auffrichtiges und jungfräuliches Hertz und Gemüht" haben. Durch Geld solle dasselbe sich nicht bestechen, durch Furcht nicht beeinflussen, durch Liebe nicht erweichen lassen. Der Autor klagt, daß „Gold die Hertzen der geitzigen oder begierigen Richter so leichtlich verkehret", so daß der Spruch Ovids:

> „Gut macht Ehr: Gut wird geacht,
> Macht Freund: Darob der arme klagt"

sich auch auf die zeitgenössischen Richter anwenden lasse, wie auch nachfolgendes, Sankt Antonius nacherzähltes Exempel „sich ziemlich auff gegenwertige Zeiten schicket", handelnd: „von einem Richter, der von eyner Partheyen ein Kalb hatte angenommen, welches die andere Parthey er-



Abb. 84. Ein Vormund mit zwei Kindern vor Gericht. Holzschnitt aus: Damhoudere, praxis rerum criminalium. Antwerpen 1554.



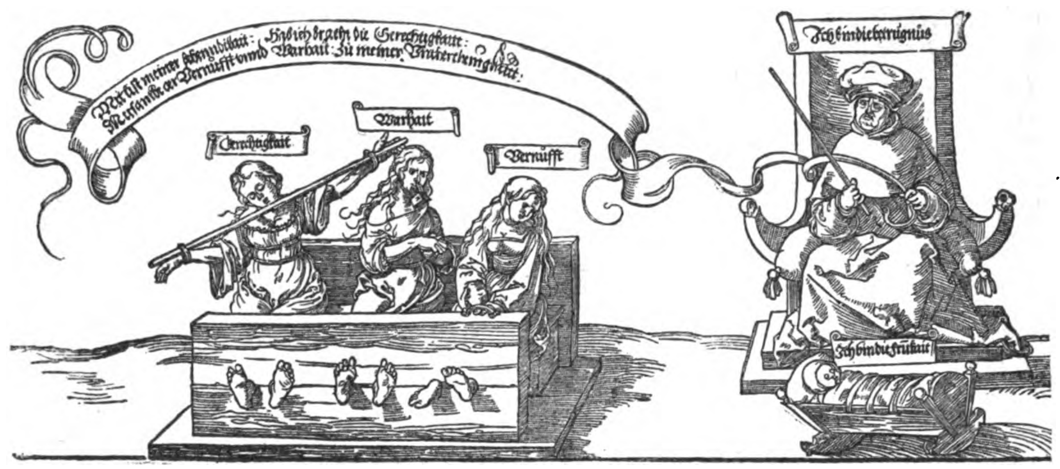


Abb. 85. Allegorie auf die Betrügerei, die als Richter dargestellt ist. Rechts die Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit im Stock. Aus dem Holzschnitt: Der sogenannte Michelfelder Teppich. Fälschlich Dürer zugeschrieben. B. III. p. 186. Nr. 34b.

fahren und seyner Frawen eine Kuh verehret. Als sie aber für Gericht gekommen und der, so das Kalb verehret, wol gespühret, daß seyne Sachen nicht so naher giengen, wie er verhoffet und jhm vielleicht versprochen worden, hat er den Richter hülflich wöllen erinnern und zu jhm vberlaut gesagt: seine Sache were so klar, daß ein Kalb darein sprechen [d. i. Recht sprechen] köndte, darauff der Richter geantwortet: daß die Kuh so laut geschryen, daß man das Kalb nicht hören können. Damit er wöllen anzeigen, wie die Geschenke in Gerichten so bald etwas gut oder böse machen können."

Weder durch Liebe noch durch Haß soll sich der Richter leiten lassen, auch nicht durch Gefühle der Verwandtenliebe. Besonders in „Malefitzsachen" soll er „die Fragen und Examina nit durch andere anstellen, da es umb eines Menschen Leben zu thun," und aus dem gleichen Grunde die Akten tüchtig studieren und vor Aussprechung des Urteils sich über alles gehörig erkundigen. In seinem Auftreten soll er durch Würde, Gemessenheit und „ziemlichen Ernst" die Wichtigkeit seines Amtes zum Ausdruck zu bringen verstehen. „Funckelnde und flammende Augen werden auch bei einem Richter erfordert, nicht allein zum Ernst, zu fleyßiger Auffsicht und beständiger Vorsichtigkeit, sondern es sollen auch liebliche und freundliche Flammen auß seynen Augen herauß leuchten, und soll ein großer Underscheyd seyn zwischen deß Richters ernstlichem und des Henckers grausamem anblick. Und soll des Richters Ernst ..... allezeit mit Güte, Freundlichkeit und Barmhertzigkeit oder Gnade temperiert seyn." „Die Kleydung des Richters soll auch ehrbar und gleichsamb Majestätisch seyn zur Anzeygung der Ehren und Nobiliteit seines Amptes, wie denn jeder männiglich muß bekennen, daß es eyn hochehrlich und adelich Ampt ist."

Dem geträumten Idealbilde wird im 12. Diskurs jeweilen die Wirklichkeit nackt und unverblümt gegenüber gestellt, und wer sich die Mühe nimmt, die Bilanz zu ziehen, der kann zu Ungunsten des damaligen Juristenstandes, namentlich der Advokaten, einen merklichen Ausfall aufzeichnen. Es mag auffallen, daß der wohlmeinende Kritiker diesen letzteren viele überzeugende Worte widmet zum Nachweise, daß ihr Stand „durch ehrbahrliche Kleidung" nur gewinnen werde. „Und wann er beneben gemeldter Kleidung auch eine schöne, ansehnliche und presentierliche Gestalt hette, so würde er auch desto mehr respectiert." „Insonderheit aber soll ein Advocat allezeit dahin sehen und bedacht sein, daß er, wie auch droben angezeigt, seinen Clienten trewlich vorstehe, jhnen guten rath gebe, zu jhrem nutzen und Wolfahrt helffe, jhnen die Warheit nicht verschlage, noch verdrehe: Ehrliche und auffrichtige Sachen annehme und wann er denselbigen nicht gnugsam gewachsen, sich mit gelehrten und erfahrnen Leuten berahtschlage: Item sich nicht zu hoch vermesse, eine verdächtige Sach zu



Abb. 86. Richter und Zeugen. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz, Schöffer, 1508.

erhalten: jhm dieselbige mit Fleiß lassen angelegen seyn und nicht sehe auff den Gewinn, Verdienst oder Verehrung, sondern einig und allein auff die Gerechtigkeit und Billigkeit. Deßgleichen soll er auch mit gegentheils Advocaten auffrichtig und bescheidenlich umbgehen, sie nicht zu sehr loben oder schelten, mit jhnen auch von den Sachen sich underreden, daß, wann gegentheil auff bösem Weg, desto leichter möchte zu Recht gebracht werden: vor Gericht nit viel Geschrei machen, allein reden, was zur Beförderung der Sachen dient, ohne Zorn, Zanck, Unwarheit, Calumnien, ohne Meyneydt, mit gewissen allegationibus, warhafftigen Zeugen, die Sachen auffs schleunigst als müglich außführen. Gegen dem Richter soll er sich auch mit aller Ehrerbietung erzeigen, sie höfflich grüßen, mit gebürlichem Respect vor jhm stehen, mit Bescheidenheyt und Bedacht für jhm reden, alle Adulation meiden, wann er bißweylen auff Partheyen erzürnet, jhn mit Güte und Demuth versöhnen, seiner Clienten sach unerschrocken vorbringen, alle list des gegentheils entdecken und jhm begegenen, gegentheils vorbringen mit Stille und Gedult anhören. In Summa sich mit Geberden, Worten, Angesicht, Zunge und Augen also verhalten, daß er keinen Unwillen des Richters weder auf jhn noch auff seine Clienten verursache. Aber dieses ist eine Plage, daß solche Advocaten, die diese Eygenschaften alle an sich haben, gar dünn gesäet und deren wenig auff den heutigen Tage zu finden seyndt, hergegen aber viel mangelhafftige, böse und schädliche Leut sich in solchem Ampt mit allerhandt schändtlichen, unehrlichen und unredlichen Vortheilen behelffen, allso daß man überall und





Abb. 87. Allegorisches Bild. Der Zeuge schwankt, ob er die Wahrheit oder die Lüge sagen soll (Engel und Teufel). Holzschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Straßburg, Hupfuff, 1510.

ten; warten unterdessen wol ein gantzes Jahr, ehe sie dieselbige vorbringen; wann sie darnach anhängig worden, so finden sie tausenterley negativae, suspensiones, widerwertige testimonia, so mannigfältige prolongationes und zeiten der ordnung, daß die arme Litigantes auß ungedult verzweiffeln möchten. Noch haben sie für ihr Gelt kein gut Wort, sondern werden sawer angesehen, und wann sie nit krumme Finger haben, mit dem Rucken angeschawet." „Wie sollte ein armer Litigant nicht schwer und kleinmüthig werden, wann er alle Tag den Beutel so oft und schwerlich muß ziehen? Hiezu fordert der Doctor zehen Cronen, dort der Notarius sechs, der Anwaldt vier, der Vorgebieter eine, die Gerichtsbotten, Stattknecht und Pedellen, Thorhüter, Stubenheitzer, Schreiber wöllen auch ihr theil haben; der Richter fordert, wie billich, seine sportulas, der Gerichtsschreiber das Urtheil- und Copeygelt; seine Copisten an allen orten und Gerichten erbärmliche Klagen höret."

„Billich möchte man jhnen wol Gelt geben, dz sie stillschweigen, dann die Zung untrewer Advocaten ist so schädlich, daß es einem Clienten unmüglich ist, unverletzt zu bleiben, wann sie anfangen, dieselbige zu gebrauchen. Beneben dem, daß sie den armen Clienten mit jhrem losen Geschwätz einen Dunst vor die Augen und eine Haube auffsetzen, daß sie jhren Betrug leichtlich mercken, machen die Sache gar richtig und leicht zu erhalwollen auch ihr tranckgelt haben, in Summa: sie haben sich alle mit einander dahin vereiniget, daß sie jhn wöllen auffreiben und fallen jhn an allen seiten an, wie die Hunde, Raben und Geyer ein todtes Aaß."

Zur Milderung seiner gestrengen Zensur, versichert der Moralist zu Eingang seines (5.) Diskurses „Von Doctoribus in beiden Rechten oder Rechtsgelehrten", daß er geneigt sei, „jhnen jhre gebührliche Ehre zu geben, wie man dann dieser profession alle Ehre schuldig"; „aber gleichwol kann

ich als einer, so ein ehrlich und auffrichtig Gemüht hat, die schändtliche Mißbräuch, welche gar zu gemein und offentlich vorlauffen, daß sie auch die Schelen ohne Brillen sehen und die Blinden fühlen können, nicht verschweigen." Der Vortrefflichkeit der Rechtsgelehrten und ihrer Wissenschaft aller Zeiten und Nationen vorerst mit reichlichem Lobe gedenkend, zeigt der Verfasser nun zum Schlusse auch die Kehrseite der Medaille: „Aber gleichwol haben sie unter sich eine grössere Anzahl leichter Doctorellen, die man mit Dutzeten, wie die Nürmberger Taschenmesser, verkaufen möchte, welche selten ein Hauß mit zweyen Stockwerken bauen unnd bleiben allezeit, wegen jhrer Unwissenheit, im nidrigen Gemach: Zungendrescher, die zwar viel Wort, aber wenig Kraft, viel Brühe, aber wenig Fleisch zu Marckt bringen: schlecht und recht (einfältig und grob genug) in jhrer Practic: Handeln mit den Diebsfängern, Scharpffrichtern, Stricken, Schnellen und Galgen, wie die Medicastri mit der Urin und Clistir Pfeiffen: Können auch trefflich wohl castrieren, Dann wann jhnen ein feister Bawersmann zu seinem Unglück einsitzet, so können sie jhm den Beutel viel stattlicher räumen, als der beste Geltzenleuchter, so im gantzen Lande sein möchte. Wil hie geschweigen, wie sie die vom Adel, wann sie in ein Gezänck gerathen, Item arme Wittwen und Waisen wissen anzuführen, das sie jhnen auch das geringste Wort jhrer Pragmatices theuer genug müssen bezahlen und sollten sie all jhr Haab und Güter, Ja jhr Fleisch und Blut darauff wenden. Ich geschweige jetzunder jhrer Defensionen, oder viel mehr Gehülfen, die sie haben an Zeugen, an Glossen, und an jhren allegirten Legibus, vnnd zeucht kein Schuster sein Leder so weit, als sie jhre Wort herumbziehen, bis sie die zurecht bringen, wie sie die haben wollen, allda sie die alsdann wissen auffs Pferdt zu heben unnd sie mit unzehlichen ungesaltzenen und ungeschmältzten Allegationibus



Abb. 88. Inneres der Kanzlei eines Advokaten, der mit Bauern verhandelt. Kpfr. eines unbekannten Stechers A. C. D. 1618. Nürnberg, Germanisches Museum.



Abb. 89. Bauer auf dem Weg zum Advokaten. Kpfr. aus dem 17. Jahrhundert. Gotha, Kupferstichkabinet.

im Stegreiff zu halten. Ich wollte auch wol etwas sagen Von den langen vor- und nachtraben, die sie gerne hinden und forne haben, wann sie zu Hof oder zu Gericht gehen, unnd von den artlichen Zeichen, die sie einander geben, wann sie vor Gericht stehen und jhren Partheyen advociren sollen, förchte aber, ich möchte den Senff so sehr rühren, daß man hernach nichts mehr als das saure darauß riechen köndte, welches ich aber, dieweil ich diesem Studio von Hertzen gewogen, und damit auch die Medici, die jhm nit sehr grün, sich nicht kranck lachen, nicht gern thun wollte: ist also genug, daß jhnen die Sporen ein wenig geschärpffet, unnd die Steltzen beschlagen sind, auff das sie nicht gar in Dreck fallen."

In seinen „Delitiae judaicae" klagt Magister Schröter von Weißenburg (1613) bitterlich über die Geldmacht der Juden, die auch zur Folge habe, daß diese allezeit vor Gericht Recht bekommen und obsiegen, „denn die Richter liegen mit ihnen auf Gewinn und Verlust im Handel." Er bedauert, daß Fürsten und Regenten bei Juden borgen, deren Wucher dadurch begünstigen und sich von ihnen selbst vor Gericht citieren lassen müssen; daß mit Hilfe des erborgten jüdischen Blutgeldes große Wälle, Bollwerke und anderes errichtet werden; „derhalben soll man nur den Galgen und Räder und Sch . . ßhaus und nicht Ehrliches aus diesem Gelde machen oder Holz dafür kaufen, die Wucherer damit zu verbrennen". —

Befruchtend wirkte die Materie: Recht, Richter und Gericht auf die Phantasie des Volks. Die Sagen, Wundermären, Schwänke, Spruchreden, die im Volksmund über dieses Trio im Umlauf waren, sind Legion. Hier nur eine bescheidene Auslese als charakteristische Beispiele für den Grad der Aufmerksamkeit und der Volkstümlichkeit, deren sich Recht und Richter in der guten alten Zeit erfreuten.

Es ist bezeichnend, in welchem Maße sich die Reiselektüre der alten Zeit dieses Stoffes bemächtigte, um den auf tagelangen Reisen im „Rollwagen" gemarterten und geräderten Lesern die Zeit kürzer zu machen, indem sie ihnen Henkergeschichten und Scharfrichterstücklein aller Art vorführte. In diese Reihe der „Rollwagenbüchlein" gehört auch das selten angetroffene Reiseschwankbüchlein: „Kurtzweyliger Reyssgespahn, darinnen Schöne, schimpfliche Historien und Geschichten von allen Ständten der Welt begriffen, colligiert von Johann L. Tasitz von Liechtensee. Allen Reysenden zu lieb in Truck verfärtigt durch David Hautt, Buchhändler in Wien und Lucern. Anno 1645." Der Späßesammler hat nicht zurückgehalten, dem Richterstande nach dem Sinne jener Zeit derbe „Wahrheiten" nachzusagen, wie z. B. die folgenden:

„Ein ehrlicher Mann erzehlet seinen Handel vor einem Richter und der Richter hieß in liegen („Lügner"). Er aber sprach: hab ich dann nit allhie ein ehrlichen Mann, der mein Zeug sein wird? Der Richter fragt den Zeugen, ob dem also wäre,

wie diser gesagt hette, der antwortet: ja. Da sprach der Richter zu deme, den er hette heißen liegen, so muß ich dann dir dein Ehr wider zustellen? aber er antwortet jhm und sprach: Herr Richter bemühet euch nicht so viel, dann wann ihr jedem sein Ehr wider geben müßtet, dem jhr sie genommen, so wurd euch nichts vberbleiben.“ —

„Die Rechtsgelehrten tragen an etlichen Orthen lange und weite Talar oder Roeck, darinn sie gar ansehenlich auffziehen: Einsmal hat ein solcher Doctor deß Rechten ein Bachoffen verkaufft, damitt er ein solchen Rock könnte machen lassen, als er dann auch gethan, als er aber auff ein Zeit solche sein schöne Schuben an hat und mit etlichen Herren spatzieren gieng, beschwehrt er sich der großen Hitz vnd wüscht ohn underlaß mit dem Fatzalet (Taschentuch) den Schweiß ab, es wueßte aber einer von den Beywesenden, was gestalten der Doctor auß dem verkaufften Bachoffen den Talar machen lassen, derohalben sprach er: Herr Doctor, mich wundert nicht, daß euch so heiß ist, dieweil jhr in einem Bachoffen steckend.“ —

„Ein anderer Doctor des Rechten versprach einem Bawrsman, so er jhme 10. Ducaten gebe, wolt er jhne solcher gestalt lehrnen Rechten, daß er alle Händel gewinnen wurde. Als nun der Bawr die Ducaten verheißen, sprach der Doctor: Läugne allezeit, so wirst allezeit gewinnen: darauff fordert er die versprochenen Ducaten, dero aber der Bawr also bald läugnet, mueßte also der Doctor seines Lehrlons entbären. Warlich ein gelehrniger Bawr. So man den Bawren in dem Hindern kratzt, so thut er einem den Lohn in die Hand.“ —

„Ein Doctor deß Rechten hatte diesen Brauch, wann er bei einer Gesellschafft stund, und etwan einer sprach: Herr Doctor zahlt uns ein Maß Wein, sagt er allwegen: ja freylich gar gern, führet dann alsbald die Gesellschaft in das Wirthshauß und war lustig mit jhnen. Wann man nun genug gezecht, und der Wirth die Zech gemacht, so bezahlt der Doctor nicht mehr dann ein einzig Maß Wein (und sollte man gleich ein gantzen Eymer getruncken haben); dann er sagte: jhr habt mich nur umb ein Maß angesprochen, die hab ich bezahlt, habt jhr nun mehr getruncken, so ists billich, daß jhr selbige bezahlend, hetten jhr aber mich umb vil Maßen angesprochen, so wurd ich

Guthertzige warnung so wol an die so mit Rechtshendelen beladen seind / als an die Rechtsgelehrten vnnd Aduocaten.

WAs mag / sag mir / die vrsach sein /
Das die Leuth so gar in gemein /
Wie man öffentlich hört sagen /
Vber Gericht vnd Recht thun klagen?
Zwar vnser Thorheit in gemein
Bedunckt mich nicht die geringste sein /
Daß mancher so viel gelt vnd gut /
So vnnützlich verrechten thut /
Vnd bringt doch endlich nichts daruon /
Dann grossen schaden / spot vnd hon.
Die schuld haben jhr viel selbst zwar /
Die leichtfertig / ja vmb ein har
Auch jhre beste Freund für Recht
Bescheidens ob die sach schon schlecht /
Wirt sie doch so getrieben fort
Als ob es angieng einen Mordt.
Die nu also mutwillig sich
Ins Recht wickeln / den sage ich /
Geschicht Recht das sie nichts daruon
Bringen dann schaden spot vnd hon.
Darnach find man wol solche gesellen
Die jmmerdar viel Rechten wöllen /
Doch immer mehr berichten frey /
Wie jhre sach beschaffen sey.

Was jhnen dient zeigen sie an /
Das ander stillschweigend vmbgahn /
Da doch der gegentheil solchs weiß /
Vnd dem Richter fürhelt mit Fleiß.
Den gschicht recht daß sie nichts daruon
Bringen dann schaden / spot vnd hon.
Man findt auch die so geitzig sein /
Daß sie vmb ein ring gelt vnd klein /
Wann sie alls haben gelegt an /
Die gantze sach wol fahren lan.
Da doch viel besser wer daß sie
Die sach hetten angefangen nie /
Oder dieselb / wie sichs gebührt /
Hetten mit ernst vnd fleiß außgeführt.
Den gschicht recht daß sie nichts daruon
Bringen dann schaden / spot vnd hon.
Den Aduocaten / ist nicht ohn /
Viel schuld geben / ich laß es ston /
Vnd glaub gar woll daß sie die sach
So sehr nicht suchen als das gemach /
Welchs sie empfinden von dem gelt /
Welchs jhn zutregt die gantze welt.
Dann weil rechten will groß vnd klein.
Müssens all weil dick brocken ein /

So bringt der Aduocat daruon
Heuser / gelt / die Eyer mit dem Hun.
Drumb mein Hanß mit der langen Naß /
Wer besser / gieust ein ander Straß
Mit dem Hasen vnd Eyern vielleicht /
Wie solches offt geschehen / vnd nach geschicht /
Mocht in deß Aduocaten Hauß /
Darein alles geht / wenig herauß /
Ein fettes Schwein kommen lauffen
Vnd stossen die Eyer vbern hauffen.
Also brechtest du nichts daruon
Zu letzt / dann schaden / spot vnd hon.
Ihr Aduocaten vnd Richter /
Ihr Procuratorn / vnd schlichter
Aller streitsachen in gemein
Laßt euch zur warnung gesagt sein /
Was Gott trewt dem so vnrecht richt /
Vmb gaben vnd gunst dz Recht bricht
Die er auch offt strafft in der Welt /
Doch viel biß auffzehn tag aufstelt.
Dann werdens nichts bringen daruon
Dann ewig Pein / Marter vnd hon.

Gedruckt zu Cöllen bey Johann Büssenmächer / Anno 1613.

Abb. 90. Warnung vor Rechtsgelehrten und Advokaten. Aus einem Flugblatt 1613. Gotha, Kupferstichkabinet.



Abb. 91. Satirische Darstellung des Leichenbegängnisses des Advokaten Recknagel in Nürnberg 1782. Kpfr. München, Kupferstichkabinet.

mich bedacht haben, ob ich mit euch wollt gangen seyn. Ist das nit ein Doctormäßige Kunst?"

Die früher sprichwörtliche Geldsucht der Richter und Juristen ist in folgendem Schwanke recht hübsch zum Ausdruck gebracht:

„Ein Richter oder Burgermeister hatte einen wichtigen Ausspruch zwischen zweyen wolhablichen Kauffleuthen zu thun; der eine kam zu jhm und bat, er wolte den nachgehenden Tag die Urthel zu seinem favor fällen, darumb wolt er jhme ein ansehenliche Verehrung thun, der Richter aber wolt jhm nichts versprechen, da sprach der Kauffmann: Herr Richter so jhr die Vrthel für und nicht wider mich fällend, will ich euch alsobald 100 Reichs-Thaler in specie lifferen, Da aber der Richter noch nicht eingewilliget, sondern zwischen Ja und Nein stund, nam der Kauffmann die 100 Reichsthaler und schüttet sie dem Richter auff den Tisch, und sie waren all eines Schlags, nemlich auff eyner seyten ein Adler und auff der anderen ein gewappneter Mann. Da nun der Richter solche ein Weil ansahe, sprach er: Quis potest resistere tot armatis? Wer kann so vil gewaffneten Männern widerstehen? Hiemit ergab er sich, dann er ward mit disen Gewapneten überwunden, und fället die Urthel nach des Kauffmanns willen. Ist kein wunder, wann 100 Gewaffnete wider ein Vnbewehrten. Wo man mit silbernen Kugeln schießt, da ist ein Vestung bald gewonnen."

Die Inkonsequenz des richterlichen Handelns wird gleichfalls zur Zielscheibe des Volkswitzes erkoren: „Im Schwabenlande wolt ein Obervogt oder Richter straffgericht halten, da ward jhm eyn Bawr fürgestellt, welcher sich mit fluchen übersehen, und der Obervogt fordert jhme ein gewisse Summa Gelts für seyn Straff, aber der arme Sünder baht den Obervogt trungenlich, er wolt jhme etwas nachlassen und die Straff miltern, da sprach der Richter: Bey dem waren Gott, ich laß dir nichts nach, du Lumpenmann, soltest du also schweren? Er aber baht immerdar umb ringerung der Buß, und der Richter schwert auff sein Seel und diser und jener solt jhn holen, wann er jhme etwas nachlassen wollt; als aber der arme Tropff noch nicht auffhörte zu bitten, stund der Richter

allerzornig auff, sprechende: Bey dem 1000. Saffer-ment, du Lotter, du mußt mir dasjenig geben, so ich dir gefordert, daran soll dir kein häller abgehn. Diser sahe auch dem anderen den Dorn im Aug, aber seinen Balcken nicht."

Der Phantasie des Volkes, jederzeit zum Ausspinnen abergläubischer Rechtsanschauungen behende bereit, hat es auf der andern Seite der derbe Volkswitz nachgemacht, der in Knittelversen und Sprüchwörtern seine beißende Lauge über Recht und Richter goß. Hier nur einige wenige Beispiele!

„Juristen sind böse Christen"

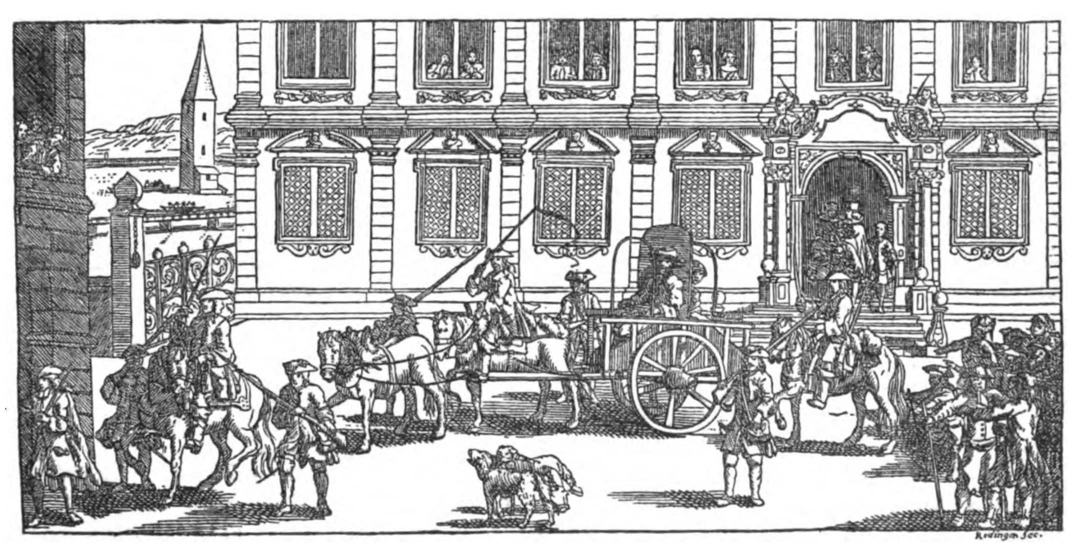
oder

„Ein Hauptmann und Jurist,
Ein seltner Gast im Himmel ist!"

„Ein Advocat ist ein böser Nachbar."

„Reden ohne heiser werden,
Laufen ohne müde werden,
Saufen ohne einen Rausch bekommen,
Und lügen ohne sich zu schämen:
Das ist das Thun der Advocaten!"

Doch im blutigen Ernste des Gerichtslebens, der auch noch die letzten Jahrhunderte kennzeichnet, verstummen Volks- und Volksspäße und Scherzreden für eine kleine Weile plötzlich. Hoch vom Münsterturme herab hat die düstere Glocke verkündet, daß im Rathaus jetzt „Malefitzgericht" gehalten werde. Nicht unter freiem Himmel, wie die Schöffen im altdeutschen Ding, in der Ratsstube in den vier Wänden wollen die Stadtrichter der neuen Zeit über „Hals und Blut" zu Gericht sitzen. „Wann das Malefizgericht soll gehalten werden", so hebt die für die neuere Zeit vom 17. bis 19. Jahrhundert typische Kriminalgerichtsordnung der Stadt Zürich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts an, „so verlycht der vorderste Herr Statthalter, oder in abwesen der Herren Statthalteren der älteste Herr im neuen Raht, einem Herren Seckelmeister den Bann, zu richten über das Blut, übergibt ihme den Stab und spricht:



Eigentliche Abbildung des unter dem Namen Schwarzbeck oder Stierli bekannten Erzschelmen / wie auch seiner mit sich herumgeführten Huren Zillen oder Cæcilia genannt. Wie nachdeme sie zu Ulm durch einen gewissen und von ihrem räuberisch- und mörderischen herum vagiren wol-bewußten Mann entdeckt und gefänglich eingezogen worden / nun aber da verlautet und wahrscheinlich bewiesen worden / daß der mörderische Einbruch in dem Pfarr-Haus zu Seengen von dieseren als Urhebern seye angestellet und ausgeübet worden; als sind sie von beyden Hochlobl. Ständen Zürich und Bern von gedachtem Orth abgefordert / und unter einem starcken Geleit / über Schaffhausen / nacher Zürich geführt worden. Beyde sassen auf einem Karren / in dessen Mitte ein Brett aufgerichtet ware. Der Kerl hatte an jeder Hand ein eisern Band angelegt / und damit er selbige nicht zusamen bringen könte / ein eiserner Staab ohngefehr eines Schuhes lang darzwischen vest gemacht / auch an das einte Band derselben eine Ketten angeschlossen / welche bis auf die Füsse herunter reichte / allwo auch um beyde Beine ein Band von Eisen ware. Seine s. v. Hure aber wurde hinterwerts an dem Brett durch eine Kette verwahret / welche ihro um den Leib durch zwey Löcher des Bretts gegangen und zugleich auch den Mann geschlossen hielte. Den 23. Novembris 1730. Nachmittags brachte man sie nach Zürich / wurden vor das Rahthauß vorbey geführt / und bis den 25. diß ins Gefängnuß der Wellenberg genannt / so mitten in dem Wasser ligt / gesetzet / wie beygefügte Figur mit mehrerm ausweiset. Darauf wurden sie weiter von Zürich auf Baden / von dannen nach Lenzburg / und endlich auf Bern gebracht / allwo sie den verdienten Lohn nun zuerwarten haben.

Abb. 92. Überführung des Verbrechers Schwarzbeck nach Bern. Flugblatt 1730. Nürnberg, Germ. Museum.



Abb. 93. Gerichtssitzung in offener Halle. Titelholzschnitt zu: Neu Formular und Canzleibuch. Frankfurt, Egenolff, 1571.

Herr Seckelmeister! Uß kraft der Freyheiten, mit welchen dise lobliche Statt Zürich begaabet ist, und uß Befehl und Gewalt myner Gnädigen Herren Burgermeisters und des Rahts, verlyhe Ich Euch den Bann, zu richten über das Blut.

1. Fraag des Herren Seckelmeisters:

Sintemal mir der Bann verlihen ist, zu richten über das Blut, Herr N. N., so urtheilend Ihr, uf Eueren Eid, ob es Tagszyt seye, daß ich sitzen und richten möge, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend.

1. Antwort des Herren, so gefragt wird:

Herr Seckelmeister (oder wer in abwesen desselben seine Stell vertretten wurde) Herr N. N., so urtheile ich uff mynen Eid, daß es Tagszyt seye, daß Ihr sitzen und richten mögind, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend.

(Die Umfrag haltet der Herr Seckelmeister selbst, und kommt dise und alle übrigen Fraagen (ussert der achten) nur bis auf den dritten Richter, und sagt darüber der Herr Seckelmeister: Wil jemand etwas anders urtheilen, der mag es thun: einest, anderst und zum dritten.)

2. Darnach fraget der Herr Seckelmeister:

Dieweil erkent worden ist, daß es Tagszyt seye, daß ich sitzen und richten möge, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend, und aber den Menschen nichts höheres und grösseres übergeben

ist zu richten, alß was Lyb und Leben betrift, Herr N. N., so urtheilend Ihr uf eueren Eyd, ob ich nicht das Gericht verbannen möge, und wie hoch?

2. Antwort:

Herr Seckelmeister, so urtheile ich uf mynen Eid, daß Ihr das Gericht verbannen mögind, und das an die höchste Buß.

Darauf befihlt der Seckelmeister dem Großweibel das Gericht zu verbannen und spricht:

Herr Groß, verbannend das Gericht.

Der Großweibel verbannet darüber das Gericht und spricht:

Uß Kraft der Freyheiten, mit welchen diese lobliche Staatt Zürich begabet ist, verbannet der Herr Seckelmeister das Gericht, dergestalt, daß keiner darin solle reden, er wölle dann eine Urtheil sprechen, oder widersprechen, und das bey der höchsten Buß.

Hierauf befihlt der Herr Seckelmeister dem Großweibel den Rigel an der Stubenthür zuzustoßen und alle Fenster zubeschließen.

Hernach wird durch den bestellten Kläger von gemeiner Statt wegen über den armen Menschen die Klag geführt also:

Herr Seckelmeister, und Gnädige Ihr myne Herren, es ligt in Gefangenschaft ein armer Mensch, namens N. N., der hat begangen groß Uebel und Mißthun, durch vilfaltige Diebstäl, (oder was er sonst für Bosheit verübt) deren er gichtig [geständig] und bekanntlich ist, deßwegen ich im nammen gemeiner Statt und Stands uf ihne klage, und vorderst an einer Urtheil zu erfahren begehre, ob dasjenige, was der arme Mensch ußgesagt und bekent hat, nicht solle abgelesen werden.

3. Fraag der Herrn Seckelmeisters:

Herr N. N., urtheilend Ihr uf euern Eid, ob des armen Menschen Ußsag oder Vergicht solle abgelesen werden, oder ob es genugsam an deme, daß derselbig eben zuvor abgelesen worden?

3. Antwort: Herr Seckelmeister, so urtheile ich uf mynen Eid, diewyl die Bekantnuß des armen Menschen eben zuvor abgelesen worden, daß es an demselbigen genugsam seye.

Oder so man nothwendig befindet, daß die Ablesung von neuem geschehe, kann es angerahten und erkent werden."

Auf Verlangen des Klägers schreitet das Gericht sodann zur Vernehmung von Zeugen („Nachgängern"). Deren „Kundschaft" erstreckt sich auf die eidliche Aussage, daß das — freiwillig oder unter dem Nachdruck der Folter — von Seite des Angeklagten abgelegte Geständnis („Vergicht") auch von ihnen, den Verhörrichtern, gehört worden. In einer Reihe weiterer Umfragen wird daraufhin die Anklage als so „gnugsam erwiesen" erklärt, „daß deßwegen die Sach bußwürdig syn solle", worauf einer der Richter folgenden Strafantrag stellt: „Herr Seckelmeister, ich urtheile uf mynen Eid, sittenmal diser arme Mensch, leider,

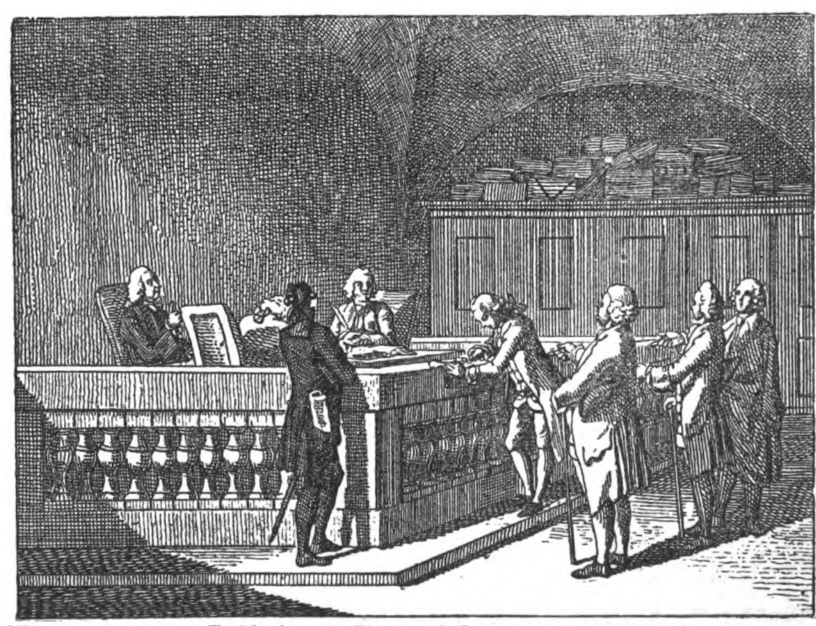
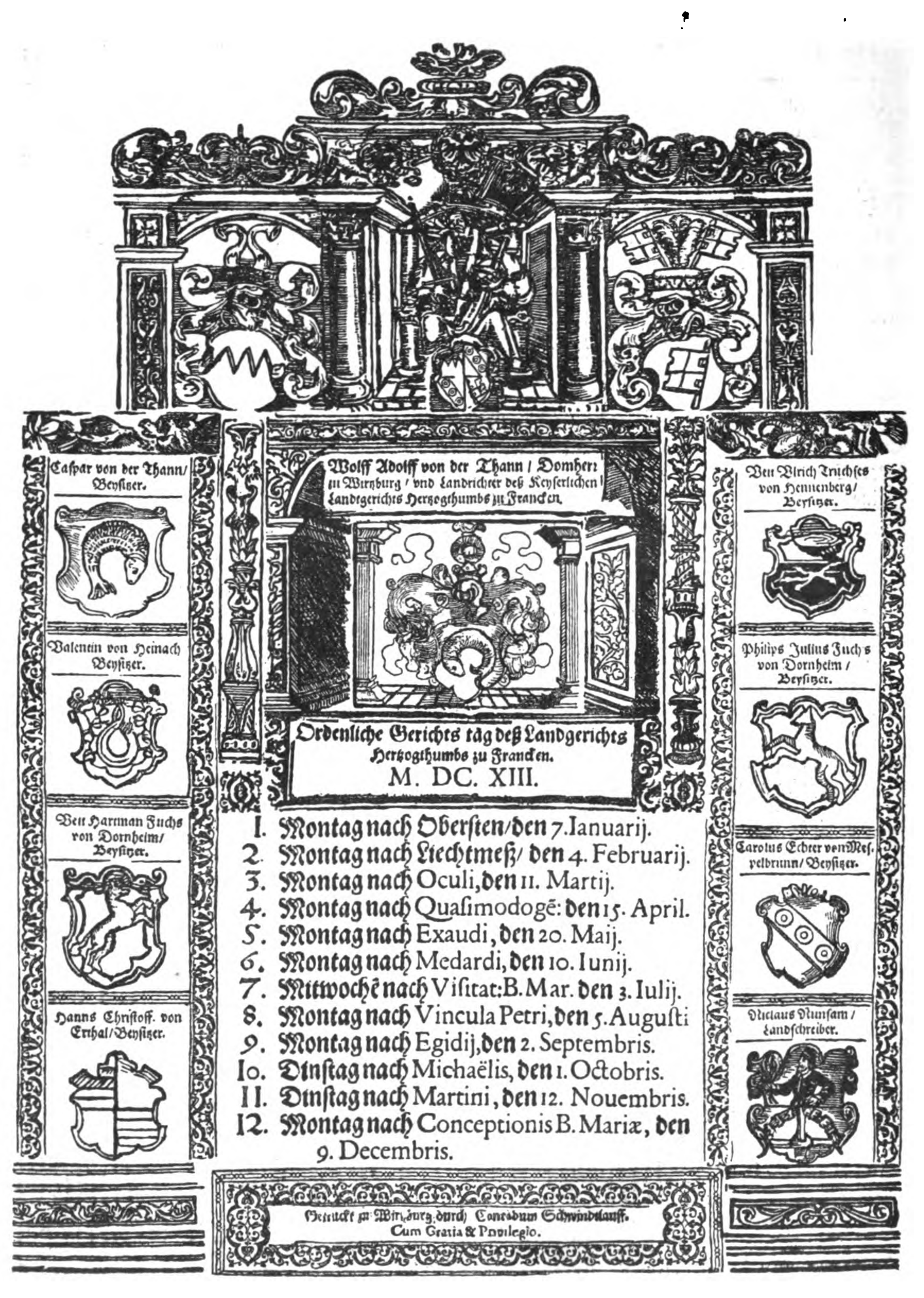


Abb. 94. Zeuge vor Gericht im 18. Jahrh. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801). Berlin, Kupferstichkabinet.



Wolff Adolff von der Thann / Domherr zu Wirtzburg / vnd Landrichter deß Keyserlichen Landtgerichts Hertzogthumbs zu Francken.

Caspar von der Thann / Beysitzer.

Valentin von Heinach Beysitzer.

Veit Hartman Fuchs von Dornheim / Beysitzer.

Hanns Christoff von Erthal / Beysitzer.

Veit Vlrich Truchses von Hennenberg / Beysitzer.

Philips Julius Fuchs von Dornheim / Beysitzer.

Carolus Echter von Meßpelbrunn / Beysitzer.

Niclaus Nunsam / Landschreiber.

Ordenliche Gerichts tag deß Landgerichts Hertzogthumbs zu Francken.
M. DC. XIII.

1. Montag nach Obersten / den 7. Januarij.
2. Montag nach Liechtmeß / den 4. Februarij.
3. Montag nach Oculi, den 11. Martij.
4. Montag nach Quasimodogẽ: den 15. April.
5. Montag nach Exaudi, den 20. Maij.
6. Montag nach Medardi, den 10. Iunij.
7. Mittwochẽ nach Visitat: B. Mar. den 3. Iulij.
8. Montag nach Vincula Petri, den 5. Augusti
9. Montag nach Egidij, den 2. Septembris.
10. Dinstag nach Michaëlis, den 1. Octobris.
11. Dinstag nach Martini, den 12. Nouembris.
12. Montag nach Conceptionis B. Mariæ, den 9. Decembris.

Getruckt zu Wirtzburg durch Conradum Schwindtlauff.
Cum Gratia & Privilegio.

Abb. 95. Würzburger Gerichtskalender 1613. Holzschnitt. Wien, Sammlung Jos. Wünsch.



Beilage 11. Landgericht zu Würzburg 1520 unter Fürstbischof Conrad von Thüngen. Zu oberst der Landrichter Weyprecht von Grumbach. Am Tisch der Gerichtsschreiber Birmesser sowie 7 ritterbürtige Urteiler aus den Geschlechtern: Neustetter genannt Stürmer, Seinsheim, Reinstein, Geiling zu Altheim, Wolffskeel, Truchseß von Pommersfelden. An der Gerichtsbarre die Parteien mit dem Anwalt. Umstehende Zeugen. Titelzeichnung des Protokolls. Würzburg, Historischer Verein.



wider Göttlich und Menschliches Gesaz mit etc. (allhie sollen die Verbrechen benamset werden) sich vergangen, daß nach mittag, wan Ihr, Herr Seckelmeister, eine stund ernamsend, zwen Predicanten, samt myner Herren Dienern, zu jhme in den Wellenberg kehrind, jhme syn Leben abkündind und ihn tröstind, und daß darnach mit der großen Glogken drey Zeichen gelütet, er hinab in den Fischmarckt geführt, daselbst jhme syne Bekantnuß offentlich vorgelesen, alsdann er dem Nachrichter befohlen werde, der sol jhm syne hände (vorwerts oder hinderwerts) binden und ihme hinuß uf die gewohnliche Wallstatt (oder uf das Grien) führen und ihme allda etc. (allhie muß die Straaff heiter [d. h. klar] uusgedruckt werden), und daß Ihr, Herr Seckelmeister, dabey seyind, biß der Urtheil statt geschehen.

(Hie wird die Urtheil des Todes nach beschaffenheit des Verbrechens eines Ubelthäters formirt, und komt dise Fraag an alle Richter, uf welche von einem jeden sonderbar geantwortet wird, daß er folge, wann er namlich keine andere meynung hat.

Wann einer der neuen Räthen des Gefangenen Mißtat noch jez der Bewandtnuß befunde, daß demselben an dem Leben verschohnet, und solcher mit anderwertiger offentlicher Straaff könte abgebüßt werden, ist der Richter befugt, uf Eid und Gewüssen eine solche Urtheil auszufellen.)"

Auf das weitere Verlangen des Klägers beschließt das Gericht, daß „wann diser Mensch [der Verurteilte] etwas Haab und Gut hette, es gemeiner Statt verfallen syn solle"; ferner daß dieses Schicksal der Verurteilung auch jeden treffen solle, „der dises armen Menschen Tod andete oder äferte". Es erinnert diese Formel an den mittelalterlichen Gerichtsbrauch der sog. „Urfehde", wie überhaupt der für die Schweiz gezeichnete Gang einer Verurteilung in Form und Inhalt noch lebhaft an die altdeutsche Dingstatt anklingt.

Dem Begehren des Klägers, das Urteil des Gerichts in „Brief und Siegel" zu erhalten, wird zugestimmt und darauf mit Beantwortung der 12. Umfrage die Sitzung geschlossen, wie folgt:

„12. Fraag des Herrn Seckelmeisters: Herr N. N. Urtheilend Ihr uf eueren Eid, ob ich nunmehr genug gerichtet, uffstahn und den Stab von mir legen möge?

12. Antwort: Herr Seckelmeister, ich urtheile uf mynen Eid, daß Ihr nunmehr genug gerichtet, uffstahn und den Stab von euch legen mögind!

Herr Seckelmeister: Helfe ihm Gott.

Ende." —

Ja, helf Gott ihm, dem armen Sünder, wenn beim Urteilsspruch die Rathausglocke angezogen wird zum Zeichen, daß wieder einem das Leben abgesprochen worden. Von der Laube des Rathauses herab wird das Urteil der Stadtrichter durch den Gerichts- oder Stadtschreiber der unten harrenden Menge verkündet. Der Wortlaut der Todesurteile des 16. und 17. Jahrhunderts gefällt sich noch immer in dem plastisch-bilderreichen Schmucke der mittelalterlichen Gerichtssprache. Haben die Richter auf „Tod mit nasser oder blutiger Hand" erkannt, wie die Enthauptung auch genannt wurde, so lautete die Todesformel: „da soll man zwei Stück aus ihm machen und soll das Haupt das mindere Stück sein." Oder es wurde angeordnet, „daß die Straße zwischen seinem Haupt und Körper blutig rinne, daß dadurch ein Rad gehen möge" (Sursee 1595). Oder: „also daß (man) ihm soll abhauen sein Haupt und aus ihm in einem Schlag zwei Stücke machen, daß zwischen Haupt und Leib mag passieren ein frei Wagenrad" (Luzern 1759). Oder: „es sollen zwei Stücke aus ihm gemacht werden zwischen Achseln und Ohren, daß man zwischen den zwei Stücken gehen und reiten mag" (Kempten 1381) u. s. f. Ähnliche Wortspiele und verblümte Wendungen waren auch in die Urteilssprüche für Hängen, Rädern und Verbrennen eingestreut.

Aber auch damals schon war keine Gerichtsbarkeit so streng, kein Richter so hart, keine Formel so unerbittlich, daß nicht ab und zu auch eine Begnadigung als Rettungsinsel inmitten dieses Blutmeeres der alten Kriminaljustiz zu finden wäre. Eine mit Rücksicht auf das jugendliche Alter, auf das Geschlecht oder auf die Angehörigen und einflußreiche Fürbitter gewährte Gnade war es schon, wenn der Richter die auf Hängen oder Verbrennen erkennende Todesstrafe in die weniger schimpfliche Todesart des Enthauptens umwandelte, wenn er das Zwicken mit glühenden Zangen, diese zumal bei Hexenhinrichtungen häufige Begleitstrafe, erließ, wenn er ferner beim Feuertode

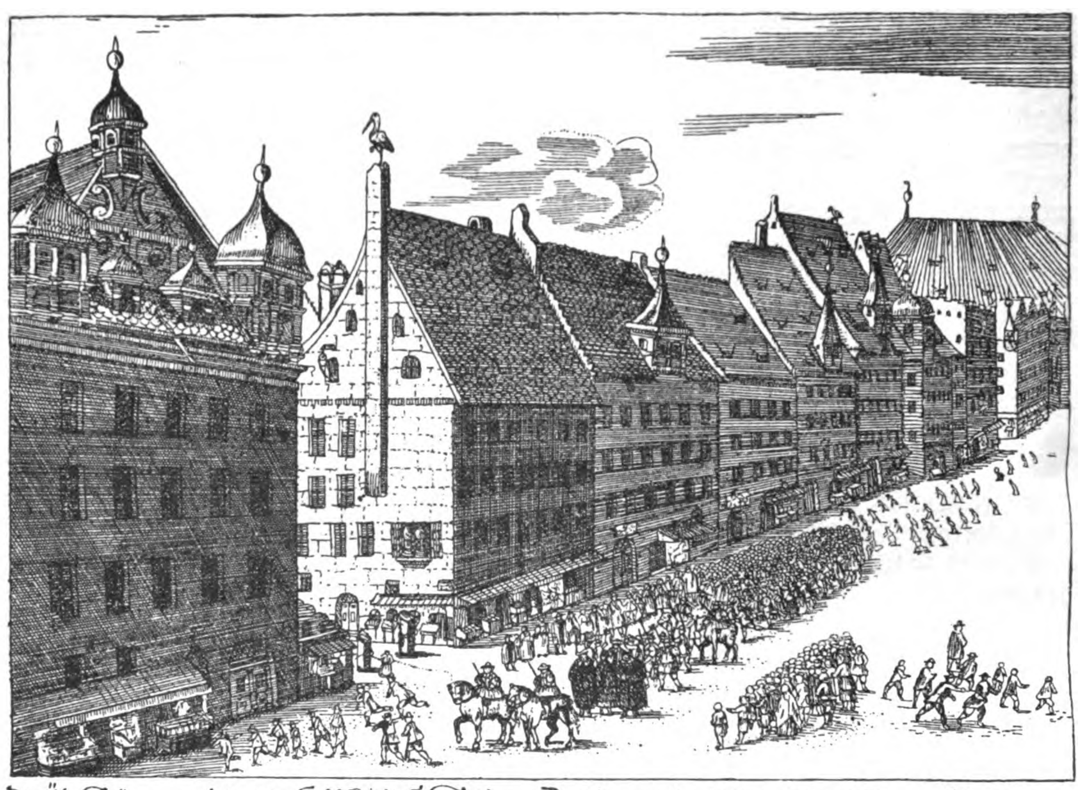


Abb. 96. Zug zum Richtplatz, 17. Jahrhundert. Kpfr. von A. Boener. Nürnberg, Germanisches Museum.

zur Beschleunigung der Erlösung aus den Qualen „ein säcklin schiesspulfer“ an den Hals der Verurteilten zu hängen verordnete. Ein Gnadenakt des Richters ist es, wenn er dem Verurteilten im Todesurteil ausdrücklich einen letzten geistlichen Trost bewilligt, ja ihm bisweilen eine Testierfreiheit über die zurückgelassene Habe zugesteht, nicht zu vergessen die fast gesetzlich gewährleistete letztwillige Wahl und Zusammenstellung eines Menu im sogenannten Henkermahl am Hinrichtungstage. Bisweilen ließ der Richter sich auch so weit rühren, daß er der Vergünstigung eines ordentlichen Begräbnisses Raum lieh, an Stelle des bloßen Verscharrens des Kadavers auf dem Schindanger. Nicht immer erfolglos sehen wir die Angehörigen des Verurteilten dann und wann bemüht, vom Richter die Gunst zu erbitten, daß der Scharfrichter weder vor noch nach der Hinrichtung den Angeklagten berühren und dadurch die Unehre für die Familie nicht noch vergrößern möge, oder daß die Schandglocke nicht angezogen oder überhaupt Ort und Zeit der Hinrichtung dem Volke nicht bekannt gegeben werden. Häufig sind gnadenvolle Umwandlungen der Leibesstrafen in Geld- oder Freiheitsstrafen, worin schon die mittelalterliche Zeit mit dem Loskauf von Blutstrafe vermittelst des Wergeldes vorangegangen war. Um so seltener waren in der alten Justiz Vollbegnadigungen, wie die Hinrichtungsstatistik jeder beliebigen, auch der kleinsten Stadt, zu erweisen im Stande ist. In Winterthur wurde beispielsweise vom Jahre 1501—1598 auf dem Rathause nicht weniger als 63 Mal Blutgericht gehalten, auf welche Zahl nur vier Begnadigungen entfallen. Ein um so freudigerer Hoffnungsstrahl durchzuckte daher die Amnestiebedürftigen jener Zeit, wenn der Besuch des Kaisers oder Königs einer deutschen oder schweizerischen Stadt bevorstand, ja

man darf fast sagen, daß die Verurteilten und Verbannten wohl die einzigen waren, die sich aufrichtigen Herzens auf die dem städtischen Geldsäckel oft recht nahe tretenden Durchreisen eines Gekrönten freuten. Ihm, der wie kein zweiter es in seiner Hand hatte, Straf- und Todesurteile zu entkräften, zu widerrufen, zogen die aus der Stadt Verbannten als die ersten Grüßenden entgegen, um den Zügel des Königspferdes zu erfassen und so mit dem Herrscher sichern und freien Fußes in die Stadt zurückzukehren; brachte ja ein bloßes Berühren und Küssen des fürstlichen Gewandsaumes, wenn dies vor Zeugen geschah, allein schon die nachgesuchte Gnade.

Ähnliches wie das gekrönte Haupt vermochte aber bisweilen auch die Fürbitte einer Deputation, die sich aus gesegneten Leibes gehenden Stadtfrauen rekrutierte, wie überhaupt das alte Recht gegenüber Frauen in anderen Umständen — „Hexen" ausgenommen — recht zartfühlend war. Wunder wirkte zuweilen aber auch die Unschuld einer deutschen Jungfrau, wenn sie unerschrockenen Herzens die gaffende Menge durchschritt und aus der Hand des Richters — zuweilen im letzten Momente vor dem Kopfschlag und angesichts des schon gezückten Richtschwertes — den Verurteilten „um der Liebe Christi willen" zum Ehe- und Lebensgespan sich erbat, mit gleichzeitigem Gelöbnis, den Schuldbeladenen mit der Zeit wieder gut und ehrenhaft zu machen. An einem solchen Heroismus des deutschen Weibes und der christlichen Nächstenliebe brach die Genickstarre der alten Rechtspflege, und die edle Jungfrau führte den Erretteten als Preis ihrer Tugend heim ins Brautgemach. Es fand so die im Mittelalter lebendige Sage vom mitleidvollen fürbittenden Weibe des römischen Landpflegers in deutscher Seele diese Art Wiederhall. Nach angestellten Stichproben darf eine Reihe schweizerischer und deutscher Städte sich rühmen, eine Ehrentafel solcher Liebeswerke edelsinniger Jungfrauen in ihren Archivschränken — zum Teil ohne nur darum zu wissen — eingeschlossen zu haben. Edelsteine, die verklärend und versöhnend herüber leuchten aus einer Zeit, die wie sonst keine es verstanden, aus dem Laster eine Tugend zu machen und dabei naiv-aufrichtig zu bleiben, in schmutzig-schwarzer Schlacke reinglänzendes Gestein mitführend. Erinnert das genannte Vorrecht jungfräulicher Keuschheit an die Macht der heidnischen Vestalinnen Roms, so kannte die alte Justiz noch ein anderes Privilegium der Begnadigung, das in den Händen des Scharfrichters selbst lag, der sich jedes zehnte Opfer als sein freies Eigen erbitten durfte. Wie tief das Bewußtsein dieses Vorrechtes in der Scharfrichterseele wurzelte, hat der mitleidige Henker im alten Zürcherkriege bewiesen, der bei seiner pflichtmäßigen Abschlachtung der Besatzung von Greifensee inmitten des Blutbades nach der neunten vollzogenen Hinrichtung innehielt und,



Abb. 97. Geistlicher Trost im Gefängnis. Kpfr. 1786.



Abb. 98. Gefangener im Fußblock. Holzschnitt aus: Aesop, deutsch von Steinhövel. Ulm, Zainer, ca. 1475.

wenngleich vergeblich, auf altherkömmliches Henkerrecht sich berufend, jeden zehnten Mann der unglücklichen Opfer sich heraus erbat.

Neben den vorgeführten Lichtpunkten der Begnadigungsformen nehmen sich die gleichzeitigen Strafarten und Hinrichtungsscenen noch düsterer und schwärzer aus als sonst schon; und doch gehören die — hier in möglichster Gedrängtheit und absichtlicher Beschränkung — wiedergezeichneten Charakterzüge dieses Blutdramas der richterlichen Thätigkeit aus alter Zeit notwendig mit zur abschließenden Abrundung unseres Themas.

Während in früherer Zeit die Hinrichtung unmittelbar an die Urteilfällung sich anschloß, hat die neuere Zeit jeweilen mit Vorliebe einen Tag dazwischen geschaltet, den der Verurteilte in der Gefängnishaft zur Vorbereitung auf seine letzte Stunde zu benützen hatte. Als Seitenstück zur erwähnten Umfriedung des altdeutschen Gerichtsplatzes ist aus frühester mittelalterlicher Zeit der symbolische Verschluß des Kerkers vermittelst eines Seidenfaden-Zuges erwähnenswert. Über ein derartiges Einbannen der Gefangenen berichtet W. Wackernagel aus dem 13. Jahrhundert, wonach der Baseler Schultheiß einen bischöflichen Dienstmann im roten St. Ulrichsturm einsperrte, indem er den Eingang des Gefängnisses mit einem Seidenfaden umspannte, dessen beide Enden mit Wachs versiegelt waren. Nach Grimm ward im 12. Jahrhundert zu Köln gleichfalls ein Dienstmann des Erzbischofs durch einen solchen Fadenverschluß in Haft gehalten. Auf diesen uralten Rechtsbrauch spielt das Entlebucher Tellenlied im Hinblick auf die Gefangenschaft des Falkenwirtes Hurter im Luzerner Bauernkriege des Jahres 1653 an, wenn es heißt:

„Im Spitel auf dem Laden
Da sitzt er g'fangen Tag und Nacht
An einem seidnen Faden
Wie ihn der Schlosser macht."

Wie die alte Gerichtsversammlung aber doch zu Stein- und Holzschranken Zuflucht nahm, so mußte der Richter schon früh zu Eisengittern und festgefügten Gefängnissen greifen, und noch heute erweisen die mittelalterlichen Burgverließe, wie auch die licht- und luftlosen Blockgefängnisse, wie wenig Vertrauen die Gerichtsbehörden mehr in die Wunderkraft des Seidenfadens setzen mochten. Früh finden sich bildliche Darstellungen, welche uns die Gefangenen an Fußblöcke festgeschlossen zeigen; ebenso auch schon jene Gefängnisse, die mit ihrem turmartigen Aufbau eine Art freistehender Stein- und Eisenkäfige bilden, sog. Taubhäuschen, weil sie auch zur Ein-



Abb. 99. Tollhaus mit Wache. Holzschnitt aus: Hieronymus, Leben der Altväter. Straßburg, Grüninger, 1507.

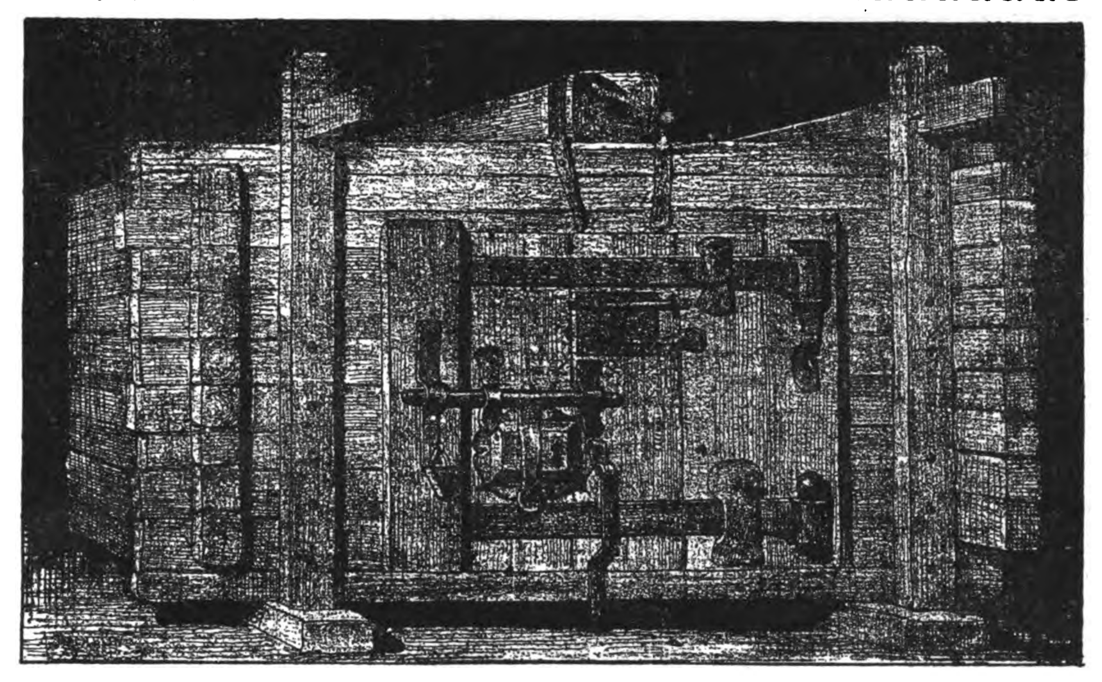


Abb. 100. Mittelalterlicher Typus eines Blockgefängnisses in Neuenburg in der Schweiz.

schließung Tobsüchtiger und Irrsinniger verwendet wurden. Mit beginnender Neuzeit setzen dann auch schon Architektur und Technik mit den ersten Anläufen zu den modernen Schöpfungen der Gefängnispaläste ein, deren Ideal wir in heutiger Zeit an vielen Musterbauten nach allen Ansprüchen der Gesundheitslehre und der öffentlichen Sicherheit verwirklicht sehen. Ein Blick auf die wenigen beigegebenen Bilder genügt, um auch auf diesem Gebiete den Übergang vom Mittelalter zur Humanität der modernen Zeit augenfällig zu machen.

Unter den Klängen des Armsünderglöckleins und von einer Eskorte von Stadtwachen und Henkersknechten umgeben, fährt der Karren des Abdeckers den Verurteilten hin zur Richtstätte, bei oft gewaltigem Zudrängen des Volkes, das zuweilen bei sensationellen Hinrichtungen auf Wagen, wie zu einem Schauspiel, meilenweit herkam. Vor der Armensünder-Kapelle hält der Zug dann an, woselbst vor dem Madonnenbilde nochmals des Verurteilten Reue erweckt und Gottes Barmherzigkeit für ihn erfleht wird; an diese Bildstöckchen, die jeden alten Galgenweg zierten, erinnern vielerorts noch heutzutage die Bezeichnungen: Armsündersteg, Gotterbarmweg, Misericordienplatz u. s. f.

Der schwere Augenblick ist gekommen; die Hände gefaltet, Hemd und Rock über die Achseln zur Freihaltung des Nackens zurückgestülpt, kniet der Verurteilte da, des Todesstreiches gewärtig. Der Scharfrichter zieht ihm die Mütze über Gesicht und Augen, nimmt seitlich oder von hinten seine Stelle und hebt zu sicherm Schlage seinen mächtigen Zweihänder oder Flamberg. Als ordentliche Zeugen haben die abgeordneten Richter und Vertreter des Klerus im Ringe Stellung genommen, den ein soldatisches Fähnlein gebildet, und hinter dem sich die neugierige Menge im Kreise aufschließt. Ein Korb ist zur Aufnahme des Rumpfes auf den Darstellungen oft gleich mitgezeichnet, wie auch schon die Grube zur Verscharrung des Leichnams abseits sichtbar ist. Das auf Brückenstegen mit Vorliebe vorgenommene Richten enthob dieser weitern Mühe, indem der wankende Rumpf, dem Kopfe nachfolgend, schlechthin über den Steg ins Wasser gestoßen wurde. Das ganz früh gebräuchliche Niederlegen des Hauptes auf einen Holzblock hat im ausgehenden Mittelalter der Erfindung der



Abb. 101. Hinrichtung durch Fallbeil. Holzschnitt von L. Cranach (1472—1553). München, Kupferstichkabinet. B. 48.

Fallbeilmaschine den Weg gewiesen, deren Anwendung einige Jahrhunderte später wieder in der Guillotine aufgetaucht ist. Diese Erfindung mochte in erster Linie dem Henker selbst erwünscht gewesen sein, der mit Bangen dem Momente entgegensah, wo er im Schwertstreich rasch „absetzen sollte", wie das Köpfen in der Kunstsprache der Scharfrichter hieß. Wehe dem Henker, wenn er zu einem zweiten oder gar dritten Hiebe ausholen mußte! In einem Akt formeller Höflichkeit trat jeweilen der Scharfrichter in dem bedeutsamen Momente vor den armen Sünder, ihn um Verzeihung bittend für das Leid, das er im Namen der Gerechtigkeit ihm nun zufügen müsse und das er mit dem Spruche:

„Kurze Not, sanfter Tod, Gnade bei Gott"

zu lindern suchte. Daß er in der nun gleich folgenden Hinrichtung dieses Versprechen „Kurze Not" auch auslöse, darüber wachte das umstehende Volk: hatte doch der Henker bei seinem Amtsantritt eidlich geloben müssen, „kunstfertig zu richten". Es sieht daher auch die Carolina, Karls V. berühmte und weithin herrschende peinliche Halsgerichtsordnung in ihrem 98. Artikel eine Zeremonie vor, in der nach vollzogenem Hauptabschlag der Scharfricher mit dem blutrauchenden Schwerte vom Schafotte herunter die anwesenden Vertreter der Justiz zu begrüßen und an sie die Frage zu stellen hatte: „Habe ich recht gerichtet?" worauf der Richter urteilte: „Du hast gerichtet, wie Urteil und Recht gegeben, und wie der arme Sünder es verschuldet hat", worauf der Henker mit dem Lobspruch schloß: „Dafür danke ich Gott und meinem Meister, der mir diese Kunst gelehrt." Dieser Dankspruch ist begreiflich, wenn man weiß, wie leichtlich die zuschauende Menge bei fehlerhaftem Richten zur Furie wurde, deren ganzes Wüten sich gegen den Scharfrichter kehrte, ihn vogelfrei zu erklären und in Stücke zu reißen drohte, so daß es der militärischen Schutzbedeckung oft nur mit Mühe gelang, dem Lynchfieber des Volkes den Henker zu entreißen; derart schlugen die gereizte Stimmung und der glimmende Haß des Volkes gegen den Scharfrichter angesichts eines unglücklich zerhackten armen Sünders in hellen Flammen auf. Dazu trat das empörende Bewußtsein, daß der Hingerichtete durch dieses ungeschickte Richten mehr des Leides habe erdulden müssen, als er verdient und als auch der Richtspruch ihm zugeteilt hatte. Die Behörde ihrerseits strafte ab und zu ungeschickte Scharfrichter mit Amtsenthebung; sonst aber that sie ihr Bestes, den Verfolgten gegen die Unbill des Volkes zu schützen. So ließ sie in vorbeugender Berechnung vor der

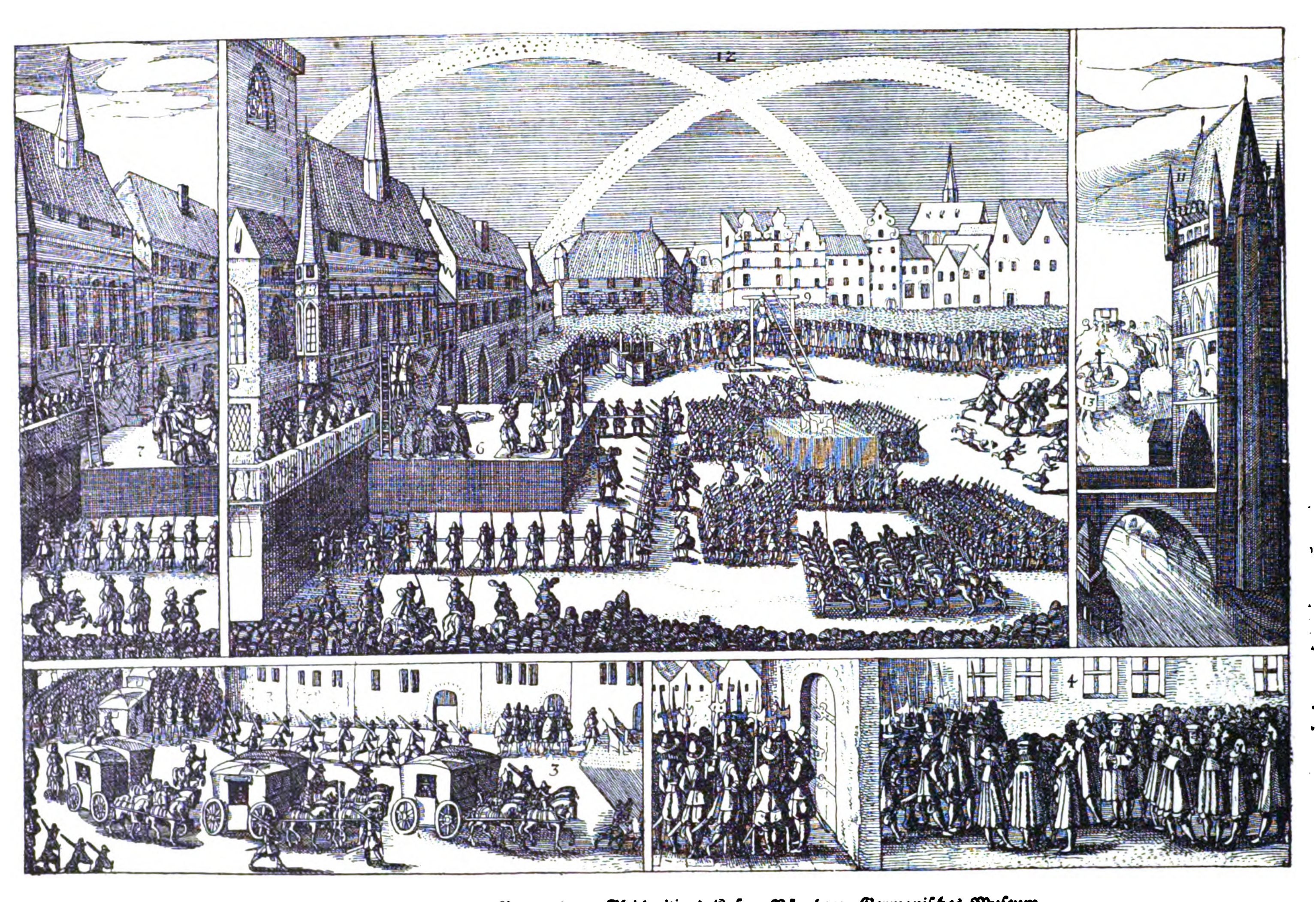


Abb. 102. Hinrichtung zu Prag 1621. Gleichzeitiges Kpfr. Nürnberg, Germanisches Museum.

Hinrichtung den sogenannten „Scharfrichterfrieden" verkünden, der unter schwerer Strafe jede Vergewaltigung oder Verletzung des Henkers verbot; ferner gab sie ihm auf den Richtplatz das erwähnte Schutzgeleite mit. Auch wurde analog der „Einfriedung" der alten Dingstätten der Richtplatz durch Barren und Schrankenwerk eingehegt und vom umstehenden Volksring abgesperrt. Verschiedene Fälle sind uns überliefert, bei denen eine gewisse Weichmütigkeit angesichts des in Todesnöten zitternden und wehmütig zum Henker aufschauenden armen Sünders das Auge des Scharfrichters unsicher, seine Hand und Kraft lahm gemacht hat; gegen den sogenannten „bösen Blick" des Opfers, der nach dem alten Glauben in die Seele drang und es einem anthat, suchte der Henker sich durch jene obenerwähnte Mütze zu wappnen, die er dem armen Sünder über das Gesicht zog. Kein Wunder auch, daß in den Henkersippen das Rezept eines sogenannten „Kraftelixirs" mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit vererbt wurde, dessen Trunk dem Scharfrichter Mut und Sicherheit des Armes geliehen und ihn gegen jede Zauberwirkung des bösen Blickes, gegen jede Rührung des Herzens und Mitleides gefeit haben soll.

Eine ebenso empfindliche als schimpfliche Strafe war das Hängen, so daß sie gerade bei

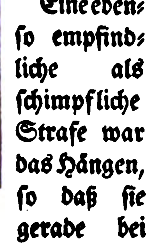


Abb. 103. Exekution zu Berlin 1718. Aufhängen und Rädern. Gleichzeitiges Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

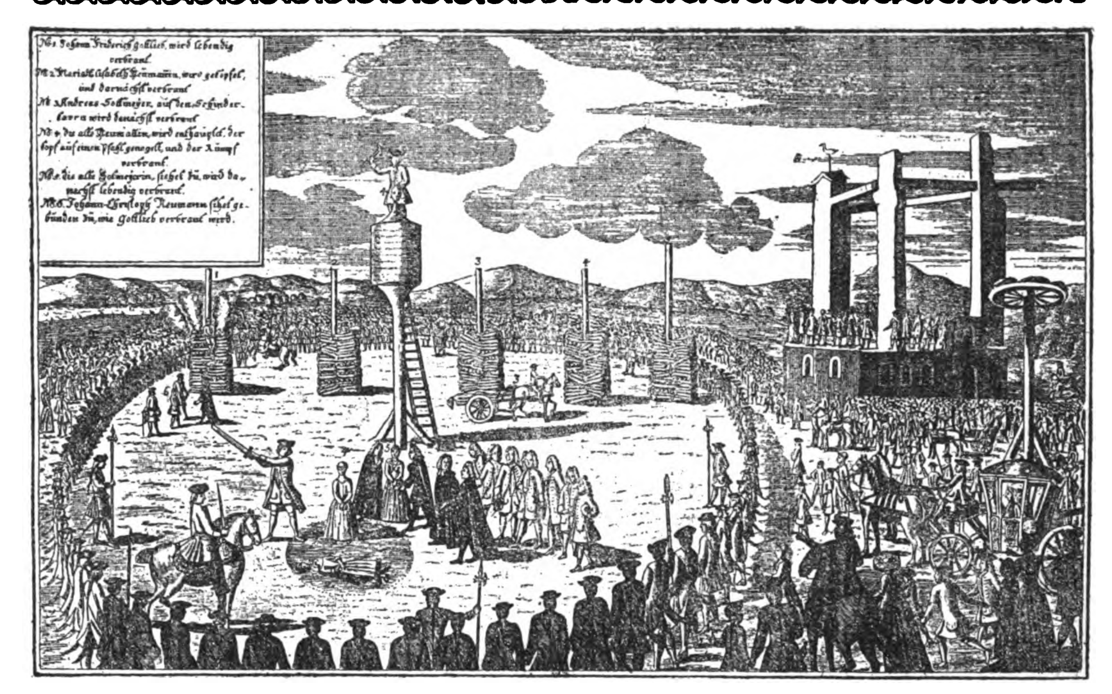


Abb. 104. Richtplatz mit Darstellung einer Hinrichtung. Im Hintergrund Scheiterhaufen. Kpfr. aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Hamburg, Stadtbibliothek.

den infamsten Verbrechen, wie Landesverrat, Überlaufen zum Feinde, in Anwendung kam. Die im Laufe der Zeit immer häufiger getroffene Umwandlung der Galgenstrafe in jene des Richtschwertes muß daher vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus als das Wehen eines modernen und humanen Richtergeistes gedeutet werden. Es ist bezeichnend, daß der Scharfrichter, wo immer thunlich, zur bessern Wahrung seiner „Meisterwürde" das Aufknüpfen dem Folterknechte überließ, wie auch mit dem Begriff Henker ein höherer Grad von Unehre verknüpft war als mit dem eines Meisters der Scharfrichterkunst. Dieser Anschauung über das Schimpfliche des Hängens wie des Räderns liegt zweifelsohne jener Zug zu Grunde, der von der Antike her bis auf uns das menschliche Fühlen nicht verlassen hat und wonach wir es doppelt schmerzlich empfinden, einen uns lieben Toten oder auch dessen Asche nicht der Erde beigesetzt oder sonst ehrenhaft verwahrt zu wissen. Indem die alte Justiz den Gehängten über der Erde verwesen ließ — den Vorüberziehenden zum Schrecken und zur Freude der Aasgeier —, hat sie den Schmerz der Angehörigen vermehrt, die Strafe und deren Schimpf verschärft. Die attische Tragödie hat in der „Antigone" die heroische That der schwesterlichen Liebe verewigt, die starkmütig genug war, mit dem Preis des eigenen Lebens und Leibes die Liebesthat zu erkaufen, es zu wagen, den teuren Leichnam mit Erde decken zu können. Gleichwie der Starrsinn Kleons und auch sein Beerdigungsverbot Fortsetzer im Mittelalter gefunden, so hat auch die gepriesene Antigone ihre Nachfolger, wenngleich bisher noch keine Feder dieser letzteren gedacht hat, zumal ihre Namen noch im Staube der Archive verborgen liegen, — wenn nicht gar im Meere unaufgezeichneter Vergangenheit auf immer untergegangen ist, was manch eine liebende Schwester oder ein braver Sohn im Schutze der verschwiegenen Nacht zur Bestattung des schimpflich am Galgen vermodernden Bruders oder Vaters gewagt. Da sei wenigstens folgender vergessene Fall aus dem 16. Jahrhundert der schweigsamen Urkunde entrissen, wonach zwei Brüder zu Freiburg in der Schweiz entgegen dem richterlichen Verbote es unternahmen, die Leiche ihres unglücklichen dritten

Bruders im Dunkel der Nacht vom Galgen abzulösen, **um ihn zu beerdigen. Das** Späherauge **des Gerichtes überraschte die Beide**n bei diesem Dienste der Bruderliebe, und es ließ das herzlose Richterkollegium den Brüdern zur Strafe die Augen ausstechen. Es ist bekannt, wie häufig **am Morgen die Tags zuvor Aufgeknüpften am Boden gefunden wurden, nachdem eine barmherzige Hand die Toten über Nacht vom Galgen** abgeschnitten. Die Richter hielten jeweilen den Nachrichter an, den Heruntergefallenen nochmals zu hängen, wofür der Henker besonders entschädigt wurde. Selbst die Aufstellung von Nachtwachen und das Aufknüpfen an Galgenketten vermochten nicht immer diesen Drang der Angehörigen zu bezwingen.

Ein Ausfluß dieser Unheimlichkeit und des Schimpfes, der die Galgenstätte umgab, ist jener Schrecken ob der Kunde, der Galgen vor der Stadt sei über Nacht zusammengebrochen. Niemand wollte wegräumen, kein Einzelner, und auch nicht eine einzelne Handwerker-Innung, wollte Hand anlegen zur Aufrüstung des neuen Hochgerichtes, weil jeder und jede für sich die Makel der Unehre befürchteten. Zur Lösung solcher Notlagen sehen wir in einer langen Reihe deutscher und schweizerischer Städte die Vollzahl der Zunftverbände unter klingendem Spiel zur Aufrichtung des Galgens ziehen, wobei jede Innung und jedes ihrer Glieder in irgend einer, wenn auch nur scheinbaren Weise mit thätig sein muß — damit keiner in der Lage sei, den Andern wegen dieser Mitwirkung der Unehre zu zeihen. Und doch — kaum erst im Besitze des kaiserlichen Privilegiums für

Abb. 105. Galgen mit dem Käfig des Juden Süß 1738. Kpfr. Nürnberg, Germ. Mus.

Abb. 106. Ansicht von Jena mit einer Hinrichtung. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.



Abb. 107. Darstellung des Räderns. Holzschnitt aus: Stumpf, Schweizerchronik. Zürich, Froschauer, 1548.

Eisenkäfig in die Lüfte reichen, der einen dem Hungertode Geweihten umschließt. — Bis in das ausgehende Mittelalter wurden verbrecherische Juden zwischen beißenden, mit dem Kopfe nach unten gehängten Hunden aufgeknüpft; in frühern Zeiten wird zur Erhöhung der Strafe der Beigabe eines Wolfes gedacht: „ein Dieb soll mit eisernen, durch die Arme geschlagenen Nägeln, und ein Wolf an seine Seite, gehangen werden, anzudeuten, daß sie beide an Raubgier einander gleich sind" (Grimm).

Mit dem Hängen verwandt ist die grausame Strafe des Räderns, wobei der Leib mit einem schweren Rade „zerbrochen" und zwischen die Speichen geflochten wurde. Aufs Rad Geflochtene litten nach dem Zeugnisse vieler geschichtlicher Fälle noch mehrere Tage gräßliche Qualen. Ein

einen eigenen Gerichtsstand und Blutbann — hatten die Städte nichts eiligeres zu thun, als dieses Vorrecht durch Aufstellung eines Hochgerichtes oder Galgens an erhöhter Stelle vor der Stadt männiglich kundzugeben. Darum dürfen auch diese bekannten Silhouetten der Galgen auf den alten Städtebildern nicht fehlen; bisweilen hat der Zeichner als belebende Staffage eine volle Richtszene mit ihrem ganzen Graus und Schrecken hineingeschmuggelt, oder es baumelt allein der Letztgehängte ganz oder nur mehr in Bruchstücken am Galgen. Bald sind es die ganz einfachen Formen des Knie- oder Winckelgalgens, mit böser Ironie schlankweg „einschläfriger" geheißen, oder es sind reichgegliederte, auf Säulen ruhende Balkenverschlingungen, wie die siebenplätzigen Hochgerichte; — nicht zu vergessen jene Luxusbauten, die als eine Art Vereinigung von Galgen und Haftzelle auf hochanstrebendem Eisenwerk und Mauergrund einen



Abb. 108. Darstellung des Zersägens. Holzschnitt von Lucas Cranach (1472—1553). München, Kupferstichkabinet. B. 46.



Abb. 109. Darstellung der Strafen. Verbrennen, Hängen, Blenden, Aufschlitzen, Rädern, Auspeitschen, Enthaupten, Handabhauen. Holzschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Mainz, Joh. Schöffer, 1508.



Abb. 110. Das Vierteilen. Holzschnitt aus: Livius, Römische Historien. Mainz, Joh. Schöffer, 1514.

1581 zu Bergkessel Geräderter lebte bis auf den 9. Tag; er wurde täglich „mit gutem Getränk gestärkt", wie es heißt, wohl um seine Marter auszudehnen.

Andere Todesarten waren das Zersägen bei lebendigem Leibe, das häufig angetroffene Vierteilen entweder durch das Messer des Henkers, der das Opfer im buchstäblichen Sinne ausweidete, das Herz aus dem Leibe nahm und Glied um Glied kunstgerecht trennte — „zerliden" (Beilage 13) — oder durch gewaltsames Auseinanderreißen des Körpers durch angespannte Pferde (Abb. 29. 110). Dem Baumschäler und Pflugräuber sollte man nach Grimm „den bauch aufschneiden, ihn an eine seule binden und mit den därmen darum treiben („ausdärmen"), bis er keinen mehr in sich behält", ein Urteil, das indessen kaum ernst oder im vollen Umfange des Wortlautes gegolten haben mag.

Über zwei merkwürdige Todesarten, deren erste zugleich als mildernder Strafvollzug in Rücksicht auf das jugendliche Alter aufzufassen ist, giebt ein in Strophen aufgebautes Flugblatt aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts Aufschluß, das die Abstrafung einer Rotte Hexen und Hexenmeister am 2. Februar 1718 zu Kessenbrunn bei Köln zum Thema hat. Es heißt daselbst folgendermaßen:

„Die Exekution ging an, die Jüngsten mußten erst dran, was unter zwanzig Jahr, die thät man setzen in ein Bad, die Adern ihnen geschlagen hat.

Und ließen sie bluten zu todt; die andern lebendig hat man auch durch das Feuer verbrennt, aber die Hexenkönigin sammt ihrem Sohn das mußten ansehen.

Was die gelitten für Schmerzen groß, für sie hat man ein eisern Roß, dasselb war innen



Abb. 111. Ertränkung eines Verurteilten in Wien 1592. Kpfr. von Jan Luyken München, Kupferstichkabinet.

hohl, die Königin schmidt man darauf, mit Kohlen wars gefüllet aus.

Mit Feuer war solches anzündt, mit Blasbälgen man macht mehr Wind, daß immer glühend war, es währete wohl drei ganzer Stund, eh' sie ihr leben enden konnt." (Scheible, Schaltj. III, 638.)

Das Ertränken in einem Fasse oder Sacke mit angehängtem, beschwerendem Stein („säcken") ist vorzugsweise an Frauen und Zauberinnen an Stelle des Hängens vollzogen worden; zuweilen wurde der Schimpf dieser Strafe dadurch erhöht, daß den Unglücklichen unreine Tiere auf den traurigen Weg ins Jenseits mitgegeben wurden; so wurde nach Grimm noch im Jahre 1734 in Sachsen eine Kindsmörderin mit Hund, Katze und Schlange (Natter) im Sacke ertränkt. — Die Todesstrafe des Lebendigbegrabens wurde vorzugsweise gefallenen Mädchen, Kupplerinnen und Kindsmörderinnen zuerkannt; es lag hier die Rechtsanschauung zu Grunde, die Schande der Schwängerung oder ihre Begleitverbrechen seien dadurch zu decken und zu sühnen, daß die Schuldige lebend unter die Erde oder unter die Eisdecke gebracht werde. Als Verschärfung galt das Begraben in einer mit Dornen ausgefütterten Grube, wobei in einigen Fällen der mit Erde Zugedeckten vermittelst eines durch die Erde ihr in den Mund gesteckten Rohres noch auf einige Tage Luft und Speise zugeführt wurden, wenn nicht mit dem Vergraben die Strafe der Pfählung verbunden war,



Abb. 112. Ertränkung in Faß oder Sack, 1560. Kpfr. von Jan Luyken. München, Kupferstichkabinet.

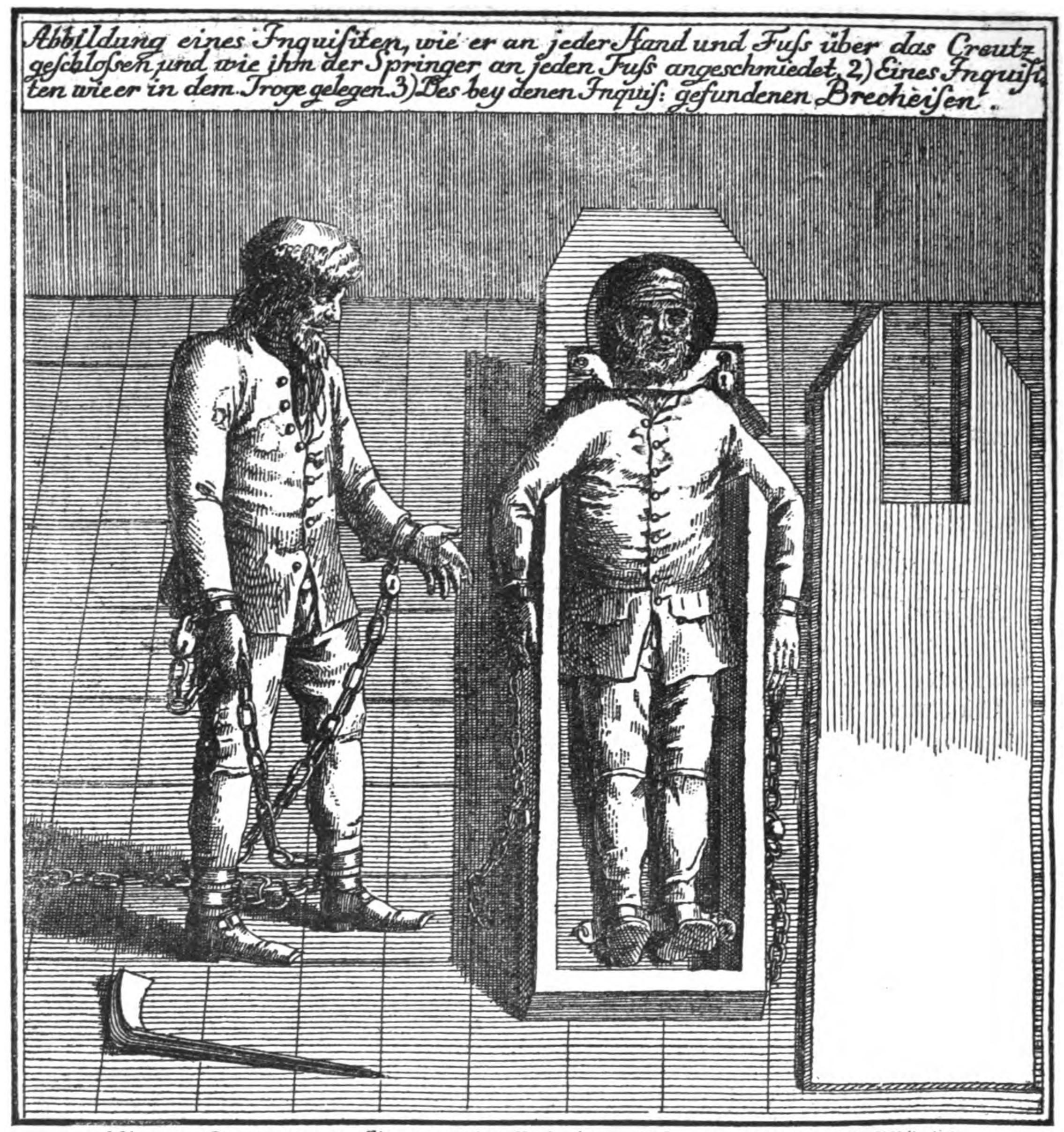


Abb. 113. Das sogenannte „Einmauern" des Verbrechers. Kpfr. 1725. Berlin, Kgl. Bibliothek.

wobei das Herz der Geschwängerten oder auch des Notzüchters mit einem gespitzten Pfahl durchbohrt wurde. Das Verbrennen „zu äschen und pulver", das oben erwähnte „Reiten im Feuer" oder auf dem „eisernen glühenden Pferde", einem Roste oder auf einer „hürde" (Scheiterhaufen) war die Strafe für weibliche und unmündige Mordbrenner, für Ketzer, Giftmischer, für „Hexen und Zauberer", namentlich auch für Sodomiterei, wobei der Schuldige oft in eine Ochsenhaut eingenäht und dann angezündet wurde.

Eine Art Lebendigbegrabens war auch das „Einmauern" von Verurteilten in einer nicht nur bildlichen, mit Einkerkerung gleichwertigen Anwendung, sondern in der wörtlichen Ausführung, wie diese namentlich durch einige schweizerische



Beilage 12 u. 13. Enthauptung (S. 101) und „Ausdärmen" (S. 110). Miniaturen aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handschrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.



Abb. 114. Die Strafe des Riemenschneidens.
Zeichnung nach einer Abbildung in der Wickiana 1581.

wie dem Verbrühen in siedend heißem Wasser oder Öl, dem Verbrennen der Eingeweide durch eingegossenes Blei u. s. f. Dem tödlichen Ausgang dieser Lebensstrafen kommen die schrecklichen Folgen und Leiden verschiedener bloßer Leibesstrafen nahe; dahin gehört das Skalpieren des Kopfes samt den Haaren oder Schinden am Leibe „mit haut und haar", eine an Fremdlingen vollzogene Strafe. Daran erinnert die Marter des „Riemenschneidens" aus lebendigem Leibe zu Tortur- und Strafzwecken. Die Strafordnung des Kaisers Josef I. verlangt, daß die Riemen bis zu den Fersen heruntergeschnitten werden sollen; bei schwereren Vergehen wurden zudem die blutenden Wundrinnen noch mit Pfeffer und Salz eingerieben. Die interessante Bilder- und Flugblättersammlung Wickiana auf der Stadtbibliothek Zürich zeigt auf einer Flugschrift aus dem 16. Jahrhundert in Wort und Bild die 1581 an einem Mörder aus der Neumark in Nürnberg vollzogene Strafe des Riemenschneidens. „Drey tag", heißt es, „hat man ihn gepeiniget, zum ersten: Riemen aus seinem Leib geschnitten und heiß Öl drein gegossen, den andern Tag: die Solen an Füßen

Blutgerichtsordnungen belegt ist. Die alte Zürcher Strafordnung aus dem 15. Jahrhundert befiehlt, „daß N. N. unser stattbuwmeister und N. unser Ratsfrund an fuoglichen enden, so inen gefalt, den genannten N. vermuren lassen söllint, also daß ihn Sonn noch mon lebendig niemer mer beschyne, und dhein gesicht in noch uß haben, dann oben ein löchli, da der dunst etwas von ihm gon und man ihm das Essen hinin geben mug, und sust niemas mit ihm zuo Rede kommen, und des tags einmal zuo Essen geben, und er also darin ligen und bliben, bis er erstorben ist..." Die richtige Abschätzung der Dauer dieser Marter dürfte in der Mitte zwischen dem von Osenbrüggen („Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte") vermuteten Monate und Jahre langen Siechtum und dem von Kriegk angenommenen, schon auf den 2. oder 3. Tag berechneten Verscheiden zu suchen sein. — Außer diesen aufgezählten begegnen wir noch einer Reihe anderer Lebensstrafen,



Abb. 115. Das Blenden durch ein spitzes Eisen.
Kpfr. aus: Martini, Plan von Luzern, 1597.

angezündet" u. s. f. Das damit verwandte Fleischausschneiden aus der lebenden Brust als ab und zu verlangte, wenngleich vielleicht auch nicht ausgeführte Strafe für böse Schuldner hat bekanntlich Shakespeare in seinem „Kaufmann von Venedig" den Untergrund echt dramatischer Züge mit der markanten Figur des Juden Shylock geliehen. — Das von alters her bekannte Blenden bestand in einem Ausstechen („ausbrechen") der Augen oder in dem Durchstoßen der Augäpfel vermittelst eines spitzen Eisens, so daß sie ausflossen. Dieser Strafe verfielen jene, welche hinterlistig ein Gesetz umgingen, oder die wiederholt auf der „Kundschaft" als Spione ertappt wurden. Das Abschlagen der Hand war eine der häufigsten Verstümmelungsstrafen, wobei dem Schuldigen die auf einem Holzblock festgehaltene Hand in denkbar rohester Weise durch einen Beilschlag abgetrennt wurde. Meistens wurde die rechte Hand hiervon betroffen, weil auch das Vergehen, die Verwundung Anderer mit deren Hilfe geschehen war, woher die starre Formel des Richters: „so sol man ihm die hant abschlagen, damit er es getan." Die Strafordnung Winterthurs aus dem Jahre 1412 enthält u. a. folgende Verfügungen: „um ein Nachtschad ist die Buß 10 £ oder — die Hand: oder wer des Tags dem andern in seinen Weingarten gieng, auf seinen Schaden, ist auch die Buß 10£ oder — die Hand." Wer die Gerichtsordnung durchbrach, Verurteilten zur Flucht verhalf, Gehängte ablöste, büßte dies mit dem Verlust der Hand. Hierzu gehören die anderen Strafen der Verstümmelung, wie Abschneiden der Nase, der Ohren, der Schwörfinger; das Ausbrechen der Zähne u. a. m., Züchtigungen, die zugleich den Charakter von Ehrenstrafen an sich tragen. Den meisten dieser Züchtigungen liegt zudem ein symbolischer Kern zu Grunde. Das Ausschneiden der Hoden in der Strafe der Kastration sollte die schimpfliche Entmannung bringen und so eine Art Kasteiung für Unzüchtige als geschlechtliche Freiheitsstrafe bedeuten. Auch Juden, die mit Christenfrauen sich fleischlich vergingen, wurden derart bestraft, so befiehlt z. B. das Mainzer Strafrecht: „da sol man dem juden sein ding abesniden und ein aug ausstechen." (Grimm.) In gleich symbolischer Weise wurden

Abb. 116. Ein Fleischdieb am Schandpfahl zu Hamburg 1760. Kpfr. von Döbelenh. **Hamburg, Kunstgewerbemuseum.**



Abb. 117. Das Tragen des Halseisens sowie Prügelstrafe im 18. Jahrhundert. Kpfr. von A. Mettenleiter. **München, Kupferstichkabinet.**

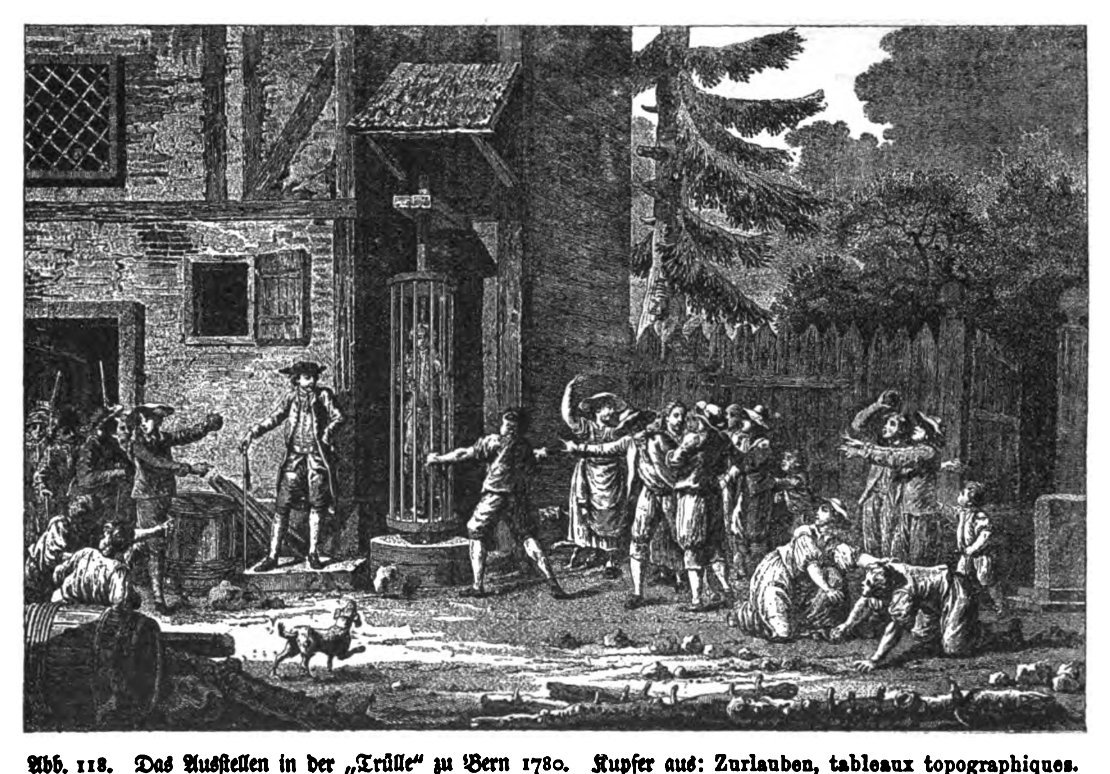


Abb. 118. Das Ausstellen in der „Trülle“ zu Bern 1780. Kupfer aus: Zurlauben, tableaux topographiques.

die Wiedertäufer durch die „Wassertaufe“ des Schwemmens gebüßt, indem ihre Verurteilung lautete: „Sie sollen in dem bestraft werden, worin sie sündigten, — durch die Wiedertaufe.“ Hierbei wurden sie gleich den geilen Dirnen und Ehebrecherinnen an einem Seil von der Brücke herunter ins Wasser geworfen und weiter unten wieder aufgefischt; oder der Henker zog sie in einem Schiffe an der Leine flußabwärts, von Zeit zu Zeit ihren Körper mit dem Stocke unter die Wasserfläche stoßend. Über diese, das Vergehen versinnbildlichenden Strafweisen und die damit verbundene gleichzeitige gerichtliche Brandmarkung sagt Paracelsus in seiner Dissertation: „de signatura rerum naturalium“, diese Zeichen seien dazu gut, damit man sich zu hüten wisse, „da einer einen Brand, ein Zeichen an der Stirne hat, ein Anderer am Backen, ein Anderer hat die Ohren nimmer, der Andere etliche Finger verloren, die Zunge verloren. Diese henkermäßige lästerliche Zeichen alle, ein jedes sein besonderes Laster anzeigt. Das Brandzeichen unter dem Angesicht an einer Frau gemeinlich Diebstahl bedeutet; Verlierung der Ohren desgleichen. Verstümmelung der Finger zeigt gemeinlich einen falschen Spieler an; nur eine Hand einen Eidbrecher; Verlierung des Zweifingers einen Meineidigen. Kein Auge: falsche, subtile und spitzfündige Mißhandlung. Keine Zunge haben zeigt an: ein Gotterlästerer, falscher Kläffer, oder dergleichen.“ Ein solches Einbrennen der Vergehen auf Lebenszeit kam der alten, polizeiarmen Justiz und besonders den Richtern und ihren Organen als Erkennungsmittel für Vorbestrafungen und für die Überwachung der Verbrecher, die über ihren Lebenslauf so niemanden hinwegtäuschen konnten, sehr zu statten. Und doch soll dies die Gaunerin Sophia Meyers, genannt die Falsette, nicht gehindert haben, die Ehe mit einem Patriziersohne aus Lübeck einzugehen, der zu spät erst das ihm verheimlichte Rostocker Brandmal auf dem Rücken der Geliebten zu Gesicht bekam. Die im Fürstbischoftum Basel-Pruntrut abgeurteilten und gezeichneten Übelthäter hatten die Ehre, den sogenannten Baseler- oder Bischofsstab mit glühendem Eisen aufgedrückt zu erhalten, was man



Abb. 119. Verurteilung straffälliger Frauen zum Straßenfrondienst im 18. Jahrhundert zu Wien. Kpfr. Wien, Historisches Museum.

hieß: „brûler sur l'espalle avec crosse de Basle bruslante." Dem Zwecke entsprechend wurde dieses richterliche Kainszeichen mit Vorliebe auf der Stirne oder Wange eingebrannt. Das Ausstellen am Schandpfahl, das Einspannen ins Halseisen bietet uns ein harmloseres Bild der alten Strafweise, denn im 16. und 17. Jahrhundert trugen diese schimpflichen Schaustellungen ein belustigendes Gepräge. Auf einem rotfarbenen Kopfschilde („Infel") war das Vergehen in Schrift und Bild allen sichtbar; ja, es stand darauf selbst der böse Fluch, den der Gebüßte gethan oder der Ausspruch des Lästermaules. Zur Erhöhung des komisch-tragischen Eindruckes fehlte auch das corpus delicti gewöhnlich nicht: die Schnapsflasche neben dem Säufer, das Brecheisen neben dem Diebe u. s. f., oder es lagen wenigstens sinnbildliche Attribute vor: Kuh- und Pferdeschelmen wurden Tierschwänze angehängt, Schafdiebe wurden in Hammelfellen eingenäht ausgestellt. Metzen und Diebinnen war in Norddeutschland eine Schere zugedacht; es gab auch eine Schandausstellung „in contumaciam", indem wenigstens die Namen der flüchtigen Verurteilten durch den Henker am Schandpfahl angekreidet wurden. Mit diesem Ausstellen, von dem man sich in neuerer Zeit durch einen oder mehrere Groschen loskaufen konnte, war häufig das Abschneiden der weiblichen Zöpfe oder das Herausschneiden schimpflicher Figuren aus dem Haupthaar zur Freude der umstehenden Jugend verknüpft; bisweilen wurden diese Stellen der geschorenen Haut mit ätzender Flüssigkeit behandelt, damit daselbst kein Haar mehr nachwuchs. Eine schimpfliche Strafe war auch das Tragen oder Schleppen des sog. Schand- oder Klappersteines durch die Hauptstraßen der Stadt; ferner die Anwendung des Schnellgalgens sowie die in der Schweiz noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gebrauchte „Trülle" eines Käfigs, der bis zur schwindelnden Schnelligkeit um seine Achse gedreht wurde, bis der so herumgeworfene

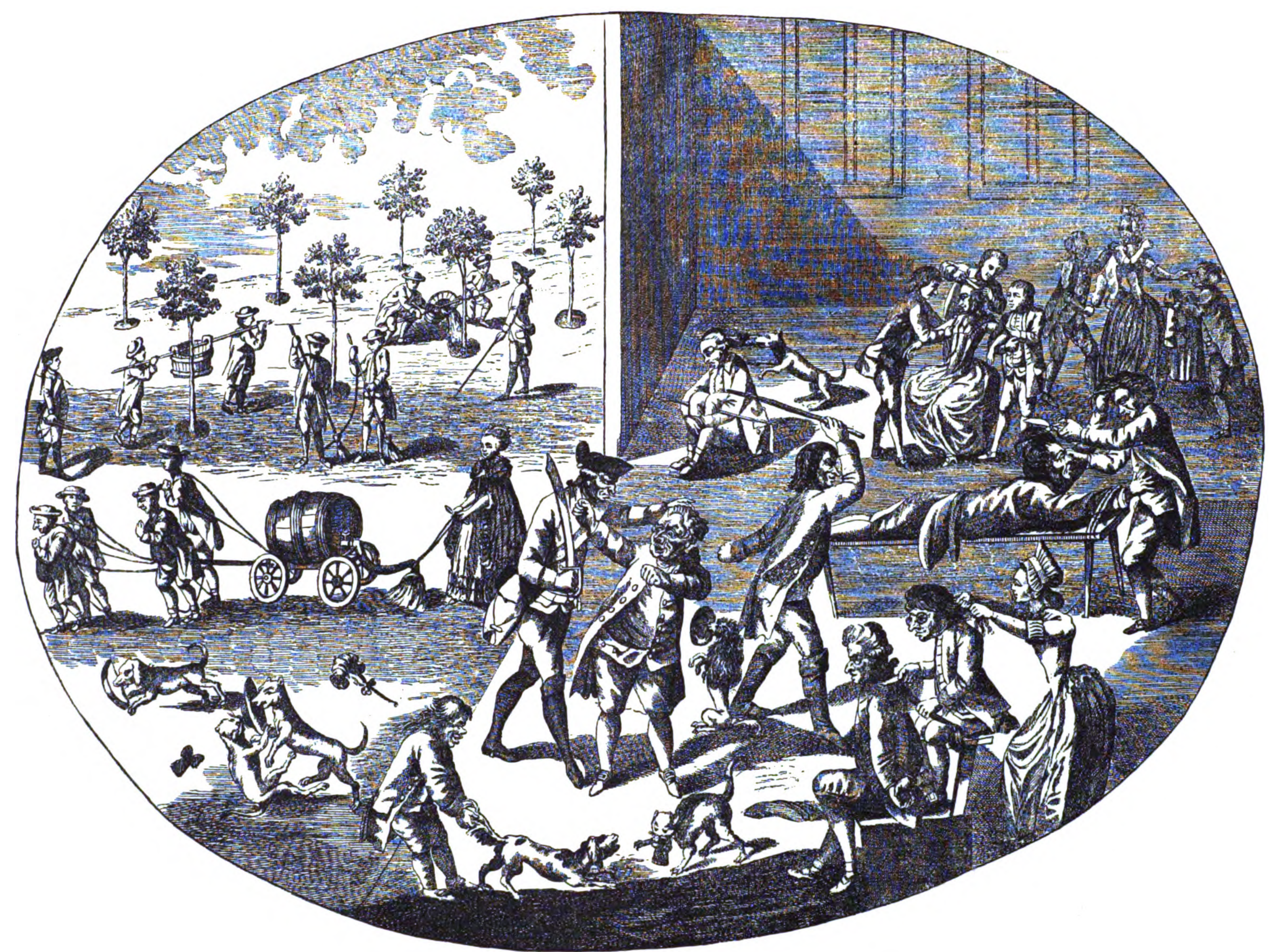


Abb. 120. Strafen im 18. Jahrhundert zu Wien. Straßenkehren, Abschneiden der Haare, Prügel. Kpfr. Wien, Historisches Museum.



Abb. 121. Im Halseisen. — Frondienst im Schanzenbau. Kpfr. 17. Jahrhundert. Hamburg, Stadtbibliothek.

Eingesperrte den Begleiterscheinungen der Seekrankheit sich ergab. Zu den Ehrenstrafen ist ferner auch die Verurteilung angesehener oder adeliger Personen zu niedrigen Verrichtungen, wie Straßenkehren, Begießen u. a. m., zu rechnen, welche eine mildeste Form der Fronarbeiten der Zwangssträflinge im sog. Schellenwerk oder auf der Galeere bedeuten. — Der harmlosere Charakter dieser hier im Bilde vorgeführten Strafen sticht erheiternd und erleichternd von den vorangegangenen Blutscenen ab und läßt uns bereits ahnen, daß wir der verfeinerten Zopf- und Empirezeit zueilen, der zum Trotz aber auch jetzt noch auf dem Brandaltar der Roheit im Rechtsleben die Flammen lebhaft prasseln. An dieser Stelle müssen wir rückblickend drei Erscheinungen uns zuwenden, durch welche der Geist des ausgehenden Mittelalters, entweder in seiner abergläubisch-naivheitern Seite oder der Schattierung tragischen Ernstes, nochmals mächtig zur angetretenen Neuzeit spricht; es sind dies: der Tierprozeß, der Soldatenrichter und der Henker.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der alten Justiz, daß der Richter auch die Tierwelt in den Kreis seiner Amtsverrichtungen einbezog, sei es, daß er hier über schädliches Gewürm zu Gerichte saß und einen regelrechten Prozeß — „Tierprozeß" — führte, sei es, daß er im Blutgerichte über Vierfüßler das Todesurteil sprach und so ausführen ließ, wie wir oben richten sahen. Wie das Haustier in der alten Zeit als zu Haus und Hof gehörig auch des Rechtsfriedens der Hausgenossen teilhaftig sein sollte und daher durch die Mittelsperson des Eigentümers gleich einem Knechte bei erlittenem Friedensbruch wie Verwundung, Tötung wergeldberechtigt war, so ward in gleicher Weise das Tier zur Rechenschaft und Strafe gezogen, wo es schädigend in den Frieden oder in das Hausrecht des Menschen eingegriffen; unter anderm wurden nach Kriegks Angabe in Jahre 1553 zu Frankfurt a. M. Schweine, die ein Kind umgebracht, auf Befehl der Stadtrichter durch den Henker hingerichtet und in den Main geworfen; desgleichen wurden

in Oppenheim zwei Schweine, die ein Kind zu Tode gebissen, lebendig begraben. Wie in Ermanglung persönlicher Zeugen beim Verbrechen zugegen gewesene Haustiere als Scheinzeugen vor den Richter gebracht wurden, so traf die rächende Hand des Strafrichters auch das Tier, das dem Verbrecher zum Werkzeug gedient oder das zur Unthat „sich mißbrauchen ließ." Kühe oder Pferde, mit denen Bestialität begangen worden, wurden zugleich mit dem Sünder verbrannt. In Schaffhausen wurde im Jahre 1659 ein der Bestialität Überwiesener nach der Hinrichtung in der Haut der mitbeteiligten Kuh verscharrt. Dieser strafrechtlich gefärbten Behandlung und Personifizierung des Tieres liegt eine schon im Mosaischen Gesetzbuch beobachtete Rechtspraxis zu Grunde. Diesem gleichen religiösen, kultpolizeilichen Untergrunde sind auch die viel harmloseren, naiven, ja erheiternd wirkenden Tierprozeße entsprungen, welche vielerorten gegen Engerlinge, Maikäferschwärme, Heuschreckenzüge, selbst gegen Schärmäuse mit Erlaubnis der Bischöfe nach dem kanonischen Rechtsgang eingeleitet wurden. Von der Kirchenkanzel herunter verkündete der Priester unter dem Läuten der Glocken den Klagakt, das sündige Ungezieser vor das geistliche Gericht ladend. Ein advocatus diaboli wurde für die Tiere bestellt, hier ein Maikäferanwalt, dort ein Rattenfürsprecher; Klage und Gegenklage wurden vernommen und damit lange Seiten der uns noch erhaltenen Prozeßakten gefüllt. Ein Verteidigungstermin wurde gestellt, ja nach dem Zeugnisse des Zürcher Chorherrn Felix Hämmerlin ließ man in einem Maikäferprozeß der Diözese Chur „in Anbetracht ihres jugendlichen Alters und ihrer Kleinheit" die Vorladung dreimal ergehen. Dann aber folgt für die Ungehorsamen das Contumazialverfahren nebst einem schweren Bannfluch, den sich die Stadtbehörden jeweilen aus den bischöflichen Kanzleien verschrieben. Eine solche Bannformel soll den Genfersee von den seinem Fischreichtum schädlichen Aalen gesäubert haben. Über einen interessanten Mäuseprozeß aus dem Jahre 1519



Der Hummler von B . . . stirbt als Märtyrer des Aberglaubens 1796.

Abb. 122. Lebendigbegraben eines Farren in Schwaben als Abwehr gegen die Tierseuche. 1796. Lithogr.



Abb. 123. Profoß im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Hans Guldenmundt. P. 29.

in Glurns weiß Scheible (Schaltjahr II, 145) zu berichten. Auf erfolgte Anklage über die Schädlichkeit der Feldmäuse wurden vorerst Zeugen, „Kundschafter", vernommen, welche deren gemeingefährliche Wühlarbeit beobachtet hatten. Der Prokurator verteidigte die Sache der „Tierlein", zum Schlusse wenigstens folgende Milderung des Urteils befürwortend: „Im Fall aber ein Urteil erging, daß sie darum weichen müßten, so sey er doch in Hoffnung, daß ihnen ein anderes Ort und Statt geben soll werden, auf daß sie sich erhalten mögen; es sey ihnen auch bey solchem Abzug ein frei sicher Geleit vor ihren Feinden erteilt, es seyen Hund, Katzen oder andere ihre Feind; er sey auch in Hoffnung, wenn eine schwanger wäre, daß derselben Ziel und Tag geben werde, daß sie ihre Frucht fürbringen und alsdann auch damit abziehen möge." Um sich den oft schleppenden Gang des Tierprozesses oder die Kosten der in Rom oder beim Bischof bestellten Malediktionsformel zu ersparen, half man sich auch mit dem Herumtragen von Reliquien, mit Prozessionen durch die Felder, mit Kreuz und Monstranz. Häufig erbaten sich die Stadtbehörden den wunderthätigen Hirtenstab des hl. Magnus, der von St. Gallen aus bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch das katholische Gebiet der Eidgenossenschaft die Runde machte und wie ein Erlöser unter Glockengeläute empfangen wurde. —

Neben diesem bißchen Sonnenschein und Komik der alten Tierprozesse macht sich aber gleich wieder die düstere Tragik blutiger Gerichtsbarkeit — und zwar diesmal die des Soldatenrichters — breit. Vor dem 30jährigen Kriege, ja selbst noch zu dessen Beginn, war das Soldaten- oder alte Lands-knecht-Recht ein Abglanz der bürgerlichen Justiz. Die Gemeinen besaßen nach deutscher Rechtssitte ein „Malefitzgericht", in dem aus der Mitte der Soldaten und Offiziere der Schultheiß und 40 Schöffen als militärisches

Carl Kunermann Schultheiß. 4.

Ich bin der Schultheiß an dem Gricht/
Der den Stab am Rechten abbricht/
Wann der Profoß einen anklagt/
Vnd hör was man am Rechten sagt/
Klag vnd antwort all wider redt/
Auff solchen sententz das vrtl geht/
Dann man muß halten an dem ort/
Gut Regiment nach Gottes Wort.



Abb. 124. Schultheiß im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Peter Flötner. P. 19.



Abb. 125. Soldatenstrafen. Kpfr. aus: Hardmeyer, Soldatenspiegel. Zürich 1703.

Richterkollegium zur Auffindung des Urteils gewählt wurden. Der Soldatenstand war aber nicht blos eigener Richter und Urteilfinder, er wollte auch das Strafurteil selbst ausführen. So bildete sich in der Blütezeit des Landsknechttums, als Analogie zur bürgerlichen Lynchjustiz, das sogenannte „Spießrecht" der Soldaten aus, das vom 15.—17. Jahrhundert in Übung war. Es konnte dieser schrecklichen standrechtlichen Abstrafung aber auch ein ordentliches Gerichtsverfahren mit Anklage und Verteidigung vorausgehen, worauf der Delinquent von den Gemeinen ergriffen und durch die blutige Speergasse geschickt wurde, was so viel hieß als nach kaum halb durchlaufener Strecke durchlöchert und sterbend zusammenbrechen. Vor dem Antritt dieses sichern Todeslaufes mußte der Verurteilte nach altem Brauch die Kriegsleute segnen und sie um einen raschen Tod bitten. Das zuverlässigste Wort über dieses alte „Spießrecht" spricht Frundsbergers „Kriegsbuch", das direkt aus dem Quell des bewegten Landsknechtlebens seinen interessanten Inhalt geschöpft hat. (Abbildungen aus dem Kriegsbuch finden sich in der Monographie von Georg Liebe über den deutschen Soldaten.) Nüchtern, wie die altgermanischen Urteiler, soll die „Soldatengemein" zum Kriegsgericht zusammentreten, wozu der Oberste Feldhauptmann durch den Soldatenscharfrichter oder Profoß aufgeboten, welch letzterer hier das wichtige Amt eines richterlichen Obmannes übernimmt. Er läßt die Soldaten in einen Ring zusammentreten, bringt als Wächter der Ordnung und Soldatenehre die Klage vor, giebt dem Angeklagten einen Fürsprecher aus der Zahl der Gemeinen und läßt bei eingerollten Fahnen, wo nötig unter Zeugenaufgebot, durch die vierzig als Urteiler zur Geschworenenberatung sich zurückziehenden Räte ein Urteil fällen. Nach dessen Verkündigung sollen die Fahnen wieder fliegen zum Zeichen des entlasteten Soldatengewissens. Die Gasse wird gebildet, die Trommeln wirbeln. „Also schleuset ihn der Profoß aus den Eysen und nimpt Urlaub von ihm, daß er ihm verzeihen soll, und was er than hat, das hat er müssen thun von wegen des Regiments, ebenso des Profoßen Fürsprecher. Darnach stellt der Profoß den Armen Mann für sich und giebt ihm drey Streich auf die rechte Achsel, im Namen des Vaters, Sohns und des heiligen Geists, und stellt ihn gegen den Spießen und läßt ihn lauffen." Unter dem Rufe „Ach Liebe Brüder helfft mir bald der Sach ab", tritt der Unglückliche die Todesjagd an, bei der Hellebarten, Schlachtschwerter und Spieße um die Wette zu einem schrecklichen Gemetzel rege werden. „Wenn der arme Mensch verschieden ist, so kniet man nieder und thut ein Gebet." Die Schützen geben drei Salven ab und nachdem der Profoß die Abdankung gehalten, zieht der Haufe unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in das „Losament" zurück. Aber auch diesem grausamen Spießrecht wurde der Todesstoß versetzt und zwar durch das Außerbrauchkommen der Piken und Spieße. Doch lebte im Spießrutengange — als in einer der Neuzeit entsprechenderen milden Form — ein Ableger noch fort, wobei Schlag auf Schlag auf den entblößten, in Schwielen und Wunden aufbrechenden Rücken fiel. Hier wie bei den anderen militärischen Strafarten hob sich der Soldatenstand grundsätzlich von der Folie bürgerlicher Sitte und des sonstigen Rechtsvollzuges ab. Kein Soldat durfte in den Holzblock gespannt werden, er wurde in Eisen gelegt. Kein Kriegsmann wurde am bürgerlichen Hochgericht oder gewöhnlichen Land-

galgen aufgeknüpft. Auf dem Marktplatze der Garnisonstadt prangte der „Quartiergalgen", ins Feld wurde ein wandelnder Galgen („Schnabelgalgen") mitgeführt. Eine schreckliche, bisweilen zur Anwendung gebrachte Todesstrafe war das Aufspießen auf einen Pfahl, der von unten, zwischen die Beine hindurch, in den Leib getrieben und nach Art eines Galgens aufgerichtet wurde. Nach dem im Jahre 1703 in Zürich herausgegebenen „Soldatenspiegel" galt das standrechtliche Erschießen als die gelindeste und ehrlichste militärische Todesstrafe, der auch ein ehrliches Begräbnis folgen darf. Zu den gelinderen Ordnungsstrafen und moralischen Züchtigungen gehörten für Reiter das Satteltragen, das „Ausstäupen" oder Geprügeltwerden; das Eselreiten vor versammelter Front für die Fußsoldaten, wogegen die „Artillerie-Leute" auf „Stucken" oder Kanonenrohren reiten mußten, wobei ihre Füße mit „Stuckkugeln" belastet wurden. —

In den oben charakterisierten Geleisen und Formen hatte sich das 16. und 17. Jahrhundert hindurch das Richterleben und die Justiz bewegt. Die unglückselige Zeit des 30jährigen Krieges brachte mit der Verwilderung der Kultur auch in der Rechtsprechung einenteils eine beklagenswerte Verödung des Gerechtigkeitssinnes, andernteils eine noch üppigere Wucherung der „gelehrten" Rabulisterei hervor. Wo sich — letzterer und dem nie populär gewordenen römischen Rechte zum Trotz — die Volks- und Schöffenrichter noch bis zum 30jährigen Kriege durchgebracht hatten, erhielten auch sie nunmehr den Todesstoß. „Die Schöffen der kleinen Gerichte auf dem Lande, seit Jahren nicht zusammengerufen, blieben vergessen und vergaßen selbst ihren Beruf; die Unterbrechung, welche ihre Thätigkeit erfahren hatte, erleichterte es, sie dieser Thätigkeit der Hauptsache nach für enthoben zu erachten" (Stölzel). Die Rohheit und Verwilderung jener trüben Zeiten spiegeln sich unter anderm namentlich in den zahllosen Hexenprozessen wieder, deren Führung und Abwicklung nunmehr der weltliche Richter dem Inquisitionsmönche abgelernt hatte. —

Als Seitenstück dieser neuzeitlichen Erscheinungen im Leben des weltlichen Richters und fremden Rechtes sei hier gleich auch jene außergerichtliche eigenmächtige „Strafjustiz" erwähnt, die als eine Art gemilderter Ableger der Fehde und Feme bis zur Stunde in der Volksseele fortlebt und in offenen oder geheimen spontanen Ausbrüchen des überschäumenden Volkswillens sich äußert. Es ist ein-

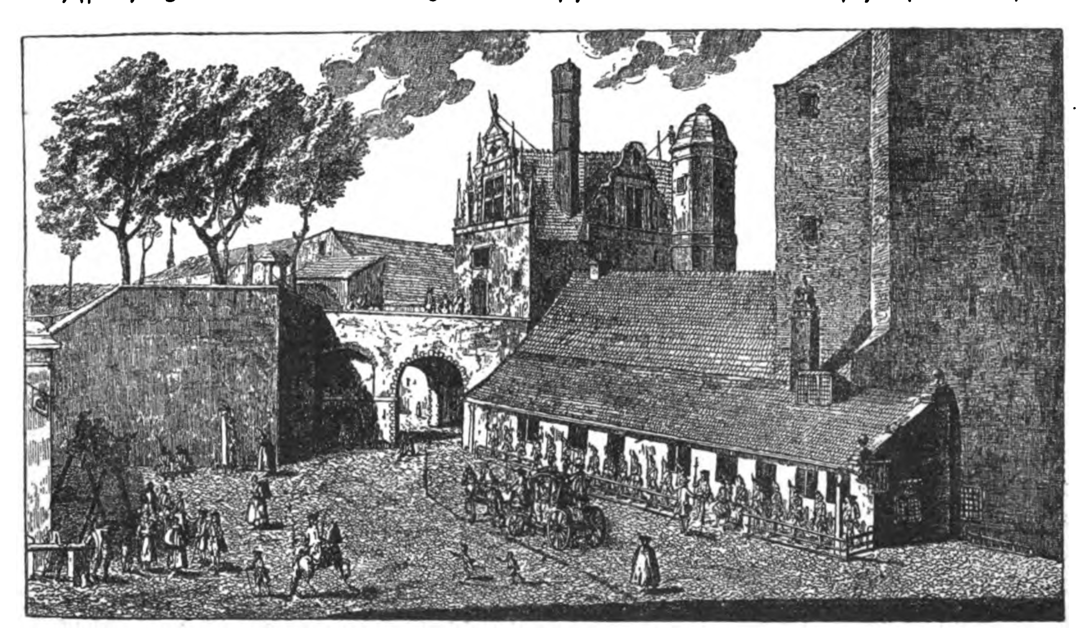


Abb. 126. Die Hauptwache in Danzig. Im Vordergrund Soldaten auf dem Block. 1765.
Kpfr. von M. Deisch. Danzig, Stadtbibliothek.

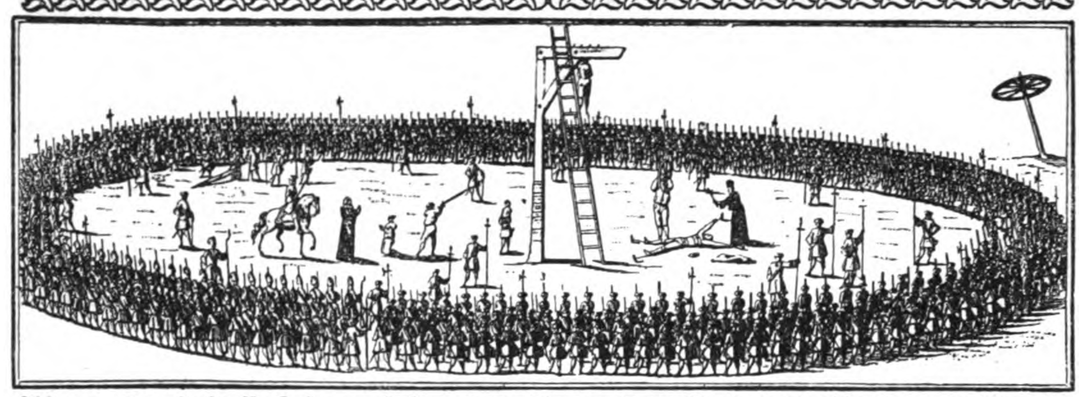


Abb. 127. Todesstrafen für Soldaten. Kpfr. aus: von Fleming, Der vollkommene Teutsche Soldat. Leipzig 1726.

mal das Lynchgericht, das über den ordentlichen Rechtsgang und dessen Richter sich hinwegwälzt und zum selbstherrlichen Rechtsprecher, ja zum Henker selbst, überall da sich aufwirft, wo nach dem Urteil des entrüsteten Volksgewissens und empörten Volksbewußtseins die ordentliche Justiz nicht prompt oder nicht schneidig und scharf genug vorgeht. Oder es lauert dieser volkstümliche Gerechtigkeits- und Richtersinn in der Vermummung sittenrichterlicher Volksgebräuche, grotesk-komischer bis blutigernster Natur allen jenen Straffällen, Vergehen oder menschlichen Schwächen auf, an die, als an einen Ausfluß der privaten Moral, der Arm der staatlichen Justiz nicht heranreicht, oder die überhaupt vor dem Richter straflos sind. An diese Domäne der „Rechtsprechung" und Kritik hat sich die Menge nur noch krampfhafter geklammert, nachdem das gelehrte Recht ihren Volksgerichten den Richterstab entwunden, das volkstümliche Haupt der Feme geknickt und dem privaten Fehde- und Faustrecht ein jähes Ende bereitet hat. So galt es, nunmehr in den allerdings viel harmloseren Formen volkstümlicher Sittengerichte die der Menge anstößigen Vergehen zu fassen, zu geißeln und zu brandmarken; hier im halbernsten Scherze des süddeutschen „Scheibenschlagens", dort in der heutigen studentischen Zensurform der „Katzenmusik", jetzt in der tragisch-ernsten Gestalt mitternächtlicher Haberfeldtreiben Oberbayerns, und wiederum im harmlosen Scheine des Fastnachtsflitters, wie zum Beispiel in den Hirsmontagsgebräuchen des Entlebuchs im Kanton Luzern oder im sogenannten „Moosfahren" im schwyzerischen Muotatale, in den süddeutschen „Groppengerichten" und „Narrenfesten" u. s. f. Hier diktiert im sogenannten „Kiltganggericht" die eifersüchtige Jungmannschaft einem fremden Kiltgänger zur Abkühlung eine Wassertaufe, dort streut die böse „Fama" über Nacht einer sträflichen Umganges bezichtigten Dorfschönen Spreu und Häcksel, in langer Zeile damit den Weg bezeichnend, auf dem der Verführer zum Dachfenster gelangte. So ist die im Volke lauernde „Justiz" immer sprungbereit zum Richten, Tadeln, Rügen und Strafen — und dies vom Scherzspruche des Harlekins hinauf bis zur totbringenden Waffe des Haberers im nächtlichen Hinterhalte. —

Die kirchliche, mittelalterliche Verurteilung jener Berufe, welche ihre Hände mit Menschenblut befleckten, hat zweifelsohne der öffentlichen Verachtung der Henkersippe ein verschärftes Relief gegeben. Diese eigentümliche Anschauung des christlichen Mittelalters stellt sich in diametralen Gegensatz zu dem eingangs gezeichneten blutigen Opferdienst und zum priesterlichen Scharfrichteramt der heidnisch-germanischen Vorzeit. Diese öffentliche Meinung des ausgehenden Mittelalters hatte die eine ihrer Wurzeln in der Aera des unblutigen christlichen Opfers, die andere griff zurück in die Infamie des Henkerstandes im antiken Rom. Das Vordringen des römischen Rechtes auf deutschem Boden trug das seinige bei zu diesem Umschlag der öffentlichen Gesinnung. Das fremde Recht führte einen verwickelten Apparat des Kriminalverfahrens mit sich: die Anwendung der Folter, eine lange Scala von blutigen Leibes- und Lebensstrafen mit schärferer Betonung des sogenannten „nassen Verfahrens" gegenüber dem im heimischen



Abb. 128. Scharfrichter im 16. Jahrhundert. Holzschnitt zu des Grafen zu Solms Kriegsbeschreibung. Nagler M. III. 808.



Abb. 129. Ein Scharwächter im 18. Jahrhundert. Kpfr. von J. M. Motz. Nürnberg, Germanisches Museum.

Urteilspruch überlassen oder wenn der Büttel auf die Schöffenbank gerufen ward, um mitzuraten im Urteil und dann „zu theilen mit dem Schwert oder der Wiede (Weidrute)", wie das Freiberger Statut als ein Nachhall aus der guten alten Frohnzeit besagt. In diesem Zweikampf des angestammten Rechtes mit dem römischen Abkömmling rächte sich das unterliegende Deutschtum an dem, der nun als gewerbsmäßig eingedrillter Lictor neben dem siegesstolzen römischen Rechte einherschritt. So stieß das deutsche Volk nun denjenigen gleich einem faulenden Gliede von seinem gesellschaftlichen Leibe ab, der mit Schwert und Fackel und in Blutschrift das Machtwort des fremdländischen Richtspruches in deutsches Fleisch einzeichnete.

Aber das ausgehende Mittelalter kannte nicht bloß Verachtung und Haß, es erzitterte auch in der weichen Saite des Mitleides. Wie es die von ihm gehätschelten „armen Frauwelins" seiner Frauenhäuser der Sünden wegen, die es mit ihnen beging, bemitleidete, so bejammerten dieselben Zeitgenossen auch die Sündenschuld der scharfrichterlichen

Rechte eingebürgerten mehr „trockenen System" der Geldbußen, des Hängens u. s. w.. Der immer häufigere Diebstahl z. B. wurde nunmehr auch mit Lebensstrafen geahndet. Es mußten die volkstümlicheren alten Exekutionen, wie das heimatliche Recht selbst, dem fremden, schulgerechten und gewerbsmäßigen Richten weichen. Ein Miniaturbild dieser Umwandlung zeigt der Zersetzungsprozeß im Frohnbotenamt. Die Botschafterstelle des altdeutschen Frohnboten geht auf einen neuen Beamten, den mit Civilsachen betrauten Gerichtsweibel über. Die früher ehrbare und geweihte Person des Frohn verlor, nunmehr ganz in hochpeinliche Materie getaucht, ihren Nimbus. Ein nur vereinzeltes Aufflackern des alten Glanzes ist es, wenn auf der Grundlage des noch nicht ganz verblindeten Sachsenspiegels im 15., ja selbst 16. Jahrhundert da und dort bei schwieriger Findung in criminalibus dem Nachrichter der

Seele. Ums Jahr 1446 legte der Frankfurter Scharfrichter sein Amt mit der Erklärung nieder, daß er deswegen in schwere Sündenschuld geraten und Gott bitte, ihm barmherzig zu sein. Die seinem Nachfolger erteilte Instruktion betont, „der Rat wolle diesen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, sondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, damit der Rat nicht an der auf dessen Geschäften ruhenden Schuld mitbeteiligt, sondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit sei." Und dem um das gleiche Jahr sich verabschiedenden Heilbronner Scharfrichter — einem geborenen Ulmer — schrieb der Rat zu Handen der heimatlichen Behörde ins Geleitszeugnis, „jener Mann habe sich in seinem Amte, Wandel und Wesen züchtiglich gehalten, sei aber nun durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen

worden; hierzu habe der Bischof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; diese habe er auch noch in Heilbronn begonnen, er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom besuchen, um sich daselbst durch demütige Reue Ablaß seiner Sünden zu erwerben". Der Rat empfiehlt zum Schluß dieses fromme Vorhaben der milden Beisteuer der Ulmer Mitbürger.

Vom Mitleid mit dem großen Sünder zur Verachtung desselben war jedoch der Schritt klein. Alle Umstände trugen auch dazu bei, daß diese sociale Kluft unüberbrückbar wurde und blieb. Die zu dem Amte gedungenen Leibeigenen, Landesflüchtigen oder gar Verbrecher waren wenig geeignet, in den Augen der Allgemeinheit die Meinung über das Henkeramt zu verbessern, ja sie verschlechterten dieselbe noch durch persönliche Belastung. So ward die sogenannte „Schelmensippe" geschaffen und mit ihr die undurchbrochene Erblichkeit der Scharfrichter-Unehre in den Gliedern und ihren Ablegern. Der Scharfrichter stand ganz auf der niederen Stufe der Totengräber und Abdecker, der Bader und Gaukler. In einigen Städten Deutschlands, wie Lübeck, Bremen, Augsburg, war (nach dem Bezeugen Kriegks) das Geschäft des Henkers schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als das niedrigste betrachtet. — Der Scharfrichter war so auf ein Niveau gesetzt, aus dem er sich nur nach Jahrhunderten wieder herausarbeiten konnte. Vom Abdecker und Wasenmeister, dem schimpflichsten Gewerbe des Mittelalters, war er ohnehin nicht mehr weit weg. An vielen Orten besorgte der Henker zur Aufbesserung seiner anfänglich noch bescheideneren Einkünfte solche Schinderarbeit. Die Kadaver der Hingerichteten hatte er doch — oder wenigstens sein Hilfsknecht — einzudecken, und so war die Brücke zur Vermischung der beiden unehrlichen Gewerbe gelegt. Wiederholt sehen wir auch die Schinder und Wasenknechte bei Hinrichtungen dem Henker kameradschaftliche Beihilfe leisten. Keiner von ihnen hatte ja dabei etwas zu verlieren!

Die Verachtung, die man auf den Scharfrichter warf, traf naturgemäß auch dessen Familie. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich der Verruf dieses Standes dermaßen verhärtet, daß jede Berührung mit ihm als entehrend galt und daher ängstlich gemieden ward. Der Henker mußte mit seiner Familie außerhalb der Stadtmauer in dem eigens für ihn hergerichteten einsamen städtischen Stöckerhäuschen wohnen. Wie einem Aussätzigen ging man ihm aus dem Wege; wie jene durch Klapperwerk die ihnen sich nahenden Mitmenschen zur Flucht vor dem wandelnden Tode zu mahnen hatten, so mußte auch der Henker durch äußere Zeichen sich von der Gesellschaft ausscheiden. In Frankfurt wurde im Jahre 1543 dem Scharfrichter vorgeschrieben, zur Unterscheidung von ehrlichen Leuten in der Öffentlichkeit stets mit rot-weiß-grünen Lappen am Rockärmel und Mantelarmloch, als seinen Standesabzeichen, zu erscheinen. Theophrastus Paracelsus schreibt in seiner Abhandlung: De signatura rerum naturalium: „Wenn, daß ein Jud ein gelbes Flecklein am Rock oder Mantel trägt, was ist solches anders denn ein Zeichen, daß jedermann ihn für einen Juden dabei erkennen soll? Deßgleichen ein



Abb. 130. Gerichtsbote zu Straßburg 1630. Kpfr. Nürnberg, Germanisches Museum.



Abb. 131. Gerichtsdiener Hilperd. Kpfr. nach einer Zeichnung des 17. Jahrh. Berlin, Reichspostmuseum.

Scherg oder Büttel an seinem getheilten Rock oder der Farbe im Ermel zu erkennen ist". — Selbst dann, wenn der Scharfrichter sein schimpfliches Gewerbe aufgegeben hatte, mußten gewisse Unterscheidungszeichen noch weiter an die unehrliche Vergangenheit gemahnen. Und seine eigenen Kinder mußte er zum Unterschiede von der ehrlichen Jugend als unehrliche Sprößlinge kennzeichnen, wie Paracelsus berichtet: „Und wie der Henker zeichnet seine Kinder mit lästerlichen Zeichen, desgleichen die bösen Ascendenten ihre Kinder mit unnatürlichen lästerlichen Zeichen, auf daß man sich vor ihnen zu hüten wisse wie vor den henkermäßigen Leuten". Obwohl in Eidespflicht angestellt, war dieser Mann zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht zugelassen. Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henkertischchen" gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufkommen mochte. Zum Unterschiede von den „ehrlichen" Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Kruge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker", wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand zugegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand des Henkers annehmen. Er mußte beim Bezahlen der Zeche oder seiner Einkäufe das Geld ablegen, worauf der Empfänger darüber wegstrich oder darüber hinblies, bevor er es einsteckte — ein Stück Exorzismus, wie noch heute das Anhauchen und Anblasen des Neugeborenen im Taufceremoniell.

Auch in der Kirche war er von den ehrlichen Gläubigen strenge geschieden. Noch bis zu diesem Jahre ihres Abbruchs war beispielsweise in der Sanct Oswaldskirche in Zug das alte Henkerbänklein zu hinterst in der Kirche unter der Orgelstiege zu sehen. — Jede Berührung, selbst jede mittelbare, teilte nach der öffentlichen Meinung die Unehre mit. So wurde im Jahre 1590 zu Frankfurt ein Zimmermeister von seinen Zunftgenossen der Unehre bezichtigt, weil derselbe ein dem Scharfrichter entfallenes Richtschwert aufgehoben und berührt hatte. Der Rat wurde dann bei der Zunft in beschwichtigendem Sinne vorstellig. Selbst Werke der christlichen Nächstenliebe brachten Unehre, wenn sie im Verein mit dem Henker ausgeübt wurden. Noch im Jahre 1757 drohte diese Gefahr dem Winterthurer Rittmeister Hegner zur „Sonne". Wie Troll darüber berichtet, waren vier Pferde in der Eulach ertrunken. „In raschem Eifer hatte er [Hegner] an einem Seil gezogen, ohne zu fragen, wer es befestigt, und ohne sich umzusehen, wer neben ihm ziehe. Bald war er

nach Zürich citiert, um sich zu legitimieren, daß er nie an einem Seil gezogen oder eins angerührt, das der Henker angemacht. Auf seine ehrliche Verantwortung ward ihm auferlegt, ein Attest vorzulegen, daß dies nicht geschehen. Man ging nämlich damit um, den Rittmeister Hegner für einen anrüchigen Mann und somit des ehrenvollsten Dienstes, des Kommandos einer Dragonerschwadron, für unwürdig zu erklären. In dieser ehrenhaften Not trat er vor Schultheiß und Rat mit der Bitte, daß Kundschaft abgehört und ihm ein Attest gegeben werde. Allein „die Bedenklichkeit und anscheinende Weitläufigkeit dieses Handels" setzte den Rat in Furcht. Er willfahrte dem Begehren des Bürgers nicht und ließ um des Scharfrichters willen den Rittmeister im Stich." — Andere verwandte Beispiele haben bei den Ausführungen über den Galgen ihren Platz zugewiesen erhalten.

Der seelische Druck, der mit dieser Verachtung auf dem Henkerstande lastete, führte ab und zu einen gellenden Aufschrei des Protestes herbei. Dieser hätte, wo nicht ein christliches Gemüt, so doch Steine erweichen können. „Der Wehe schreiende Stein über die Greuel, daß man die Diener der Justiz nicht zu Grabe tragen, auch ihren Frauen in Kindsnöten niemand helfen wollen, aufgericht zu Husum 1685 von einem Hauptparticipanten der Leiden, so der Magistrat darüber eine gute Zeitlang außgestanden", so lautet der Titel eines Schwarzbuches, das im Jahre 1687 zu Hamburg erschien. Darin redet Giese, der edle Vorkämpfer für die Menschenrechte, auch den Frauen von Husum scharf ins Gewissen, dieweil sie der für den Armendienst vom Rate besoldeten Wehe- und Bademutter verboten, dem Eheweib des Henkers oder Schinderknechtes in Kindsnöten beizustehen. Es blieb der Behörde nichts übrig, als der Frauenwelt zu erklären: „wofern sich nicht binnen 24 Stunden eine Frau fände, die der Bewußten beispränge, so werde E. E. Rat überall keine Badmütter weiter dulden, son-

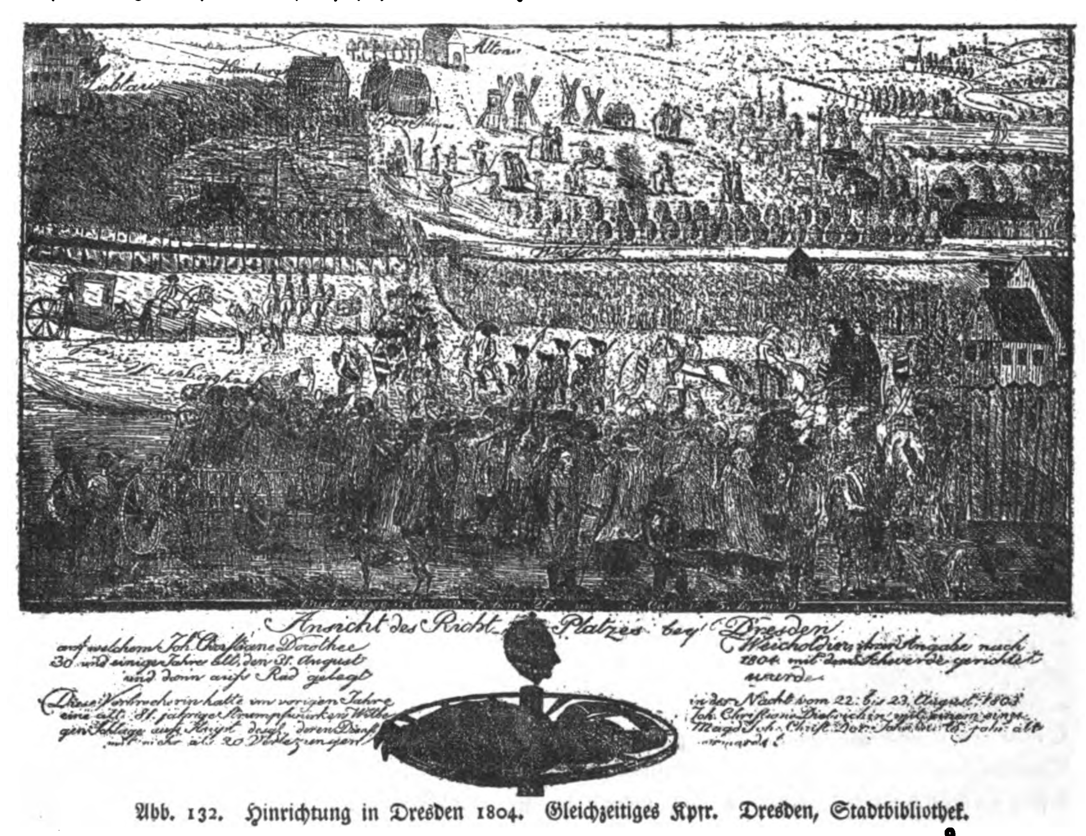


Abb. 132. Hinrichtung in Dresden 1804. Gleichzeitiges Kpfr. Dresden, Stadtbibliothek.



Abb. 133. Der Kopf eines mit dem Rad Hingerichteten. 1788. Kpfr. von Kellner. Nürnberg, Germanisches Museum.

dern dafür sorgen, daß künftighin Mannspersonen des Barbieramtes den Frauen die benötigte Hülfe leisten sollten". Man möchte glauben, eine derartige Drohung hätte sofort bewirken sollen, was hundert Aufrufe an die christliche Nächstenliebe umsonst anstrebten. Aber auch so ließ sich nur zaudernd eine arme Vettel zu diesem Samariterdienste herbei, und auch so mußte sie dieses Liebeswerk noch im eigenen Tode büßen, indem die rachsüchtigen Frauen ihr jede Pflege und Gutthat entzogen und selbst ihre Leiche tagelang unbesorgt ließen, bis der Rat endlich den Nachtwächter zur Bestattung dieser Armen bewegen konnte.

Daß unter solchen Umständen der Henker seinen Kindern eigener Lehrmeister sein mußte, daß er seine Söhne und Töchter nur an unehrliche Familien verheiraten durfte und auf das Bürgerrecht zum Voraus zu verzichten hatte, ist klar. Etwelchen Trost und Ersatz für diese Schmälerung seiner gesellschaftlichen Rechte mochte diesem verachteten Stande das Bewußtsein bringen, in der Skala der Stadtbeamten mit dem festbesoldeten Stadtprediger, mit dem Stadtphysikus und andern ersten Beamten in der Besoldung sich messen zu dürfen und auf der Warte seiner Besoldung und Nebeneinkünfte stolz auf den viel tiefer stehenden gelehrten Magister der staatlichen Lateinschule zu sehen, vom Volksschullehrer des ausgehenden Mittelalters gar nicht zu reden. Mit keinem ihrer Beamten ist eben die alte Zeit so wunderlich umgesprungen, wie mit dem Henker, dem sie hier das Gold mit vollen Händen zuwarf, dort zugleich die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens versagte. Wie erwähnt, waren die Gehälter in den ersten Zeiten des sich bildenden Blutamtes noch bescheidener. So wissen wir zum Beispiel aus Westenrieders historischen Beiträgen, daß der Henker von München vom öffentlichen Spiel und einige Zeit vom Halten eines Bordells lebte, bis er 1435 eine ordentliche Besoldung erhielt. Ähnlich auch an anderen Orten. Fast die Regel ist es, daß dem Henker auch das Frauenhaus und die „offenen" Frauen unterstellt sind; die Unehre, die ihm schon anhaftete, befähigte ihn hiezu in eben der Weise, als die abgekehrte Lage der Scharfrichterwohnung und seine einflußreiche Stellung gegenüber den Dirnen ihm diesen Nebenberuf als Bordellhalter nahelegen mußten. Nicht zu vergessen die Goldquelle, die schon früh für den Henker aus seiner Ausübung der Medizin und Wundheilkunst zu fließen begann, wodurch für die zünftigen Bader, Chirurgen und Physici bald eine schmerzlich empfundene Konkurrenz entstand. Diese Arznei- und Pfuscherkunst vererbte sich durch die Henkersippen und Scharfrichtergenerationen; dabei kam der Aberglaube des Volkes sehr zu statten, das die Erfolge der sympathetischen Heilweise als Wirkung übernatürlichen Könnens sich deutete, und es ist einleuchtend, daß der Henker sein Bestes that, diesen Nimbus sich zu wahren und ihn recht fruchtbringend zu machen. Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits hochgradige Unehre, das damit in Zusammenhang stehende schwache Angebot von Scharfrichtern, die gleichzeitig durch das Anwachsen von Vergehen und Aburteilungen gesteigerte Nachfrage bewirkten rasche Aufbesse-

rungen der Besoldung. Es halfen sich zudem die Städte bei herrschendem Scharfrichtermangel gegenseitig aus. Bei größerer Verlegenheit wurde von der Ratsbehörde ein dem Tode geweihter Verurteilter unter dem Vorbehalte, daß er der andern Henker werden wolle, begnadigt, und es wurden dann durch einen aus einer anderen Stadt erbetenen Scharfrichter in offener Ceremonie dem „Gewählten" zum Zeichen dieses Standeswechsels beide Ohren abgeschnitten. In der Regel aber erfolgte die Anstellung auf Grund eines ordentlichen Bestallungsbriefes, wie auch für die Magister, Stadtärzte u. a., womit die Beeidigung an Hand einer immer wiederkehrenden Eidformel verbunden war.

Es war als hätte der „weheschreiende Stein" des August Giese von Husum durch seinen Protest zu Gunsten des Scharfrichters und seines Standes einer besseren Zukunft gerufen. Auch blies seit langem schon ein alter Volksspruch in alle Winde: „Hilf lieber zehn ehrlich machen als einen unehrlich." Deutete dieser Spruch auch gleichzeitig den Schrecken der Unehre an, so mahnte er doch zur Vorsicht bei Verhängung des Infamieverdiktes.

Wie das Ahnen einer bessern Zeit liest sich, was der Dichter Heine in den „Memoiren" von seiner feurigen Jugendliebe zu Sefchen, dem Scharfrichterstöchterlein, erzählt. Die Leidenschaft zu diesem seltsamen Kinde und das Interesse für das Richtschwert trieben ihn ins einsame Stöckershäuschen:

„Als sie (die Meisterin) einst nicht zu Hause war, bat ich Sefchen, mir jene Kuriosität zu zeigen. Sie ließ sich nicht lange bitten, ging in die besagte Kammer und trat gleich darauf hervor mit einem ungeheuren Schwerte, das sie trotz ihrer schmächtigen Arme sehr kräftig schwang, während sie schalkhaft drohend die Worte sang:

„Willst du küssen das blanke Schwert,
Das der liebe Gott beschert?"

Ich antwortete darauf in derselben Tonart: „Ich will nicht küssen das blanke Schwert, — ich will das rothe Sefchen küssen!" und da sie sich aus Furcht, mich mit dem fatalen Stahl zu verletzen, nicht zur Gegenwehr setzen konnte, mußte sie es geschehen lassen, daß ich mit großer Herzhaftigkeit die feinen Hüften umschlang und die trutzigen Lippen küßte. Ja trotz dem Richtschwert, womit schon hundert arme Schelme geköpft worden, und trotz der Infamia, womit jede Berührung des unehrlichen Geschlechtes Jeden behaftet, küßte ich die schöne Scharfrichterstochter. Ich küßte sie nicht bloß aus zärtlicher Neigung, sondern auch aus Hohn gegen die alte Gesellschaft und alle ihre dunklen Vorurteile, und in diesem Augenblicke loderten in mir auf die ersten Flammen jener zwei Passionen, welchen mein späteres Leben gewidmet blieb: die Liebe für schöne Frauen und die Liebe für die französische Revolution .....

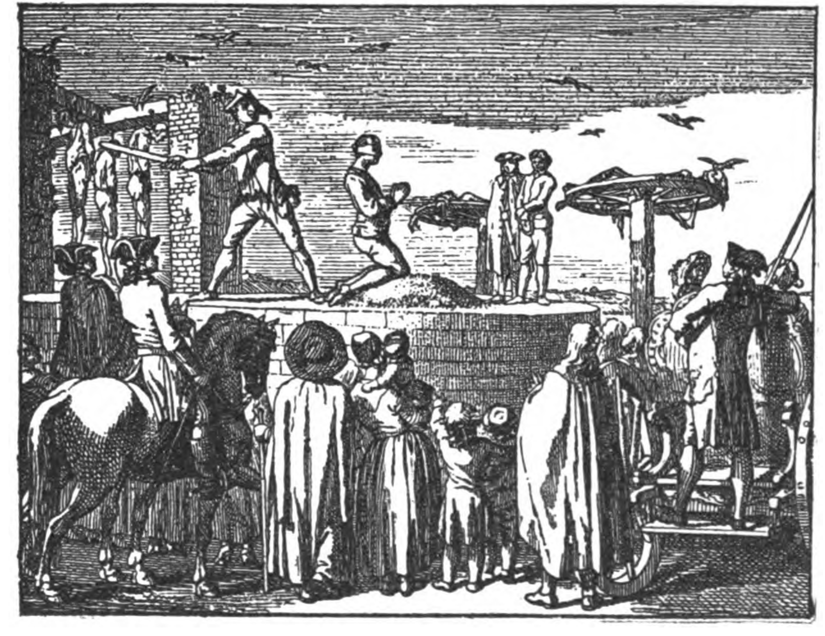


Abb. 134. Hinrichtungsszene. 1770. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801). Berlin, Kupferstichkabinet.

CAMERALES SUPPLICATIONES,
Oder
Formular-Buch
Außerlesener zierlicher Supplicationen, welche die nächstabgelebten Jahre / absonderlich von 1660. biß 1664. am hochlöbl. Käyserl. Cammergericht und allerhand Proceß über die Reichs-Constitutiones außzubringen / extrajudicialiter übergeben / nebenst darauf jedesmal erfolgten Decreten und beygefügten Annotaten / sambt einem nöthigen Register.
Allen denen / so an höchstbesagtem Cammergericht Proceß zu suchen haben / furnemblich aber denen Practicanten zu Lieb ordentlich zusammen getragen
Durch
JACOBUM Blumen / beyder Rechten Doctorn und desselben hochlöbl. Käyserl. Cammergerichts Advocaten.



Cöllen am Rhein /
In Verlegung Wilhelmen Metternich / Buchhändler unter fetten Hennen im Vogel Greiff. Anno MDCCXVI.

Abb. 135. Titelblatt eines juristischen Formularbuches 1716.

wovon auch ich ergriffen war im Kampf mit den Landsknechten des Mittelalters." — — —

Langsam nur wurde der Henker ein ehrlicher Mann. Vorerst nahmen die Reichsgesetze der Jahre 1731 und 1772 von der Henkerfamilie einen Teil des Fluches weg, indem sie jene Kinder und Enkel für ehrlich erklärten, die das väterliche Gewerbe verließen. Dann wurden auch die kaiserlichen Freibriefe häufiger, die einem greisen Scharfrichter auf dem Gnadenwege bei Niederlegung des Amtes für sich wie für Weib und Kind die bürgerliche Ehre eintrugen. Auch als Ärzte kamen Henkerssöhne zur Bürgerehre, ebenso als tapfere Soldaten, bis dann der Tag der französischen Revolution die Henkerfamilie von der jahrhundertelangen Unehre überhaupt erlöste.

Das Zeitalter der Aufklärung war angebrochen und damit für die Rechtspflege überhaupt eine bessere Zeit. Das Licht der Philosophie leuchtete mit dem Naturalismus eines Hobbes und Hugo Grotius hinein in die Rechtswissenschaft, in die Frage vom Ursprunge des Rechtes und stellte hiebei die Vernunft und ihre berechtigten Ansprüche in den Vordergrund. Der Romanismus und das fremde Recht — auf ihrem Zenithe angelangt — begannen der philosophischen und nationalen Bewegung zu weichen. Aus dem Knäuel der gleichzeitigen überreichen Produktion von Rechtslehren und Rechtsgelehrten wollen wir die charakteristische und zugleich wohltuende Erscheinung des echten deutschen Juristen und „advocatus patriae" Justus Moeser herausheben, in dem sich die erwachte reaktionäre Neigung zum Mittelalter und zugleich die Anzeichen der aufgehenden Reform- und Freiheitsaera treffen. Da im Osnabrücker Staatsanwalt dieses Ringen und Tasten jener Epoche sich verkörpert, darf er für die Zeit des Überganges zu Rousseau's Naturevangelium als Spiegelbild dieses rechtsbewegten 18. Jahrhunderts gelten. Möser ist als echter Patriot den „Romanisten" gram, weil durch sie das Rechtsbewußtsein im deutschen Volke geschwächt, ja fast vernichtet worden sei. Für die Hauptstadt der Welt, meint er, sei das römische Recht am Platze; auf deutschem Boden aber, dessen Jahrhunderte alte Volks- und Gemeinderechte es verdränge, ist es ihm ein Greuel. Nur in der Rückkehr zur alten, deutschen, eigenen Rechtssprechung der grundbesitzenden Bürger sieht er das Heil, in der Umkehr in den Geist der mittelalterlichen Zeit, „als noch nicht die römischgelehrten Richter den Geist der Verfassung ver-

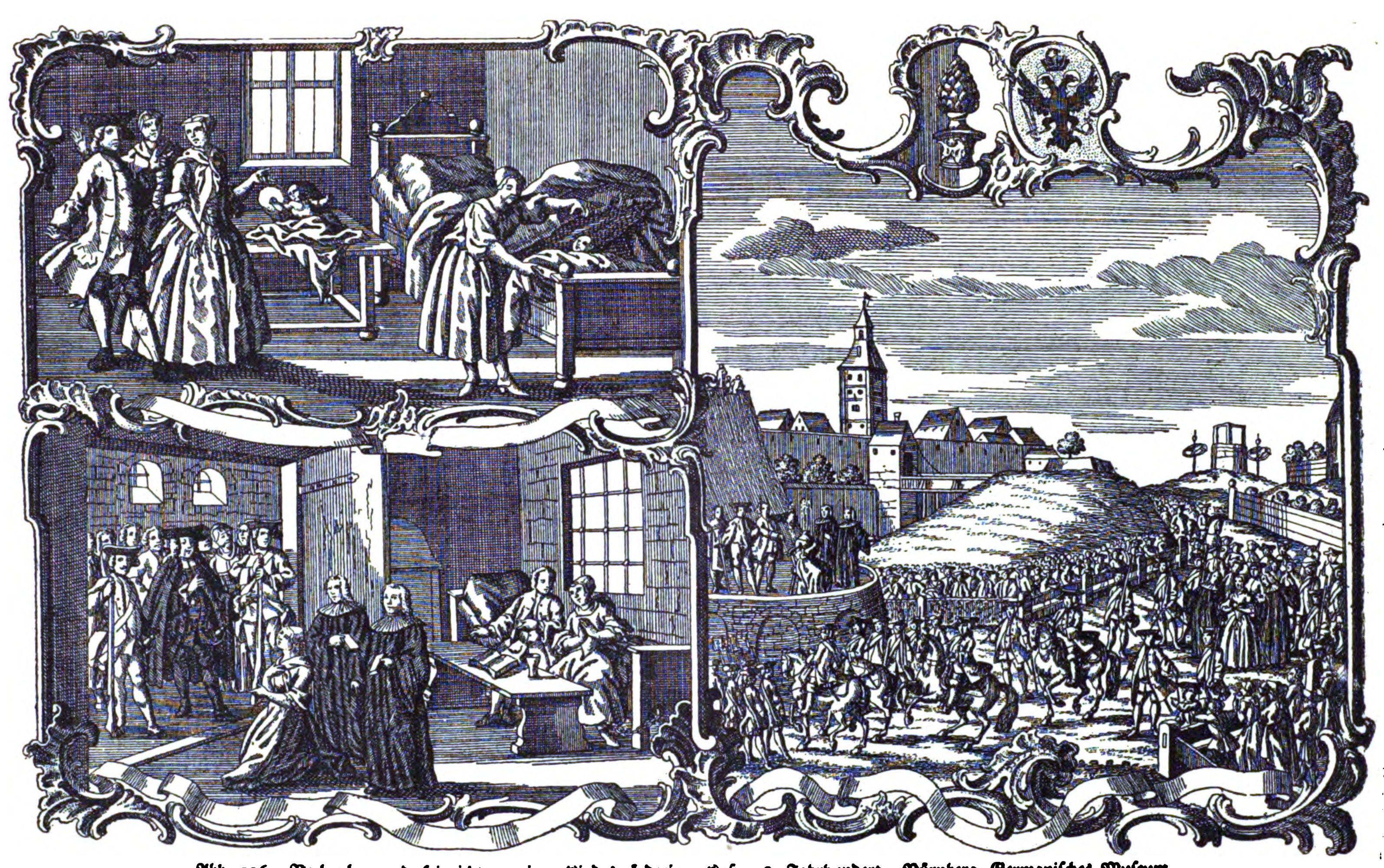


Abb. 136. Verbrechen und Hinrichtung einer Kindesmörderin. Kpfr. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

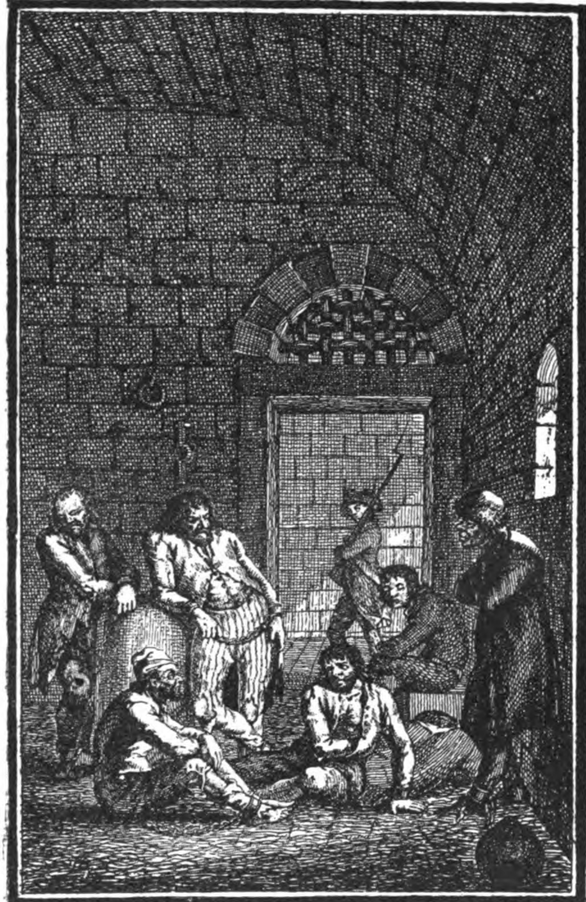


Abb. 137. Inneres eines Gefängnisses im 18. Jahrhundert. Kpfr. von Mettenleiter. München, Kupferstichkabinet.

können, daß vorher der altdeutsche Rechtsgrundsatz: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter", erstickt worden sei. In der That ist es Mösers schätzenswertes Verdienst, daß im Jahre 1798 im Osnabrückschen die Folter abgeschafft wurde; ja er wollte so weit gehen und die Staatsbürger sogar gegen willkürliche oder leibesschädliche Gefangenschaft geschützt wissen. Aber trotz all dieser modernen und humanen Anklänge hing ihm ein mittelalterliches Bleigewicht an seinen Füßen, das ihn hinderte, den weitern Schritt zu thun oder gar dem Freiheitsfluge der französischen Philosophen zu folgen. Derart nahm die Vorliebe für das Mittelalter Möser, den gleichzeitigen Verfechter der Menschenrechte, gefangen, daß er gegen die zeitgenössische Tendenz des „Ehrlich- und Zünftigmachens" „unehrlicher" Leute eifert, daß er im Blenden, Radflechten und Brandmarken der Vergangenheit „eine herrliche Praxis der Vorfahren" erblickt, daß er das neuzeitliche Institut der Zuchthäuser dagegen als einen Auswuchs eingeschlichener Empfindsamkeit verurteilt und mit Spott und Ironie die von Rousseau geforderten Rechte der menschlichen Natur als „Menschenliebe, welche sich auf Kosten der Bürgerliebe erhebt," abthun möchte. Aber trotz all dieses Widerstrebens gegen die „nivellierenden"

loren hatten." Denn „die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse hervorbringen; die Mäuse müßten von Mäusen, die Katzen von Katzen beurteilt werden." Möser findet, der Jurist verliere durch sein (römisches) Studium und durch „dessen dürren Buchstaben der Gesetze" die Fühlung mit dem eigenen Volke, mit dessen Rechtsbedürfnis. Die mittelalterlichen Schöffen- und Schwurgerichte dagegen sind Mösers Ideal. „Nur durch Rückkehr zum altsächsischen Geschworenenprozeß" und damit auch zum altdeutschen Akkusationsverfahren hofft er vom römischen Prinzip der Inquisition befreit und damit auch die Tortur, „jenes unmenschliche Zwangsmittel, los zu werden", die nur dadurch auf deutschen Boden habe übergepflanzt werden

Grundsätze der französischen Freiheitsapostel und bei all seiner Verurteilung der Durchbrechung historischer Rechte durch die französische Revolution steigt selbst in Mösers Staatsrechtslehre der Einfluß Rousseaus auf, dem er sich so wenig wie seine Zeit zu entziehen vermag; ja Möser kann sogar dieser Revolutionsbewegung das Zeugnis nicht versagen, daß deren gewaltiges Gähren ein so probates Mittel sei zur Sichtung der sittlichen Übel und zur Abklärung sozialer Mißstände, daß man sich fragen müsse, „ob nicht alle hundert Jahre eine Generalrevolution in den Köpfen der Menschen zu befördern wäre."

Das Naturevangelium, das Rousseau in seinem „Contrat social" einer Zeit verkündete, die nach Erlösung aus Unnatur und Knechtung schmachtete,

hatte in den Herzen der gedrückten Menschheit begeisterten Wiederhall gefunden. Diese zündende Lehre des neuen Heilandes und die darin pulsierende Erhebung des Volkswillens zum Souverän und Richter oberster Instanz klang in einem mächtig anschwellenden Aufschrei der Jahrhunderte lang sich zertreten fühlenden Menschenwürde aus. Wieder sah das Volk in Selbstverehrung in sich selbst vertrauensvoll den höchsten Gebieter, der Gebote ändern oder aufheben, den von ihm belehnten Inhaber der gesetzgebenden oder ausführenden Gewalt stürzen, Vorrechte und

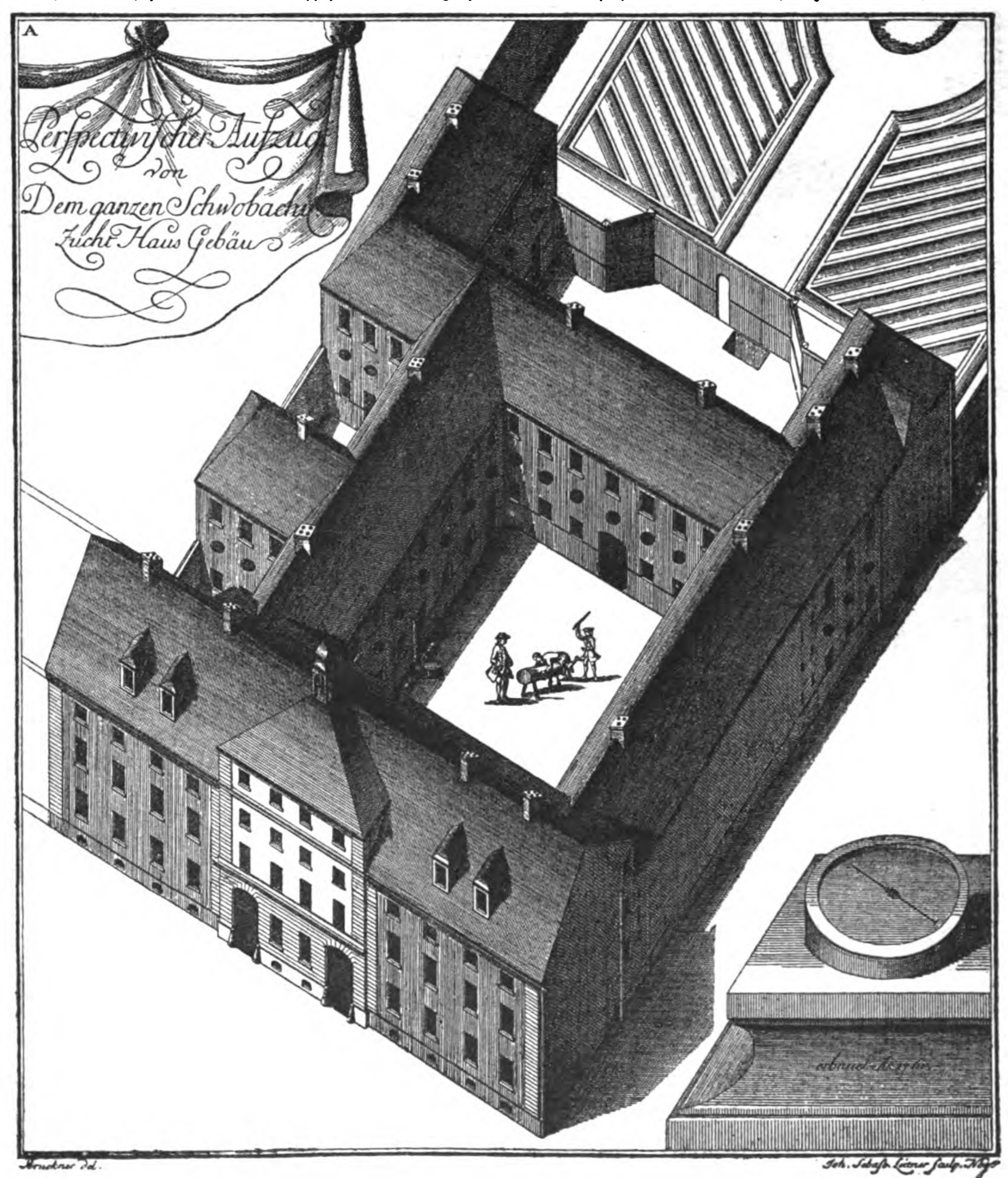


Abb. 138. Das Zuchthaus zu Schwabach mit Darstellung der Prügelstrafe. Kpfr. von J. S. Leitner (1715—1795) nach Bruckner. Nürnberg, Germanisches Museum.

HERKOMMANNUS.

Im Cabinet der schalt/ Im Tabinet er walt!

Præjudicatum.

Vor-Urtheil

Ein Schul der Schul gibt er/ Auß dem Conclavi Lehr!

Manuale

IURE ERUI.

Compendium Juris

DJeser ist allermassen/
Rechts-Hans auf allen Gassen!
Der allergwaltigste Rechts-Held
In jedem Reich auf dieser Welt.
Ja der vollkommenste Jurist/
Beynebenst doch voller Ränck und List.

* Retrogradum est, atque inde & sensum Ironia arguens.

Abb. 139. Das Herkommen. Titelblatt einer Spottschrift 1720.

Standesprivilegien nach eigenem Gutdünken belassen oder absprechen könne.

Mit diesen inhaltschweren Lehren der Aufklärer war die Atmosphäre um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschwängert. Wie vor dem Einfall eines Gewitters ging ein Zittern und Beben durch die aufgeweckte Welt; Oben und Unten fühlte man instinktiv, daß diese Spannung mit einem Donnerschlage sich entladen und ausgleichen werde. Auch die Rechtspflege ward von dieser Bewegung ergriffen. Die Aufklärung leuchtete auch schon in die mittelalterlichen Folterkammern hinein, und wie im Schreck vor geahnter naher Völkerrache entfielen dem Henker die Marterwerkzeuge, eines nach dem andern. Friedrich dem Großen, dem Beherrscher der Preußen, gebührt der Ruhm, in der freiwilligen Abrüstung der „peinlichen Frage" vorangegangen zu sein. 1754 schaffte er in seinem Reiche die Folter ab; zugleich hob er den altherkömmlichen Brauch auf, Kindsmörderinnen in einem Sacke oder Fasse zu ertränken. Die anderen Staaten und Teile Alldeutschlands folgten bald dem edlen Beispiele: Baden 1767, Mecklenburg 1769, Kursachsen 1771, Österreich 1776. Auch die schweizerische Kriminaljustiz zollte nun dem humanen Zuge der künftigen Rechtspflege ihren ersten Tribut: schon im Jahre 1779 schwingt sich die Ratsbehörde von Winterthur zum Spruche auf, die Folter sei „eine barbarische Tortur", und beschließt, diese umzutauschen gegen die mildere Strafart des Stäupens „mit einem Farrenschwanz auf den bloßen H......" Ähnlich auch an den andern Orten. Aber es waren dies im Grunde genommen nur sehr bescheidene Anläufe zu einer neuen und humanen Pflege des Rechtes. Die gleichzeitigen Reformen, Versuche und Codifikationstriebe im Rechte holen ihre Weisheit und Satzung noch immer aus der Rüstkammer des längst überlebten sechzehnten Jahrhunderts, und dessen Richtbeile und Marterwerkzeuge müssen ganz so, wie vor alters, dem Gesetzbuch als belebende achtunggebietende Folie dienen. Die Soldatenrichter sind noch immer dafür besorgt, daß im Urteilsprechen und im Strafen die Militärgerichte nichts von ihrer ängstlich bewahrten Landsknechtrohheit einbüßen: die Spießruten sprießen noch allerorten üppig auf, und der Profoß hat sein blutiges Tagewerk noch nicht vollendet. Aber auch der Scharfrichter der bürgerlichen Rechtspflege harrt noch umsonst, daß einer komme und ihm sage: „Geh' leg dich schlafen, Mann, Deine Zeit ist um!" Und erst die Richter selbst! Ihre gelehrten Deduktionen und Konklusionen verlieren sich gleich den gelockten Haaren ihrer Puderperücken ins Krause. In die Zwangsjacke des ausgehenden Mittelalters gezwängt, wühlen sie mit sichtlichem Unbehagen in altem Inquisitionskram herum, von dem sie sich nicht trennen können, mit dem sie aber doch nicht mehr ganz im modernen Leben zurechtkommen können. Mit dieser alt-doktrinären Steifheit, zu der sich

der Zopf gut schickt, sind sie — ein Stück Altertum — in eine ihnen noch unverständliche neue Zeit hineingewachsen. Auch hier ist dem „alten Fritz“ die Augen- und Verstandesschärfe nachzurühmen, mit der er den antiquierten Wert und die Mängel der Richterkollegien jener Zeit durchschaut und die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Rechtsprechung erkannt hat. Es ist darum auch eine ächte Freude, bei dieser majestätischen Erscheinung, bei diesem fürstlichen Förderer einer bessern Rechtspflege etwas zu verweilen.

Obwohl mit jeder Faser Soldat und Feldherr, fand Friedrich der Große dennoch Zeit und Neigung, für Verbesserung der Rechtspflege besorgt zu sein und zur Wohlfahrt des Landes eine gute Gesetzgebung anzustreben. Ja, es ist gerade diese Frucht seiner Friedensbeschäftigungen eine der größten Wohlthaten geworden, die Friedrich seinem Volke erwiesen. Sein Herzenswunsch begehrte, die Unterthanen möchten sich eines Rechtes erfreuen, das klar und bestimmt und für jeden verständlich sei und das auch ebenso unparteiisch als rasch entscheide. In erster Linie Soldat, Polizeimann und Finanzherr, schwang er selbst sich zwar nicht zur Erwerbung eines höheren Maßes von positiven Rechtskenntnissen auf; dafür aber war sein natürliches, angeborenes Rechtsgefühl um so lebhafter und — daß wir es gleich sagen — um so origineller in Thätigkeit. Der alte Fritz war zwar so einsichtsvoll, daß er in der Regel einer persönlichen Einmischung in die Rechtsprechung möglichst aus dem Wege ging und sich nicht selbst auf den Richterstuhl setzte, sondern das bestellte Richteramt und die bestehenden Gesetze gewähren ließ. Dies hinderte ihn gleichwohl nicht, die Mängel und Unebenheiten des damaligen Rechtsganges persönlich mit edlem Schmerze zu empfinden; ja im Laufe der Zeit wurde für ihn diese Wahrnehmung zur immer beklemmenderen Überzeugung. Richter und Rechtspflege erschienen ihm immer mehr reformbedürftig. Die Prozesse machten den Eindruck, sie würden stets länger; Fähigkeit und Rechtlichkeit vieler Richter ließen zu wünschen übrig; die ständigen Klagen über Verschleppung der Rechtsfälle oder ihre ungerechte Entscheidung gingen Friedrich zu Herzen. Der Unwille des Fürsten richtete sich sowohl gegen das mangel-



Abb. 140. Transport des bayrischen Hiesels durch Soldaten 1771. Kpfr. von J. M. Will.



Abb. 141. Die Gerechtigkeit gegen Reich und Arm. Kpfr. aus dem Ende des 18. Jahrh. Hamburg, Stadtbibliothek.

hafte Gesetz als ganz besonders gegen die Kaste der Fürsprecher und Rechtsanwälte, in deren Begehrlichkeit Friedrich die Quelle des Unheils entdeckt zu haben glaubte. Bei den höheren Organen der Rechtspflege fanden seine Reformideen wenig guten Willen, und die Vorstellungen bei den Gerichtshöfen stießen immer wieder auf Entschuldigung mit der zu Recht bestehenden Gesetzgebung; die vom König einverlangten Rapporte und Gutachten über fehlerhafte Entscheidungen wurden jeweilen von den Rechtsgelehrten mit einer so üppigen juristischen Terminologie gespickt, daß Friedrich sich darin nicht zurecht finden konnte und die Untersuchung im Sande verlief. Auf diese Weise war des Königs Gerechtigkeitssinn gereizt und der Zündstoff seines leidenschaftlichen Zornes gegen die Justizverwaltung hoch angehäuft, als ein an sich unbedeutendes, in seinen Folgen aber tief einschneidendes Vorkommnis die Bombe zum Platzen brachte. An den König hatte sich hilfesuchend ein Müller aus der Neumark gewandt, den Friedrich kannte, da jener dem König im siebenjährigen Kriege einmal als Wegweiser gedient. Der Müller klagte, sein Gutsherr, von Gersdorff, habe, um einen Fischteich zu speisen, durch das Anlegen eines Grabens das Wasser von der Pachtmühle abgeleitet, so daß sie nun stille stände. Obwohl der Pächter nicht mehr habe mahlen können, sei gleichwohl der Mühlenzins abverlangt und gewaltthätig durch Pfändung und Verkauf der Mühle eingezogen worden. Der Müller schilderte, wie er, rechtlos um Brot und Gut gebracht, an das königliche Kammergericht in Berlin sich gewendet habe und dort mit seinen Ansprüchen abgewiesen sei. Ein heiliger Zorn flammte nun im Könige auf, genährt durch die Vermutung, sein Kammergericht habe dem Edelmann zu Liebe den Bauer verkürzt. In dieser Entrüstung ließ sich Friedrich so weit hinreißen, daß er unter heftigen Ausfällen auf die Justizkammer seinen Großkanzler von Fürst des Amtes entsetzte, und ihn, die

Kammergerichtsräte, wie auch die Richter von Küstrin durch königliches Dekret vom 1. Januar 1780 mit Festungshaft bestrafte. Der Müller aber sollte nach dem Willen des obersten Landesherrn teils durch den Gutsbesitzer, teils durch die Justizräte entschädigt werden. Die öffentliche Meinung stellte sich bei aller Anerkennung des aufrichtigen und guten königlichen Willens auf die Seite der gemaßregelten Justiz, zumal ruchbar wurde, der König sei durch den Klagesteller in der Angabe einzelner Punkte mystifiziert worden, indem thatsächlich das Wasser schon vor vier Jahren zum Teil abgegraben worden, doch so, daß der Mühle zu ihrem Gange der Triebkraft noch genug verblieben u. s. f. Eine amtliche Untersuchung stellte denn nachträglich auch die Richtigkeit dieser mildern Lesart fest; die Richter erhielten bald Freiheit und Amtswürde wieder; auf die Entschädigung wurde nicht mehr gedrungen, wohl aber ließ der gutmeinende Fürst dem mühlenlosen Müller aus seiner Privatschatulle ein Schmerzensgeld reichen und wird sich insgeheim über diesen mit einem Rückzuge endenden Sturm „gegen die Windmühlen" damit weggetröstet haben, daß sein Veto gegen das Treiben seiner Richter — wenn auch nicht in diesem Einzelfalle — so doch im allgemeinen am Platze gewesen war.

Dieser an sich kleinliche Handel wegen einer Wassermühle hat zu Gunsten des Volkswohles eine Bewegung im Gefolge gehabt, die für die Rechtssprechung im preußischen Lande einen Wendepunkt bedeutete. Kaum hatte der übereifrige königliche Volksfreund seinen Großkanzler in Ungnaden entlassen, berief er an dessen Stelle den schlesischen Justizminister von Cramer, der schon seit langem des Königs Vertrauen für



Abb. 142. Die neumodische Gerechtigkeit. Kpfr. aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Hamburg, Stadtbibliothek.



Abb. 143. Das Spießrutenlaufen der Justitia. Kpfr. von J. G. Merz nach G. B. Götz. 18. Jahrhundert. Hamburg, Stadtbibliothek.

dessen Lieblingsplan, die Rechtsreform, genoß. Diesem übertrug Friedrich die Ausarbeitung des großen bürgerlichen Gesetzbuches, welches nach dem Rechtsideale des Königs deutsch, deutlich und bestimmt, gemeinverständlich und frei von allem prozeßverschleppenden Formelkram sein sollte. In Cramer war der richtige, des königlichen Vertrauens würdige Mann gefunden. An Gerechtigkeitsliebe seinem fürstlichen Herrn nicht nachstehend und mit reichen Schätzen der Erfahrung ausgerüstet, schritt von Cramer zur Kodifikation, bei der er durch einen Kreis ausgezeichneter Rechtsgelehrter unterstützt wurde. Ein edler Wettlauf hatte begonnen, Prämien lohnten die zutreffendste Kritik der Rechtsentwürfe. Friedrich der Große sollte leider die reiche Frucht seiner idealen Saat nicht selbst sehen. Sein vorzeitiges Hinscheiden schmälert aber keinesfalls das ruhmvolle Verdienst, das der Herrscher durch seine Anbahnung einer auf philosophisch-humaner Grundlage ruhenden Rechtsreform um das deutsche Volk sich erworben hat.

Was Friedrich der Große für Preußen, das war die edle Kaiserin Maria Theresia für Österreich: auch sie sah die schwarzen Gewitterwolken voraus und suchte durch Rechtsreformen in die neuere Aera einzulenken. Sie beseitigte die Tortur und die grausameren Todesarten in einer Neuordnung der Strafgesetzgebung. Nur das Widerstreben des Grundadels vereitelte ihren Herzenswunsch, nun auch die Leibeigenschaft vollends aufzuheben, zu deren Linderung sie schon so viel gethan. So hob sich von verschiedenen Seiten zugleich das Dunkel der Nacht zu lichterem Morgendämmern. Nur dort, wo diese freiheitlichen, bewegenden Ideen den Köpfen aufgeklärter Philosophen entsprungen waren, in Frankreich selbst, sündigten die leitenden Kreise am Menschenrechte weiter, mit leichtsinnigem Lächeln auf die Sintflut deutend, die nach ihnen kommen werde. Aber es kam die Blutflut. Früher als erwartet, brach der Tag der Freiheit an, der mit blutrünstigem Morgenrote aufging. Wohl hat bei diesem Erwachen des Genius der Freiheit mordend die altererbte oder nach alten Mustern angelernte Grausamkeit nochmals ausgetobt, als wollte

Abb. 144. Das letzte Schauspiel einer Menschenverbrennung vor Berlin 1786. Gleichzeitiges Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

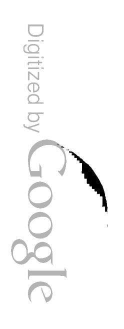




Abb. 145. Der letzte Scheiterhaufen in Deutschland 1786. Gleichz. Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

sie Rache nehmen für ihr Ende mit Schrecken, bis sie mit ihrem eigenen Blute gesättigt und erstickt war. Aber aus dem blutgetränkten Boden erwuchsen grünende Freiheitsbäume, da dorrten die Galgen ab, dort verödeten und zerfielen die Hochgerichte. Zur Geburtstagsfeier Napoleons I. im Jahre 1806 mußte die Stadt Frankfurt a. M. ihr Hochgericht abbrechen, da zu Ehren des Corsen sein Marschall Augereau am 15. August auf dem Galgenfelde, dieser Jahrhunderte alten Richtstätte, ein glänzendes Feuerwerk abbrennen ließ. Vor dieser freudig lohenden Freiheitsfackel mußte das mittelalterliche Gespenst des Blutgerüstes weichen. Dieses Beispiel ist vorbildlich für den Siegeslauf, den die neuen Ideen über Alldeutschland nahmen. Jetzt, wo das Gleichheits- und Einheitsfieber alle ergriffen, wo auf Jakobinerbäumen die Bänder der Trikolore im Winde flatterten, ertrug man nicht mehr, daß beim Aufzug der Gemeinde das Schwert als Rechtssymbol vorangetragen wurde. Die Stadtgerichte wurden aufgelöst. Die helvetischen Direktorien der Freiheitsbewegung ließen durch die Regierungsstatthalter aller Orten verkünden: die Galgen seien abzubrechen, die Standesvorrechte und -Unterschiede seien aufgehoben. Hatte erst kurz vorher noch der schreckliche Feuerschein der letzten Hexenverbrennung in die Nacht hinaufgezüngelt, so loderten jetzt allüberall die Freudenfeuer, zu denen die Folterbänke und Galgen das Brennholz hergeben mußten.

Wohl ging der kühne Flug dieser umgestaltenden Ideen mit der plötzlichen Abschaffung der Todesstrafe zu hoch und übersah im Eifer, daß die Weltordnung auch den kühnsten Plänen Grenzen vorzeichnet, vor denen selbst ein Siegesund Freiheitstaumel, der alle Ketten gebrochen und alle Feinde niedergeschlagen, stehen bleiben muß. So haben sich auch hier die Träume einer idealsten Rechtsordnung nicht vollends erfüllt, und die Menschen sind — Menschen geblieben. Wohl aber hat sich die Menschheit an der Schwelle des 19. Jahrhunderts auf eine ihrer würdige Ausübung der Rechtspflege besonnen. Die

rechtsphilosophischen Lehren und Ideen der Encyklopädisten und ihrer Nachtreter schossen dauernde Breschen in den Wall jener übersinnlichen Weltbetrachtung im Rechte, die Jahrhunderte lang im Menschen, in seinen Werken und Verirrungen eine teuflische Mache böser Geister und in jeder Regung des eigenen und freien Ichs das Ringen Lucifers mit der ewigen göttlichen Weltordnung witterte.

Ein Bahnbrecher weltpolitischer Ideen an der Schwelle des 19. Jahrhunderts, hat Napoleon auch im Rechtswesen das neue Fühlen seiner Zeit verkörpert. Wie er für das internationale Handelsleben der europäischen Völker einen gleichen Genuß des Meeres und seiner Fahrstraßen, ein gleiches Gewicht geträumt, so wünschte er auch für Alle ein gleiches Recht, ein gleiches Gesetz. Ein europäisches Gesetzbuch, ein internationaler Kassationshof für alle Rechtsirrtümer der Gerichtshöfe waren sein angestrebtes Ideal. Zuerst die Völker zusammenbringen unter einen Herrscher und zu einer Weltherrschaft, dann sie aber auch verschmelzen zu einer Seele und zu einem Leibe und beleben mit der einen gleichen Idee von Gerechtigkeit, von Schuld und Sühne! War dieser Zukunftstraum des kühnen Eroberers auch Utopie, — von dem in die Welt hinausgeschleuderten Gedanken ist doch etwas uns verblieben und zu eigen geworden, wie auch Napoleon im Code Napoléon zum Teil seine Ideale sich noch verwirklichen sah. Nachdem die Revolution mit den Hindernissen einer einheitlichen Kodifikation aufgeräumt, die Leibeigenschaft aufgehoben, dem kanonischen Rechte den alten Nimbus der Unverletzlichkeit zerstört, das Lehnswesen und die Macht des Adels entkräftet hatte, ist gleich schon in der ersten Nationalversammlung der Gedanke eines allgemeinen einheitlichen Gesetzbuches wach geworden. Aus den 180 verschiedenen Gewohnheitsrechten Frankreichs hat dann Napoleon ein einheitliches Gesetz geschaffen, und es haben sein Streben und sein Erfolg in gewissem Sinne der modernen Rechtsentwickelung und dem erwachten nationalen Ringen nach Rechtseinheit in unseren jüngsten Tagen zum Ansporn und als Vorbild gedient.

Nachdem zu Anfang des 19. Jahrhunderts das philosophische Erwachen der naturrechtlichen Weltanschauung einen Kodifikationseifer hervorgerufen, hat um die Mitte des Jahrhunderts die Betonung der Geschichte triumphiert, unterstützt von dem Wissen des Philologen und Germanisten, der den reichen Schatz und gesunden Sinn des alten gemeindeutschen Rechtes erschloß. Damit war die nationale Seite und Aufgabe und deren beste Lösung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angebahnt, so daß schon im Jahre 1872 Stölzel schreiben konnte: „Wir befinden uns unleugbar in einer Periode, wenn nicht des Absterbens des römischen Rechtes auf dem Gebiete der Rechtsprechung, doch der völligen Beherrschung desselben durch die Wissenschaft. Nachdem wir des Verhältnisses des fremden Rechtes zu unserm eigenen uns bewußt geworden, können wir nun den richtigen Blick gewinnen für das, was hinter uns liegt." —

Als vor einem halben Jahrtausend der Fuß des Römers das heimatliche Recht zu einem guten Teile niedertrat, ließ man dies bei wenig Widerrede geschehen: so sehr hatte das Wiedererwachen der Antike den nationalen Geist gebannt. So lange dann ein fremdes Idiom zu wiederholten Zeiträumen den Wohlklang der deutschen Sprache aus der Stube des Gelehrten und selbst aus dem deutschem Fürstensaale verdrängen durfte, so lange brauchte auch das fremde oder römische Recht auf deutschem Boden nicht um seine Herrschaft zu bangen. Als aber die zu nationaler Wiedergeburt erwachte Kraft an den Ketten der politischen Fremdherrschaft rüttelte und in siegreichem Ringen das Land von ihr säuberte, als vorerst in begeisterten Freiheits- und Schlachtenliedern und bald hernach in den frohen Siegesgesängen das Wohlgefallen an den Reizen der eigenen Sprache sich wieder fand, als das deutsche Bewußtsein aus schwerer Krisis geläutert und geadelt erstand, um dann endlich im geeinten Staatenbund die volle Reife der Manneskraft zu holen, ist das deutsche Volk zuletzt — noch vor Jahrhundertschluß — an den fremden Usurpator herangetreten, der auf dem deutschen Richterstuhle im Geiste und in den Formeln der antiken Zeit Recht sprach. Durch das langersehnte einheitliche bürgerliche Gesetzbuch ist ein mehr denn hundert Jahre altes Ver-

langen und Streben erfüllt. In gemeinverständlichem Deutsch ist das alte germanische Rechtsbewußtsein, allerdings nur soweit es dem modernen Leben sich anpassen ließ, wieder zur Norm, zur Herrschaft, zu segensreichem Walten berufen worden. —

So hat der deutsche Geist eine nationale Ehrenschuld eingelöst. Der Kulturhistoriker freut sich schon heute dieses Austausches; der zünftige Jurist wird die Mühen dieses Überganges bald und leicht verwinden, zumal im Hinblick auf die praktischen Vorteile des geeinten Rechtes. Und selbst jene schweizerischen „Laienrichter", die durch die auch in der Schweiz in Aussicht genommene einheitliche Kodifikation sich in eine ähnliche Lage versetzt fühlen möchten, wie die deutschen „weisen" Volksschöffen vor 500 Jahren gegenüber dem „Gelehrtenrecht", werden versöhnt werden durch die Einfachheit der Formen, durch die Einheit des echt heimatlichen, für alle Gauen des schweizerischen Vaterlandes geltenden Rechtes.

Und das römische Recht? Nicht vollends entthront und nicht verjagt, wird dasselbe auch nach Schaffung der nationalen und bürgerlichen Rechtseinheit seine Stelle in Ehren ausfüllen und dies mit um so größerem Anrechte, als es ja gerade bei dieser Umgestaltung in weitem Maße mitthätig ist oder gewesen ist: hier den Inhalt, dort die Form zur Vorlage leihend. Es wird die studierende Jugend der Rechtsfakultät nach wie vor in das „Corpus juris" sich vertiefen, am römischen Rechtsbuche, an dessen reichfließendem Übungsstoff sich für Wissenschaft und Praxis Sinn und Geist schärfen und bilden zur sichern historischen Auffassung und zur gewandten Handhabung des heimatlich-nationalen einheitlichen Gesetzbuches.

Uns aber und dem bald nur mehr der kritischen Geschichtsschreibung angehörenden 19. Jahrhundert wird sicher unsere Nachwelt Dank wissen für die so lange erstrebte Abklärung und Vereinfachung des Rechtslebens, aus der ihr goldene Früchte zufallen werden vom Baume der Rechtsgleichheit, den die Gegenwart mit Ausdauer und Sorgfalt gepflanzt und zum Blühen gebracht — unserer Zeit zur Ehre, der Nachwelt zum Frommen, dem nationalen Sinn zur Stärkung.

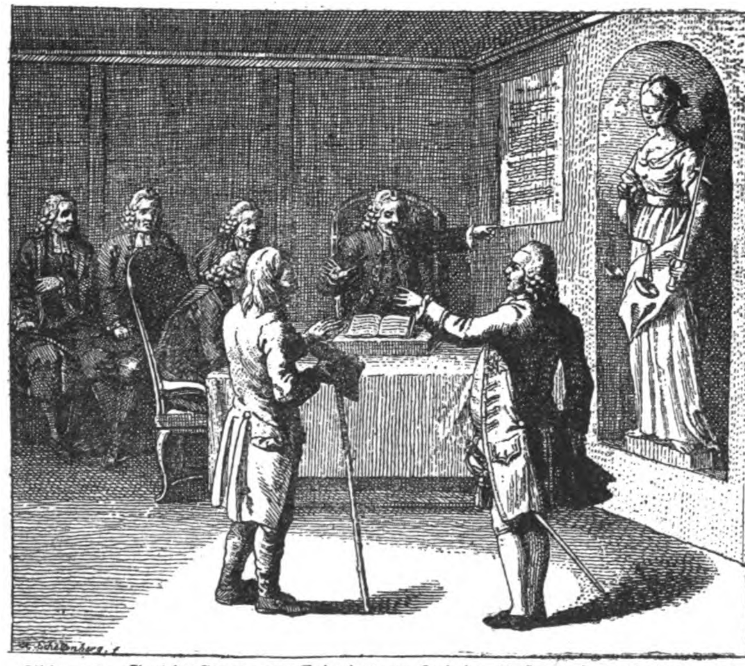
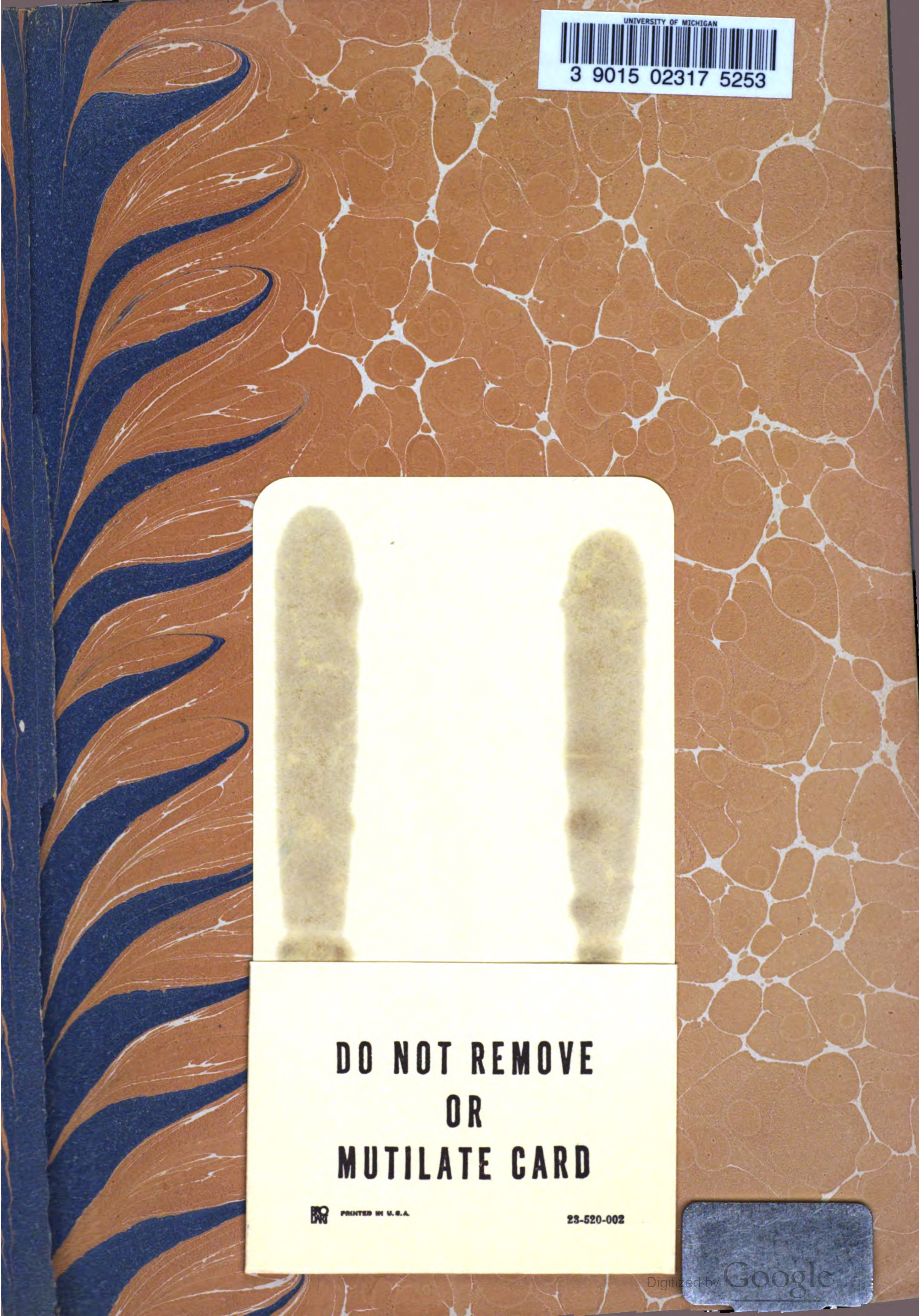


Abb. 146. Gerichtssitzung am Ende des 18. Jahrh. Kpfr. nach A. Schellenberg. München, Kupferstichkabinet.

Gedruckt in der Offizin W. Drugulin in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02317 5253
DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD
PRINTED IN U.S.A.
23-520-002
Digitized by Google

